

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften

A. Zielsetzung

1. Gerichtskostengesetz

Gemeinsames Gerichtskostengesetz für die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit, die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Finanzgerichtsbarkeit mit einheitlichen Regelungen, Vereinfachung des Gerichtskostenrechts.

2. Gesetz über die Kosten der Gerichtsvollzieher

Anpassung der Gebühren an die Kostenlage, Schaffung eines Reisekostenrechts, das den Gebietsreformen der Länder Rechnung trägt.

3. Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Anpassung der Gebühren an die wirtschaftliche Entwicklung, Beseitigung von Schwierigkeiten, zu denen eine Reihe von Vorschriften führt.

B. Lösung

1. Gerichtskostengesetz

Übereinstimmende Gebührentatbestände in den drei Gerichtszweigen, katalogartige Darstellung der Gebührentatbestände, Zusammenfassung oder Wegfall bisheriger Gebührentatbestände.

2. Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher

Erhöhung der Gebühren, Erstreckung der Grundgedanken des bisher außerhalb der Gemeindegrenzen geltenden Reisekostenrechts auf Wege innerhalb des Gemeindegebietes.

3. Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Erhöhung von Gebühren, Verbesserung der Fassung von Vorschriften.

C. Alternativen**1. Gerichtskostengesetz**

Der Bundesrat schlägt vor, die Gerichtsgebühren zu erhöhen.

2. Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher

keine

3. Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

keine

D. Kosten

Verhältnismäßig geringe Mehrausgaben für den Bund, die Gemeinden und die Gemeindeverbände, Mehreinnahmen für die Länder.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

I/4 (I/3) --- 446 00 — Bu 48/74

Bonn, den 19. April 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 402. Sitzung am 8. März 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzesentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Gerichtskostengesetzes**

Das Gerichtskostengesetz wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich

(1) Für das Verfahren

- a) vor den ordentlichen Gerichten nach der Zivilprozeßordnung, der Konkursordnung, der Vergleichsordnung, der Seerechtlichen Verteilungsordnung, dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, der Strafprozeßordnung und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten,
 - b) vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach der Verwaltungsgerichtsordnung,
 - c) vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit nach der Finanzgerichtsordnung
- werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nur nach diesem Gesetz erhoben.

(2) Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen im Arbeitsgerichtsgesetz gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über die Erhebung von Kosten für Verfahren vor den ordentlichen Gerichten nach der Zivilprozeßordnung auch für Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen nach dem Arbeitsgerichtsgesetz.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden durch folgende Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) In Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit sind von der Zahlung der Kosten befreit der Bund und die Länder sowie die nach Haushaltsplänen des Bundes oder eines Landes verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen. Bundesbahn und Bundespost sind von der Zahlung der Auslagen nicht befreit.

(2) Sonstige bundesrechtliche Vorschriften, durch die für Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit eine sachliche oder persönliche Befreiung von Kosten gewährt ist, bleiben in Kraft. Landesrechtliche Vorschriften, die für diese Verfahren in weiteren Fällen eine sachliche oder persönliche Befreiung von Kosten gewähren, bleiben unberührt.

(3) Vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit finden bundesrechtliche oder landesrechtliche Vorschriften über persönliche Kostenfreiheit keine Anwendung. Vorschriften über sachliche Kostenfreiheit bleiben unberührt.

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Kostenansatz

(1) Außer in Strafsachen und in gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten werden angesetzt

- 1. die Kosten der ersten Instanz bei dem Gericht, bei dem das Verfahren erster Instanz anhängig ist oder zuletzt anhängig war,
- 2. die Kosten des Rechtsmittelverfahrens bei dem Rechtsmittelgericht.

Dies gilt auch dann, wenn die Kosten bei einem ersuchten Gericht entstanden sind.

(2) Ist in Strafsachen oder in gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten eine gerichtliche Entscheidung durch die Staatsanwaltschaft zu vollstrecken oder in Jugendgerichtssachen eine Vollstreckung einzuleiten, so werden die Kosten angesetzt

- 1. in Strafsachen und in gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten bei der Staatsanwaltschaft,
- 2. in Jugendgerichtssachen bei dem Amtsgericht, dem der Jugendrichter angehört, der die Vollstreckung einzuleiten hat (§ 84 des Jugendgerichtsgesetzes).

Im übrigen werden die Kosten in diesen Verfahren bei dem Gericht des ersten Rechtszuges angesetzt. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens

rens vor dem Bundesgerichtshof werden stets bei dem Bundesgerichtshof angesetzt.

(3) Der Kostenansatz kann im Verwaltungsweg berichtigt werden, solange nicht eine gerichtliche Entscheidung getroffen ist. Ergeht nach der gerichtlichen Entscheidung über den Kostenansatz eine Entscheidung, durch die der Streitwert anders festgesetzt wird, so kann der Kostenansatz ebenfalls berichtigt werden.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Erinnerung, Beschwerde

(1) Über Erinnerungen des Kostenschuldners und der Staatskasse gegen den Kostenansatz entscheidet das Gericht, bei dem die Kosten angesetzt sind. Sind die Kosten bei der Staatsanwaltschaft angesetzt worden, so ist das Gericht der ersten Instanz zuständig. War das Verfahren in erster Instanz bei mehreren Gerichten anhängig, so ist das Gericht, bei dem es zuletzt anhängig war, auch insoweit zuständig, als Kosten bei den anderen Gerichten angesetzt worden sind.

(2) Gegen die Entscheidung über die Erinnerung können der Kostenschuldner und die Staatskasse Beschwerde einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark übersteigt. Eine Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des Bundes ist nicht zulässig. Die Beschwerde ist nicht an eine Frist gebunden. Das Gericht, das über die Erinnerung entschieden hat, kann der Beschwerde abhelfen. Im übrigen sind die für die Beschwerde in der Hauptsache geltenden Verfahrensvorschriften anzuwenden. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

(3) Erinnerung und Beschwerde können zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich, auch ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten, eingelegt werden. Sie haben keine aufschiebende Wirkung. Der Vorsitzende kann auf Antrag oder von Amts wegen die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

(4) Das Verfahren über die Erinnerung und über die Beschwerde ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.“

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Beschwerde gegen Anordnung eines Vorschlusses oder einer Vorauszahlung

Gegen den Beschluß, durch den die Tätigkeit des Gerichts auf Grund dieses Gesetzes von der Zahlung eines Kostenvorschusses oder von einer Vorauszahlung abhängig gemacht wird, und wegen der Höhe des Vorschusses oder der Vorauszahlung findet die Beschwerde statt,

auch wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark nicht übersteigt. § 4 Abs. 2 Satz 2 bis 6 und Abs. 4 ist anzuwenden.“

6. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Verweisungen

(1) Verweist ein erstinstanzliches Gericht oder ein Rechtsmittelgericht ein Verfahren an ein erstinstanzliches Gericht desselben oder eines anderen Zweiges der Gerichtsbarkeit, so ist das frühere erstinstanzliche Verfahren als Teil des Verfahrens vor dem übernehmenden Gericht zu behandeln.

(2) Mehrkosten, die durch die Anrufung eines Gerichts entstehen, zu dem der Rechtsweg nicht gegeben oder das für das Verfahren nicht zuständig ist, werden nicht erhoben, wenn die Anrufung auf unverschuldeter Unkenntnis der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse beruht. Die Entscheidung trifft das Gericht, an das verwiesen worden ist.“

7. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Höhe der Kosten

(1) Kosten werden nach dem Kostenverzeichnis der Anlage 1 zu diesem Gesetz erhoben.

(2) Die Gebühren richten sich nach dem Wert des Streitgegenstandes (Streitwert), soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Gebühr bestimmt sich nach der Tabelle der Anlage 2 zu diesem Gesetz.

(3) Der Mindestbetrag einer Gebühr ist sieben Deutsche Mark. Dies gilt nicht für das durch die Geschäftsstelle an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung (§ 196 ZPO). Pfennigbeträge werden auf volle zehn Deutsche Pfennig aufgerundet.“

8. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Verfahren vor Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit“

9. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Wertberechnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

(1) Für die Wertberechnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten die §§ 3 bis 9 der Zivilprozeßordnung und § 148 der Konkursord-

nung, soweit in den folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten beträgt der Streitwert 4 000 Deutsche Mark. Er ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache und der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Parteien, höher oder, ausgenommen in Ehesachen (§ 606 der Zivilprozeßordnung), niedriger anzunehmen; jedoch darf der Wert nicht über eine Million Deutsche Mark und nicht unter 500 Deutsche Mark angenommen werden.

(3) Ist mit einem nichtvermögensrechtlichen Anspruch ein aus ihm hergeleiteter vermögensrechtlicher Anspruch verbunden, so ist nur ein Anspruch, und zwar der höhere, maßgebend."

10. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Wertberechnung in Verfahren vor Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und Finanzgerichtsbarkeit

(1) In Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit ist der Streitwert vorbehaltlich der folgenden Vorschriften nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Bietet der bisherige Sach- und Streitstand hierfür keine genügenden Anhaltspunkte, so ist ein Streitwert von 4 000 Deutsche Mark anzunehmen.

(2) Betrifft der Antrag des Klägers eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt, so ist deren Höhe maßgebend.

(3) Dem Kläger steht gleich, wer sonst das Verfahren der ersten Instanz beantragt hat."

11. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Wertberechnung
in Berufungs- und Revisionsverfahren

(1) Im Berufungs- und Revisionsverfahren bestimmt sich der Streitwert nach den Anträgen des Rechtsmittelklägers. Endet das Verfahren, ohne daß solche Anträge eingereicht werden, oder werden, wenn eine Frist für die Berufungs- oder Revisionsbegründung vorgeschrieben ist, innerhalb dieser Frist Berufungs- oder Revisionsanträge nicht eingereicht, so ist die Beschwer maßgebend.

(2) Der Streitwert ist durch den Wert des Streitgegenstandes der ersten Instanz begrenzt. Das gilt nicht, soweit der Streitgegenstand erweitert wird. § 11 a Abs. 1 bleibt unberührt."

12. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

Zeitpunkt der Wertberechnung

(1) Ist der Wert des Streitgegenstandes bei Beendigung der Instanz höher als zu Beginn der Instanz, so ist den in der Instanz entstandenen Gebühren der höhere Wert zugrunde zu legen.

(2) In der Zwangsvollstreckung ist für die Wertberechnung der Zeitpunkt der Zwangsvollstreckung einleitenden Prozeßhandlung entscheidend."

13. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 fällt fort.

b) Absatz 3 wird Absatz 2; in Satz 1 wird das Wort „fünffache“ durch das Wort „dreifache“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Ansprüchen auf wiederkehrende Leistungen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, einer Dienstpflicht oder einer Tätigkeit, die anstelle einer gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann, sowie bei Ansprüchen von Arbeitnehmern auf wiederkehrende Leistungen ist der Wert nach Absatz 2 Satz 1 zu berechnen."

d) Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Rückstände werden dem Streitwert nicht hinzugerechnet."

14. § 14 fällt fort.

15. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Stufenklage

Wird mit der Klage auf Rechnungslegung oder auf Vorlegung eines Vermögensverzeichnisses oder auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung die Klage auf Herausgabe desjenigen verbunden, was der Beklagte aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis schuldet, so ist für die Wertberechnung nur einer der verbundenen Ansprüche, und zwar der höhere, maßgebend."

16. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Klage und Widerklage, wechselseitige Rechtsmittel, Aufrechnung, Hilfsanspruch"

- b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Der Wert einer Forderung, mit der — auch hilfsweise — aufgerechnet wird, bleibt bei der Bewertung des Streitgegenstandes außer Betracht.

(4) Der höhere Wert eines hilfsweise geltend gemachten Anspruchs ist maßgebend, wenn über ihn entschieden wird; sonst bleibt dieser Anspruch außer Betracht.“

17. § 17 fällt fort.

18. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Arreste, einstweilige Verfügungen,
einstweilige Anordnungen

(1) Im Verfahren über einen Antrag auf Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung bestimmt sich der Wert nach § 3 der Zivilprozeßordnung.

(2) Ist in einem Verfahren nach § 627 der Zivilprozeßordnung die Unterhaltspflicht der Ehegatten oder in einem Verfahren nach § 641 d der Zivilprozeßordnung die Unterhaltspflicht gegenüber einem nichtehelichen Kind zu regeln, so wird der Wert des Rechts auf Unterhalt nach dem dreimonatigen Bezug berechnet. Im Verfahren nach § 627 b der Zivilprozeßordnung ist der Betrag des sechsmonatigen Bezuges maßgebend. In einem Verfahren nach § 19 der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats nach der Scheidung bestimmt sich der Wert, soweit die Benutzung der Ehewohnung zu regeln ist, nach dem dreimonatigen Mietwert, soweit die Benutzung des Hausrats zu regeln ist, nach § 3 der Zivilprozeßordnung.

(3) Im Verfahren über einen Antrag auf Erlaß, Abänderung oder Aufhebung einer einstweiligen Anordnung nach § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung oder § 114 der Finanzgerichtsordnung und in Verfahren nach § 80 Abs. 5 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung oder § 69 Abs. 3, 4 der Finanzgerichtsordnung bestimmt sich der Wert nach § 10 a Abs. 1.“

19. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 fällt der Halbsatz nach dem Semikolon fort; das Semikolon wird durch einen Punkt ersetzt.

- b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Sind für Teile des Gegenstandes verschiedenen Gebührensätze anzuwenden, so sind die Gebühren für die Teile gesondert zu berechnen; die aus dem Gesamtbetrag

der Wertteile nach dem höchsten Gebührensatz berechnete Gebühr darf jedoch nicht überschritten werden.“

20. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Nebenforderungen

(1) Bei Handlungen, die außer dem Hauptanspruch auch Früchte, Nutzungen, Zinsen oder Kosten als Nebenforderungen betreffen, wird der Wert der Nebenforderung nicht berücksichtigt.

(2) Bei Handlungen, die Früchte, Nutzungen, Zinsen oder Kosten als Nebenforderungen ohne den Hauptanspruch betreffen, ist der Wert der Nebenforderungen maßgebend, soweit er den Wert des Hauptanspruchs nicht übersteigt.

(3) Bei Handlungen, welche die Kosten des Rechtsstreits ohne den Hauptanspruch betreffen, ist der Betrag der Kosten maßgebend, soweit er den Wert des Hauptanspruchs nicht übersteigt.“

21. § 22 Satz 2 erhält folgende Fassung!

„§§ 11, 11 a, 12, 13, 15, 16 und 18 bleiben unberührt.“

22. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Wertfestsetzung für die Gerichtsgebühren

(1) Soweit eine Entscheidung nach § 22 Satz 1 nicht ergeht oder nach § 22 Satz 2 nicht bindet, setzt das Prozeßgericht den Wert durch Beschluß fest, wenn dies eine Partei, ein Beteiligter oder die Staatskasse beantragt oder das Gericht es für angemessen erachtet. Der Antrag kann zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich, auch ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten, gestellt werden. Die Festsetzung kann von dem Gericht, das sie getroffen hat, und, wenn das Verfahren wegen der Hauptsache oder wegen der Entscheidung über den Streitwert, den Kostenansatz oder die Kostenfestsetzung in der Rechtsmittelinstanz schwebt, von dem Rechtsmittelgericht von Amts wegen geändert werden. Die Änderung ist nur innerhalb von sechs Monaten zulässig, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat.

(2) Gegen den Beschluß findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark übersteigt; § 4 Abs. 2 Satz 2, 4 bis 6 und Abs. 3 Satz 1 ist anzuwenden. Die Beschwerde ist ausgeschlossen, wenn das Rechtsmittelgericht den Be-

schluß erlassen hat. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb der in Absatz 1 Satz 4 bestimmten Frist eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

(3) Das Verfahren über die Beschwerde ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet."

23. §§ 25 bis 30 fallen fort.

24. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Einmalige Erhebung der Gebühren

Die Gebühr für das Verfahren im allgemeinen und die Gebühr für eine Entscheidung werden in jeder Instanz hinsichtlich eines jeden Teils des Streitgegenstandes nur einmal erhoben."

25. Der bisherige § 60 wird § 31 a und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 fällt fort; Absatz 2 wird Absatz 1.

b) Satz 1 des neuen Absatzes 1 erhält folgende Fassung:

„Ist der Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung eines Grundstücks von einem Gläubiger gestellt, so bestimmt sich der Wert für die Entscheidung über den Antrag und für die Entscheidung über den Beitritt nach dem Betrag der vollstreckbaren Forderung, höchstens jedoch nach dem letzten Einheitswert des Grundstücks, der zur Zeit der Fälligkeit der Gebühr bereits festgestellt ist."

c) Satz 4 des neuen Absatzes 1 erhält folgende Fassung:

„Wird der Antrag wegen eines Teils der Forderung gestellt, so ist der Teilbetrag nur maßgebend, wenn es sich um einen nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung zu befriedigenden Anspruch handelt, sowie im Verfahren der Zwangsverwaltung."

d) Absatz 3 wird Absatz 2; die Zahl „2" in Satz 1 wird durch die Zahl „1" ersetzt.

e) Absatz 4 fällt fort.

26. Die bisherigen §§ 61 und 62 werden zu dem folgenden § 31 b:

„§ 31 b

(1) Bei der Zwangsversteigerung von Grundstücken sind die Gebühren für das Verfahren

im allgemeinen bis zur Bestimmung des ersten Versteigerungstermins, für die Bestimmung des Versteigerungstermins und das weitere Verfahren sowie für die Abhaltung des Versteigerungstermins von dem gemäß § 74 a Abs. 5 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung festgesetzten Wert zu berechnen. Ist ein solcher Wert nicht festgesetzt, so ist der Einheitswert maßgebend; § 31 a Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Die Gebühr für die Erteilung des Zuschlags bestimmt sich nach dem Gebot ohne Zinsen, für das der Zuschlag erteilt ist, einschließlich des Werts der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte. Im Falle der Zwangsversteigerung zur Aufhebung einer Gemeinschaft vermindert sich der Wert nach Satz 1 um den Anteil des Erstehers an dem Gegenstand des Verfahrens; bei Gesamthandeigentum ist jeder Mitberechtigte wie ein Eigentümer nach dem Verhältnis seines Anteils anzusehen.

(3) Die Gebühr für das Verteilungsverfahren bestimmt sich nach Absatz 2. Der Erlös aus einer gesonderten Versteigerung oder sonstigen Verwertung (§ 65 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung) wird hinzugerechnet."

(4) Sind mehrere Gegenstände betroffen, so ist der Gesamtwert maßgebend.

(5) Bei Zuschlägen an verschiedene Ersteher wird die Gebühr für die Erteilung des Zuschlags von jedem Ersteher nach dem Wert der auf ihn entfallenden Gegenstände erhoben. Eine Bietergemeinschaft gilt als ein Ersteher."

27. Der bisherige § 63 wird § 31 c und erhält folgende Fassung:

„§ 31 c

Zwangsverwaltung

Die Gebühr für die Durchführung des Zwangsverwaltungsverfahrens bestimmt sich nach dem Gesamtwert der Einkünfte."

28. Der bisherige § 65 wird § 31 d und erhält folgende Fassung:

„§ 31 d

Schiffe, Schiffsbauwerke, Luftfahrzeuge und grundstücksgleiche Rechte

§§ 31 a bis 31 c gelten entsprechend für die Zwangsversteigerung von Schiffen, Schiffsbauwerken und Luftfahrzeugen sowie für die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung von Rechten, die den Vorschriften der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, einschließlich der unbeweglichen Kuxe."

29. Der bisherige § 66 wird § 31 e und erhält folgende Fassung:

„§ 31 e

Zwangsliquidation einer Bahneinheit

(1) Bei der Berechnung des Wertes für die Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung der Zwangsliquidation einer Bahneinheit gilt § 31 a entsprechend.

(2) Die Gebühr für das Verfahren bestimmt sich nach dem Gesamtwert der Bestandteile der Bahneinheit.“

30. § 32 fällt fort.

31. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

Zurückverweisung

Wird eine Sache zur anderweitigen Verhandlung an das Gericht der unteren Instanz zurückverwiesen, so bildet das weitere Verfahren mit dem früheren Verfahren vor diesem Gericht im Sinne des § 31 eine Instanz.“

32. §§ 34 bis 46 fallen fort.

33. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

Verzögerung des Rechtsstreits

(1) Wird außer im Fall des § 335 der Zivilprozeßordnung durch Verschulden des Klägers, des Beklagten oder eines Vertreters die Vertagung einer mündlichen Verhandlung oder die Anberaumung eines neuen Termins zur mündlichen Verhandlung nötig oder ist die Erledigung des Rechtsstreits durch nachträgliches Vorbringen von Angriffs- oder Verteidigungsmitteln, Beweismitteln oder Beweiseinreden, die früher vorgebracht werden konnten, verzögert worden, so kann das Gericht dem Kläger oder dem Beklagten von Amts wegen eine besondere Gebühr in Höhe einer Gebühr auferlegen. Die Gebühr kann bis auf ein Viertel ermäßigt werden. Dem Kläger, dem Beklagten oder dem Vertreter stehen gleich der Nebenintervenient, der Beigeladene, der Oberbundesanwalt und der Vertreter des öffentlichen Interesses sowie ihre Vertreter.

(2) Gegen den Beschluß findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark übersteigt. § 4 Abs. 2 Satz 2 bis 6, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 ist anzuwenden.“

34. Die Überschrift des Dritten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses, Konkursverfahren, seerechtliches Verteilungsverfahren“

35. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48

Entsprechend anzuwendende Vorschriften

Für die Gebühren im Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses, im Konkursverfahren und im seerechtlichen Verteilungsverfahren gelten §§ 20, 21, 23, 24 dieses Gesetzes und § 3 der Zivilprozeßordnung entsprechend.“

36. § 58 wird § 48 a; sein Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses wird nach dem Betrag der Aktiven (§ 5 der Vergleichsordnung) zur Zeit der Stellung des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens erhoben.“

37. §§ 49 und 50 fallen fort.

38. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühren für den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens und für die Durchführung des Konkursverfahrens werden nach dem Betrag der Aktivmasse erhoben.“

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ist der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens von einem Gläubiger gestellt, so wird die Gebühr für das Verfahren über den Antrag nach dem Betrag seiner Forderung, wenn jedoch der Betrag der Aktivmasse geringer ist, nach diesem Betrag erhoben.“

39. §§ 52 bis 54 fallen fort.

40. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 fällt fort.
b) Absatz 2 wird einziger Absatz.

41. §§ 56 und 57 fallen fort.

42. § 59 fällt fort.

43. § 59 a erhält folgende Fassung:

„§ 59 a

Seerechtliches Verteilungsverfahren

Die Gebühren für den Antrag auf Eröffnung des seerechtlichen Verteilungsverfahrens und für die Durchführung des Verteilungsverfahrens

rens richten sich nach dem Betrag der festgesetzten Haftungssumme. Ist diese höher als der Gesamtbetrag der Ansprüche, für deren Gläubiger das Recht auf Teilnahme an dem Verteilungsverfahren festgestellt wird, so richten sich die Gebühren nach dem Gesamtbetrag der Ansprüche.“

44. Der Vierte Abschnitt fällt fort.

45. Der bisherige Fünfte Abschnitt wird Vierter Abschnitt und erhält folgende Überschrift:

„Vierter Abschnitt
Strafsachen“.

46. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist neben einer Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkannt, so ist die Ersatzfreiheitsstrafe der Dauer der Freiheitsstrafe hinzuzurechnen; dabei entsprechen dreißig Tage Ersatzfreiheitsstrafe einem Monat Freiheitsstrafe.“

b) Dem Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Wird im Strafverfahren oder im selbständigen Verfahren nach den §§ 440, 441, 444 Abs. 3 der Strafprozeßordnung

1. die Einziehung, Einziehung des Wertesatzes, Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Verfallerklärung oder Abführung des Mehrerlöses angeordnet oder

2. eine Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung festgesetzt,

so wird wegen der Anordnung oder Festsetzung einer dieser Rechtsfolgen eine Gebühr nur für das gegen diese Erkenntnis gerichtete Rechtsmittel- oder Wiederaufnahmeverfahren erhoben. Wird im Nachverfahren (§ 439 der Strafprozeßordnung) der Antrag verworfen, so gilt Satz 1 entsprechend.“

47. § 69 erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Wird wegen derselben Tat eine der in § 67 Abs. 5 bezeichneten Nebenfolgen angeordnet, so wird nur eine Gebühr erhoben. § 103 bleibt unberührt.“

48. §§ 70 bis 72 fallen fort.

49. § 73 erhält folgende Fassung:

„§ 73

Wiederaufnahme des Verfahrens

Wird nach Anordnung der Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 370 Abs. 2 der Strafprozeßordnung) das frühere Urteil aufgehoben, so gilt

für die Gebührenerhebung das neue Verfahren mit dem früheren Verfahren zusammen als ein Rechtszug. Dies gilt auch für das Wiederaufnahmeverfahren, das sich gegen einen Strafbescheid richtet (§ 373 a der Strafprozeßordnung).“

50. § 74 fällt fort.

51. § 75 erhält folgende Fassung:

„§ 75

Zurücknahme des Strafantrages

Das Gericht kann die Gebühr, die regelmäßig zu erheben ist, wenn das Verfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens infolge Zurücknahme des Antrags, durch den es bedingt war, eingestellt wird, herabsetzen oder beschließen, daß von der Erhebung einer Gebühr abgesehen wird.“

52. § 76 erhält folgende Fassung:

„§ 76

Verurteilung im Privatklageverfahren

Für das Verfahren auf erhobene Privatklage gelten, wenn der Beschuldigte zu einer Strafe verurteilt wird, §§ 67 bis 69, 73.“

53. §§ 77 bis 79 fallen fort.

54. § 80 erhält folgende Fassung:

„§ 80

Wiederaufnahme eines Privatklageverfahrens

Wird die Wiederaufnahme eines Privatklageverfahrens auf Antrag des Privatklägers angeordnet, so ist, sofern auf eine höhere Strafe erkannt wird, § 73 Satz 1 anzuwenden.“

55. §§ 81 bis 86 fallen fort.

56. In § 87 werden die Worte „des Zweiten Abschnitts“ ersetzt durch die Worte „für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten“.

57. Der bisherige Sechste Abschnitt wird Fünfter Abschnitt und erhält folgende Überschrift:

„Fünfter Abschnitt

Gerichtliche Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten“.

58. § 88 erhält folgende Fassung:

„§ 88

Für das gerichtliche Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gelten § 67 Abs. 1, 5, §§ 69, 73 und 87 sinngemäß“.

59. Der Siebente Abschnitt fällt fort.

60. Die Worte „Achter Abschnitt“ werden durch die Worte „Sechster Abschnitt“ ersetzt.

61. § 95 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Kostenschuldner in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit“.

b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Verfahren vor Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit ist Schuldner der Kosten derjenige, der das Verfahren der Instanz beantragt hat.“

c) Absatz 2 fällt fort.

62. § 96 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Im Konkursverfahren ist der Antragsteller Schuldner der Gebühr für das Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens. Wird der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens abgewiesen oder zurückgenommen, so ist der Antragsteller auch Schuldner der in dem Verfahren entstandenen Auslagen.“

63. § 98 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren ist Schuldner der Gebühren für die Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung und die Entscheidung über den Beitritt, für das Verfahren der Zwangsversteigerung bis zur Bestimmung des Versteigerungstermins, für die Bestimmung des Versteigerungstermins und das weitere Verfahren, für die Abhaltung des Versteigerungstermins, für das Verteilungsverfahren, für die Jahresgebühr bei der Zwangsverwaltung, für die Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung der Zwangsliquidation einer Bahneinheit und für das Verfahren bei der Zwangsliquidation selbst der Antragsteller, soweit die Gebühren nicht dem Erlös entnommen werden können. Dies gilt auch für die im Verfahren entstehenden Auslagen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Gebühr“ durch das Wort „Kosten“ ersetzt.

64. §§ 99 wird wie folgt geändert:

a) In der Nummer 2 erhalten die Worte nach dem ersten Semikolon folgende Fassung:

„dies gilt auch, wenn bei einem Vergleich ohne Bestimmung über die Kosten diese als von beiden Teilen je zur Hälfte übernommen anzusehen sind;“

b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. derjenige, der für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet;“.

65. § 101 erhält folgende Fassung:

„§ 101

Schuldner der Schreibauslagen

Schuldner der Schreibauslagen ist ferner derjenige, der die Erteilung der Ausfertigungen und Abschriften beantragt hat. Sind Abschriften angefertigt worden, weil die Partei oder der Beteiligte es unterlassen hat, einem von Amts wegen zuzustellenden Schriftsatz die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen, so ist Schuldner der Schreibauslagen nur die Partei oder der Beteiligte.“

66. § 103 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit ein Kostenschuldner auf Grund von § 99 Nr. 1 oder 2 haftet, soll die Haftung eines anderen Kostenschuldners nur geltend gemacht werden, wenn eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des ersteren erfolglos geblieben ist oder aussichtslos erscheint. Soweit einem Kostenschuldner, der auf Grund von § 99 Nr. 1 haftet, das Armenrecht bewilligt ist, soll die Haftung eines anderen Kostenschuldners nicht geltend gemacht werden.“

67. § 104 erhält folgende Fassung:

„§ 104

Haftung und Streitgenossen und Beigeladenen

Streitgenossen haften als Gesamtschuldner, wenn die Kosten nicht durch gerichtliche Entscheidung unter sie verteilt sind. Das gleiche gilt für mehrere Beigeladene, denen Kosten auferlegt worden sind.“

68. § 106 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Im Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit gilt Absatz 1 entsprechend.“

69. § 107 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühr für die Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der

Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung und die Entscheidung über den Beitritt wird mit der Entscheidung, die Gebühren für das Verfahren der Zwangsversteigerung bis zur Bestimmung des Versteigerungstermins, für die Bestimmung des Versteigerungstermins und das weitere Verfahren, für die Abhaltung des Versteigerungstermins und für das Verteilungsverfahren werden im Verteilungstermin und, wenn das Verfahren vorher aufgehoben wird, mit der Aufhebung fällig.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für die Erteilung des Zuschlags wird mit der Verkündung des Zuschlags und, wenn der Zuschlag vom Beschwerdegericht erteilt wird, mit der Zustellung des Beschlusses an den Ersteher fällig.“

70. § 108 fällt fort.

71. § 110 erhält folgende Fassung:

„§ 110

Fälligkeit der Schreibaussagen

(1) Die Schreibaussagen werden sofort nach ihrer Entstehung fällig. Sie können bei der Stelle angesetzt werden, von der die Ausfertigungen oder Abschriften erteilt werden.

(2) Die Erteilung oder Anfertigung der auf Antrag zu erteilenden Ausfertigungen und Abschriften kann von der vorherigen Zahlung eines die Schreibaussagen deckenden Betrags abhängig gemacht werden. § 4 gilt entsprechend.“

72. § 111 erhält folgende Fassung:

„§ 111

Vorauszahlung und Vorschuß in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten

(1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten soll die Klage erst nach Zahlung der erfordernten Gebühr für das Verfahren im allgemeinen und der Auslagen für die Zustellung der Klage zugestellt werden. Das gleiche gilt im Mahnverfahren für die Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung auf Antrag des Gläubigers nach Erhebung des Widerspruchs oder nach Erlass eines Vollstreckungsbefehls unter Vorbehalt der Ausführung der Rechte des Beklagten. Wird der Klageantrag erweitert oder eine Widerklage erhoben, so soll vor Zahlung der erfordernten Gebühr für das Verfahren im allgemeinen keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden; dies gilt auch in der Rechtsmittelinstanz.

(2) Der Zahlungsbefehl soll erst nach Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr und der Auslagen für die Zustellung erlassen werden.

(3) Die Bestimmung des Termins zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung soll von der Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr und der Auslagen für die Zustellung abhängig gemacht werden.

(4) Über Anträge auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung gemäß § 829 Abs. 1, §§ 835, 839, 846 bis 848, 857, 858, 885 Abs. 4 oder § 886 der Zivilprozeßordnung soll erst nach Zahlung der Gebühr für das Verfahren und der Auslagen für die Zustellung entschieden werden.

(5) Über den Antrag auf Eröffnung des seerechtlichen Verteilungsverfahrens soll erst nach Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr und der Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung entschieden werden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht,

1. soweit dem Antragsteller das Armenrecht bewilligt ist,
2. wenn dem Antragsteller Gebührenfreiheit zusteht,
3. wenn glaubhaft gemacht wird, daß dem Antragsteller die alsbaldige Zahlung der Kosten mit Rücksicht auf seine Vermögenslage oder aus sonstigen Gründen Schwierigkeiten bereiten würde,
3. wenn glaubhaft gemacht wird, daß eine Verzögerung dem Antragsteller einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Schaden bringen würde; zur Glaubhaftmachung genügt in diesem Falle die Erklärung des zum Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 ist nicht von der Vorauszahlung oder der Vorschußzahlung zu befreien, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung aussichtslos oder mutwillig erscheint.“

73. Nach § 111 wird folgender § 111 a eingefügt:

„§ 111 a

Vorauszahlung in Verfahren vor Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit

(1) In Verfahren des ersten Rechtszuges vor Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit aufgrund einer Klage oder eines Antrages nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung soll das Gericht die Vorauszahlung der Gebühr für das Verfahren im allgemeinen anordnen und gerichtliche Handlungen davon abhängig machen, daß die Vorauszahlung innerhalb einer angemessenen Frist geleistet wird. Von der Anordnung der Vorauszahlung kann abgesehen werden, wenn eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat. § 111 Abs. 6 gilt entsprechend. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden, wenn erhebliche Gründe geltend gemacht sind.

(2) Wird innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist die Vorauszahlung nicht geleistet, so gilt die Klage oder der Antrag als zurückgenommen. Auf diese Folge ist bei der Anforderung der Vorauszahlung hinzuweisen. Ist die Bewilligung des Armenrechts beantragt worden, so endet die Frist drei Wochen nach Rechtskraft der Entscheidung, durch die der Antrag auf Bewilligung des Armenrechts ganz oder teilweise abgelehnt wurde, jedoch nicht vor Ablauf der vom Gericht gesetzten Frist.

(3) Wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. § 60 Abs. 2 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

74. § 112 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung

„(1) Im Zwangsversteigerungsverfahren ist spätestens bei der Bestimmung des Zwangsversteigerungstermins ein Vorschuß in Höhe des Doppelten einer Gebühr für die Abhaltung des Versteigerungstermins zu erheben.“

b) Absatz 3 fällt fort.

75. § 113 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In Strafsachen hat der Privatkläger oder derjenige, der als Privatkläger oder Nebenkläger eine Berufung oder Revision einlegt oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt, einen Gebührenvorschuß in Höhe der Hälfte der bei Freispruch oder Straffreierklärung des Beschuldigten im Privatklageverfahren zu erhebenden Gebühr für die Instanz zu zahlen. Der Widerkläger ist zur Zahlung eines Gebührenvorschusses nicht verpflichtet.“

76. § 114 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht in Strafsachen und in gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.“

77. Der bisherige Neunte Abschnitt wird Siebenter Abschnitt und erhält folgende Überschrift:

„Siebenter Abschnitt
Schlußvorschriften“.

78. Nach § 116 werden folgende §§ 117 bis 119 angefügt:

„§ 117

Anwendung anderer Kostenvorschriften

Andere bundesrechtliche Kostenvorschriften bleiben unberührt.

§ 118

Rechnungsgebühren

(1) Soweit in den Ländern noch für Rechnungsarbeiten Beamte oder Angestellte besonders bestellt werden (Rechnungsbeamte), sind als Auslagen Rechnungsgebühren zu erheben, die nach dem für die Arbeit erforderlichen Zeitaufwand bemessen werden. Sie betragen 10 Deutsche Mark für die Stunde; die letzte, bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet.

(2) Die Rechnungsgebühren setzt das Gericht, das den Rechnungsbeamten beauftragt hat, von Amts wegen fest. Gegen die Festsetzung findet die Beschwerde statt; § 4 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. Beschwerdeberechtigt sind die Staatskasse und derjenige, der für die Rechnungsgebühren als Kostenschuldner in Anspruch genommen wird.

§ 119

Ermächtigung

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, die Aufgliederung des Kostenverzeichnisses zur Anpassung an die Erfordernisse der elektronischen Datenverarbeitung durch Rechtsverordnung zu ändern.“

79. Das Gesetz erhält folgende Anlage 1:

„Anlage 1
(zu § 9 Abs. 1)

Kostenverzeichnis

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten außer Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung		
I. Mahnverfahren		
1000	Entscheidung über den Antrag auf Erlaß eines Zahlungsbefehls ..	¹ / ₂
II. Prozeßverfahren		
1. Prozeßverfahren erster Instanz		
1005	Verfahren im allgemeinen, soweit ein Mahnverfahren vorausgegangen ist	¹ / ₂ Soweit diese Gebühr zusammen mit der Gebühr 1000 eine Gebühr übersteigt, wird sie nicht erhoben.
1006	Beendigung des Verfahrens nach vorausgegangenem Mahnverfahren durch Zurücknahme des Antrags auf Terminsbestimmung, der Klage, des Widerspruchs oder des Einspruchs vor Ablauf des Tages, an dem entweder eine Anordnung nach § 272 b ZPO unterschriftlich verfügt oder ein Beweisbeschluß unterschrieben ist, und vor Beginn des Tages, der für die mündliche Verhandlung vorgesehen war; Erledigungserklärungen nach § 91 a ZPO stehen der Zurücknahme nicht gleich	Gebühr 1005 entfällt
1010	Verfahren im allgemeinen, soweit kein Mahnverfahren vorausgegangen ist	1
1011	Zurücknahme der Klage vor Ablauf des Tages, an dem entweder eine Anordnung nach § 272 b ZPO unterschriftlich verfügt oder ein Beweisbeschluß unterschrieben ist, und vor Beginn des Tages, der für die mündliche Verhandlung vorgesehen war; Erledigungserklärungen nach § 91 a ZPO stehen der Zurücknahme nicht gleich ..	Gebühr 1010 entfällt
1013	Grundurteil (§ 304 ZPO), Vorbehaltsurteil (§§ 302, 599 ZPO)	1
1014	Endurteil, soweit ihm ein Grundurteil oder ein Vorbehaltsurteil vorausgegangen ist, mit Ausnahme des Anerkenntnisurteils, Verzichtsurteils und Versäumnisurteils gegen die säumige Partei	1
1015	Endurteil, soweit ihm kein Vorbehaltsurteil oder Grundurteil vorausgegangen ist, mit Ausnahme des Anerkenntnisurteils, Verzichtsurteils und Versäumnisurteils gegen die säumige Partei	2
1018	Beschluß nach § 91 a ZPO, soweit nicht bereits eine Gebühr nach Nummer 1014, 1015 entstanden ist	1

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
2. Berufungsverfahren auch nach erstinstanzlichen Verfahren der zu IV bezeichneten Art		
1020	Verfahren im allgemeinen	1 ^{1/2}
1021	Zurücknahme der Berufung oder der Klage vor Ablauf des Tages, an dem entweder eine Anordnung nach § 272 b ZPO unterschriftlich verfügt, ein Beweisbeschuß unterschrieben oder ein Termin zur mündlichen Verhandlung unterschriftlich bestimmt ist; Erledigungserklärungen nach § 91 a ZPO stehen der Zurücknahme nicht gleich	Gebühr 1020 ermäßigt sich auf 1/2
1023	Grundurteil (§ 304 ZPO), Vorbehaltsurteil (§§ 302, 599 ZPO)	1
1024	Urteil, das die Instanz abschließt, soweit ihm ein Grundurteil oder Vorbehaltsurteil nach Nummer 1023 vorausgegangen ist, mit Ausnahme des Anerkenntnisurteils, Verzichtsurteils und Versäumnisurteils gegen die säumige Partei	1
1025	Urteil, das die Instanz abschließt, soweit ihm kein Grundurteil oder Vorbehaltsurteil nach Nummer 1023 vorausgegangen ist, mit Ausnahme des Anerkenntnisurteils, Verzichtsurteils und Versäumnisurteils gegen die säumige Partei	2
1028	Beschluß nach § 91 a ZPO, soweit nicht bereits eine Gebühr nach Nummer 1024, 1025 entstanden ist	1
3. Revisionsverfahren		
1030	Verfahren im allgemeinen	2
1031	Zurücknahme der Revision oder Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Revision bei Gericht eingegangen ist; Erledigungserklärungen nach § 91 a ZPO stehen der Zurücknahme nicht gleich	Gebühr 1030 ermäßigt sich auf 1/2
1035	Urteil, das die Instanz abschließt, mit Ausnahme des Anerkenntnisurteils, Verzichtsurteils und Versäumnisurteils gegen die säumige Partei	2
1038	Beschluß nach § 91 a ZPO	1
III. Verfahren über Anträge auf Anordnung, Aufhebung oder Abänderung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung		
1050	Verfahren erster Instanz über einen Antrag auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung Im Falle des § 942 ZPO gilt das Verfahren vor dem Amtsgericht und dem Gericht der Hauptsache als ein Rechtsstreit	1/2
1051	Verfahren erster Instanz über einen Antrag auf Aufhebung oder Abänderung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung (§ 926 Abs. 2, §§ 927, 936 ZPO)	1/2
1054	Endurteil erster Instanz außer Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil und Versäumnisurteil gegen die säumige Partei in dem Verfahren über den Antrag auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung	1

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
1055	Endurteil erster Instanz außer Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil und Versäumnisurteil gegen die säumige Partei in dem Verfahren über den Antrag auf Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung (§ 926 Abs. 2, §§ 927, 936 ZPO)	1
1060	Berufungsverfahren	³ / ₄
1061	Urteil, das die Berufungsinstanz abschließt, außer Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil oder Versäumnisurteil gegen die säumige Partei	1
1062	Beschluß nach § 91 a ZPO in der Berufungsinstanz	¹ / ₂
IV.		
1. Erstinstanzliche Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs oder schiedsrichterlichen Vergleichs (§§ 1042, 1044 a ZPO) ;		
2. Erstinstanzliche Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Schuldtitel oder auf Erteilung der Vollstreckungsklausel zu ausländischen Schuldtiteln sowie Verfahren der Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung oder der Vollstreckungsklausel mit Ausnahme der nachstehend unter 3 bezeichneten Verfahren, soweit nicht in Staatsverträgen bestimmt ist, daß ein Schuldtitel kostenfrei für vollstreckbar zu erklären ist		
1080	Verfahren im allgemeinen	1
1081	Zurücknahme des Antrags, bevor der Gegner angehört worden ist und bevor der für die mündliche Verhandlung vorgesehene Tag begonnen hat	Gebühr 1080 entfällt
1082	Endurteil außer Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil und Versäumnisurteil gegen die säumige Partei	2
1083	Beschluß nach § 91 a ZPO, soweit nicht bereits eine Gebühr nach Nummer 1082 entstanden ist	1
3. Erstinstanzliches Verfahren nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen vom 8. März 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 169)		
1090	Verfahren im allgemeinen	1
1091	In dem Verfahren wird nicht durch Urteil entschieden	Gebühr 1190 ermäßigt sich auf ¹ / ₄
1092	Endurteil außer Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil und Versäumnisurteil gegen die säumige Partei	2
1093	Beschluß nach § 91 a ZPO, soweit nicht bereits eine Gebühr nach Nummer 1092 entstanden ist	1

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
	4. Verfahren auf Zulassung der Zwangsvollstreckung aus Schuldtiteln und auf Feststellung der Anerkennung einer Entscheidung nach dem Gesetz zur Ausführung des Über- einkommens vom 27. September 1968 über die gericht- liche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 29. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1328)	
1095	Verfahren über den Antrag, den Schuldtitel mit der Vollstreckungs- klausel zu versehen oder festzustellen, ob die Entscheidung anzu- erkennen ist	100 DM
1096	Verfahren über die Beschwerde gegen die Zulassung der Zwangs- vollstreckung, die Feststellung der Anerkennung oder die Ableh- nung des Antrags	150 DM
1097	Verfahren über die Rechtsbeschwerde	200 DM
	V. Besondere Verfahren	
1100	Verfahren über den Antrag auf Sicherung des Beweises	1/2
1101	Verfahren über den Antrag auf Entmündigung, soweit die Amts- gerichte zuständig sind	1/2
1102	Verfahren über den Antrag auf Wiederaufhebung einer Entmündi- gung, soweit die Amtsgerichte zuständig sind	1/2
1103	Verteilungsverfahren	1/2
1104	Aufgebotsverfahren	1/2
1105	Verfahren bei Ernennung eines Schiedsrichters	1/2
1106	Verfahren bei Ablehnung eines Schiedsrichters	1/2
1107	Verfahren bei Erlöschen eines Schiedsvertrages	1/2
1108	Verfahren bei Anordnung der von den Schiedsrichtern für erforder- lich erachteten richterlichen Handlungen	1/2
1109	Verfahren über Anträge auf gerichtliche Handlungen der Zwangs- vollstreckung gemäß § 829 Abs. 1, §§ 835, 839, 846 bis 848, 857, 858, 885 Abs. 4 oder § 886 ZPO; mehrere Verfahren innerhalb eines Rechtszugs gelten als ein Verfahren, sofern sie denselben Anspruch und denselben Gegenstand betreffen	12 DM
1110	Verfahren nach § 765 a ZPO	12 DM
1111	Verfahren nach § 813 a ZPO	12 DM
1112	Bestimmung des ersten Termins in Verfahren über Anträge auf Ab- nahme der eidesstattlichen Versicherung einschließlich der Anträge auf Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung	20 DM
	VI. Einstweilige Anordnungen in Ehe- und Kindschaftssachen	
1120	Entscheidung über einen Antrag nach § 627 ZPO einschließlich eines Antrags nach § 19 Hausratsverordnung	1/2
	Mehrere Entscheidungen innerhalb eines Rechtszuges gelten als eine Entscheidung	

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
1121	Entscheidung über einen Antrag nach § 627 b Abs. 1 ZPO	1/2
1122	Entscheidung über einen Antrag nach § 641 d ZPO Mehrere Entscheidungen innerhalb eines Rechtszuges gelten als eine Entscheidung	1/2
VII. Verfahren über den Unterhalt eines nichtehelichen Kindes		
1125	Entscheidung über einen Antrag auf Festsetzung des Regelunterhalts nach § 642 a Abs. 1, 2 oder § 642 d ZPO, wenn die Festsetzung auf Grund eines Vergleichs nach § 642 c Nr. 1 ZPO beantragt wird, der vor einer Gütestelle geschlossen wurde, oder auf Grund einer Urkunde nach § 642 c Nr. 2 ZPO	1/2
1126	Entscheidung über einen Antrag auf Neufestsetzung des Regelunterhalts nach § 642 b Abs. 1 Satz 1, 2 ZPO	1/2
1127	Entscheidung über einen Antrag auf Stundung rückständiger Unterhaltsbeträge nach § 643 a Abs. 4 Satz 2 ZPO	1/2
1128	Entscheidung über einen Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Stundung nach § 642 f ZPO	1/2
VIII. Vergleich		
1130	Abschluß eines Vergleichs vor Gericht in einem Rechtsstreit außer einem Vergleich über Ansprüche, die in Verfahren nach den §§ 627, 627 b Abs. 1 oder § 641 d ZPO geltend gemacht werden können: Soweit der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt	1/4
IX. Zustellungsersuchen		
1140	Ersuchen durch die Geschäftsstelle an die Post um Bewirkung einer Zustellung (§ 196 ZPO), die nicht von Amts wegen erfolgt	1 DM und, wenn eine nicht vom Gericht hergestellte Abschrift beglaubigt wird, je Seite 0,50 DM
X. Beschwerdeverfahren		
1150	Verfahren über Beschwerden nach § 71 Abs. 2, § 91 a Abs. 2, § 99 Abs. 2, § 271 Abs. 3, § 627 Abs. 4, § 641 d Abs. 3 ZPO sowie über Beschwerden gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung	1
1151	Verfahren über in den Nummern 1096, 1097 und 1150 nicht aufgeführte Beschwerden: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird	1
XI. Verzögerung des Rechtsstreits		
1160	Auferlegung einer Gebühr nach § 47 GKG	wird vom Gericht bestimmt

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
B. Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit		
I. Prozeßverfahren		
1. Prozeßverfahren erster Instanz		
1200	Verfahren im allgemeinen	1
1201	Zurücknahme der Klage vor Ablauf des Tages, an dem entweder eine Anordnung oder Ladung nach § 87 VwGO unterschriftlich verfügt oder ein Beweisbeschluß unterschrieben ist, vor Erlaß eines Vorbescheides und vor Beginn des Tages, der für die mündliche Verhandlung vorgesehen war; die Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache (§ 161 Abs. 2 VwGO) steht der Zurücknahme nicht gleich	Gebühr 1200 entfällt
1202	Zurücknahme des Antrags nach § 47 VwGO vor Ablauf des Tages, an dem die Erwiderung des Antragsgegners bei Gericht eingeht ..	Gebühr 1200 entfällt
1203	Vorbescheid (§ 84 VwGO), Grundurteil (§ 111 VwGO), Vorbehaltsurteil (§ 173 VwGO i. V. m. § 302 ZPO)	1
1204	Endurteil, soweit ihm ein Vorbescheid, Grundurteil oder Vorbehaltsurteil vorausgegangen ist	1
1205	Endurteil, soweit ihm kein Vorbescheid, Grundurteil oder Vorbehaltsurteil vorausgegangen ist	2
1206	Entscheidung nach § 47 VwGO	2
1208	Beschluß nach § 161 Abs. 2 VwGO, soweit nicht bereits eine Gebühr nach Nummer 1204, 1205 entstanden ist	1
2. Berufungsverfahren		
1210	Verfahren im allgemeinen	1½
1211	Zurücknahme der Berufung oder der Klage vor Ablauf des Tages, an dem entweder eine Anordnung oder Ladung nach § 125 Abs. 1 in Verbindung mit § 87 VwGO unterschriftlich verfügt, ein Beweisbeschluß unterschrieben oder ein Termin zur mündlichen Verhandlung unterschriftlich bestimmt ist; die Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache (§ 161 Abs. 2 VwGO) steht der Zurücknahme nicht gleich	Gebühr 1210 ermäßigt sich auf 1½
1213	Grundurteil (§ 111 VwGO), Vorbehaltsurteil (§ 173 VwGO i. V. m. § 302 ZPO)	1
1214	Urteil, das die Instanz abschließt, soweit ihm ein Grundurteil oder Vorbehaltsurteil nach Nummer 1213 vorausgegangen ist	1
1215	Urteil, das die Instanz abschließt, soweit ihm kein Grundurteil oder Vorbehaltsurteil nach Nummer 1213 vorausgegangen ist	2
1218	Beschluß nach § 161 Abs. 2 VwGO, soweit nicht bereits eine Gebühr nach Nummer 1214, 1215 entstanden ist	1
3. Revisionsverfahren		
1220	Verfahren im allgemeinen	2

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
1221	Zurücknahme der Revision oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Revision bei Gericht eingegangen ist; die Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache (§ 161 Abs. 2 VwGO) steht der Zurücknahme nicht gleich	Gebühr 1220 ermäßigt sich auf $\frac{1}{2}$
1223	Urteil, das die Instanz abschließt	2
1228	Beschluß nach § 161 Abs. 2 VwGO	1
II. Einstweilige Anordnungen, Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO Das Verfahren vor dem Vorsitzenden und das Verfahren vor Gericht gelten als ein Verfahren		
1230	Verfahren erster Instanz über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO	$\frac{1}{2}$
1231	Verfahren erster Instanz über den Antrag auf Aufhebung einer einstweiligen Anordnung (§ 123 VwGO i. V. m. § 926 Abs. 2 ZPO)	$\frac{1}{2}$
1232	Verfahren über den Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO Mehrere Verfahren gelten innerhalb eines Rechtszuges als ein Verfahren	$\frac{1}{2}$
1234	Die erste Instanz abschließende Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO	1
1235	Die erste Instanz abschließende Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung über den Antrag auf Aufhebung einer einstweiligen Anordnung (§ 123 VwGO i. V. m. § 926 Abs. 2 ZPO)	1
1240	Verfahren zweiter Instanz über ein Rechtsmittel gegen die in den Nummern 1234 und 1235 genannten Entscheidungen; ausgenommen sind Beschwerden gegen die Zurückweisung des Antrags	$\frac{3}{4}$
1241	Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung, die die zweite Instanz abschließt	1
1242	Beschluß nach § 161 Abs. 2 VwGO in der zweiten Instanz	$\frac{1}{2}$
III. Beweissicherung		
1250	Verfahren über den Antrag auf Sicherung des Beweises	$\frac{1}{2}$
IV. Vergleich		
1260	Abschluß eines Vergleichs vor Gericht in einem Rechtsstreit: Soweit der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt	$\frac{1}{4}$
V. Beschwerdeverfahren		
1270	Verfahren über Beschwerden gegen eine Kostenentscheidung nach § 92 Abs. 2, § 161 Abs. 2 VwGO, über Beschwerden nach § 158 Abs. 2 in Verbindung mit § 156 VwGO sowie über Beschwerden gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO	1

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
1271	Verfahren über in Nummer 1270 nicht aufgeführte Beschwerden: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird	1
VI. Verzögerung des Rechtsstreits		
1280	Auferlegung einer Gebühr nach § 47 GKG	wie vom Gericht bestimmt
C. Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit		
I. Prozeßverfahren		
1. Prozeßverfahren erster Instanz		
1300	Verfahren im allgemeinen	1
1301	Zurücknahme der Klage vor Ablauf des Tages, an dem entweder eine Anordnung oder Ladung nach § 79 FGO unterschriftlich ver- fügt oder ein Beweisbeschluß unterschrieben ist, vor Erlaß eines Vorbescheides und vor Beginn des Tages, der für die mündliche Verhandlung vorgesehen war; die Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache (§ 138 FGO) steht der Zurücknahme nicht gleich ..	Gebühr 1300 entfällt
1303	Vorbescheid (§ 90 Abs. 3 FGO) außer Zwischenvorbescheid, Grund- urteil (§ 99 FGO), Vorbehaltsurteil (§ 155 FGO i. V. m. § 302 ZPO)	1
1304	Endurteil, soweit ihm ein Vorbescheid, Grundurteil oder Vorbe- haltsurteil vorausgegangen ist	1
1305	Endurteil, soweit ihm kein Vorbescheid, Grundurteil oder Vorbe- haltsurteil vorausgegangen ist	2
1308	Beschluß nach § 138 FGO, soweit nicht bereits eine Gebühr nach Nummer 1304, 1305 entstanden ist	1
2. Revisionsverfahren		
1310	Verfahren im allgemeinen	2
1311	Zurücknahme der Revision oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Revision bei Gericht eingegangen ist; die Erledi- gung des Rechtsstreits in der Hauptsache (§ 138 FGO) steht der Zurücknahme nicht gleich	Gebühr 1310 ermäßigt sich auf 1/2
1313	Vorbescheid (§ 90 Abs. 3 FGO) außer Zwischenvorbescheid	1
1314	Urteil, das die Instanz abschließt, soweit kein Vorbescheid voraus- gegangen ist	2
1315	Urteil, das die Instanz abschließt, soweit ein Vorbescheid voraus- gegangen ist	1
1318	Beschluß nach § 138 FGO	1

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
II. Einstweilige Anordnungen, Verfahren nach § 69 Abs. 3, 4 FGO		
Das Verfahren vor dem Vorsitzenden und das Verfahren vor Gericht gelten als ein Verfahren		
1330	Verfahren über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung nach § 114 FGO	1/2
1331	Verfahren über den Antrag auf Aufhebung einer einstweiligen Anordnung (§ 114 FGO i. V. m. § 926 Abs. 2 ZPO)	1/2
1332	Verfahren über den Antrag nach § 69 Abs. 3, 4 FGO Mehrere Verfahren gelten innerhalb eines Rechtszuges als ein Verfahren	1/2
1334	Die Instanz abschließende Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung nach § 114 FGO	1
1335	Die Instanz abschließende Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung über den Antrag auf Aufhebung einer einstweiligen Anordnung (§ 114 FGO i. V. m. § 926 Abs. 2 ZPO)	1
III. Beweissicherung		
1350	Verfahren über den Antrag auf Sicherung des Beweises	1/2
IV. Beschwerdeverfahren		
1370	Verfahren über Beschwerden gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung nach § 114 FGO ..	1
1371	Verfahren über in Nummer 1370 nicht aufgeführte Beschwerden: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird	1
V. Verzögerung des Rechtsstreits		
1380	Auferlegung einer Gebühr nach § 47 GKG	wie vom Gericht bestimmt
D. Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses, Konkursverfahren, seerechtliches Verteilungsverfahren		
I. Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses		
1400	Verfahren im allgemeinen einschließlich des Verfahrens zur Abnahme der in § 69 Abs. 2 VglO vorgesehenen eidesstattlichen Versicherung	1
1401	Verfahren erledigt sich ohne Anberaumung eines Vergleichstermins	Gebühr 1400 ermäßigt sich auf 1/2
1402	Soweit eine Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird	1/2

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
II. Konkursverfahren		
1410	Verfahren über den Antrag des Gemeinschuldners auf Konkurs- eröffnung Dies gilt nicht für ein Verfahren, in dem über die Eröffnung des Anschlußkonkurses entschieden wird	1/2
1411	Verfahren über den Antrag eines Gläubigers auf Konkursöffnung	1/2 jedoch mindestens 30 DM
1412	Ein ausgesetzter Antrag auf Konkursöffnung (§ 46 VglO) a) wird durch Überleitung des Vergleichsverfahrens in das Kon- kursverfahren (§ 102 VglO) gegenstandslos b) gilt nach § 84 VglO als nicht gestellt	Gebühr 1411 entfällt
1420	Durchführung des Konkursverfahrens einschließlich des Verfahrens zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 125 KO und des Verfahrens über Anträge auf Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung	3
1421	Eröffnungsbeschluß wird auf Beschwerde aufgehoben	Gebühr 1420 entfällt
1422	Verfahren wird vor Ablauf der Anmeldefrist nach § 202 oder § 204 KO eingestellt	Gebühr 1420 ermäßigt sich auf 1
1423	Verfahren wird nach Ablauf der Anmeldefrist nach § 202 oder § 204 KO eingestellt	Gebühr 1420 ermäßigt sich auf 2
1424	Verfahren ist auf Antrag des Gemeinschuldners eröffnet	Gebühren 1420, 1422, 1423 ermäßigen sich um die Gebühr 1410
1425	Vergleichsverfahren ist in das Konkursverfahren übergeleitet wor- den (§ 102 VglO)	Gebühr 1420 ermäßigt sich um die Gebühr 1400 oder 1401
1430	Prüfung von Forderungen in einem besonderen Prüfungstermin (§ 142 KO) je Gläubiger	10 DM
Beschwerdeverfahren:		
1440	Beschwerde gegen den Beschluß über die Eröffnung des Konkurs- verfahrens (§ 109 KO)	1
1441	Verfahren über in Nummer 1440 nicht aufgeführte Beschwerden: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird	1
III. Seerechtliches Verteilungsverfahren		
1450	Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des seerechtlichen Ver- teilungsverfahrens	1
1451	Durchführung des Verteilungsverfahrens	2

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
1455	Prüfung von Forderungen in einem besonderen Prüfungstermin (§ 11 der Seerechtlichen Verteilungsordnung) je Gläubiger	10 DM
1460	Soweit eine Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird	1
E. Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung		
I. Zwangsversteigerung von Grundstücken sowie von Schiffen, Schiffsbauwerken, Luftfahrzeugen und Rechten, die den Vorschriften der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, einschließlich der unbeweglichen Kuxe		
1500	Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung oder über den Beitritt zum Verfahren	$\frac{3}{10}$
1510	Verfahren im allgemeinen bis zur Bestimmung des Versteigerungstermins	$\frac{1}{10}$
1511	Bestimmung des ersten Versteigerungstermins und weiteres Verfahren	$\frac{2}{10}$
1520	Abhaltung des Versteigerungstermins; er gilt als abgehalten, wenn zur Abgabe von Geboten aufgefordert worden ist. Gebühr wird nur einmal erhoben, auch wenn mehrere Termine stattfinden	$\frac{3}{10}$
1521	Zuschlag wird auf Grund des § 74 a ZVG versagt	Gebühr 1520 entfällt
1525	Erteilung des Zuschlags	$\frac{6}{10}$
1526	Zuschlagsbeschluß wird aufgehoben	Gebühr 1525 entfällt
1530	Verteilungsverfahren	$\frac{6}{10}$
1531	Fall der §§ 143, 144 ZVG	Gebühr 1530 ermäßigt sich auf $\frac{3}{10}$
Beschwerdeverfahren:		
1540	Verwerfung oder Zurückweisung der Beschwerde	$\frac{2}{10}$
1541	Zurücknahme der Beschwerde	$\frac{1}{10}$
II. Zwangsverwaltung von Grundstücken sowie von Rechten, die den Vorschriften der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, einschließlich der unbeweglichen Kuxe		
1550	Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der Zwangsverwaltung oder über den Beitritt zum Verfahren	$\frac{3}{10}$
1560	Durchführung des Verfahrens: Für jedes angefangene Jahr, beginnend mit dem Tag der Beschlagnahme	$\frac{6}{10}$ mindestens 12 DM
Beschwerdeverfahren:		
1570	Verwerfung oder Zurückweisung der Beschwerde	$\frac{2}{10}$
1571	Zurücknahme der Beschwerde	$\frac{1}{10}$

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
III. Verfahren der Zwangsliquidation einer Bahneinheit		
1590	Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung der Zwangsliquidation	$\frac{3}{10}$
1591	Verfahren im allgemeinen	$\frac{1}{2}$
1592	Verfahren wird eingestellt	Gebühr 1591 ermäßigt sich auf $\frac{3}{10}$
Beschwerdeverfahren:		
1595	Verwerfung oder Zurückweisung der Beschwerde	$\frac{2}{10}$
1596	Zurücknahme der Beschwerde	$\frac{1}{10}$

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr der Nummer 1600, soweit nichts anderes vermerkt
--------	--------------------	--

F. Strafsachen

Bei Verurteilung zu Geldstrafe darf die Gebühr, die aufgrund eines der folgenden Gebührentatbestände von dem Verurteilten zu erheben ist, den Betrag der Geldstrafe nicht übersteigen; § 9 Abs. 3 gilt insoweit nicht. Die Gebührentatbestände 1672 und 1680 sind jedoch ausgenommen.

I. Der Beschuldigte ist im Officialverfahren rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt oder es ist eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden

1. Verfahren im ersten Rechtszug

1600	Hauptverhandlung mit Urteil bei	
	a) Verurteilung zu Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten einschließlich	50 DM
	bis zu 6 Monaten einschließlich	100 DM
	bis zu 2 Jahren einschließlich	200 DM
	von mehr als 2 Jahren	300 DM
	b) Verurteilung zu Geldstrafe	
	bis zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von 90 Tagen	50 DM
	von mehr als 90 Tagen bis 180 Tagen	100 DM
	von mehr als 180 Tagen	200 DM
	c) Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung	50 DM
1601	Verfahren bei Strafbefehlen und Strafverfügungen, es sei denn, daß nach Einspruch durch Urteil entschieden wird	$\frac{1}{2}$

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr der Nummer 1600, soweit nichts anderes vermerkt
2. Berufungsverfahren		
1602	Berufungsverfahren mit Urteil	1 wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO)
1603	Erledigung des Berufungsverfahrens ohne Urteil	1/4
3. Revisionsverfahren		
1604	Revisionsverfahren mit Urteil	1 wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO)
1605	Erledigung des Revisionsverfahrens ohne Urteil mit Ausnahme der Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist	1/4
II. Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil oder rechtskräftigen Strafbefehl abgeschlossenen Verfahrens, so- weit zu Freiheitsstrafen oder Geldstrafen verurteilt worden ist oder Maßregeln der Besserung und Sicherung angeordnet worden sind.		
1610	Verwerfung oder Ablehnung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens	1/2
1611	Urteil nach erneuter Hauptverhandlung	1 wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO)
III.		
1. Berufung, Revision und Wiederaufnahme betreffend		
a) die Anordnung der Einziehung, Einziehung des Wert- ersatzes, Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Verfall- erklärung oder Abführung des Mehrerlöses im Straf- verfahren oder im selbständigen Verfahren nach §§ 440, 441, 444 Abs. 3 StPO;		
b) die Verwerfung eines Antrags nach § 439 oder § 440 StPO		
2. Antrag des Privatklägers nach § 440 StPO		
1620	Verwerfung der Berufung durch Urteil	40 DM wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO)
1621	Erledigung der Berufung ohne Urteil	10 DM
1622	Verwerfung der Revision durch Urteil	40 DM wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO)

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr der Nummer 1600, soweit nichts anderes vermerkt
1623	Erledigung der Revision ohne Urteil mit Ausnahme der Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist	10 DM
1624	Verwerfung oder Ablehnung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens	20 DM
1625	Urteil nach erneuter Hauptverhandlung (§ 373 StPO)	40 DM wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO)
1626	Zurückweisung des Antrags des Privatklägers nach § 440 StPO	
	a) durch Urteil	40 DM
	b) durch Beschluß	20 DM
IV. Berufung, Revision und Wiederaufnahme betreffend Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung		
1630	Verwerfung der Berufung durch Urteil	10 vom Hundert des Betrages der Geldbuße — höchstens 20 000 DM — wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO)
1631	Erledigung der Berufung ohne Urteil	2,5 vom Hundert des Betrages der Geldbuße, höchstens 5 000 DM
1632	Verwerfung der Revision durch Urteil	10 vom Hundert des Betrages der Geldbuße — höchstens 20 000 DM — wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO)
1633	Erledigung der Revision ohne Urteil mit Ausnahme der Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist	2,5 vom Hundert des Betrages der Geldbuße, höchstens 5 000 DM
1634	Verwerfung oder Ablehnung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens	5 vom Hundert des Be- trages der Geldbuße, höchstens 10 000 DM
1635	Urteil nach erneuter Hauptverhandlung (§ 373 StPO)	10 vom Hundert des Betrages der Geldbuße — höchstens 20 000 DM — wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO)

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr der Nummer 1600, soweit nichts anderes vermerkt
V. Klageerzwingungsverfahren, unwahre Anzeige und Zurücknahme des Strafantrags		
1638	Dem Antragsteller oder Anzeigenden sind die Kosten auferlegt worden (§§ 177, 469, 470, 472 StPO)	40 DM wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 472 StPO, § 75 GKG)
VI. Privatklageverfahren, auch in der Form des Verfahrens nach Widerklage		
1. Der Beschuldigte ist zu einer Strafe verurteilt worden		
a) Verfahren im ersten Rechtszug		
1640	Hauptverhandlung mit Urteil	1
b) Berufungsverfahren		
1641	Berufungsverfahren mit Urteil, wenn der Privatkläger mit Erfolg oder der Beschuldigte die Berufung eingelegt hat	1 wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO)
1642	Berufungsverfahren mit Urteil, wenn der Privatkläger ohne Erfolg die Berufung eingelegt hat	80 DM
1643	Erledigung der Berufung des Beschuldigten ohne Urteil	1/4
1644	Erledigung der Berufung des Privatklägers ohne Urteil	20 DM
c) Revisionsverfahren		
1645	Revisionsverfahren mit Urteil, wenn der Privatkläger mit Erfolg oder der Beschuldigte die Revision eingelegt hat	1 wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO)
1646	Revisionsverfahren mit Urteil, wenn der Privatkläger ohne Erfolg die Revision eingelegt hat	80 DM
1647	Erledigung der Revision des Beschuldigten ohne Urteil mit Ausnahme der Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist	1/4
1648	Erledigung der Revision des Privatklägers ohne Urteil mit Ausnahme der Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist	20 DM

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr der Nummer 1600, soweit nichts anderes vermerkt
2. Der Beschuldigte ist nicht verurteilt worden, das Verfahren ist auch nicht wegen Geringfügigkeit eingestellt worden		
a) Verfahren im ersten Rechtszug		
1650	Hauptverhandlung mit Urteil	80 DM
1651	Erledigung des Verfahrens ohne Urteil	20 DM
b) Berufungsverfahren		
1652	Berufungsverfahren mit Urteil, wenn der Privatkläger die Berufung eingelegt hat	80 DM
1653	Erledigung der Berufung des Privatklägers ohne Urteil	20 DM
c) Revisionsverfahren		
1654	Revisionsverfahren mit Urteil, wenn der Privatkläger die Revision eingelegt hat	80 DM
1655	Erledigung der Revision des Privatklägers ohne Urteil mit Ausnahme der Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist	20 DM
3. Wiederaufnahme eines Privatklageverfahrens auf Antrag des Privatklägers		
1656	Der Antrag wird verworfen	20 DM
1657	Nach Anordnung der Wiederaufnahme wird nicht auf eine höhere Strafe erkannt	80 DM
VII. Nebenklage		
Dem Nebenkläger sind Kosten auferlegt worden		
1660	Die Berufung oder Revision des Nebenklägers wird durch Urteil verworfen; auf Grund der Berufung oder Revision des Nebenklägers wird der Angeklagte freigesprochen oder für straffrei erklärt	80 DM
1661	Erledigung der Berufung oder Revision des Nebenklägers ohne Urteil mit Ausnahme der Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist	20 DM
1662	Der Antrag des Nebenklägers auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird verworfen	20 DM
1663	Nach Anordnung der Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag des Nebenklägers wird nicht auf eine höhere Strafe erkannt	80 DM

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr der Nummer 1600, soweit nichts anderes vermerkt
VIII. Beschwerdeverfahren		
	Verwerfung oder Zurückweisung einer Beschwerde des Beschuldigten, Privatklägers, Nebenklägers oder Nebenbeteiligten	
1670	1. gegen einen Beschluß, durch den ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens hinsichtlich einer Freiheitsstrafe, einer Geldstrafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung verworfen oder abgelehnt wurde ...	^{1/2} wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO)
1671	2. gegen eine Entscheidung, durch die im Strafverfahren oder im selbständigen Verfahren nach den §§ 440, 441, 444 Abs. 3 StPO eine Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung festgesetzt worden ist	5 vom Hundert des Betrages der Geldbuße — höchstens 10 000 DM — wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO)
	Eine Gebühr wird nur erhoben, wenn eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt ist.	
1672	3. im Kostenfestsetzungsverfahren	1 Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
1673	4. in sonstigen Fällen außer in Beschwerdeverfahren nach § 4 Abs. 2 GKG und § 98 Abs. 3 BRAGO Von dem Beschuldigten wird eine Gebühr nur erhoben, wenn gegen ihn rechtskräftig auf eine Strafe erkannt oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet ist.	10 DM
IX. Entschädigungsverfahren		
1680	Soweit dem Verletzten oder seinem Erben im Strafverfahren ein aus der Straftat erwachsener vermögensrechtlicher Anspruch zuerkannt ist (§ 403 StPO)	1 Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2 für jeden Rechtszug nach dem Wert des zuerkannten Anspruchs
G. Gerichtliches Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten		
	Bei Verurteilung zu Geldbuße darf die Gebühr, die aufgrund eines der Gebührentatbestände der Nummern 1700 bis 1771, 1773 zu erheben ist, den Betrag der Geldbuße nicht übersteigen; § 9 Abs. 3 gilt insoweit nicht.	

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr der Nummer 1600, soweit nichts anderes vermerkt
	I. Gegen den Betroffenen wird nach Einspruch eine Geldbuße festgesetzt	
1700	1. Verfahren im ersten Rechtszug	10 vom Hundert des Betrages der Geldbuße, höchstens 20 000 DM
	2. Rechtsbeschwerdeverfahren (§§ 79, 80 OWiG):	
1710	Rechtsbeschwerdeverfahren mit Urteil oder Beschluß nach § 79 Abs. 5 OWiG	1 wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG)
1711	Erledigung der Rechtsbeschwerde ohne Urteil oder Beschluß nach § 79 Abs. 5 OWiG mit Ausnahme der Zurücknahme der Rechtsbe- schwerde vor Ablauf der Begründungsfrist	$\frac{1}{4}$ höchstens 5 000 DM
	II. Verfahren nach Einspruch ohne Sachentscheidung	
1720	Zurücknahme oder Verwerfung des Einspruchs nach Beginn der Hauptverhandlung	$\frac{1}{2}$ höchstens 10 000 DM
	III. Wiederaufnahme des Verfahrens, soweit ein Betroffener zu Geldbuße verurteilt ist	
1730	Verwerfung oder Ablehnung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens	$\frac{1}{2}$ höchstens 10 000 DM
1731	Entscheidung nach erneuter Hauptverhandlung (§ 373 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG)	1 wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG)
	IV. Rechtsbeschwerde und Wiederaufnahme betreffend	
	1. die Anordnung der Einziehung, Einziehung des Wertersatzes, Unbrauchbarmachung oder Abführung des Mehr- erlöses neben einer Geldbuße oder selbständig;	
	2. die Verwerfung eines Antrags nach § 439 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG	
1740	Verwerfung der Rechtsbeschwerde durch Urteil oder Beschluß nach § 79 Abs. 5 OWiG	40 DM wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG)

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr der Nummer 1600, soweit nichts anderes vermerkt
1741	Erledigung der Rechtsbeschwerde ohne Urteil oder Beschluß nach § 79 Abs. 5 OWiG mit Ausnahme der Zurücknahme der Rechtsbeschwerde vor Ablauf der Begründungsfrist	10 DM
1742	Verwerfung oder Ablehnung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens	20 DM
1743	Entscheidung nach erneuter Hauptverhandlung (§ 373 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG)	40 DM wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG)
V. Rechtsbeschwerde und Wiederaufnahme betreffend die Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung		
1750	Verwerfung der Rechtsbeschwerde durch Urteil oder Beschluß nach § 79 Abs. 5 OWiG	1 wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG)
1751	Erledigung der Rechtsbeschwerde ohne Urteil oder Beschluß nach § 79 Abs. 5 OWiG mit Ausnahme der Zurücknahme der Rechtsbeschwerde vor Ablauf der Begründungsfrist	$\frac{1}{4}$ höchstens 5 000 DM
1752	Verwerfung oder Ablehnung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens	$\frac{1}{2}$ höchstens 10 000 DM
1753	Entscheidung nach erneuter Hauptverhandlung (§ 373 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG)	1 wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG)
VI. Unwahre Anzeige		
1760	Dem Anzeigenden sind die Kosten auferlegt worden (§ 469 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG)	40 DM
VII. Beschwerdeverfahren		
Verwerfung oder Zurückweisung einer Beschwerde des Betroffenen oder Nebenbeteiligten		

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
1770	1. gegen einen Beschluß, durch den ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens hinsichtlich einer Geldbuße verworfen oder abgelehnt wurde	$\frac{1}{2}$ höchstens 10 000 DM
1771	2. gegen eine Entscheidung, durch die im gerichtlichen Verfahren nach dem OWiG oder im selbständigen Verfahren nach § 26 OWiG eine Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung festgesetzt worden ist	$\frac{1}{2}$ — höchstens 10 000 DM — wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG)
	Eine Gebühr wird nur erhoben, wenn eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt ist.	
1772	3. im Kostenfestsetzungsverfahren	1 Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
1773	4. in sonstigen Fällen außer in Beschwerdeverfahren nach § 4 Abs. 2 GKG und § 98 Abs. 3, § 105 Abs. 2 BRAGO	10 DM
	Eine Gebühr wird nur erhoben, wenn eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt ist.	

Nummer	Auslagen	Höhe
H. Auslagen		
1900	Die Schreibauslagen betragen für jede Seite unabhängig von der Art der Herstellung	1 DM
	1. Schreibauslagen werden erhoben für	
	a) Ausfertigungen und Abschriften, die auf Antrag erteilt oder angefertigt werden;	
	b) Abschriften, die angefertigt worden sind, weil die Partei oder ein Beteiligter es unterlassen hat, einem von Amts wegen zuzustellenden Schriftsatz die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen;	
	c) Ausfertigungen und Abschriften jeder Art, wenn sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit gewährt ist; die folgende Bestimmung bleibt unberührt.	
	2. Frei von Schreibauslagen sind für jede Partei, jeden Beteiligten und jeden Beschuldigten	
	a) eine vollständige Ausfertigung oder Abschrift jeder gerichtlichen Entscheidung und jedes vor Gericht abgeschlossenen Vergleichs;	

Nummer	Auslagen	Höhe
	b) eine Ausfertigung ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe; c) eine weitere vollständige Ausfertigung oder Abschrift bei Vertretung durch einen Bevollmächtigten; d) eine Abschrift jeder Niederschrift über eine Sitzung. 3. Werden für Ausfertigungen oder Abschriften Entwürfe verwandt, die der Antragsteller dem Gericht zur Verfügung gestellt hat und die nur durch Geschäftsnummer, Zeitangaben, Kostenrechnung, Ausfertigungs- oder Beglaubigungsvermerk und Unterschrift des ausfertigenden Beamten zu ergänzen sind, so werden Schreibauslagen nicht erhoben.	
1901	Telegraphen- und Fernschreibgebühren	in voller Höhe
1902	Postgebühren für Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde; dieselben Beträge werden auch für Zustellungen durch Justizbedienstete nach §§ 211, 212 der Zivilprozeßordnung erhoben	in Höhe der Postgebühren
1903	Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung entstehen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenen Postgebühren, jedoch nicht die Kosten der Bekanntmachung eines besonderen Prüfungstermins (§ 142 KO, § 11 der Seerechtlichen Verteilungsordnung)	in voller Höhe
1904	Nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlende Beträge, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dgl. keine Zahlungen zu leisten sind Sind diese Aufwendungen durch mehrere Geschäfte veranlaßt, die sich auf verschiedene Rechtssachen beziehen, so werden die Aufwendungen auf die mehreren Geschäfte unter Berücksichtigung der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt.	in voller Höhe
1905	Die bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle den Gerichtspersonen auf Grund gesetzlicher Vorschriften gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz) und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen Sind diese Aufwendungen durch mehrere Geschäfte veranlaßt, die sich auf verschiedene Rechtssachen beziehen, so werden die Aufwendungen auf die mehreren Geschäfte unter Berücksichtigung der Entfernungen und der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt.	in voller Höhe
1906	An Rechtsanwälte zu zahlende Beträge	in voller Höhe
1907	Kosten einer Beförderung von Personen sowie Beträge, die mittellosen Personen für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Vernehmung oder Untersuchung und für die Rückreise gewährt werden ..	in voller Höhe
1908	Kosten einer Beförderung von Tieren und Sachen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenen Postgebühren, der Verwahrung von Sachen, der Bewachung von Schiffen und Luftfahrzeugen sowie der Verwahrung und Fütterung von Tieren	in voller Höhe
1909	Kosten einer Zwangshaft	in Höhe der für die Freiheitsstrafe geltenden Sätze

Nummer	Auslagen	Höhe
1910	Kosten einer Haft außer Zwangshaft, Kosten einer einstweiligen Unterbringung (§ 126 a StPO), einer Unterbringung zur Beobachtung (§ 81 StPO, § 73 JGG) und einer einstweiligen Unterbringung in einem Erziehungsheim (§ 71 Abs. 2, § 72 Abs. 3 JGG). Diese Kosten werden nur angesetzt, wenn sie nach den für die Freiheitsstrafe geltenden Vorschriften zu erheben wären	in Höhe der für die Freiheitsstrafe geltenden Sätze
1911	Beträge, die anderen inländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Beamten als Ersatz für Auslagen der unter den Nummern 1900 bis 1910 bezeichneten Art zustehen, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dgl. keine Zahlungen zu leisten sind	begrenzt durch die Höchstsätze für die Auslagen 1900 bis 1910
1912	Beträge, die ausländischen Behörden, Einrichtungen oder Personen im Ausland zustehen, sowie Kosten des Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dgl. keine Zahlungen zu leisten sind	in voller Höhe
1913	Auslagen der in den Nummern 1900 bis 1912 bezeichneten Art, soweit sie durch die Vorbereitung der öffentlichen Klage oder durch das dem gerichtlichen Verfahren vorausgegangene Bußgeldverfahren entstanden sind	begrenzt durch die Höchstsätze für die Auslagen 1900 bis 1911
1920	Auslagen, die durch eine für begründet befundene Beschwerde entstanden sind, werden nicht erhoben, soweit das Beschwerdeverfahren gebührenfrei ist; dies gilt nicht, soweit das Beschwerdegericht die Kosten dem Gegner des Beschwerdeführers auferlegt hat."	

80. Die bisherige Anlage wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Tabelle

Anlage 2
(zu § 9 Abs. 2)“

b) Die Worte „Die volle Gebühr“ bis „12 Deutsche Mark“ werden ersetzt durch die Worte:

„Die Gebühr beträgt bei Gegenständen im Wert bis zu 300 Deutsche Mark einschließlich 12 Deutsche Mark“.

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes
über Kosten der Gerichtsvollzieher**

Das Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Erinnerungen

Über die Erinnerungen des Kostenschuldners und der Staatskasse gegen den Kostenansatz entscheidet, soweit nicht nach § 766 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung das Vollstreckungsgericht zuständig ist, das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Gerichtsvollzieher seinen Amtssitz hat. Auf die Erinnerung und die Beschwerde sind § 4 Abs. 2 bis 4 des Gerichtskostengesetzes und § 568 Abs. 1, §§ 569 bis 575 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.“

2. § 11 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Abs. 2 bis 4 des Gerichtskostengesetzes und § 568 Abs. 1, §§ 569 bis 575 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.“

3. In § 16 werden ersetzt:

- a) in Absatz 1 Satz 1 die Worte „0,50 Deutsche Mark“ durch die Worte „eine Deutsche Mark“;
- b) in Absatz 2 die Worte „1,50 Deutsche Mark“ durch die Worte „2 Deutsche Mark“;
- c) in Absatz 3 Satz 1 die Worte „2 Deutsche Mark“ durch die Worte „3,50 Deutsche Mark“;
- d) in Absatz 4 die Worte „eine Deutsche Mark“ durch die Worte „2 Deutsche Mark“;
- e) in Absatz 5 die Worte „0,30 Deutsche Mark“ durch die Worte „0,50 Deutsche Mark“;
- f) in Absatz 7 die Worte „0,10 Deutsche Mark“ durch die Worte „0,50 Deutsche Mark“.

4. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Es werden ersetzt:
 - aa) in Absatz 2 Satz 2 die Worte „12 Deutsche Mark“ durch die Worte „20 Deutsche Mark“;
 - bb) in Absatz 3 die Worte „4 Deutsche Mark“ durch die Worte „10 Deutsche Mark“.
- b) In Absatz 4 fallen die Worte „mindestens eine Deutsche Mark“, fort.

5. In § 18 fallen die Worte „mindestens eine Deutsche Mark“, fort.

6. In § 19 Abs. 1 werden die Worte „1,20 Deutsche Mark“ durch die Worte „3 Deutsche Mark“ ersetzt.

7. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „mindestens 0,50 Deutsche Mark und höchstens 60 Deutsche Mark“ ersetzt durch die Worte „jedoch höchstens 60 Deutsche Mark“.
- b) In Absatz 2 fallen die Worte „mindestens eine Deutsche Mark und“ fort.

8. In § 21 werden ersetzt:

- a) in Absatz 3 Satz 1 die Worte „1,20 Deutsche Mark“ durch die Worte „3 Deutsche Mark“;
- b) in Absatz 4 die Worte „0,60 Deutsche Mark“ durch die Worte „1,50 Deutsche Mark“;
- c) in Absatz 5 Satz 1 die Worte „25 Deutsche Mark“ durch die Worte „50 Deutsche Mark“;
- d) in Absatz 5 Satz 2 die Worte „2,50 Deutsche Mark“ durch die Worte „5 Deutsche Mark“;
- e) in Absatz 5 Satz 3 die Worte „4 Deutsche Mark“ durch die Worte „10 Deutsche Mark“.

9. In § 22 werden ersetzt:

- a) in Absatz 1 Satz 1 die Worte „6 Deutsche Mark“ durch die Worte „10 Deutsche Mark“;
- b) in Absatz 2 die Worte „2 Deutsche Mark“ durch die Worte „10 Deutsche Mark“.

10. In § 24 werden ersetzt:

- a) in Absatz 1 die Worte „9 Deutsche Mark“ durch die Worte „20 Deutsche Mark“;
- b) in Absatz 2 die Worte „3 Deutsche Mark“ durch die Worte „10 Deutsche Mark“.

11. In § 25 werden ersetzt:

- a) in Absatz 1 die Worte „einer Deutschen Mark“ durch die Worte „1,50 Deutsche Mark“;
- b) in Absatz 2 Satz 1 die Worte „2 Deutsche Mark“ durch die Worte „3 Deutsche Mark“;
- c) in Absatz 3 die Worte „0,60 Deutsche Mark“ durch die Worte „eine Deutsche Mark“.

12. In § 26 werden ersetzt:
- a) in Absatz 1 die Worte „12 Deutsche Mark“ durch die Worte „20 Deutsche Mark“ und die Worte „2,40 Deutsche Mark“ durch die Worte „4 Deutsche Mark“;
 - b) in Absatz 2 die Worte „1,20 Deutsche Mark“ durch die Worte „2 Deutsche Mark“ und die Worte „2,40 Deutsche Mark“ durch die Worte „4 Deutsche Mark“.
13. In § 27 Abs. 1 Satz 1 fallen die Worte „mindestens jedoch 0,50 Deutsche Mark“ fort.
14. In § 28 werden ersetzt:
- a) in Satz 1 die Worte „12 Deutsche Mark“ durch die Worte „20 Deutsche Mark“;
 - b) in Satz 2 die Worte „6 Deutsche Mark“ durch die Worte „10 Deutsche Mark“.
15. In § 29 werden ersetzt:
- a) in Absatz 1 Satz 1 die Worte „1,50 Deutsche Mark“ durch die Worte „2 Deutsche Mark“;
 - b) in Absatz 1 Satz 3 die Worte „3 Deutsche Mark“ durch die Worte „4 Deutsche Mark“;
 - c) in Absatz 2 die Worte „3 Deutsche Mark“ durch die Worte „4 Deutsche Mark“.
16. In § 30 werden ersetzt:
- a) in Absatz 1 Satz 1 die Worte „6 Deutsche Mark“ durch die Worte „10 Deutsche Mark“;
 - b) in Absatz 2 die Worte „3 Deutsche Mark“ durch die Worte „5 Deutsche Mark“.
17. In § 31 werden ersetzt:
- a) in den Nummern 1 und 2 die Worte „1,20 Deutsche Mark“ durch die Worte „2 Deutsche Mark“;
 - b) in der Nummer 3 die Worte „3 Deutsche Mark“ durch die Worte „5 Deutsche Mark“.
18. In § 32 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Der Reisekostenpauschbetrag (§ 37) und das Wegegeld (§ 38) werden“ durch die Worte „Das Wegegeld (§ 37) wird“ ersetzt.
19. In § 33 Abs. 2 werden die Worte „4 Deutsche Mark“ durch die Worte „10 Deutsche Mark“ ersetzt.
20. § 35 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird das Wort „Schreibgebühren“ durch das Wort „Schreibauslagen“ ersetzt.
 - b) In Nummer 9 fällt das Wort „Reisekostenpauschbeträge,“ fort.
21. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift und in Absatz 1 wird das Wort „Schreibgebühren“ jeweils durch das Wort „Schreibauslagen“ und das Wort „Schreibgebühr“ durch das Wort „Schreibauslage“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Schreibauslagen betragen für jede Seite unabhängig von der Art der Herstellung eine Deutsche Mark.“
22. § 37 erhält folgende Fassung:
- „Wegegeld
- (1) Zum Ausgleich von Aufwendungen für Wege, die der Gerichtsvollzieher zur Vornahme von Amtshandlungen zurücklegen muß, wird für jede Amtshandlung ein Wegegeld erhoben. Werden jedoch auf einem Wege mehrere Amtshandlungen
- a) gegen einen Schuldner oder
 - b) in demselben Gemeindeteil für einen Auftraggeber vorgenommen, so wird das Wegegeld nur einmal erhoben.
- Das Wegegeld wird aufgeteilt im Falle des Buchstaben a) nach der Zahl der Aufträge, im Falle des Buchstaben b) nach der Zahl der Schuldner.
- (2) Als Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht
1. die Zustellung durch Aufgabe zur Post (§ 175 der Zivilprozeßordnung),
 2. das an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung (§ 194 der Zivilprozeßordnung),
 3. die Versteigerung von Pfandstücken, die sich in der Pfandkammer befinden.
- (3) Das Wegegeld beträgt 0,15 Deutsche Mark für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges, den der Gerichtsvollzieher zum Zwecke einer Amtshandlung zurücklegt, mindestens 1,50 Deutsche Mark. Die Entfernung wird berechnet ab Mitte der Gemeinde, in der der Gerichtsvollzieher seinen Amtssitz hat, oder, wenn diese Gemeinde aus mehreren Gemeindeteilen besteht, ab Mitte des Gemeindeteils, in dem sich der verwaltungsmäßige Schwerpunkt der Gemeinde befindet. Ist ein Gemeindeteil zum Amtssitz des Gerichtsvoll-

ziehers bestimmt, wird die Entfernung ab Mitte dieses Gemeindeteils berechnet. Maßgebend ist der Weg bis zum Ort der Amtshandlung. Befindet sich der Ort der Amtshandlung

- a) in derselben Gemeinde, aber in einem anderen Gemeindeteil,
- b) in einer anderen Gemeinde,

so ist die Entfernung zu berechnen

im Falle a) bis zur Mitte des Gemeindeteils, im Falle b) bis zur Mitte der anderen Gemeinde, oder, wenn diese aus mehreren Gemeindeteilen besteht, bis zur Mitte des Gemeindeteils, in dem die Amtshandlung vorzunehmen ist; dies gilt nicht, wenn der Ort der Amtshandlung mehr als 5 Kilometer außerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete einer Gemeinde liegt.

(4) Gemeindeteile sind solche Gebiete, die nach dem Gemeinderecht, nach der Bebauung oder der ortsüblichen Anschauung als verwaltungsmäßige oder räumliche Untergliederung der Gemeinde anzusehen sind.

(5) Muß der Gerichtsvollzieher eine Amtshandlung außerhalb des Bezirks des Amtsgerichts, dem er zugewiesen ist, und außerhalb des ihm zugewiesenen Bezirks eines anderen Amtsgerichts vornehmen, so werden abwei-

chend von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 die Reisekosten nach den für den Gerichtsvollzieher geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften erhoben.

(6) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die in Absatz 3 festgesetzten Beträge Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen.

(7) Die Landesregierungen werden ermächtigt, zur Verminderung der Kosten bei Amtshandlungen durch Gerichtsvollzieher, die ihren Amtssitz in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg oder in Städten von mehr als 250 000 Einwohnern haben, die Erhebung eines geringeren als des in Absatz 3 bestimmten Wegegeldes vorzuschreiben. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(8) Die Landesregierungen werden ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung Gemeindeteile und Mittelpunkte von Gemeinden und Gemeindeteilen zu bestimmen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen."

23. § 38 fällt fort.

24. Die Anlage zu § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die volle Gebühr beträgt bei einem Wert

bis zu	200 Deutsche Mark einschließlich	5 Deutsche Mark
bis zu	400 Deutsche Mark einschließlich	9 Deutsche Mark
bis zu	600 Deutsche Mark einschließlich	12 Deutsche Mark
bis zu	1 000 Deutsche Mark einschließlich	16 Deutsche Mark
bis zu	1 500 Deutsche Mark einschließlich	20 Deutsche Mark
bis zu	2 000 Deutsche Mark einschließlich	24 Deutsche Mark
bis zu	2 500 Deutsche Mark einschließlich	28 Deutsche Mark
bis zu	3 000 Deutsche Mark einschließlich	32 Deutsche Mark
bis zu	3 500 Deutsche Mark einschließlich	36 Deutsche Mark
bis zu	4 000 Deutsche Mark einschließlich	40 Deutsche Mark
bis zu	4 500 Deutsche Mark einschließlich	44 Deutsche Mark
bis zu	5 000 Deutsche Mark einschließlich	48 Deutsche Mark
bis zu	6 000 Deutsche Mark einschließlich	54 Deutsche Mark
bis zu	7 000 Deutsche Mark einschließlich	60 Deutsche Mark
bis zu	8 000 Deutsche Mark einschließlich	66 Deutsche Mark
bis zu	9 000 Deutsche Mark einschließlich	72 Deutsche Mark
bis zu	10 000 Deutsche Mark einschließlich	78 Deutsche Mark
bis zu	11 000 Deutsche Mark einschließlich	83 Deutsche Mark

von dem Mehrbetrag für je 1 000 Deutsche Mark 5 Deutsche Mark. Werte über 20 000 Deutsche Mark sind auf volle 1 000 Deutsche Mark aufzurunden."

Artikel 3

**Änderung der Bundesgebührenordnung
für Rechtsanwälte**

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte
wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage zu § 11 werden die Worte „Die volle Gebühr beträgt bei einem Gegenstandswert“ bis „100 000 Deutsche Mark 1 000 Deutsche Mark“ durch folgende Worte ersetzt:

„Die volle Gebühr beträgt bei einem Gegenstandswert

bis	200 Deutsche Mark	20 Deutsche Mark
bis	300 Deutsche Mark	30 Deutsche Mark
bis	500 Deutsche Mark	40 Deutsche Mark
bis	700 Deutsche Mark	50 Deutsche Mark
bis	900 Deutsche Mark	60 Deutsche Mark
bis	1 200 Deutsche Mark	74 Deutsche Mark
bis	1 600 Deutsche Mark	92 Deutsche Mark
bis	2 000 Deutsche Mark	110 Deutsche Mark
bis	2 400 Deutsche Mark	128 Deutsche Mark
bis	2 800 Deutsche Mark	146 Deutsche Mark
bis	3 200 Deutsche Mark	164 Deutsche Mark
bis	3 600 Deutsche Mark	182 Deutsche Mark
bis	4 000 Deutsche Mark	200 Deutsche Mark
bis	4 400 Deutsche Mark	218 Deutsche Mark
bis	4 800 Deutsche Mark	236 Deutsche Mark
bis	5 200 Deutsche Mark	254 Deutsche Mark
bis	5 600 Deutsche Mark	272 Deutsche Mark
bis	6 000 Deutsche Mark	290 Deutsche Mark
bis	6 400 Deutsche Mark	308 Deutsche Mark
bis	6 800 Deutsche Mark	326 Deutsche Mark
bis	7 200 Deutsche Mark	338 Deutsche Mark
bis	7 600 Deutsche Mark	347 Deutsche Mark
bis	8 000 Deutsche Mark	355 Deutsche Mark
bis	8 400 Deutsche Mark	362 Deutsche Mark
bis	8 800 Deutsche Mark	369 Deutsche Mark
bis	9 200 Deutsche Mark	376 Deutsche Mark
bis	9 600 Deutsche Mark	383 Deutsche Mark
bis	10 000 Deutsche Mark	390 Deutsche Mark
bis	11 000 Deutsche Mark	400 Deutsche Mark
bis	12 000 Deutsche Mark	410 Deutsche Mark
bis	13 000 Deutsche Mark	420 Deutsche Mark
bis	14 000 Deutsche Mark	430 Deutsche Mark
bis	15 000 Deutsche Mark	440 Deutsche Mark
bis	16 000 Deutsche Mark	450 Deutsche Mark
bis	17 000 Deutsche Mark	460 Deutsche Mark
bis	18 000 Deutsche Mark	470 Deutsche Mark
bis	19 000 Deutsche Mark	480 Deutsche Mark
bis	20 000 Deutsche Mark	490 Deutsche Mark

bis 21 000 Deutsche Mark	499 Deutsche Mark
bis 22 000 Deutsche Mark	508 Deutsche Mark
bis 23 000 Deutsche Mark	517 Deutsche Mark
bis 24 000 Deutsche Mark	526 Deutsche Mark
bis 25 000 Deutsche Mark	535 Deutsche Mark
bis 26 000 Deutsche Mark	544 Deutsche Mark
bis 27 000 Deutsche Mark	553 Deutsche Mark
bis 28 000 Deutsche Mark	562 Deutsche Mark
bis 29 000 Deutsche Mark	571 Deutsche Mark
bis 30 000 Deutsche Mark	580 Deutsche Mark
bis 32 000 Deutsche Mark	596 Deutsche Mark
bis 34 000 Deutsche Mark	612 Deutsche Mark
bis 36 000 Deutsche Mark	628 Deutsche Mark
bis 38 000 Deutsche Mark	644 Deutsche Mark
bis 40 000 Deutsche Mark	660 Deutsche Mark
bis 42 000 Deutsche Mark	676 Deutsche Mark
bis 44 000 Deutsche Mark	692 Deutsche Mark
bis 46 000 Deutsche Mark	708 Deutsche Mark
bis 48 000 Deutsche Mark	724 Deutsche Mark
bis 50 000 Deutsche Mark	740 Deutsche Mark
bis 52 000 Deutsche Mark	754 Deutsche Mark
bis 54 000 Deutsche Mark	768 Deutsche Mark
bis 56 000 Deutsche Mark	782 Deutsche Mark
bis 58 000 Deutsche Mark	796 Deutsche Mark
bis 60 000 Deutsche Mark	810 Deutsche Mark
bis 62 000 Deutsche Mark	824 Deutsche Mark
bis 64 000 Deutsche Mark	838 Deutsche Mark
bis 66 000 Deutsche Mark	852 Deutsche Mark
bis 68 000 Deutsche Mark	866 Deutsche Mark
bis 70 000 Deutsche Mark	880 Deutsche Mark
bis 72 000 Deutsche Mark	894 Deutsche Mark
bis 74 000 Deutsche Mark	908 Deutsche Mark
bis 76 000 Deutsche Mark	922 Deutsche Mark
bis 78 000 Deutsche Mark	936 Deutsche Mark
bis 80 000 Deutsche Mark	950 Deutsche Mark
bis 82 000 Deutsche Mark	964 Deutsche Mark
bis 84 000 Deutsche Mark	978 Deutsche Mark
bis 86 000 Deutsche Mark	992 Deutsche Mark
bis 88 000 Deutsche Mark	1 006 Deutsche Mark
bis 90 000 Deutsche Mark	1 020 Deutsche Mark
bis 92 000 Deutsche Mark	1 032 Deutsche Mark
bis 94 000 Deutsche Mark	1 044 Deutsche Mark
bis 96 000 Deutsche Mark	1 056 Deutsche Mark
bis 98 000 Deutsche Mark	1 068 Deutsche Mark
bis 100 000 Deutsche Mark	1 080 Deutsche Mark".

2. In § 3 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Das Gutachten ist kostenlos zu erstatten.“
3. § 6 Abs. 1 Satz 3 erster Satzteil erhält folgende Fassung:
„Ist der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit derselbe, so erhöhen sich, wenn die Aufträge nicht gleichzeitig erteilt sind, die Prozeßgebühr (§ 31 Nr. 1) und die Geschäftsgebühr (§ 118 Abs. 1 Nr. 1) durch jeden Beitritt um zwei Zehntel;“.
4. In § 8 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „3 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „4 000 Deutsche Mark“ ersetzt.
5. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Gegen die Entscheidung kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Beschwerdegegenstand einhundert Deutsche Mark übersteigt. Eine Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des Bundes ist nicht zulässig. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Im übrigen sind die für die Beschwerde in der Hauptsache geltenden Verfahrensvorschriften anzuwenden. Die weitere Beschwerde ist statthaft, wenn sie das Beschwerdegericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zuläßt. Die weitere Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht; die §§ 550 und 551 der Zivilprozeßordnung gelten sinngemäß.“
6. In § 11 Abs. 2 werden die Worte „fünf Deutsche Mark“ durch die Worte „sieben Deutsche Mark“ ersetzt.
7. In § 12 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Das Gutachten ist kostenlos zu erstatten.“
8. In § 19 Abs. 3 wird die Klammer „(§§ 9, 10)“ durch die Klammer „(§§ 9, 10, 113 a Abs. 1)“ ersetzt.
9. In § 20 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „5 bis 180 Deutsche Mark“ ersetzt durch die Worte „10 bis 200 Deutsche Mark“.
10. § 21 a erhält folgende Fassung:
„§ 21 a
Gutachten über die Aussichten einer Berufung oder einer Revision

Für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens über die Aussichten einer Berufung oder einer Revision erhält der Rechtsanwalt eine volle Gebühr nach § 11 Abs. 1 Satz 2; dies gilt nicht in den in § 20 Abs. 1 Satz 2 genannten Angelegenheiten. Die Gebühr ist auf eine Prozeßgebühr, die im Berufungs- oder Revisionsverfahren entsteht, anzurechnen.“
11. In § 22 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „1 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „3 000 Deutsche Mark“ ersetzt.
12. In § 23 Abs. 3 werden die Worte „Absätze 2 und 3 durch die Worte „Absätze 1 und 2“ ersetzt.
13. In § 25 Abs. 3 wird das Wort „Schreibgebühren“ durch das Wort „Schreibauslagen“ ersetzt.
14. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Für Abschriften und Ablichtungen aus Behörden- und Gerichtsakten stehen dem Rechtsanwalt Schreibauslagen zu, soweit die Abschrift oder Ablichtung zur sachgemäßen Bearbeitung der Rechtssache geboten war.“
 - b) In der Überschrift, in Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 wird das Wort „Schreibgebühren“ jeweils durch das Wort „Schreibauslagen“ ersetzt.
15. § 33 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. der Kläger in Ehesachen, in Rechtsstreitigkeiten über die Feststellung der Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern oder in den vor die Landgerichte gehörenden Entmündigungssachen nichtstreitig verhandelt.“
16. § 43 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. fünf Zehntel der vollen Gebühr für die Tätigkeit im Verfahren über den Antrag auf Erlaß des Vollstreckungsbefehls, wenn innerhalb der Widerspruchsfrist kein Widerspruch erhoben oder der Widerspruch gemäß § 703 a Abs. 2 Nr. 4 der Zivilprozeßordnung beschränkt worden ist.“
17. § 57 wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1.
 - b) Als Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Bei der Vollstreckung wegen Geldforderungen bestimmt sich der Gegenstandswert nach dem Betrag der zu vollstreckenden Forderung einschließlich der Nebenforderungen; hat jedoch der Gegen-

- stand des Pfandrechts einen geringeren Wert, so ist dieser maßgebend. Wird künftig fällig werdendes Arbeitseinkommen gepfändet (§ 850 d Abs. 3 der Zivilprozeßordnung), so sind die noch nicht fälligen Ansprüche nach § 13 Abs. 1, 2 des Gerichtskostengesetzes zu bewerten.“
18. In § 58 Abs. 3 wird der Nummer 11 angefügt:
- „im Verfahren nach § 807 der Zivilprozeßordnung bestimmt sich der Gegenstandswert nach dem Betrag, der aus dem Vollstreckungstitel noch geschuldet wird; der Wert beträgt jedoch höchstens 2 000 Deutsche Mark;“
19. § 68 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 erhalten die Einleitung und die Nummer 1 folgende Fassung:
- „(1) Im Verfahren der Zwangsversteigerung nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung einschließlich der Einstellungsverfahren nach §§ 30 bis 30 d, 180 Abs. 2 erhält der Rechtsanwalt bei Vertretung eines Beteiligten
1. für das Verfahren bis zur Einleitung des Verteilungsverfahrens drei Zehntel der vollen Gebühr;“.
- b) In Absatz 3 Nummer 1 wird die Bezeichnung „§ 10 Abs. 1 Nr. 3, 5“ durch die Bezeichnung „§ 10 Abs. 1 Nr. 5“ ersetzt.
20. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 fällt fort.
- b) Absatz 3 wird Absatz 2.
21. § 83 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden ersetzt
- in Nummer 1 die Worte „100 Deutsche Mark bis 1 200 Deutsche Mark“ durch die Worte „100 Deutsche Mark bis 1 500 Deutsche Mark“, in Nummer 2 die Worte „60 Deutsche Mark bis 720 Deutsche Mark“ durch die Worte „60 Deutsche Mark bis 900 Deutsche Mark“, in Nummer 3 die Worte „50 Deutsche Mark bis 600 Deutsche Mark“ durch die Worte „50 Deutsche Mark bis 750 Deutsche Mark“.
- b) In Absatz 2 werden ersetzt
- die Worte „100 Deutsche Mark bis 360 Deutsche Mark“ durch die Worte „100 Deutsche Mark bis 750 Deutsche Mark“ die Worte „60 Deutsche Mark bis 240 Deutsche Mark“ durch die Worte „60 Deutsche Mark bis 450 Deutsche Mark“, und die Worte „50 Deutsche Mark bis 180 Deutsche Mark“ durch die Worte „50 Deutsche Mark bis 375 Deutsche Mark“.
22. In § 84 werden ersetzt
- die Worte „50 Deutsche Mark bis 600 Deutsche Mark“ durch die Worte „50 Deutsche Mark bis 750 Deutsche Mark“, die Worte „30 Deutsche Mark bis 360 Deutsche Mark“ durch die Worte „30 Deutsche Mark bis 450 Deutsche Mark“, die Worte „25 Deutsche Mark bis 300 Deutsche Mark“ durch die Worte „25 Deutsche Mark bis 375 Deutsche Mark“.
23. § 85 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden ersetzt
- in Nummer 1 die Worte „60 Deutsche Mark bis 720 Deutsche Mark“ durch die Worte „60 Deutsche Mark bis 900 Deutsche Mark“, in Nummer 2 die Worte „50 Deutsche Mark bis 600 Deutsche Mark“ durch die Worte „60 Deutsche Mark bis 750 Deutsche Mark“.
- b) In Absatz 2 werden ersetzt
- die Worte „60 Deutsche Mark bis 240 Deutsche Mark“ durch die Worte „60 Deutsche Mark bis 450 Deutsche Mark“, und die Worte „50 Deutsche Mark bis 180 Deutsche Mark“ durch die Worte „50 Deutsche Mark bis 375 Deutsche Mark“.
24. § 86 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden ersetzt
- in Nummer 1 die Worte „100 Deutsche Mark bis 1 200 Deutsche Mark“ durch die Worte „100 Deutsche Mark bis 1 500 Deutsche Mark“, in Nummer 2 die Worte „60 Deutsche Mark bis 720 Deutsche Mark“ durch die Worte „60 Deutsche Mark bis 900 Deutsche Mark“, und die Worte „50 Deutsche Mark bis 600 Deutsche Mark“ durch die Worte „50 Deutsche Mark bis 750 Deutsche Mark“.
- b) In Absatz 2 werden ersetzt
- die Worte „100 Deutsche Mark bis 360 Deutsche Mark“ durch die Worte „100 Deutsche Mark bis 750 Deutsche Mark“, die Worte „60 Deutsche Mark bis 240 Deutsche Mark“ durch die Worte „60 Deutsche Mark bis 450 Deutsche Mark“, und die Worte „50 Deutsche Mark bis 180 Deutsche Mark“ durch die Worte „50 Deutsche Mark bis 375 Deutsche Mark“.
25. In § 91 werden ersetzt
- die Worte „5 Deutsche Mark bis 180 Deutsche Mark“ durch die Worte „10 Deutsche Mark bis 200 Deutsche Mark“, die Worte „25 Deutsche Mark bis 300 Deutsche Mark“ durch die Worte „25 Deutsche Mark bis 375 Deutsche Mark“, und die Worte „40 Deutsche Mark bis 480 Deutsche Mark“ durch die Worte „40 Deutsche Mark bis 600 Deutsche Mark“.

26. In § 93 werden die Worte „20 Deutsche Mark bis 240 Deutsche Mark“ durch die Worte „20 Deutsche Mark bis 300 Deutsche Mark“ ersetzt.
27. § 94 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden die Worte „10 Deutsche Mark bis 120 Deutsche Mark“ durch die Worte „10 Deutsche Mark bis 150 Deutsche Mark“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Worte „25 Deutsche Mark bis 300 Deutsche Mark“ durch die Worte „25 Deutsche Mark bis 375 Deutsche Mark“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 werden die Worte „10 Deutsche Mark bis 120 Deutsche Mark“ jeweils durch die Worte „10 Deutsche Mark bis 150 Deutsche Mark“ ersetzt.
28. § 98 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 fällt der Satz 2 fort.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „§§ 304 bis 310 der Strafprozeßordnung“ durch die Worte „§§ 304 bis 310, 311 a der Strafprozeßordnung“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Das Verfahren über die Erinnerung und über die Beschwerde ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.“
29. § 100 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „§§ 304 bis 311 der Strafprozeßordnung“ durch die Worte „§§ 304 bis 311 a der Strafprozeßordnung“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der für den Beginn der Verjährung maßgebende Zeitpunkt tritt mit der Rechtskraft der das Verfahren abschließenden gerichtlichen Entscheidung, in Ermangelung einer solchen mit der Beendigung des Verfahrens ein. Von der in Absatz 2 Satz 1 vorgesehenen Feststellung des Gerichts ist der Lauf der Verjährungsfrist nicht abhängig.“
30. § 101 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Anrechnung oder Rückzahlung unterbleibt, soweit der Rechtsanwalt durch diese insgesamt weniger als den doppelten Betrag der ihm nach den §§ 97 und 99 zustehenden Gebühr oder Pauschvergütung erhalten würde.“
31. In § 105 Abs. 1 werden die Worte „25 Deutsche Mark bis 300 Deutsche Mark“ durch die Worte „25 Deutsche Mark bis 375 Deutsche Mark“ ersetzt.
32. § 106 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „50 Deutsche Mark bis 600 Deutsche Mark“ durch die Worte „50 Deutsche Mark bis 750 Deutsche Mark“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden ersetzt
die Worte „100 Deutsche Mark bis 1 200 Deutsche Mark“ durch die Worte „100 Deutsche Mark bis 1 500 Deutsche Mark“
und die Worte „100 Deutsche Mark bis 360 Deutsche Mark“ durch die Worte „100 Deutsche Mark bis 750 Deutsche Mark“.
33. In § 107 werden ersetzt
die Worte „150 Deutsche Mark“ durch die Worte „400 Deutsche Mark“ und die Worte „75 Deutsche Mark“ durch die Worte „200 Deutsche Mark“.
34. In der Überschrift des Neunten Abschnitts werden nach den Worten „Gebühren im Disziplinarverfahren,“ die Worte „im Verfahren nach der Wehrbeschwerdeordnung vor den Wehrdienstgerichten,“ eingefügt.
35. § 109 erhält folgende Fassung:
- „§ 109
Disziplinarverfahren
- (1) Im Disziplinarverfahren gelten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 die Vorschriften des Sechsten Abschnitts sinngemäß.
- (2) Der Rechtsanwalt erhält als Verteidiger im förmlichen Disziplinarverfahren einschließlich des vorangegangenen Verfahrens folgende Gebühren:
- 1. Im ersten Rechtszug 60 Deutsche Mark bis 900 Deutsche Mark,
 - 2. im zweiten Rechtszug 70 Deutsche Mark bis 1 050 Deutsche Mark,
 - 3. im dritten Rechtszug 100 Deutsche Mark bis 1 500 Deutsche Mark.
- (3) Erstreckt sich die Hauptverhandlung über einen Kalendertag hinaus, so erhält der Rechtsanwalt für jeden weiteren Verhandlungstag in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 60 Deutsche Mark bis 450 Deutsche Mark, Nr. 2 70 Deutsche Mark bis 525 Deutsche Mark, Nr. 3 100 Deutsche Mark bis 750 Deutsche Mark.
- (4) Im Verfahren vor den Dienstvorgesetzten einschließlich Verfahren der Beschwerde erhält der Rechtsanwalt, der nicht auch Verteidiger im förmlichen Disziplinarverfahren ist, eine Gebühr von 35 Deutsche Mark bis 525 Deutsche Mark.
- (5) Im Verfahren auf gerichtliche Entscheidung über die Disziplinarverfügung erhält der

Rechtsanwalt als Verteidiger eine Gebühr von 25 Deutsche Mark bis 375 Deutsche Mark. Erstreckt sich die mündliche Verhandlung oder Beweiserhebung über einen Kalendertag hinaus, so erhält der Rechtsanwalt für jeden weiteren Tag eine Gebühr von 25 Deutsche Mark bis 375 Deutsche Mark.

(6) Im Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr von 50 Deutsche Mark bis 750 Deutsche Mark.

(7) Im Verfahren auf Abänderung oder Neubewilligung eines Unterhaltsbeitrages erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr von 25 Deutsche Mark bis 375 Deutsche Mark.

(8) Im Verfahren vor dem Dienstvorgesetzten und im gerichtlichen Verfahren über die nachträgliche Aufhebung einer Disziplinarmaßnahme erhält der Rechtsanwalt jeweils eine Gebühr von 20 Deutsche Mark bis 300 Deutsche Mark.

36. Nach § 109 wird folgender § 109 a eingefügt:

„§ 109 a

Wehrbeschwerdeverfahren vor den Wehrdienstgerichten

(1) Im Verfahren auf gerichtliche Entscheidung nach der Wehrbeschwerdeordnung erhält der Rechtsanwalt im Verfahren vor dem Truppendienstgericht eine Gebühr von 60 Deutsche Mark bis 900 Deutsche Mark und im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eine Gebühr von 70 Deutsche Mark bis 1 050 Deutsche Mark.

(2) § 109 Abs. 3 gilt sinngemäß.

37. § 112 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „25 Deutsche Mark bis 300 Deutsche Mark“ durch die Worte „25 Deutsche Mark bis 375 Deutsche Mark“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Verfahren über die Fortdauer der Freiheitsentziehung und im Verfahren über Anträge auf Aufhebung der Freiheitsentziehung erhält der Rechtsanwalt in jedem Rechtszug eine Gebühr von 15 Deutsche Mark bis 225 Deutsche Mark

1. für seine Tätigkeit in dem Verfahren im allgemeinen,
2. für die Mitwirkung bei der mündlichen Anhörung der Person, der die Freiheit entzogen ist, und bei der mündlichen Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen.

c) In Absatz 3 werden die Worte „5 Deutsche Mark bis 180 Deutsche Mark“ durch die Worte „10 Deutsche Mark bis 200 Deutsche Mark“ ersetzt.

38. Die Überschrift des Zehnten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„ZEHNTER ABSCHNITT

Gebühren in Verfahren vor Gerichten der Verfassungsgerichtsbarkeit, vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, vor Gerichten der Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit“.

39. In § 113 werden die Worte „die im ersten Rechtszug vor den Bundesgerichtshof gehören“ ersetzt durch die Worte „die im ersten Rechtszug vor das Oberlandesgericht gehören“.

40. Nach § 113 wird folgender § 113 a eingefügt:

„§ 113 a

Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

(1) In Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften gelten die Vorschriften des Dritten Abschnitts sinngemäß. Die Gebühren richten sich nach § 11 Abs. 1 Satz 2. Die Prozeßgebühr des Verfahrens, in dem vorgelegt worden ist, wird auf die Prozeßgebühr des Verfahrens vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften angerechnet. Der Gegenstandswert bestimmt sich nach den Wertvorschriften, die für die Gerichtsgebühren des Verfahrens gelten, in dem vorgelegt wird. Das vorlegende Gericht setzt den Gegenstandswert auf Antrag durch Beschluß fest. § 10 Abs. 2 bis 4 gilt sinngemäß.

(2) Ist für das Verfahren, in dem vorgelegt worden ist, die Gebühr nur dem Mindest- und Höchstbetrag nach bestimmt, so erhält der Rechtsanwalt in dem Vorabentscheidungsverfahren eine Gebühr von 100 Deutsche Mark bis 1 500 Deutsche Mark. Ist der Rechtsanwalt in dem Verfahren vor dem Gericht, das vorgelegt hat, Verteidiger, Beistand oder Vertreter, so erhält er in dem Vorabentscheidungsverfahren eine Gebühr nur, wenn er vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mündlich verhandelt; die Gebühr beträgt 100 Deutsche Mark bis 750 Deutsche Mark. Hat ein Gericht der Sozialgerichtsbarkeit vorgelegt, so erhält der Rechtsanwalt in dem Vorabentscheidungsverfahren eine Gebühr von 75 Deutsche Mark bis 900 Deutsche Mark. Ist der Rechtsanwalt in dem Verfahren vor dem Gericht der Sozialgerichtsbarkeit, das vorgelegt hat, Prozeßbevollmächtigter, so erhält er in dem Vorabentscheidungsverfahren eine Gebühr nur, wenn er vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemein-

schaften mündlich verhandelt; die Gebühr beträgt 75 Deutsche Mark bis 450 Deutsche Mark."

41. § 114 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Im Verfahren auf Aussetzung oder Aufhebung der Vollziehung des Verwaltungsakts, auf Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung und in Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung gilt § 40 sinngemäß. Bei Vollziehung einer einstweiligen Anordnung gilt § 59 sinngemäß."

b) Absatz 5 fällt fort; Absatz 6 wird Absatz 5.

42. § 115 fällt fort.

43. § 116 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Rechtsanwalt erhält im Verfahren

1. vor dem Sozialgericht 30 Deutsche Mark bis 360 Deutsche Mark,
2. vor dem Landessozialgericht 45 Deutsche Mark bis 540 Deutsche Mark,
3. vor dem Bundessozialgericht 75 Deutsche Mark bis 900 Deutsche Mark."

44. In § 120 Abs. 2 werden die Worte „5 Deutsche Mark“ durch die Worte „10 Deutsche Mark“ ersetzt.

45. In § 124 wird die Bezeichnung „§ 123 Abs. 1, 2 und 3“ ersetzt durch die Bezeichnung „§ 123“.

46. § 127 erhält folgende Fassung:

„§ 127

Vorschuß

Für die entstandenen Gebühren und die entstandenen und voraussichtlich entstehenden Auslagen kann der Rechtsanwalt aus der Bundes- oder Landeskasse angemessenen Vorschuß fordern. § 128 gilt sinngemäß."

47. § 128 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Abs. 4 gilt sinngemäß."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Gegen den Beschluß ist die Beschwerde zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand einhundert Deutsche Mark übersteigt. § 10 Abs. 3 Satz 2, 4 und Absatz 4 gilt sinngemäß. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt."

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Das Verfahren über die Erinnerung und über die Beschwerde ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet."

Artikel 4

Änderung anderer Vorschriften

§ 1

Die Verwaltungsgerichtsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 146 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Außerdem ist vorbehaltlich einer gesetzlich vorgesehenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung oder der Revision die Beschwerde nicht gegeben in Streitigkeiten über Kosten, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark nicht übersteigt."

2. § 163 fällt fort.

3. § 165 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Beteiligten können die Festsetzung der zu erstattenden Kosten anfechten."

4. § 188 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Sachgebiete der Sozialhilfe, der Jugendhilfe, der Kriegsopferfürsorge sowie der Schwerbeschädigtenfürsorge sollen in einer Kammer oder in einem Senat zusammengefaßt werden."

5. § 189 fällt fort.

§ 2

Die Finanzgerichtsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 128 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Gegen eine Entscheidung der Finanzgerichte in Streitigkeiten über Kosten ist die Beschwerde nicht gegeben. Dies gilt nicht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision."

2. §§ 140 und 141 fallen fort.

3. § 145 Abs. 2 fällt fort, Absatz 1 wird einziger Absatz.

4. §§ 146, 147 und 148 fallen fort.

5. § 149 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1.
- b) Der bisherige Satz 2 fällt fort.
- c) Folgende Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Gegen die Festsetzung ist die Erinnerung an das Gericht gegeben. Die Frist für die Einlegung der Erinnerung beträgt zwei Wochen. Über die Zulässigkeit der Erinnerung sind die Beteiligten zu belehren.

(3) Der Vorsitzende des Gerichts oder das Gericht können anordnen, daß die Vollstreckung einstweilen auszusetzen ist.

(4) Über die Erinnerung entscheidet das Gericht durch Beschluß.“

§ 3

Das Arbeitsgerichtsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Kosten

(1) Im Urteilsverfahren (§ 8 Abs. 1) werden Gebühren nach dem Verzeichnis der Anlage 1 zu diesem Gesetz erhoben. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, die Aufgliederung des Verzeichnisses zur Anpassung an die Erfordernisse der elektronischen Datenverarbeitung durch Rechtsverordnung zu ändern.

(2) Im Verfahren vor dem Arbeitsgericht wird eine einmalige Gebühr bis zu höchstens fünfhundert Deutsche Mark erhoben. Die einmalige Gebühr bestimmt sich nach der Tabelle der Anlage 2 zu diesem Gesetz. Der Mindestbetrag einer Gebühr ist drei Deutsche Mark.

(3) Im Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht und dem Bundesarbeitsgericht vermindern sich die Gebühren der Tabelle, die dem Gerichtskostengesetz als Anlage 2 beigelegt ist, um zwei Zehntel. Im übrigen betragen die Gebühr für das Verfahren und die Gebühr für das Urteil im Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht das Eineinhalbfache und im Verfahren vor dem Bundesarbeitsgericht das Doppelte der Gebühr.

(4) Kosten werden erst fällig, wenn das Verfahren in dem jeweiligen Rechtszug beendet ist, sechs Monate geruht hat oder sechs Monate von den Parteien nicht betrieben worden ist. Kostenvorschüsse werden nicht erhoben; dies gilt auch für die Zwangsvollstreckung.

(5) In Verfahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 6, § 103 Abs. 3, § 108 Abs. 3 und § 109 werden Kosten nicht erhoben.

(6) Die Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung gilt entsprechend. Bei Einziehung der Gerichts- und Verwaltungskosten leisten die Vollstreckungsbehörden der Justizverwaltung oder die sonst nach Landesrecht zuständigen Stellen den Gerichten für Arbeitssachen Amtshilfe.

(7) Für die Wertberechnung bei Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses ist höchstens der Betrag des für die Dauer eines Vierteljahres zu leistenden Arbeitsentgelts maßgebend; eine Abfindung wird nicht hinzugerechnet. Bei Rechtsstreitigkeiten über wiederkehrende Leistungen ist der Wert des dreijährigen Bezugs und bei Rechtsstreitigkeiten über Eingruppierungen der Wert des dreijährigen Unterschiedsbetrages zur begehrten Vergütung maßgebend, sofern nicht der Gesamtbetrag der geforderten Leistungen geringer ist; bis zur Klageerhebung entstandene Rückstände werden nicht hinzugerechnet. § 22 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes findet keine Anwendung.“

2. Das Gesetz erhält folgende Anlage 1:

„Anlage 1
(zu § 12 Abs. 1)

Gebührenverzeichnis

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr
I. Mahnverfahren		Satz für die Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
2100	Entscheidung über den Antrag auf Erlaß eines Zahlungsbefehls ..	$\frac{1}{2}$
II. Prozeßverfahren		
1. Prozeßverfahren vor dem Arbeitsgericht		Satz für die Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
2110	Verfahren im allgemeinen, soweit ein Mahnverfahren vorausgegangen ist	$\frac{1}{2}$ Soweit diese Gebühr zusammen mit der Gebühr 2100 eine Gebühr übersteigt, wird sie nicht erhoben
2111	Verfahren im allgemeinen, soweit kein Mahnverfahren vorausgegangen ist	1
2112	Beendigung des Verfahrens: ohne streitige Verhandlung außer durch Versäumnisurteil oder durch Beschluß nach § 91 a ZPO; durch einen vor Gericht abgeschlossenen oder ihm mitgeteilten Vergleich, auch wenn der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt	Gebühren 2100, 2110, 2111 entfallen
2113	Beendigung des Verfahrens: durch Klagerücknahme, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil nach streitiger Verhandlung; durch Versäumnisurteil	Gebühr 2110 entfällt, Gebühr 2111 ermäßigt sich auf $\frac{1}{2}$
2118	Beschluß nach § 91 a ZPO	Gebühr 2110 entfällt, Gebühr 2111 ermäßigt sich auf $\frac{1}{2}$
2. Berufungsverfahren		Satz für die Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2 des GKG
2120	Verfahren im allgemeinen	$\frac{12}{10}$
2121	Beendigung des Verfahrens durch einen vor Gericht abgeschlossenen oder ihm mitgeteilten Vergleich, auch wenn der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt	Gebühr 2120 entfällt

*) Hinweis: Für Auslagen gilt Abschnitt H der Anlage 1 des GKG

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr
2122	Beendigung des Verfahrens ohne streitige Verhandlung	Gebühr 2120 ermäßigt sich auf $\frac{4}{10}$
2123	Grundurteil (§ 304 ZPO), Vorbehaltsurteil (§ 302 ZPO)	$\frac{6}{10}$
2124	Urteil, das die Instanz abschließt, soweit ihm ein Grundurteil oder Vorbehaltsurteil nach Nummer 2123 vorausgegangen ist, außer Prozeßurteil, Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil und Versäumnisurteil gegen die säumige Partei	$\frac{6}{10}$
2125	Urteil, das die Instanz abschließt, soweit ihm kein Grundurteil oder Vorbehaltsurteil nach Nummer 2123 vorausgegangen ist, außer Prozeßurteil, Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil und Versäumnisurteil gegen die säumige Partei	$\frac{12}{10}$
2128	Beschluß nach § 91 a ZPO, soweit nicht bereits eine Gebühr nach den Nummern 2124 oder 2125 fällig geworden ist	$\frac{4}{10}$
3. Revisionsverfahren		Satz für die Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2 des GKG
2130	Verfahren im allgemeinen	$\frac{16}{10}$
2131	Beendigung des Verfahrens durch einen vor Gericht abgeschlossenen oder ihm mitgeteilten Vergleich, auch wenn der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt	Gebühr 2130 entfällt
2132	Beendigung des Verfahrens ohne streitige Verhandlung	Gebühr 2130 ermäßigt sich auf $\frac{4}{10}$
2133	Urteil, das die Instanz abschließt, außer Prozeßurteil, Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil und Versäumnisurteil gegen die säumige Partei	$\frac{16}{10}$
2138	Beschluß nach § 91 a ZPO	$\frac{4}{10}$
III. Verfahren über Anträge auf Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung		
1. Verfahren vor dem Gericht der Hauptsache		
2150	Verfahren vor dem Arbeitsgericht über einen Antrag auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung	Satz für die Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2 $\frac{1}{2}$
2151	Verfahren vor dem Arbeitsgericht über einen Antrag auf Aufhebung oder Abänderung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung (§ 926 Abs. 2, §§ 927, 936 ZPO)	Satz für die Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2 $\frac{1}{2}$

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr
2152	Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht über einen Antrag auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung ..	Satz für die Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2 des GKG ^{4/10}
2153	Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht über einen Antrag auf Aufhebung oder Abänderung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung (§ 926 Abs. 2, §§ 927, 936 ZPO)	Satz für die Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2 des GKG ^{4/10}
2155	Beendigung des Verfahrens ohne Entscheidung über den Antrag oder nach Erledigung der Hauptsache oder Beendigung des Verfahrens durch einen vor Gericht abgeschlossenen oder ihm mitgeteilten Vergleich, auch wenn der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt	Gebühren 2150, 2151, 2152, 2153 entfallen
	2. Berufungsverfahren	Satz für die Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2 des GKG
2160	Verfahren im allgemeinen	^{6/10}
2161	Beendigung des Verfahrens durch einen vor Gericht abgeschlossenen oder ihm mitgeteilten Vergleich, auch wenn der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt ..	Gebühr 2160 entfällt
2162	Beendigung des Verfahrens ohne streitige Verhandlung	Gebühr 2160 ermäßigt sich auf ^{2/10}
2163	Endurteil außer Prozeßurteil, Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil und Versäumnisurteil gegen die säumige Partei	^{6/10}
2168	Beschluß nach § 91 a ZPO	^{2/10}
	IV. Beweissicherung	
2200	Verfahren über den Antrag auf Sicherung des Beweises vor dem Arbeitsgericht	Satz für die Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2 ^{1/2}
2210	Verfahren über den Antrag auf Sicherung des Beweises vor dem Landesarbeitsgericht	Satz für die Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2 des GKG ^{4/10}

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr
V. Beschwerdeverfahren		Satz für die Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2 des GKG
2300	Verfahren über Beschwerden nach § 71 Abs. 2, § 91 a Abs. 2, § 99 Abs. 2, § 271 Abs. 3 ZPO sowie über Beschwerden gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung	⁸ / ₁₀
2301	Verfahren über in Nummer 2300 nicht aufgeführte Beschwerden: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird	⁸ / ₁₀
VI. Verzögerung des Rechtsstreits		
2400	Auferlegung einer Gebühr nach § 47 GKG	wie vom Gericht bestimmt"

3. Das Gesetz erhält folgende Anlage 2:

„Anlage 2
(zu § 12 Abs. 2)

Tabelle

Die Gebühr beträgt bei Gegenständen im Wert

bis zu	100,— DM		3,— DM
über	100,— DM bis	200,— DM einschließlich	6,— DM
über	200,— DM bis	300,— DM einschließlich	9,— DM
über	300,— DM bis	400,— DM einschließlich	12,— DM
über	400,— DM bis	500,— DM einschließlich	15,— DM
über	500,— DM bis	600,— DM einschließlich	18,— DM
über	600,— DM bis	700,— DM einschließlich	21,— DM
über	700,— DM bis	800,— DM einschließlich	24,— DM
über	800,— DM bis	900,— DM einschließlich	27,— DM
über	900,— DM bis	1 000,— DM einschließlich	30,— DM
über	1 000,— DM bis	1 100,— DM einschließlich	33,— DM
über	1 100,— DM bis	1 200,— DM einschließlich	36,— DM
über	1 200,— DM bis	1 300,— DM einschließlich	39,— DM
über	1 300,— DM bis	1 400,— DM einschließlich	42,— DM
über	1 400,— DM bis	1 500,— DM einschließlich	45,— DM
über	1 500,— DM bis	1 600,— DM einschließlich	48,— DM
über	1 600,— DM bis	1 700,— DM einschließlich	51,— DM
über	1 700,— DM bis	1 800,— DM einschließlich	54,— DM
über	1 800,— DM bis	1 900,— DM einschließlich	57,— DM
über	1 900,— DM bis	2 000,— DM einschließlich	60,— DM
über	2 000,— DM bis	2 100,— DM einschließlich	63,— DM
über	2 100,— DM bis	2 200,— DM einschließlich	66,— DM
über	2 200,— DM bis	2 300,— DM einschließlich	69,— DM
über	2 300,— DM bis	2 400,— DM einschließlich	72,— DM
über	2 400,— DM bis	2 500,— DM einschließlich	75,— DM
über	2 500,— DM bis	2 600,— DM einschließlich	78,— DM
über	2 600,— DM bis	2 700,— DM einschließlich	81,— DM

über 2 700,— DM bis 2 800,— DM einschließlich 84,— DM
über 2 800,— DM bis 2 900,— DM einschließlich 87,— DM
über 2 900,— DM bis 3 000,— DM einschließlich 90,— DM
über 3 000,— DM bis 3 100,— DM einschließlich 93,— DM

über 3 100,— DM bis 3 200,— DM einschließlich 96,— DM
über 3 200,— DM bis 3 300,— DM einschließlich 99,— DM
über 3 300,— DM bis 3 400,— DM einschließlich 102,— DM
über 3 400,— DM bis 3 500,— DM einschließlich 105,— DM
über 3 500,— DM bis 3 600,— DM einschließlich 108,— DM
über 3 600,— DM bis 3 700,— DM einschließlich 111,— DM
über 3 700,— DM bis 3 800,— DM einschließlich 114,— DM
über 3 800,— DM bis 3 900,— DM einschließlich 117,— DM
über 3 900,— DM bis 4 000,— DM einschließlich 120,— DM
über 4 000,— DM bis 4 100,— DM einschließlich 123,— DM

über 4 100,— DM bis 4 200,— DM einschließlich 126,— DM
über 4 200,— DM bis 4 300,— DM einschließlich 129,— DM
über 4 300,— DM bis 4 400,— DM einschließlich 132,— DM
über 4 400,— DM bis 4 500,— DM einschließlich 135,— DM
über 4 500,— DM bis 4 600,— DM einschließlich 138,— DM
über 4 600,— DM bis 4 700,— DM einschließlich 141,— DM
über 4 700,— DM bis 4 800,— DM einschließlich 144,— DM
über 4 800,— DM bis 4 900,— DM einschließlich 147,— DM
über 4 900,— DM bis 5 000,— DM einschließlich 150,— DM
über 5 000,— DM bis 5 100,— DM einschließlich 153,— DM

über 5 100,— DM bis 5 200,— DM einschließlich 156,— DM
über 5 200,— DM bis 5 300,— DM einschließlich 159,— DM
über 5 300,— DM bis 5 400,— DM einschließlich 162,— DM
über 5 400,— DM bis 5 500,— DM einschließlich 165,— DM
über 5 500,— DM bis 5 600,— DM einschließlich 168,— DM
über 5 600,— DM bis 5 700,— DM einschließlich 171,— DM
über 5 700,— DM bis 5 800,— DM einschließlich 174,— DM
über 5 800,— DM bis 5 900,— DM einschließlich 177,— DM
über 5 900,— DM bis 6 000,— DM einschließlich 180,— DM
über 6 000,— DM bis 6 100,— DM einschließlich 183,— DM

über 6 100,— DM bis 6 200,— DM einschließlich 186,— DM
über 6 200,— DM bis 6 300,— DM einschließlich 189,— DM
über 6 300,— DM bis 6 400,— DM einschließlich 192,— DM
über 6 400,— DM bis 6 500,— DM einschließlich 195,— DM
über 6 500,— DM bis 6 600,— DM einschließlich 198,— DM
über 6 600,— DM bis 6 700,— DM einschließlich 201,— DM
über 6 700,— DM bis 6 800,— DM einschließlich 204,— DM
über 6 800,— DM bis 6 900,— DM einschließlich 207,— DM
über 6 900,— DM bis 7 000,— DM einschließlich 210,— DM
über 7 000,— DM bis 7 100,— DM einschließlich 213,— DM

über 7 100,— DM bis 7 200,— DM einschließlich 216,— DM
über 7 200,— DM bis 7 300,— DM einschließlich 219,— DM
über 7 300,— DM bis 7 400,— DM einschließlich 222,— DM
über 7 400,— DM bis 7 500,— DM einschließlich 225,— DM
über 7 500,— DM bis 7 600,— DM einschließlich 228,— DM
über 7 600,— DM bis 7 700,— DM einschließlich 231,— DM
über 7 700,— DM bis 7 800,— DM einschließlich 234,— DM
über 7 800,— DM bis 7 900,— DM einschließlich 237,— DM
über 7 900,— DM bis 8 000,— DM einschließlich 240,— DM
über 8 000,— DM bis 8 100,— DM einschließlich 243,— DM

über 8 100,— DM bis 8 200,— DM einschließlich 246,— DM
über 8 200,— DM bis 8 300,— DM einschließlich 249,— DM
über 8 300,— DM bis 8 400,— DM einschließlich 252,— DM
über 8 400,— DM bis 8 500,— DM einschließlich 255,— DM

über 8 500,— DM bis 8 600,— DM einschließlich 258,— DM
über 8 600,— DM bis 8 700,— DM einschließlich 261,— DM
über 8 700,— DM bis 8 800,— DM einschließlich 264,— DM
über 8 800,— DM bis 8 900,— DM einschließlich 267,— DM
über 8 900,— DM bis 9 000,— DM einschließlich 270,— DM
über 9 000,— DM bis 9 100,— DM einschließlich 273,— DM

über 9 100,— DM bis 9 200,— DM einschließlich 276,— DM
über 9 200,— DM bis 9 300,— DM einschließlich 279,— DM
über 9 300,— DM bis 9 400,— DM einschließlich 282,— DM
über 9 400,— DM bis 9 500,— DM einschließlich 285,— DM
über 9 500,— DM bis 9 600,— DM einschließlich 288,— DM
über 9 600,— DM bis 9 700,— DM einschließlich 291,— DM
über 9 700,— DM bis 9 800,— DM einschließlich 294,— DM
über 9 800,— DM bis 9 900,— DM einschließlich 297,— DM
über 9 900,— DM bis 10 000,— DM einschließlich 300,— DM
über 10 000,— DM bis 10 100,— DM einschließlich 303,— DM

über 10 100,— DM bis 10 200,— DM einschließlich 306,— DM
über 10 200,— DM bis 10 300,— DM einschließlich 309,— DM
über 10 300,— DM bis 10 400,— DM einschließlich 312,— DM
über 10 400,— DM bis 10 500,— DM einschließlich 315,— DM
über 10 500,— DM bis 10 600,— DM einschließlich 318,— DM
über 10 600,— DM bis 10 700,— DM einschließlich 321,— DM
über 10 700,— DM bis 10 800,— DM einschließlich 324,— DM
über 10 800,— DM bis 10 900,— DM einschließlich 327,— DM
über 10 900,— DM bis 11 000,— DM einschließlich 330,— DM
über 11 000,— DM bis 11 100,— DM einschließlich 333,— DM

über 11 100,— DM bis 11 200,— DM einschließlich 336,— DM
über 11 200,— DM bis 11 300,— DM einschließlich 339,— DM
über 11 300,— DM bis 11 400,— DM einschließlich 342,— DM
über 11 400,— DM bis 11 500,— DM einschließlich 345,— DM
über 11 500,— DM bis 11 600,— DM einschließlich 348,— DM
über 11 600,— DM bis 11 700,— DM einschließlich 351,— DM
über 11 700,— DM bis 11 800,— DM einschließlich 354,— DM
über 11 800,— DM bis 11 900,— DM einschließlich 357,— DM
über 11 900,— DM bis 12 000,— DM einschließlich 360,— DM
über 12 000,— DM bis 12 100,— DM einschließlich 363,— DM

über 12 100,— DM bis 12 200,— DM einschließlich 366,— DM
über 12 200,— DM bis 12 300,— DM einschließlich 369,— DM
über 12 300,— DM bis 12 400,— DM einschließlich 372,— DM
über 12 400,— DM bis 12 500,— DM einschließlich 375,— DM
über 12 500,— DM bis 12 600,— DM einschließlich 378,— DM
über 12 600,— DM bis 12 700,— DM einschließlich 381,— DM
über 12 700,— DM bis 12 800,— DM einschließlich 384,— DM
über 12 800,— DM bis 12 900,— DM einschließlich 387,— DM
über 12 900,— DM bis 13 000,— DM einschließlich 390,— DM
über 13 000,— DM bis 13 100,— DM einschließlich 393,— DM

über 13 100,— DM bis 13 200,— DM einschließlich 396,— DM
über 13 200,— DM bis 13 300,— DM einschließlich 399,— DM
über 13 300,— DM bis 13 400,— DM einschließlich 402,— DM
über 13 400,— DM bis 13 500,— DM einschließlich 405,— DM
über 13 500,— DM bis 13 600,— DM einschließlich 408,— DM
über 13 600,— DM bis 13 700,— DM einschließlich 411,— DM
über 13 700,— DM bis 13 800,— DM einschließlich 414,— DM
über 13 800,— DM bis 13 900,— DM einschließlich 417,— DM
über 13 900,— DM bis 14 000,— DM einschließlich 420,— DM
über 14 000,— DM bis 14 100,— DM einschließlich 423,— DM

über 14 100,— DM bis 14 200,— DM einschließlich 426,— DM
über 14 200,— DM bis 14 300,— DM einschließlich 429,— DM

über 14 300,— DM bis 14 400,— DM einschließlich 432,— DM
über 14 400,— DM bis 14 500,— DM einschließlich 435,— DM
über 14 500,— DM bis 14 600,— DM einschließlich 438,— DM
über 14 600,— DM bis 14 700,— DM einschließlich 441,— DM
über 14 700,— DM bis 14 800,— DM einschließlich 444,— DM
über 14 800,— DM bis 14 900,— DM einschließlich 447,— DM
über 14 900,— DM bis 15 000,— DM einschließlich 450,— DM
über 15 000,— DM bis 15 100,— DM einschließlich 453,— DM

über 15 100,— DM bis 15 200,— DM einschließlich 456,— DM
über 15 200,— DM bis 15 300,— DM einschließlich 459,— DM
über 15 300,— DM bis 15 400,— DM einschließlich 462,— DM
über 15 400,— DM bis 15 500,— DM einschließlich 465,— DM
über 15 500,— DM bis 15 600,— DM einschließlich 468,— DM
über 15 600,— DM bis 15 700,— DM einschließlich 471,— DM
über 15 700,— DM bis 15 800,— DM einschließlich 474,— DM
über 15 800,— DM bis 15 900,— DM einschließlich 477,— DM
über 15 900,— DM bis 16 000,— DM einschließlich 480,— DM
über 16 000,— DM bis 16 100,— DM einschließlich 483,— DM

über 16 100,— DM bis 16 200,— DM einschließlich 486,— DM
über 16 200,— DM bis 16 300,— DM einschließlich 489,— DM
über 16 300,— DM bis 16 400,— DM einschließlich 492,— DM
über 16 400,— DM bis 16 500,— DM einschließlich 495,— DM
über 16 500,— DM bis 16 600,— DM einschließlich 498,— DM
über 16 600,— DM 500,— DM"

§ 4

Das Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „fünfzig Deutsche Mark“ durch die Worte „einhundert Deutsche Mark“ ersetzt.
- b) An die Stelle des Absatzes 3 Satz 4 treten folgende Sätze 4 und 5:
„Das Verfahren über die Beschwerde ist gebührenfrei. Eine Kostenerstattung findet nicht statt.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 bis 4 fällt fort.
- b) Absatz 4 Satz 2 fällt fort.
- c) Als Absatz 5 wird eingefügt:
„(5) Das Verfahren über die Erinnerung und die Beschwerde ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.“
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

3. In § 30 Abs. 2 werden die Worte „3 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „4 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

4. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) An die Stelle des Absatzes 1 Satz 2 treten folgende Sätze 2 und 3:

„Die Festsetzung kann von dem Gericht, das sie getroffen hat, und, wenn das Verfahren wegen der Hauptsache oder wegen der Entscheidung über den Geschäftswert, den Kostenansatz oder die Kostenfestsetzung in der Rechtsmittelinstanz schwebt, von dem Rechtsmittelgericht von Amts wegen geändert werden. Die Änderung ist nur innerhalb von sechs Monaten zulässig, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat.“

- b) In Absatz 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„(4) Das Verfahren über die Beschwerde ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.“

5. In § 33 Satz 1 werden die Worte „drei Deutsche Mark“ durch die Worte „sieben Deutsche Mark“ ersetzt.

6. In § 51 Abs. 5, § 55 Abs. 2, §§ 83, 84 Abs. 5 Satz 2 und 3, § 126 Abs. 3 Satz 2, § 144 Abs. 4 Satz 1 und § 152 Abs. 1 wird das Wort „Schreibgebühren“ jeweils durch das Wort „Schreibauslagen“ ersetzt.

7. § 55 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Beglaubigung von Abschriften wird, soweit nicht § 132 anzuwenden ist, eine Gebühr von 50 Deutsche Pfennig für jede ange-

fangene Seite erhoben. Mindestens werden 3 Deutsche Mark erhoben.“

8. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Schreibgebühren“ durch das Wort „Schreibauslagen“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Gebührenfrei“ durch die Worte „Frei von Gebühren und Schreibauslagen“ ersetzt.

9. § 89 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Schreibgebühren“ durch das Wort „Schreibauslagen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „gebührenfrei“ durch die Worte „frei von Gebühren und Schreibauslagen“ ersetzt.

10. § 136 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Schreibauslagen“.
- b) In Absatz 1 werden die Worte „Als Auslagen werden Schreibgebühren erhoben für“ ersetzt durch die Worte „Schreibauslagen werden erhoben für“.
- c) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. Ausfertigung oder Abschriften, die auf Antrag erteilt oder angefertigt werden;“.
- d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Frei von Schreibauslagen sind
1. bei Beurkundungen von Verträgen zwei Ausfertigungen oder Abschriften, bei sonstigen Beurkundungen eine Ausfertigung oder Abschrift;
2. für jeden Beteiligten eine vollständige Ausfertigung oder Abschrift jeder gerichtlichen Entscheidung und jedes vor Gericht abgeschlossenen Vergleichs;
eine Ausfertigung ohne Entscheidungsgründe;
eine weitere vollständige Ausfertigung oder Abschrift bei Vertretung durch einen Bevollmächtigten;
eine Abschrift jeder Niederschrift über eine Sitzung.“
- e) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Schreibauslagen betragen für jede Seite unabhängig von der Art und der Herstellung eine Deutsche Mark.“
- f) Absätze 4 bis 6 und 8 fallen fort.
- g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 4.

h) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Werden für Ausfertigungen oder Abschriften Entwürfe verwendet, die der Antragsteller dem Gericht zur Verfügung gestellt hat und die nur durch Geschäftsnummer, Zeitangaben, Kostenrechnung, Ausfertigungs- oder Beglaubigungsvermerk und Unterschrift des ausfertigenden Beamten zu ergänzen sind, so werden Schreibauslagen nicht erhoben.“

11. § 137 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. Postgebühren für Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde; dieselben Beträge werden auch für Zustellungen durch Justizbedienstete nach §§ 211, 212 der Zivilprozeßordnung erhoben;“.
- b) Der Nummer 4 wird folgender Satz angefügt:
„sind die Aufwendungen durch mehrere Geschäfte veranlaßt, die sich auf verschiedene Rechtssachen beziehen, so werden die Aufwendungen auf die mehreren Geschäfte unter Berücksichtigung der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt;“
- c) Der Nummer 5 wird folgender Satz angefügt:
„sind die Aufwendungen durch mehrere Geschäfte veranlaßt, die sich auf verschiedene Rechtssachen beziehen, so werden die Aufwendungen auf die mehreren Geschäfte unter Berücksichtigung der Entfernungen und der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt;“.
- d) Die Nummer 6 fällt fort; die Nummern 7 bis 11 werden zu Nummern 6 bis 10.
- e) In der neuen Nummer 10 wird das Wort „Beugehaft“ durch das Wort „Zwangshaft“ und das Wort „Strafhaft“ jeweils durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt.
- f) Nach Ersetzung des Punktes in der neuen Nummer 10 durch ein Semikolon werden folgende Nummern 11 und 12 angefügt:
„11. die Beträge, die anderen inländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Beamten als Ersatz für Auslagen der in den Nummern 1 bis 10 bezeichneten Art zustehen, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dgl. keine Zahlungen zu leisten sind; diese Beträge sind durch die Höchstsätze für die bezeichneten Auslagen begrenzt;
12. Beträge, die ausländischen Behörden, Einrichtungen oder Personen im Ausland zustehen, sowie Kosten des Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland, und

zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dgl. keine Zahlungen zu leisten sind.“

§ 5

Das Gesetz über die Entschädigung ehrenamtlicher Richter wird wie folgt geändert:

12. § 138 fällt fort.

13. In § 139 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „4 Deutsche Mark“ durch die Worte „10 Deutsche Mark“ ersetzt.

14. In § 143 werden nach den Worten „31 (Festsetzung des Geschäftswerts),“ die Worte „§ 136 Abs. 5 (Schreibauslagen bei zur Verfügung gestellten Entwürfen),“ eingefügt.

15. In § 149 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „1 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „3 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

16. In § 153 Abs. 2 werden die Worte „Reisekostenstufe C“ durch die Worte „Reisekostenstufe B“ ersetzt.

17. Die Anlage zu § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „bis zu 50 Deutsche Mark“ bis „einschließlich 6 Deutsche Mark“ fallen fort.
- b) Die Worte „von dem Mehrbetrag für je 10 000 Deutsche Mark“ bis „auf volle 10 000 Deutsche Mark aufzurunden.“ werden durch folgende Worte ersetzt:

„von dem Mehrbetrag bis 10 Millionen Deutsche Mark für je 10 000 Deutsche Mark 15 Deutsche Mark,
von dem Mehrbetrag bis 40 Millionen Deutsche Mark für je 20 000 Deutsche Mark 15 Deutsche Mark,
von dem Mehrbetrag bis 60 Millionen Deutsche Mark für je 40 000 Deutsche Mark 15 Deutsche Mark,
von dem Mehrbetrag bis 100 Millionen Deutsche Mark für je 100 000 Deutsche Mark 15 Deutsche Mark,
von dem Mehrbetrag bis 500 Millionen Deutsche Mark für je 500 000 Deutsche Mark 15 Deutsche Mark,
von dem Mehrbetrag über 500 Millionen Deutsche Mark für je 1 Million Deutsche Mark 15 Deutsche Mark.“

Werte über 100 000 Deutsche Mark sind auf volle 10 000 Deutsche Mark,
Werte über 10 Millionen Deutsche Mark sind auf volle 20 000 Deutsche Mark,
Werte über 40 Millionen Deutsche Mark sind auf volle 40 000 Deutsche Mark,
Werte über 60 Millionen Deutsche Mark sind auf volle 100 000 Deutsche Mark,
Werte über 100 Millionen Deutsche Mark sind auf volle 500 000 Deutsche Mark.
Werte über 500 Millionen Deutsche Mark sind auf eine volle Million Deutsche Mark aufzurunden.“

1. In § 4 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „0,25 Deutsche Mark“ durch die Worte „0,32 Deutsche Mark“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 2 Satz 1 und Absatz 4 werden die Worte „Reisekostenstufe C“ jeweils durch die Worte „Reisekostenstufe B“ ersetzt.

3. In § 7 werden die Worte „Reisekostenstufe D“ durch die Worte „Reisekostenstufe C“ ersetzt.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 fällt fort.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „fünzig Deutsche Mark“ durch die Worte „einhundert Deutsche Mark“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Beschwerde ist nicht an eine Frist gebunden.“

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Das Verfahren über die Beschwerde ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.“

§ 6

Das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist ein Verdienstausschlag nicht eingetreten, erhalten Zeugen die nach dem geringsten Satz bemessene Entschädigung, Hausfrauen 4 Deutsche Mark je Stunde, es sei denn, daß der Zeuge durch die Heranziehung ersichtlich keine Nachteile erlitten hat.“

b) Als Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Gefangene erhalten Ersatz einer entgangenen Arbeits- und Leistungsbelohnung.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. für das schriftliche Gutachten, für Abschriften und Ablichtungen, die auf Erfordern gefertigt worden sind, sowie für eine Abschrift oder Ablichtung für die Handakten des Sachverständigen jeweils der für die Schreibaufgaben im Gerichtskostengesetz bestimmte Betrag;“.

b) Absatz 1 Nr. 3 fällt fort; die folgende Nummer 4 wird Nummer 3.

c) In Absatz 2 werden die Worte „Absatz 1 Nr. 4“ durch die Worte „Absatz 1 Nr. 3“ ersetzt.

3. In § 9 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „0,25 Deutsche Mark“ durch die Worte „0,32 Deutsche Mark“ ersetzt.

4. In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Reisekostenstufe C“ durch die Worte „Reisekostenstufe B“ ersetzt.

§ 10

Artikel IX des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften vom 24. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1013), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Die volle Gebühr beträgt bei einem Gegenstandswert

bis 200 Deutsche Mark 20 Deutsche Mark

bis 300 Deutsche Mark 30 Deutsche Mark

bis 500 Deutsche Mark 40 Deutsche Mark

5. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 fallen die Sätze 4 und 5 fort.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „fünzig Deutsche Mark“ durch die Worte „einhundert Deutsche Mark“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Beschwerde ist nicht an eine Frist gebunden.“

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Das Verfahren über die Beschwerde ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.“

§ 7

In § 107 Abs. 3 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes werden die Worte „0,25 Deutsche Mark“ durch die Worte „0,32 Deutsche Mark“ ersetzt.

§ 8

In § 42 Abs. 2 des Patentgesetzes wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Statt einer zweifachen Gebühr für das Urteil wird jedoch eine vierfache Gebühr erhoben.“

§ 9

§ 19 Abs. 2 des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 2. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 161), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 19. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 1067), wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Rechtsanwalt erhält für die Beistandsleistung im Verfahren

vor dem Generalstaatsanwalt

25 Deutsche Mark bis 375 Deutsche Mark,

vor dem Oberlandesgericht

50 Deutsche Mark bis 750 Deutsche Mark.

Im übrigen gilt der Sechste Abschnitt der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte sinngemäß.“

bis 700 Deutsche Mark	45 Deutsche Mark
bis 900 Deutsche Mark	50 Deutsche Mark
bis 1 200 Deutsche Mark	57 Deutsche Mark
bis 1 600 Deutsche Mark	66 Deutsche Mark
bis 2 000 Deutsche Mark	75 Deutsche Mark
bis 2 400 Deutsche Mark	83 Deutsche Mark
bis 2 800 Deutsche Mark	91 Deutsche Mark
bis 3 200 Deutsche Mark	99 Deutsche Mark
bis 3 600 Deutsche Mark	107 Deutsche Mark
bis 4 000 Deutsche Mark	114 Deutsche Mark
bis 4 400 Deutsche Mark	121 Deutsche Mark
bis 4 800 Deutsche Mark	128 Deutsche Mark
bis 5 200 Deutsche Mark	135 Deutsche Mark
bis 5 600 Deutsche Mark	142 Deutsche Mark
bis 6 000 Deutsche Mark	149 Deutsche Mark
bis 6 400 Deutsche Mark	156 Deutsche Mark."

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Verfahren vor Gerichten
der Sozialgerichtsbarkeit

(1) Im Verfahren vor Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit bemessen sich die Gebühren und Auslagen eines Rechtsbeistandes nach der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte mit folgender Maßgabe:

- a) die Gebühr beläuft sich auf 60 vom Hundert der in § 116 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmten Beträge;
- b) für Reisekosten gilt § 1 Abs. 3 entsprechend.

(2) Vereinbart der Rechtsbeistand mit seinem Auftraggeber eine Vergütung, die die gesetzliche Vergütung nach Absatz 1 überschreitet, so hat der Rechtsbeistand den Auftraggeber vor Abschluß der Vereinbarung hierauf hinzuweisen. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform und muß die Bestätigung enthalten, daß der Auftraggeber gemäß Satz 1 belehrt worden ist. Weitere Zusätze darf die Vereinbarung nicht enthalten; sie darf insbesondere nicht in der Vollmacht oder in einem Vordruck, der auch andere Erklärungen umfaßt, enthalten sein.

(3) Eine Vereinbarung, die nicht dem Absatz 2 entspricht, begründet keine Verpflichtung des Auftraggebers.

(4) Ist eine vereinbarte Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch, so kann sie im Rechtsstreit auf den angemessenen Betrag bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung herabgesetzt werden.

(5) Eine Vereinbarung, durch die die Höhe der Vergütung vom Ausgang der Sache oder sonst

vom Erfolg der Tätigkeit des Rechtsbeistandes abhängig gemacht wird, ist nichtig."

§ 11

Artikel XI des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten“ durch die Worte „des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden Satz 3 ersetzt:

„§ 14 Abs. 3 bis 5 der Kostenordnung gilt entsprechend.“

2. § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Durch die Gesetzgebung eines Landes, in dem mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, kann die Entscheidung über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde nach § 14 der Kostenordnung und nach Artikel XI § 1 dieses Gesetzes, der Beschwerde nach § 4 des Gerichtskostengesetzes, nach § 14 der Kostenordnung, nach § 16 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und nach § 12 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter einem der mehreren Oberlandesgerichte oder an Stelle eines solchen Oberlandesgerichts einem obersten Landesgericht zugewiesen werden.“

§ 12

Die Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 14. Februar 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 357), zuletzt geändert durch das Bundeszentralregistergesetz vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 243), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Schreibaufgaben werden für Ausfertigungen und Abschriften erhoben, die auf besonderen Antrag erteilt oder angefertigt werden.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Höhe der Schreibaufgaben bestimmt sich nach § 136 Abs. 3 bis 5 der Kostenordnung.“

c) In Absatz 3 wird das Wort „Schreibgebühr“ durch das Wort „Schreibaufgabe“, in Absatz 4 das Wort „Schreibgebühren“ durch das Wort „Schreibaufgaben“ ersetzt.

2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Erhebung sonstiger Aufwendungen gilt § 137 Nr. 1 bis 5, 8, 9, 11 und 12 der Kostenordnung entsprechend.“

3. In § 8 Abs. 3 fallen die Worte „ , einschließlich der Schreibgebühren“ fort.

4. In § 9 wird das Wort „Schreibgebühren“ durch das Wort „Schreibaufgaben“ ersetzt.

5. § 13 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 14 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4, 5 und 6 der Kostenordnung gilt entsprechend.“

6. In § 14 wird die Bezeichnung „§ 16“ durch die Bezeichnung „§ 17“ ersetzt.

7. Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Bei der Nummer 1 fallen in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „— bei Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind —“ und in der Spalte „Gebühren“ die Worte „0,50 DM für jede angefangene Seite, mindestens 3 DM“ fort. In der Spalte „Gebühren“ werden die Worte „0,30 DM“ durch die Worte „0,50 DM für jede angefangene Seite, mindestens 3 DM“ ersetzt. In der Spalte „Gegenstand“ wird das Wort „Schreibgebühren“ durch das Wort „Schreibaufgaben“ ersetzt.

b) Bei der Nummer 5 wird in der Spalte „Gegenstand“ das Wort „Schreibgebühren“ durch das Wort „Schreibaufgaben“ ersetzt.

§ 13

§ 35 Abs. 4 Satz 2 und § 38 Abs. 3 des Rechtspflegergesetzes fallen fort.

§ 14

Nach § 85 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt wird folgender § 85 a eingefügt:

„§ 85 a

Die Vorschriften des § 118 des Bundessozialhilfegesetzes über Kostenfreiheit gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß eine Befreiung von Beurkundungs- und Beglaubigungskosten nicht eintritt.“

§ 15

Nach § 27 e des Bundesversorgungsgesetzes wird folgender § 27 f eingefügt:

„§ 27 f

Die Vorschriften des § 118 des Bundessozialhilfegesetzes über die Kostenfreiheit gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß eine Befreiung von Beurkundungs- und Beglaubigungskosten nicht eintritt.“

§ 16

§ 110 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen vom 26. Februar 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 57) fällt fort.

§ 17

§ 304 Abs. 3 der Strafprozeßordnung erhält folgende Fassung:

„(3) Die Beschwerde gegen Entscheidungen über Kosten und notwendige Aufwendungen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark übersteigt.“

§ 18

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wird wie folgt geändert:

1. § 107 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Gebühr werden bei der Festsetzung einer Geldbuße fünf von Hundert des Betrages der festgesetzten Geldbuße erhoben, jedoch mindestens sieben Deutsche Mark und höchstens zehntausend Deutsche Mark; die

Gebühr darf den Betrag der Geldbuße nicht übersteigen."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Postgebühren für Zustellungen; wird durch Bedienstete der Verwaltungsbehörde zugestellt, so werden die für Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;“.

bb) Die Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlenden Beträge, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dgl. keine Zahlungen zu leisten sind; sind die Aufwendungen durch mehrere Geschäfte veranlaßt, die sich auf verschiedene Rechtssachen beziehen, so werden die Aufwendungen auf die mehreren Geschäfte unter Berücksichtigung der Entfernungen und der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt;“.

cc) Der Nummer 5 wird folgender Satz angefügt:

„sind die Aufwendungen durch mehrere Geschäfte veranlaßt, die sich auf verschiedene Rechtssachen beziehen, so werden die Aufwendungen auf die mehreren Geschäfte unter Berücksichtigung der Entfernungen und der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt;“.

dd) Die Nummer 6 fällt fort; die Nummern 7 bis 10 werden zu Nummern 6 bis 9.

ee) Die neue Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. die Kosten einer Beförderung von Tieren und Sachen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenen Postgebühren, der Verwahrung von Sachen, der Bewachung von Schiffen und Luftfahrzeugen sowie der Verwahrung und Fütterung von Tieren;“.

ff) Nach Ersetzung des Punktes in der neuen Nummer 9 durch ein Semikolon werden folgende Nummern 10 und 11 angefügt:

„10. die Beträge, die anderen inländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Beamten als Ersatz für Auslagen der in den Nummern 1 bis 9 bezeichneten Art zustehen, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen keine Zahlungen zu leisten

sind; die Beträge sind begrenzt durch die Höchstsätze in den Nummern 1 bis 9;

11. die Beträge, die ausländischen Behörden, Einrichtungen oder Personen im Ausland zustehen, sowie Kosten des Amts- und Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen keine Zahlungen zu leisten sind.“

2. In § 108 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz wird das Wort „fünfzig“ durch das Wort „einhundert“ ersetzt.

§ 19

§ 147 des Flurbereinigungsgesetzes wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 fällt fort.

2. Absatz 5 wird Absatz 4.

§ 20

§ 567 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung erhält folgende Fassung:

„(2) Die Beschwerde gegen Entscheidungen über Kosten ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark übersteigt.“

§ 21

Die Bundesrechtsanwaltsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 192 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „vierzig Deutsche Mark“ durch die Worte „sechzig Deutsche Mark“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „zwanzig Deutsche Mark“ durch die Worte „dreißig Deutsche Mark“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Worte „zehn Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzehn Deutsche Mark“ ersetzt.

2. In § 193 Abs. 1 werden die Worte „fünf Deutsche Mark“ durch die Worte „acht Deutsche Mark“ ersetzt.

§ 22

Die Patentanwaltsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 145 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „vierzig Deutsche Mark“ durch die Worte „sechzig Deutsche Mark“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „zehn Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzehn Deutsche Mark“ ersetzt.

2. In § 146 Abs. 1 werden die Worte „fünf Deutsche Mark“ durch die Worte „acht Deutsche Mark“ ersetzt.

§ 23

In § 20 a Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 34 Abs. 2 Satz 2 und § 46 Abs. 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen und in § 36 des Verschollenheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 63) wird das Wort „fünfzig“ durch das Wort „einhundert“ ersetzt.

§ 24

Die Verordnung über gerichtliche Schreibgebühren vom 5. Dezember 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1836), geändert durch Verordnung vom 4. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 158), fällt fort.

§ 25

§ 26 der Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 285), zuletzt geändert durch das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2065), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6 und Nummer 11 Buchstabe c) wird das Wort „Schreibgebühren“ jeweils durch das Wort „Schreibauslagen“ ersetzt.
2. In Nummer 11 Buchstabe d) werden die Worte „Schreib- und Postgebühren“ durch die Worte „Schreibauslagen und Postgebühren“ ersetzt.

§ 26

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. § 104 der Verordnung Nr. 165 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone vom 15. September 1948 (Verordnungsblatt für die britische Zone S. 263),
2. alle bisherigen landesrechtlichen Vorschriften über Gebühren und Auslagen vor Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit für Verfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung, insbesondere
 - a) das badische Verwaltungsgebührengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom

17. August 1923 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 283),

- b) die württembergische Landesgebührenordnung vom 22. Dezember 1930 (Württembergisches Regierungsblatt S. 393),
- c) Artikel 23, 24 des bayerischen Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 165),
- d) § 28 c Abs. 1 und § 28 e des Berliner Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 8. Januar 1951 in der Fassung des Gesetzes vom 19. Juni 1958 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 549) sowie § 8 Abs. 2 Satz 2 des Berliner Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. März 1960 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 269),
- e) die bremische Verwaltungsgerichtskostenordnung in der Fassung vom 31. März 1960 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 34),
- f) die hessische Verwaltungsgerichtskostenordnung in der Fassung vom 25. August 1966 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 267),
- g) das rheinland-pfälzische Verwaltungsgerichtskosten-gesetz vom 16. Juli 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 111), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Landesgesetzes zur Errichtung eines Rechtspflegeministeriums vom 24. Februar 1971 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 56), und das rheinland-pfälzische Landesgesetz zur Änderung des Kostenrechts der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 12. Februar 1959 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 85, berichtet S. 108),
- h) §§ 19, 23 Abs. 1 des saarländischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung — Gesetz Nummer 719 — vom 5. Juli 1960 (Amtsblatt des Saarlandes S. 558).

(2) Ferner tritt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Artikel 29 Abs. 2 des bayerischen Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 165) außer Kraft.

Artikel 5

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 1

(1) In gerichtlichen Verfahren sind in einem Rechtszug, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat, die Gebühren und Auslagen nach neuem Recht zu berechnen, soweit der Rechtszug nicht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet war; dabei gilt der Rechtszug auch als beendet, wenn eine Entscheidung, welche die gerichtliche Instanz abschließt, verkündet oder, falls eine Verkündung nicht stattgefunden hat, zugestellt oder sonst erlas-

sen worden ist. Ruht das Verfahren beim Inkrafttreten dieses Gesetzes oder ist es in diesem Zeitpunkt ausgesetzt oder unterbrochen, so sind die Gebühren und Auslagen nach dem bisherigen Recht zu berechnen, es sei denn, daß nach Inkrafttreten dieses Gesetzes das Verfahren aufgenommen wird.

(2) Im übrigen sind die Gebühren und Auslagen in Angelegenheiten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben, nach neuem Recht zu berechnen, soweit die Angelegenheit nicht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet war.

(3) Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet, zugestellt oder formlos mitgeteilt sind, richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften.

§ 2

Soweit in anderen Gesetzen und Verordnungen auf die durch dieses Gesetz aufgehobenen oder ab-

geänderten Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

§ 3

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, das Gerichtskostengesetz in der sich aus Artikel 1 ergebenden Fassung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen sowie Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Begründung**Allgemeines**

Die Schwerpunkte des Gesetzentwurfes liegen in dem Kostenrecht der streitigen Gerichtsbarkeit, dem Gerichtsvollzieherkostenrecht und dem Rechtsanwaltsgebührenrecht.

Mit der Änderung des Gerichtskostengesetzes wird insbesondere bezweckt, das Gerichtskostenrecht zu vereinfachen, das überwiegend noch landesrechtlich geregelte Kostenrecht der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch eine bundesrechtliche Regelung zu ersetzen und das Gerichtskostenrecht der streitigen Zivilgerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit zu vereinheitlichen. Damit soll ein Reformziel der Bundesregierung, die Rechtspflege zu modernisieren, auf einem Teilgebiet verwirklicht werden. Die Änderung des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher hat lediglich eine Erhöhung der seit 1957 unverändert gebliebenen Gebühren und eine Neuregelung des Reisekostenrechts zum Gegenstand, die durch die Gebietsreformen der Länder erforderlich wird. Mit der Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte werden zwei Ziele verfolgt. Einmal sollen die Gebühren erhöht werden, zum anderen soll die Fassung einer Reihe von Vorschriften verbessert werden.

A. Zur Änderung des Gerichtskostengesetzes

Zur Vereinfachung des Gerichtskostenrechts werden strukturelle Maßnahmen vorgeschlagen, durch die zahlreiche Gebührentatbestände entfallen, so daß für bestimmte Handlungen der Gerichte Gebühren nicht mehr erhoben werden. Bei Massengeschäften werden Festgebühren eingeführt, um Rechenarbeit zu vermeiden. Die Wertbestimmungen und die Gebührentatbestände in Strafverfahren werden zusammengefaßt. Vor allem aber werden die Gebührentatbestände für alle Verfahrensarten und Gerichtsinstanzen in einem Kostenverzeichnis so aufgeführt, daß eine erleichterte Anwendung möglich ist. Das ist besonders für die Übertragung des Kostenwesens auf den mittleren Dienst und den Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen von Vorteil.

I. Strukturelle Maßnahmen

1. Die strukturellen Maßnahmen bestehen — wie hervorgehoben — zunächst in dem Fortfall einer großen Zahl von Tatbeständen, die bisher eine Gebühr entstehen ließen. Keine Gebühren sollen künftig mehr für folgende Verfahren erhoben werden:
 - Zurückweisung eines Antrages auf Urteilsergänzung (bisher § 32 GKG),
 - Niederlegung eines Schiedsspruchs oder eines schiedsrichterlichen Vergleichs auf der Geschäftsstelle (§ 37 Abs. 1 GKG),

- Verfahren der Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen nach den §§ 887, 888, 890 ZPO (§ 40 Abs. 1 Nr. 4 GKG),
- Verfahren über Anordnung der Zahlungssperre nach § 1020 ZPO (§ 40 Abs. 1 Nr. 6 GKG),
- Verfahren über Anträge auf vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung der Zwangsvollstreckung nach §§ 707, 719, 769, 771 Abs. 3, §§ 785, 786, 805 Abs. 4, § 810 Abs. 2 ZPO (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 GKG),
- Verfahren über Anträge auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung nach §§ 791, 822, 823, 825, 930 Abs. 3, 934 ZPO (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 GKG),
- Verfahren über Anträge auf Erteilung der Vollstreckungsklausel bei Vergleichen, die vor einer Gütestelle der in § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO bezeichneten Art geschlossen worden sind (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 GKG),
- Verfahren nach §§ 811 a, 851 a, 851 b ZPO und §§ 30, 31 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes (§ 42 Abs. 1 Nr. 4 GKG),
- Verfahren der Einsichtnahme in das Schuldnerverzeichnis, der Auskunft daraus und der Löschung von Eintragungen (§ 40 Abs. 3, 4 GKG),
- Wiederaufnahme eines Konkursverfahrens (§ 56 GKG).

Auch Beschwerden nach dem Gerichtskostengesetz gegen Erinnerungsentscheidungen, Verschlußanordnungen, Wertfestsetzungen und die Auferlegung einer Verzögerungsgebühr (§§ 4, 5, 23, 47 GKG) sollen künftig gebührenfrei sein. Die Freiheit von Schreibgebühren wird erweitert.

Kostenverfahren, die sich aus anderen Kostenverfahren ergeben, sollen beseitigt werden. So wird in den Vorschriften über die Erinnerung und Beschwerde gegen den Kostenansatz und über die Beschwerde gegen die Wertfestsetzung (§§ 4 und 23 GKG) nunmehr bestimmt, daß eine Kostenerstattung nicht stattfindet. Für Beschwerdeverfahren nach § 23 ist vereinzelt angenommen worden, daß das Gericht die Kosten in analoger Anwendung des § 13 a FGG auf die Beteiligten verteilen könne und eine entsprechende Erstattung statzufinden habe. Für Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren nach § 4 wird die Auffassung vertreten, daß der obsiegenden Partei ein Kostenerstattungsanspruch gegen die Staatskasse zustehe. Dem Entwurf liegt der Gedanke zugrunde, das Prinzip der Kostenerstattung sollte nicht so weit ausgedehnt werden, daß Kostenverfahren, die ohnehin Anhängsel der Hauptverfahren sind, neue Kostenverfahren erzeugten. Auf der anderen Seite sollen, wie bereits erwähnt, für Beschwerden nach dem Gerichts-

kostengesetz (§ 4, 5, 23, 47) Gebühren nicht mehr erhoben werden.

Im Bereich der Wertvorschriften sollen bei der Bewertung des Streitgegenstandes die zur Aufrechnung gestellte Forderung und Nebenforderungen künftig außer Betracht bleiben (Artikel 1 Nr. 16, 20, 26, 35).

2. Eine Vereinfachung in einer erheblichen Zahl von Verfahren soll mit dem Vorschlag erreicht werden, künftig von der Erhebung der Beweisgebühr für die Anordnung einer Beweisaufnahme oder der Parteivernehmung nach § 619 ZPO (§ 25 Abs. 1 Nr. 2 GKG) abzusehen. Hierdurch wird die Prüfung entbehrlich, ob eine Beweisaufnahme im Sinne dieser Vorschrift angeordnet worden ist und auf welchen Wert des Streitgegenstandes sich die Anordnung bezieht.

Durch den Fortfall der Beweisgebühr soll aber das Gesamtvolumen des Gebührenaufkommens nicht verringert werden. Andernfalls würde die Deckung der Kosten der Rechtspflege durch die Einnahmen aufgrund des Gerichtskostengesetzes noch geringer als gegenwärtig werden. Es wäre erforderlich, noch mehr von der Allgemeinheit durch Steuern aufgebraute Mittel als bisher in Anspruch zu nehmen. Als Ausgleich soll die Urteilsgebühr erhöht, jedoch der Kreis der Urteile, die eine Urteilsgebühr entstehen lassen, enger als bisher gezogen werden (Einzelheiten enthält die Begründung zu den Nummern 1013 bis 1015 des durch Artikel 1 Nr. 79 eingeführten Kostenverzeichnisses).

Die vorgeschlagene Lösung führt dazu, daß mit der Gebühr für das Verfahren im allgemeinen künftig auch das Verfahren der Beweisaufnahme abgegolten ist. Für die erhöhte Urteilsgebühr soll es ebenso wie für die bisherige Urteilsgebühr unerheblich sein, ob eine Beweisaufnahme stattgefunden hat. Für wirksame Vereinfachungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Kostenrechts ist es unerlässlich, die Gebührentatbestände mehr als bisher zusammenzufassen. Hiergegen können aus dem Gedanken der Individualgerechtigkeit schon deshalb keine Bedenken erhoben werden, weil es ohnehin meist von zufälligen Geschehensabläufen abhängt, ob eine Beweisaufnahme zur Durchsetzung des Anspruchs erforderlich ist oder nicht.

3. Bei einer weiteren Gruppe von Tatbeständen, insbesondere solchen, die bei Massengeschäften auftreten, soll die Vereinfachung dadurch erreicht werden, daß statt der vom Streitwert abhängigen Gebühr eine Festgebühr entsteht. Hierzu gehören die Verfahren auf Erlaß von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, Verfahren über Anträge auf Vollstreckungsschutz nach § 765 a und 813 a ZPO und Verfahren über Anträge auf Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung (Nummern 1109 bis 1112 des Kostenverzeichnisses der Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz — Artikel 1 Nr. 79). Für die Prüfung von Forderungen in einem besonderen Prüfungstermin im Konkursverfahren und im seerechtlichen Verteilungsverfahren wird eine Festgebühr vorgeschlagen, die zugleich die Kosten der Bekanntmachung, die

bisher gesondert zu berechnen waren, abgilt (Nummern 1430, 1455 und 1903 des Kostenverzeichnisses).

4. Auf dem Gebiet der Gebühren in Strafsachen und in gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, die ohnehin verhältnismäßig niedrig sind, sieht der Entwurf Vereinfachungsmaßnahmen dadurch vor, daß jeweils mehrere Gebührentatbestände zu einem Tatbestand zusammengefaßt werden. Dies gilt insbesondere auch für das Privatklageverfahren und für die Nebenklage. Für die Gebührenberechnung bei Geldstrafen soll künftig nicht mehr die Höhe der Geldstrafe, sondern die der Ersatzfreiheitsstrafe maßgebend sein.

II. Kostenverzeichnis

Eine erhebliche Vereinfachung des Gerichtskostenrechts soll durch eine katalogartige Darstellung der Gebührentatbestände erreicht werden. Die Tatbestände, die für die Entstehung und die Änderung einer Gebühr von Bedeutung sind, werden nicht mehr in Form von Paragraphen mitgeteilt, die zum Teil auf andere Paragraphen verweisen, was immer wieder zu Auslegungsschwierigkeiten führt, sondern in einer Anlage 1, dem Kostenverzeichnis, nach Verfahrensarten und Instanzen getrennt unter einer besonderen Nummer im Klartext genannt. Hierdurch ist es auch leichter möglich, die Tatbestände, die zur Veränderung einer Gebühr führen, in engem Anschluß an den Entstehungstatbestand aufzuführen. Diese Art der Darstellung wird sowohl die Übertragung des Kostenansatzes auf den mittleren Dienst als auch den Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen im Kosten- und Kassenwesen erleichtern.

Die Länge des Kostenverzeichnisses ist dadurch bedingt, daß die Gebührentatbestände für jede Instanz unter einer eigenen Nummer genannt werden. Diese getrennte Nennung erleichtert die Anwendung erheblich, weil der Kostenbeamte die Gebühr aus dem Verzeichnis unmittelbar ablesen kann, nicht aber wie oft nach geltendem Recht aus mehreren Vorschriften ermitteln muß.

III. Vereinheitlichung des Gerichtskostenrechts

Ein einheitliches Gerichtskostenrecht für möglichst alle Zweige der Gerichtsbarkeit wird seit langem gefordert. Vorbereitende Arbeiten wurden innerhalb der Bundesregierung vor Jahren begonnen. Mit dem Entwurf soll ein weitgehend einheitliches Gerichtskostenrecht geschaffen und für die Verwaltungsgerichtsbarkeit der in § 189 VwGO zum Ausdruck kommenden Erwartung des Gesetzgebers entsprochen werden. Die bisherigen bundesrechtlichen und landesrechtlichen Vorschriften für die Verwaltungsgerichtsbarkeit sollen außer Kraft treten (Artikel 4 § 1 Nr. 5, § 26). Für die Finanzgerichtsbarkeit soll die bisherige entsprechende Anwendung des Gerichtskostengesetzes (§ 140 Abs. 1 FGO), die zu zahlreichen Streitfragen Anlaß gegeben hat, durch die unmittelbare Geltung des Gerichtskostengesetzes ersetzt werden. Die Gebührentatbestände in der strei-

tigen Zivilgerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit werden inhaltlich übereinstimmend formuliert oder, wenn die unterschiedliche Terminologie oder die unterschiedliche Regelung der Verfahren dies nicht zulassen, soweit wie möglich aufeinander abgestimmt. Zur Erleichterung der Handhabung des Gesetzes werden die Gebührentatbestände nach den verschiedenen Gerichtszweigen getrennt aufgeführt: die der Verwaltungsgerichtsbarkeit unter Abschnitt B (Nummern 1200 ff.), die der Finanzgerichtsbarkeit unter Abschnitt C (Nummern 1300 ff.) des Kostenverzeichnisses. Bei den Wertbemessungsvorschriften wird dagegen von einer solch weitgehenden Unterteilung abgesehen. Hier sind die nach dem jeweiligen Streitgegenstand in Betracht kommenden Vorschriften anzuwenden, in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit insbesondere der neue § 10 a (Artikel 1 Nr. 10). Allgemeine Geltung für die Verwaltungsgerichtsbarkeit und Finanzgerichtsbarkeit haben auch der Erste Abschnitt („Allgemeine Vorschriften“), der bisherige Achte und nunmehrige Sechste Abschnitt („Kostenzahlung und Kostenvorschuß“) und die Bestimmungen über die Auslagen (bisheriger Siebenter Abschnitt, der aber in das Kostenverzeichnis eingearbeitet worden ist: Abschnitt H, Nummern 1900 ff.). In den Abschnitt über Kostenzahlung und Kostenvorschuß wird als § 111 a eine besondere Vorschrift über die Vorwegleistung einer Gebühr in Verfahren vor Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit eingefügt (Artikel 1 Nr. 73).

IV. Einschränkung der Beschwerde in Kostensachen

Ein weiteres Ziel des Entwurfs ist die Einschränkung der Beschwerde gegen Kostenentscheidungen. Nach geltendem Recht ist, abgesehen von § 5 GKG, die Zulässigkeit der Beschwerde gegen Kostenentscheidungen davon abhängig, daß der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 DM übersteigt. Für das Gerichtskostengesetz bestimmen dies § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 567 Abs. 2 ZPO und § 304 Abs. 3 StPO, § 23 Abs. 2 und § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 567 Abs. 2 ZPO. Entsprechende Regelungen enthalten außer den in Bezug genommenen Bestimmungen der Zivilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung § 146 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung, § 20 a Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 34 Abs. 2 Satz 2, § 46 Abs. 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen, § 108 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen, § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter, § 10 Abs. 3 und § 128 Abs. 3 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, § 36 des Verschollenheitsgesetzes. Ebenso wie bereits in der letzten Legislaturperiode mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozeßordnung (Bundestagsdrucksache VI/790) und dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften (Bundestagsdrucksache VI/2644) wird mit diesem Entwurf vorgeschlagen, in allen die-

sen Bestimmungen den Beschwerdewert auf 100 DM zu erhöhen. Hierdurch sollen Streitigkeiten geringen Gewichts von den Gerichten ferngehalten werden. In § 128 Abs. 3 der Finanzgerichtsordnung soll dagegen nicht der Beschwerdewert erhöht, sondern die Anomalie, daß ein oberstes Gericht des Bundes über Beschwerden in Streitigkeiten über Kosten und Streitwertfestsetzungen entscheidet, beseitigt und die Beschwerde ausgeschlossen werden (Artikel 4 § 2 Nr. 1 des Entwurfs). Dieselbe Regelung ist in Artikel 3 Nr. 9 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Revision in Zivilsachen und in Verfahren vor Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit (Bundestagsdrucksache 7/444) vorgesehen.

V. Keine Änderung des Gesamtaufkommens an Gerichtsgebühren

Der vorgeschlagene Wegfall einer erheblichen Zahl von Gebührentatbeständen hat Mindereinnahmen zur Folge, die in erster Linie die Länder treffen. Aus der Stellungnahme des Bundesrates zu Artikel 10 des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts — Bundestagsdrucksache 7/650 — folgt, daß die Länder Mindereinnahmen nicht hinnehmen. Im Jahre 1967 standen den staatlichen Ausgaben für die ordentliche, die Verwaltungs- und die Finanzgerichtsbarkeit von über 1,6 Mrd. DM Einnahmen von 741 Millionen DM gegenüber, in denen auch noch die Geldstrafen enthalten sind, so daß über 800 Millionen DM allgemeine Deckungsmittel (Steuern) in Anspruch genommen werden mußten (Statistik und Wirtschaft 1970 S. 33); im Jahre 1972 betrugen die Ausgaben allein für die ordentliche Gerichtsbarkeit 2,74 Mrd. DM, die Einnahmen in diesem Gerichtszweig 1,26 Mrd. DM, so daß sich hier ein Zuschußbedarf von 1,48 Mrd. DM ergab. Zwar wird durch die Vereinfachungsmaßnahmen auf lange Zeit Personal eingespart oder zumindest die Vermehrung von Personal vermieden. Damit kann jedoch ein voller Ausgleich für den Wegfall von Gebührentatbeständen nicht erreicht werden. Um dennoch ein möglichst unverändertes Gebührenaufkommen aufrechtzuerhalten, wird vorgeschlagen, in der Tabelle eine geringste (volle) Gebühr von 12 DM vorzusehen und den Betrag der im Einzelfall mindestens zu erhebenden (halben oder viertel) Gebühr von 3 DM auf 7 DM zu erhöhen. Für die Arbeitsgerichtsbarkeit wird eine Anhebung der Mindestgebühr von 1 DM auf 3 DM vorgeschlagen. Auch die für die Zivilgerichtsbarkeit, die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Finanzgerichtsbarkeit vorgeschlagene Verdoppelung der Urteilsgebühr in der ersten Instanz wird zu einer gewissen Mehreinnahme führen, obwohl sie in der größten Zahl der Fälle nur den Wegfall der Beweisgebühr ausgleicht.

Der vom Bundesrat gewünschten Erhöhung der Gerichtsgebühren stehen rechtspolitische Erwägungen entgegen. Für einen voll durchgeführten Prozeß mit Beweisaufnahme und mit Anwälten auf beiden Seiten ergeben sich nach den Vorschlägen des Entwurfs für die beiden ersten Instanzen bei den nachstehend genannten Streitwerten folgende Gebühren:

Wert (DM)	Erste Instanz			Zweite Instanz			Spalte 3 + 6
	Gerichts- gebühren	Anwalts- gebühren	Spalte 1 + 2	Gerichts- gebühren	Anwalts- gebühren	Spalte 4 + 5	
	1	2	3	4	5	6	
1 000	118	390	508	136,—	507,—	643,—	1 151,—
2 000	189	660	849	220,50	858,—	1 078,50	1 927,50
3 000	237	984	1 221	276,50	1 279,20	1 555,70	2 776,70
4 000	273	1 200	1 473	318,50	1 560,—	1 878,50	3 351,50
5 000	309	1 524	1 833	360,50	1 981,20	2 341,70	4 174,70
6 000	354	1 740	2 094	413,—	2 262,—	2 675,—	4 769,—
7 000	384	2 028	2 412	448,—	2 636,40	3 084,40	5 496,40
10 000	489	2 340	2 829	570,50	3 042,—	3 612,50	6 441,50
14 000	564	2 580	3 144	658,—	3 354,—	4 012,—	7 156,—
20 000	684	2 940	3 624	798,—	3 822,—	4 620,—	8 244,—
26 000	789	3 264	4 053	920,50	4 243,20	5 163,70	9 216,70
29 000	849	3 426	4 275	990,50	4 453,80	5 444,30	9 719,30

Hiernach sind die Gerichtsgebühren und die Anwaltsgebühren zusammen so hoch, daß sie in zwei Instanzen bis zu einem Streitwert von fast 3 000 DM den Streitwert übersteigen oder erreichen. Erst bei einem Streitwert von etwa 14 000 DM machen die Gebühren nur noch etwa die Hälfte des Streitwertes aus, erst bei einem Streitwert von etwa 29 000 DM betragen sie nur noch etwa $\frac{1}{3}$. Zu den Gebühren kommen noch andere Kosten wie die 5,5%ige Umsatzsteuer auf die Anwaltsgebühren und die Auslagen der Anwälte und des Gerichts hinzu, insbesondere die an Zeugen und Sachverständigen zu zahlenden Entschädigungen, deren Höhe im Einzelfall oft schwer voraussehbar ist.

Hiernach ist das Prozeßkostenrisiko beträchtlich. Würde durch eine Anhebung der Gerichtsgebühren dieses Risiko noch weiter erhöht werden, so würde die Gefahr bestehen, daß seinetwegen auch ein an sich notwendiger und nicht aussichtsloser Prozeß nicht geführt würde. Eine solche Wirkung darf den Kosten aber nicht zukommen.

Im übrigen sind in der ordentlichen Gerichtsbarkeit zwar die staatlichen Ausgaben für die Rechtspflege, aber auch die Einnahmen gestiegen, so daß der Zuschuß aus allgemeinen Mitteln im Laufe der Jahre etwa gleich geblieben ist. Für Einzelheiten wird auf die Anlage 1 Bezug genommen.

B. Zur Änderung des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher

Während die Einnahmen aus dem Gesetz über die Kosten der Gerichtsvollzieher im Jahre 1961 nach Abzug der den Gerichtsvollziehern überlassenen Gebührenanteile noch ausreichten, um die Besoldung

der Gerichtsvollzieher zu decken, waren in den folgenden Jahren ständig steigende Zuschüsse der Länder erforderlich. Mit dem Gesetzentwurf sollen die seit 1957 nicht veränderten Gebühren erhöht werden.

Es ist ferner erforderlich, das Reisekosten- und Wegegeldrecht der Gerichtsvollzieher den veränderten Verhältnissen, insbesondere der Gebietsreformen in den Ländern, anzupassen. Dem soll der mit Artikel 2 Nr. 21 vorgeschlagene neue § 37 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher dienen.

C. Zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Gebührenerhöhungen sollen sowohl bei den Tabellengebühren als auch bei den Rahmengebühren vorgenommen werden. Die Änderung der Tabelle ist mit Rücksicht auf diejenigen Anwälte geboten, die häufig in Angelegenheiten tätig werden, deren Gegenstandswerte im unteren Bereich liegen. Einer erheblichen Anhebung der Tabellengebühren im untersten Bereich steht allerdings entgegen, daß dadurch die Belastung des Auftraggebers des Rechtsanwalts im Verhältnis zum Gegenstandswert recht hoch werden würde. Deshalb wird vorgeschlagen, bis zu einem Wert von 2 800 DM im wesentlichen nur jede zweite Gebührenstufe fortfallen zu lassen. Das führt zu einer durchschnittlichen Erhöhung der Gebühren in diesem Bereich von 6 bis 7 %. Auch bei den höheren Werten — bis 100 000 DM — soll etwa jede zweite Gebührenstufe beseitigt werden. Da hier die Gebührenbelastung im Verhältnis zum Gegenstandswert wesentlich geringer ist als in den untersten Bereichen, sind ferner Erhöhungen der Gebühren vorgesehen, und zwar insbesondere da-

durch, daß im Bereich von 3 000 DM bis 6 800 DM in Abweichung von der heutigen Tabelle von einer Degression abgesehen wird. Daraus ergeben sich z. B. folgende neue Gebühren:

Wert	neue Gebühr	bisherige Gebühr
4 000 DM	200 DM	195 DM
5 200 DM	254 DM	236 DM
6 000 DM	290 DM	260 DM
6 800 DM	326 DM	276 DM

Bei höheren Werten führt die vorgeschlagene neue Tabelle beispielsweise zu folgenden neuen Gebühren:

Wert	neue Gebühr	bisherige Gebühr
10 000 DM	390 DM	320 DM
15 000 DM	440 DM	370 DM
20 000 DM	490 DM	420 DM
30 000 DM	580 DM	500 DM
50 000 DM	740 DM	660 DM
100 000 DM	1 080 DM	1 000 DM

In Strafsachen erscheint eine Erweiterung der Rahmen mit Rücksicht darauf geboten, daß eine angemessene Verteidigung des Beschuldigten auch zu den gesetzlichen Gebühren möglich sein muß. Es wird daher insbesondere vorgeschlagen, das Verhältnis von 1 : 12, das vielfach zwischen dem Mindestbetrag und dem Höchstbetrag der Rahmen besteht, durch das von 1 : 15 zu ersetzen. Das führt zu einer Erhöhung des Mittelwerts um 23 %.

Unter Berücksichtigung der Häufigkeitsverteilung der Streitwerte, wie sie sich aus der vom statistischen Bundesamt erstellten Statistik „Zivilsachen 1971 vor dem Amtsgericht, Landgericht und Oberlandesgericht (Zusatzprogramm)“ ergibt, führen die vorgeschlagenen Erhöhungen für einen Anwalt, dessen Einkünfte zu 90 % aus Wertgebühren und zu 10 % aus Rahmengebühren fließen, zu einer Erhöhung der Einkünfte um etwa 10 %.

D. Kosten

Der Entwurf wird sich auf die öffentlichen Haushalte voraussichtlich wie folgt auswirken:

1. Bundeshaushalt

Die in Artikel 3 vorgesehene Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte wird zu jährlichen Mehrausgaben von etwa 300 000 DM führen, die in der mittelfristigen Finanzplanung nicht berücksichtigt sind. Mehr- und Mindereinnahmen, die daneben durch die Änderung von Vorschriften des Gerichtskostenrechts eintreten, sind unerheblich.

2. Haushalte der Länder

a) Gerichtskostenrecht

Das Gesamtaufkommen an Gerichtskosten wird durch die Änderung des Gerichtskostenrechts nicht wesentlich verändert werden.

b) Gerichtsvollzieherkostengesetz

Die Änderungen werden zu jährlichen Mehreinnahmen von etwa 60 Millionen DM führen.

c) Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Erhöhung des Regelwerts für nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten durch den neuen § 10 a Gerichtskostengesetz, der auch für die Berechnung der aus der Staatskasse zu erstatteten Gebühren der Armenanwälte von Bedeutung ist, und die Erhöhung der Wahlverteidigergebühren, die bei Freispruch aus der Staatskasse zu erstatten sind, wird zu Mehrausgaben von etwa 6 Millionen bis 7 Millionen DM führen. Mehrausgaben, die durch sonstige Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte entstehen, insbesondere durch die Erhöhung der Tabellengebühren, sind nicht abschätzbar.

3. Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände

Durch die Erhöhung der Anwaltsgebühren entstehen den Gemeinden Mehrausgaben, die nicht abschätzbar sind.

Die Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau lassen sich nicht genau quantifizieren, sind insgesamt aber nicht erheblich. Soweit Verbraucher zur Zahlung von Kosten verpflichtet sind, müssen sie die erhöhten Kosten tragen.

Zur Eingangsformel

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes wegen der Vorschriften des Entwurfs erforderlich, durch die das Verwaltungsverfahren geregelt wird (vgl. Artikel 1 Nr. 3).

Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Zu Nummer 1 (§ 1 GKG)

Durch den neu gefaßten § 1 Abs. 1 wird der Geltungsbereich des Gerichtskostengesetzes auf die Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach der Verwaltungsgerichtsordnung und auf die Verfahren vor den Gerichten der Fi-

finanzgerichtsbarkeit nach der Finanzgerichtsordnung erstreckt.

Da es sich bei den Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit um solche nach der Verwaltungsgerichtsordnung handeln muß, ergreift die Erstreckung z. B. nicht die Verfahren nach dem Personalvertretungsgesetz. Auch bleiben nach Artikel 1 Nr. 78 andere bundesrechtliche Kostenvorschriften, zu denen z. B. die Vorschriften über das gerichtliche Verfahren in Flurbereinigungssachen gehören, unberührt.

In Absatz 1 Buchstabe a treten zu den schon bisher genannten Verfahren die Verfahren nach der Seerechtlichen Verteilungsordnung vom 21. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 953).

Der neue Absatz 2 übernimmt die Verweisung in § 12 Abs. 6 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in das Gerichtskostengesetz und bringt damit besser als zuvor die Bedeutung des Gerichtskostengesetzes für das Gerichtskostenrecht der Arbeitsgerichtsbarkeit zum Ausdruck.

Zu Nummer 2 (§ 2 GKG)

Die Vorschrift faßt die geltenden Regelungen über die persönliche und sachliche Kostenfreiheit in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten (§ 2 GKG), den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit (§ 140 Abs. 1 FGO in Verbindung mit § 2 GKG) und den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit (§ 163 VwGO) in einer Bestimmung zusammen. Für die Arbeitsgerichtsbarkeit wird durch § 1 Abs. 3 auf die Regelung verwiesen, die für Verfahren vor den ordentlichen Gerichten nach der Zivilprozeßordnung gilt.

Es ist geprüft worden, ob der Gedanke der Chancengleichheit und das Bestreben, die öffentliche Hand vor der Erhebung einer Klage oder der Einlegung eines Rechtsmittels zu sorgfältiger Prüfung der Erfolgsaussicht zu veranlassen, es erfordern, für die Zivilgerichtsbarkeit und für die Finanzgerichtsbarkeit ebenso wie für die Verwaltungsgerichtsbarkeit vorzusehen, daß Vorschriften über persönliche Kostenfreiheit keine Anwendung finden. Die Frage ist verneint worden.

In der Zivilgerichtsbarkeit ist die öffentliche Hand regelmäßig gezwungen, sich eines Anwalts zu bedienen. Die Anwaltskosten, die erheblich höher sind als die Gerichtskosten, geben zu sorgfältiger Prüfung der Erfolgsaussichten hinreichenden Anlaß.

In Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit ist die Chancengleichheit durch die besondere Ersatzregelung des § 139 FGO gewährleistet, die von der, die in Verfahren vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit gilt, abweicht. Unterliegt die Finanzverwaltung, so muß sie dem Steuerpflichtigen dessen Aufwendungen ersetzen. Unterliegt dagegen der Steuerpflichtige, so ist er nicht zur Erstattung der Aufwendungen der Finanzverwaltung verpflichtet. Durch diese Regelung wird der Steuerpflichtige in

größerem Umfang begünstigt als er durch die Einführung einer Pflicht der Finanzverwaltung zur Zahlung von Gerichtskosten begünstigt werden würde, zumal der Gedanke der Gleichheit dann auch zur Beseitigung der für den Steuerpflichtigen günstigen Erstattungsregelung führen müßte. Im übrigen zeigen Praxis und Statistik, daß die Finanzverwaltung keineswegs prozeßfreudig ist. Von den Revisionen, die im Jahre 1972 vom Bundesfinanzhof als unbegründet zurückgewiesen worden sind, waren nur 18,5 % von der Finanzverwaltung eingelegt worden.

Im einzelnen ist zu der Vorschrift zu bemerken.

Die Absätze 1 und 2 betreffen Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit. Absatz 3 gilt für Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Absatz 3 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 163 Abs. 1 VwGO. Seine Fassung ist an die des Absatzes 2 angeglichen. Die Regelung des Absatzes 3 Satz 2, nach der Vorschriften über sachliche Kostenbefreiung unberührt bleiben, entspricht ebenfalls dem geltenden Recht, wenngleich sie in diesem nicht ausdrücklich ausgesprochen ist. Im Zusammenhang des neuen § 2, der in seinem Absatz 2 die sachliche und persönliche Kostenfreiheit erwähnt, ist eine ausdrückliche Regelung geboten.

Die Regelung des § 163 Abs. 2 VwGO, wonach die den Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts durch Artikel 140 des Grundgesetzes gewährleistete Kostenfreiheit unberührt bleibt, ist nicht übernommen worden. Die Bestimmung ist entbehrlich, da eine verfassungsrechtlich gewährleistete Kostenfreiheit auch ohne einen besonderen Vorbehalt im Gerichtskostengesetz aufrechterhalten bleibt. Im übrigen ist es zweifelhaft, ob und inwieweit aus Artikel 140 Grundgesetz, der bestimmte Vorschriften der Weimarer Verfassung zum Bestandteil des Grundgesetzes erklärt, eine Kostenfreiheit der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts folgt. Das Oberverwaltungsgericht Münster hat entschieden, daß die Kirchen in Nordrhein-Westfalen nach § 163 VwGO keine Kostenfreiheit genießen (DOV 1970 S. 102 = DVBl. 1970 S. 367).

Zu Nummer 3 (§ 3 a GKG)

Die Frage, bei welchem Gericht oder bei welcher Behörde die Kosten anzusetzen sind, ist bisher nur im Verwaltungswege geregelt. Da der Kostenansatz aber zu einer Zahlungsaufforderung an den Bürger führen kann und der Anfechtung unterliegt, erscheint es angebracht, die Zuständigkeit gesetzlich festzulegen. Dies geschieht durch den neuen § 3 a, der inhaltlich im wesentlichen mit § 5 des bundeseinheitlichen Kostenverfügung vom 28. Februar 1969 übereinstimmt.

§ 3 a Abs. 1 Nr. 2, wonach die Kosten eines Revisionsverfahrens beim Bundesfinanzhof dort anzusetzen sind, weicht von der bisherigen Regelung des § 147 FGO ab, nach der das Gericht des ersten

Rechtszuges dafür zuständig war. Die neue Regelung ist nicht nur im Interesse der Einheitlichkeit, sondern auch aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten. Die Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Erhebung der Gerichtskosten, insbesondere dem Erlaß der dem Bund zustehenden Gerichtskosten durch das Land ergeben, lassen sich in verfassungsrechtlich einwandfreier Weise nur dadurch bereinigen, daß jedes Gericht die bei ihm entstandenen Kosten selbst ansetzt.

Absatz 3 Satz 1 stimmt inhaltlich mit dem bisherigen § 4 Abs. 4 überein. Nach der Einfügung des § 3 a, der die Zuständigkeit für das Verwaltungsverfahren des Kostenansatzes regelt, erscheint es zweckmäßig, ihn als letzten Absatz in diese Vorschrift einzustellen.

Absatz 3 Satz 2 bestimmt, daß der Kostenansatz auch dann berichtigt werden kann, wenn nach der gerichtlichen Entscheidung über den Kostenansatz eine Entscheidung ergeht, durch die der Streitwert anders festgesetzt wird. Einer solchen Bestimmung bedurfte es bisher nicht, da das Gericht nach dem bisherigen § 4 Abs. 1 Satz 3 seine Entscheidung über den Kostenansatz von Amts wegen ändern konnte. Da diese Möglichkeit durch die Neufassung des § 4 ausgeschlossen werden soll, ist eine ausdrückliche Regelung geboten.

Zu Nummer 4 (§ 4 GKG)

Die Vorschrift regelt das Erinnerungsverfahren gegen den Kostenansatz und das Beschwerdeverfahren neu.

Ebenso wie in dem bisherigen Absatz 1 Satz 1 ergibt sich aus dem neuen Absatz 1 Satz 1, daß außer dem Kostenschuldner auch die Staatskasse die Erinnerung einlegen kann. Es ist erwogen worden, dieses Recht der Staatskasse zu beseitigen. Für seine Beibehaltung spricht aber, daß es der Staatskasse dadurch möglich ist, Fragen von grundsätzlicher Bedeutung einer gerichtlichen Entscheidung zuzuführen. Daß die Staatskasse nur in solchen Fällen von ihrem Erinnerungsrecht Gebrauch macht, ist im Verwaltungswege sichergestellt (§ 45 der bundeseinheitlichen Kostenverordnung vom 28. Februar 1969).

Absatz 1 Satz 1 bestimmt für die Entscheidung über die Erinnerung die Zuständigkeit des Gerichts, bei dem die Kosten angesetzt worden sind. Damit werden die Zweifel beseitigt, ob unter dem bisher als zuständig bezeichneten „Gericht der Instanz“ etwa das Gericht zu verstehen ist, dessen Kosten den Gegenstand des Erinnerungsverfahrens bilden, also z. B. das ersuchte Gericht. Die Klarstellung entspricht allgemeinen Zuständigkeitsgrundsätzen. Auch in § 14 der Kostenordnung ist das Gericht, bei dem die Kosten angesetzt worden sind, als zuständig für die Entscheidung über die Erinnerung bezeichnet.

Absatz 1 Satz 2 trifft eine Bestimmung über die Zuständigkeit für den Fall, daß die Kosten nach dem neuen § 3 a Abs. 2 Nr. 1 bei der Staatsanwalt-

schaft angesetzt worden sind. Es erscheint zweckmäßig, hier die Zuständigkeit des Gerichts der ersten Instanz vorzusehen. Satz 3 stellt klar, daß die Zuständigkeit des Gerichts erster Instanz, bei dem das Verfahren nach Verweisung oder Abgabe zuletzt anhängig war, auch insoweit gegeben ist, als Kosten bei den anderen Gerichten angesetzt worden sind.

Eine Frist für die Erinnerung ist nicht vorgesehen, da sie entbehrlich erscheint. Der Kostenschuldner wird regelmäßig schon nach Erhalt der Aufforderung zur Zahlung der Gerichtskosten, spätestens nach Erhalt der Mahnung, seine Einwendungen vorbringen. Fälle, in denen dies nicht geschieht, sind so selten, daß sie die Bestimmung einer Frist, die die Zustellung sämtlicher Kostenrechnungen erfordern und damit zu einem hohen Verwaltungsaufwand führen würde, nicht rechtfertigen. Diese Regelung stimmt mit der bisherigen Regelung des Gerichtskostengesetzes überein, weicht aber von der in der Finanzgerichtsbarkeit geltenden (§ 148 Abs. 1 Satz 2 FGO) ab. Für Erinnerungen gegen Kostenansätze in Verfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung werden unterschiedliche Auffassungen vertreten. Während die eine Meinung annimmt, daß sich aus § 165 VwGO in Verbindung mit § 151 VwGO eine Frist ergebe, hält die Gegenmeinung diese Bestimmungen für unanwendbar und die Erinnerung daher für unbefristet.

Die bisherige Regelung in Absatz 1 Satz 3 und 4, daß das Gericht, gegebenenfalls auch das Rechtsmittelgericht, die Entscheidung über die Erinnerung von Amts wegen ändern kann, wird nicht übernommen. Damit wird dem Erinnerungsführer ein Anspruch auf eine endgültige gerichtliche Entscheidung gegeben und klargestellt, daß der Kostenansatz auf Grund der Erinnerung des Erinnerungsführers nicht zu dessen Nachteil geändert werden darf. Die bisher zum Teil vertretene Rechtsansicht, daß dies möglich sei, stützt sich im wesentlichen auf die Befugnis zur Änderung der Erinnerungsentcheidung von Amts wegen. Die Möglichkeit, die Kosten neu anzusetzen, nachdem etwa der Wert nach § 23 festgesetzt worden ist, soll jedoch bestehenbleiben. Dies wird durch den neuen § 3 a Abs. 3 Satz 2 sichergestellt.

Bei etwaigen offenbaren Unrichtigkeiten in der Erinnerungsentcheidung werden die Regeln über die Urteilsberichtigung analog anzuwenden sein, ohne daß dies ausdrücklich bestimmt zu werden braucht.

Absatz 2 enthält einige grundlegende Vorschriften über das Beschwerdeverfahren. Nach Satz 1 können ebenso wie bisher der Kostenschuldner und die Staatskasse Beschwerde einlegen, wenn der Beschwerdewert überschritten wird. Für die Erhöhung dieses bisher 50 DM betragenden Wertes (§ 4 Abs. 2 GKG in Verbindung mit §§ 567 Abs. 2 ZPO, 304 Abs. 3 StPO) auf 100 DM wird auf den allgemeinen Teil der Begründung unter A IV Bezug genommen. Satz 2 schließt die Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des Bundes aus. Dies entspricht dem geltenden Recht in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit (§ 4

Abs. 2 Satz 1 GKG in Verbindung mit § 567 Abs. 3 ZPO und § 304 Abs. 4 Satz 2 StPO), ändert aber die Rechtslage in der Finanzgerichtsbarkeit, wo das Finanzgericht unter gewissen Umständen, insbesondere bei grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache, die Beschwerde zulassen kann (§ 148 Abs. 3 FGO in Verbindung mit § 115 Abs. 2 bis 5 FGO). Für die vorgeschlagene Regelung ist der Gedanke bestimmend, daß auch in der Finanzgerichtsbarkeit der Wunsch nach höchstrichterlichen Entscheidungen auf dem Gebiete des Kostenrechts hinter der Notwendigkeit zurücktreten muß, den obersten Gerichtshof für die Entscheidung wichtigerer Fragen leistungsfähig zu erhalten.

Für Absatz 2 Satz 3, nach welchem die Beschwerde nicht an eine Frist gebunden ist, sind ähnliche Erwägungen maßgebend wie für den Vorschlag, die Erinnerung nicht zu befristen. Dies entspricht dem Recht, wie es sich bisher aus § 4 Abs. 2 in Verbindung mit den dort in Bezug genommenen Vorschriften der ZPO und StPO ergab. Das gleiche gilt für den Satz 4, nach welchem das Gericht, das über die Erinnerung entschieden hat, der Beschwerde abhelfen kann. Satz 5 verweist ergänzend auf die in der Hauptsache geltenden Vorschriften, da es nicht nötig erscheint, die Beschwerde gegen Erinnerungsentscheidungen erschöpfend zu regeln. Durch Satz 6 wird in Übereinstimmung mit dem Recht, wie es sich aus dem bisherigen § 4 Abs. 2 und den in Bezug genommenen Vorschriften der ZPO und StPO ergab, die weitere Beschwerde ausgeschlossen.

Absatz 3 Satz 1, wonach die Parteien sich bei Einlegung der Erinnerung oder der Beschwerde nicht vertreten zu lassen brauchen, entspricht dem bisherigen § 4 Abs. 3. Der in Satz 2 vorgesehene Ausschluß der aufschiebenden Wirkung stimmt mit den Regelungen in § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO und § 69 Abs. 1 FGO überein. Satz 3 bestimmt ähnlich wie § 80 Abs. 5 Satz 1, Abs. 7 VwGO und § 69 Abs. 3 FGO, daß auf Antrag oder von Amts wegen die aufschiebende Wirkung angeordnet werden kann.

Durch Absatz 4 wird das Verfahren über die Erinnerung und über die Beschwerde für gebührenfrei erklärt, Kostenerstattungsansprüche werden ausgeschlossen. Auf den allgemeinen Teil der Begründung unter A I 1 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 5 (§ 5 GKG)

Zu Satz 1 der geltenden Vorschrift, die lediglich den Kostenvorschuß erwähnt, sind Zweifel entstanden, ob die Beschwerde auch dann gegeben ist, wenn die Tätigkeit des Gerichts zwar nicht von der Zahlung eines Vorschusses im technischen Sinn abhängig gemacht wird, aber von einer — ähnliche Funktionen erfüllenden — Vorauszahlung bereits fälliger Gebühren. Diese Zweifel werden durch den neuen Satz 1 beseitigt. Zugleich wird die Erhöhung des Beschwerdewerts berücksichtigt. Der neue Satz 2 regelt das Beschwerdeverfahren durch Verweisung auf die Vorschriften, die auch für die Beschwerde gegen die Entscheidung über die Erinnerung gelten.

Zu Nummer 6 (§ 7 a GKG)

Der neue § 7 a regelt die kostenrechtlichen Fragen, die bei Verweisung an ein erstinstanzliches Gericht desselben oder eines anderen Zweiges der Gerichtsbarkeit entstehen. In seine Regelung ist der bisherige § 33 Abs. 1 einbezogen, nach welchem bei Verweisung eines Rechtsstreits an ein anderes Gericht das weitere Verfahren vor dem anderen Gericht mit dem bisherigen Verfahren im Sinne des § 31 Abs. 1 eine Instanz bildet.

Absatz 1 bestimmt als einheitliche Folge der Verweisung, daß das frühere erstinstanzliche Verfahren als Teil des Verfahrens vor dem übernehmenden Gericht zu behandeln ist, und zwar nicht nur innerhalb eines Gerichtszweiges, sondern auch bei Verweisung an das Gericht eines anderen Zweiges. Die Kosten sind also nach den Vorschriften zu berechnen, die für das übernehmende Gericht gelten; ob und welche Gebührentatbestände bereits in dem Verfahren vor dem verweisenden Gericht eingetreten sind, bestimmt sich allein nach diesen Vorschriften.

Die Vorschrift gilt nur für die Verweisung durch oder an ein Gericht der in § 1 GKG genannten Gerichtszweige der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit. Wird von einem Gericht dieser Gerichtszweige an ein Gericht eines anderen Gerichtszweiges verwiesen, etwa an ein Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder der Sozialgerichtsbarkeit, so regelt die Vorschrift nur die kostenrechtliche Behandlung des Verfahrens vor dem verweisenden Gericht. Da dieses Verfahren als Teil des Verfahrens vor dem übernehmenden Gericht gilt, sind Kosten für diesen Teil nach dem Gerichtskostengesetz oder dem Arbeitsgerichtsgesetz nicht zu erheben. Die kostenrechtliche Behandlung des Verfahrens vor dem übernehmenden Gericht ist den für dieses geltenden Vorschriften zu entnehmen. So ist z. B. für Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz, der Hausratsverordnung und dem Landwirtschaftsverfahrensgesetz, die von dem Prozeßgericht an das Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit abgegeben sind, bestimmt, daß das Verfahren vor dem Prozeßgericht für die Erhebung der Gerichtskosten als Teil des Verfahrens vor dem übernehmenden Gericht zu behandeln ist (§ 50 Wohnungseigentumsgesetz, § 23 Hausratsverordnung, § 12 Abs. 3 Landwirtschaftsverfahrensgesetz). Diese Vorschriften stellen mithin ein Gegenstück zu § 7 a Abs. 1 dar.

Für den Fall der Verweisung von einem Gericht außerhalb der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit an ein Gericht dieser Gerichtszweige ergibt sich aus der Vorschrift, daß die Frage, ob und welche Gebührentatbestände vor dem verweisenden Gericht eingetreten sind, nach dem Gerichtskostengesetz bzw. — bei Verweisung an ein Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit — nach dem Arbeitsgerichtsgesetz zu beurteilen ist.

Absatz 2 Satz 1 hat Bedeutung für den Fall, daß die Verweisung erst von dem Rechtsmittelgericht beschlossen wird. Verweist z. B. ein Oberlandesgericht den Rechtsstreit an ein Verwaltungsgericht, so sollen die Kosten des Verfahrens vor dem Oberlandesgericht nicht erhoben werden, wenn die Anrufung auf unverschuldeter Unkenntnis der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse beruht. Diese Voraussetzung wird stets gegeben sein, wenn erst das Oberlandesgericht die Unzulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges erkannt hat. Sie wird regelmäßig nicht gegeben sein, wenn der Kläger z. B. bereits von dem Landgericht auf die Unzulässigkeit des Rechtsweges hingewiesen worden ist, er aber dennoch keinen Verweisungsantrag stellt, die Klage infolgedessen abgewiesen wird, er Berufung zum Oberlandesgericht einlegt und erst nach abermaligem Hinweis des Oberlandesgerichts auf die Unzulässigkeit des Rechtsweges die Verweisung an das Verwaltungsgericht beantragt.

Nach Absatz 2 Satz 2 soll die Entscheidung über die Nichterhebung von dem Gericht getroffen werden, an das die Sache verwiesen worden ist, weil dieses Gericht meist besser als das verweisende Gericht imstande sein wird, die Frage des Verschuldens zu beurteilen.

Für den Fall der Zurückverweisung ist die bisherige Regelung des § 33 Abs. 2 beibehalten worden (Artikel 1 Nr. 31).

Zu Nummer 7 (§ 9 GKG)

In § 9 Abs. 1 wird für die Tatbestände, die eine Gebühr entstehen und verändern lassen, auf das Kostenverzeichnis der Anlage 1 verwiesen. Auf den allgemeinen Teil der Begründung unter A II wird Bezug genommen.

In Absatz 2 Satz 1 wird in sachlicher Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht ausgesprochen, daß sich die Gebühr nach dem Streitwert bemißt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Wegen der allgemeinen Bedeutung dieser Vorschrift ist sie in den ersten Abschnitt eingestellt worden. Der bisherige § 10 Abs. 1 wird dadurch entbehrlich.

Absatz 2 Satz 2 verweist wie bisher der § 10 Abs. 2 für die Gebühr auf die dem Gesetz beigefügte Tabelle. Der Ausdruck „volle Gebühr“ ist als entbehrlich vermieden.

Durch Absatz 3 Satz 1 wird der bisherige Mindestbetrag einer Gebühr mit Rücksicht auf die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung von 3 DM auf 7 DM erhöht. In Satz 2 wird eine Ausnahme von der Mindestgebührenregelung für das unter Nummer 1140 des Kostenverzeichnisses aufgeführte Verfahren vorgesehen. Satz 3 stimmt mit dem bisherigen § 9 Abs. 2 überein.

Zu Nummer 8

Da der zweite Abschnitt des Gesetzes auf Verfahren vor Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit erstreckt werden soll, wird die Über-

schrift entsprechend erweitert. Das Wort „Gebühren“ ist in der Überschrift nicht mehr enthalten, weil sich die Gebühren künftig nicht nur aus dem Zweiten Abschnitt, sondern auch aus den beiden Anlagen des Gesetzes (Kostenverzeichnis und Tabelle) ergeben.

Zu Nummer 9 (§ 10 GKG)

Die Verweisung in dem neuen § 10 Abs. 1 stimmt in der Sache mit der Verweisung in dem bisherigen § 11 Abs. 1 überein. Der bisherige § 10 ist wegen des neuen § 9 entbehrlich (vgl. oben zu Nummer 7).

§ 10 Abs. 2 stimmt mit dem bisherigen § 14 Abs. 1 überein, jedoch ist der seit 1957 geltende Betrag von 3 000 DM durch den von 4 000 DM ersetzt worden. Hiermit wird der Vorschlag zu Artikel 10 Nr. 1 Buchstabe e des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (Bundestagsdrucksache 7/650) aufgenommen. Die Erhöhung entspricht dem Zweck der Vorschrift. Mit der Angabe eines bestimmten Betrages als Ausgangswert für die Bewertung im Einzelfall wird das Ziel verfolgt, angemessene Gebühren zu gewährleisten. Angesichts der wirtschaftlichen Entwicklung erscheinen heute höhere Gebühren als im Jahre 1957 angemessen.

§ 10 Abs. 3 stimmt wörtlich mit dem bisherigen § 14 Abs. 2 überein.

Zu Nummer 10 (§ 10 a GKG)

Der neue § 10 a enthält die allgemeine Wertbemessungsvorschrift für die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Finanzgerichtsbarkeit.

Absatz 1 Satz 1 erklärt zunächst ebenso wie der neue § 10 die im Zweiten Abschnitt des Gerichtskostengesetzes enthaltenen Wertbemessungsvorschriften für anwendbar. Weiter bestimmt er, daß beim Fehlen solcher Vorschriften die sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebende Bedeutung der Sache maßgebend sein soll.

Der Entwurf sieht damit davon ab, die Trennung zwischen vermögensrechtlichen und nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten, die in der Zivilgerichtsbarkeit seit jeher üblich war und sich dort auch bewährt hat, für die Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten zu übernehmen. Die Unterscheidung wäre für die Verwaltungsgerichtsbarkeit wenig geeignet, da in verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten vermögensrechtliche und nichtvermögensrechtliche Elemente oft nahezu untrennbar miteinander verbunden sind. Demgemäß sind auch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit, soweit sie bisher bei der Bewertung des Streitgegenstandes zwischen vermögensrechtlichen und nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten unterschieden haben, zu keiner einheitlichen Auffassung über die beiden Begriffe gelangt, sondern haben die Grenze unterschiedlich gezogen.

Die Bedeutung der Sache, die sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergibt, entspricht dem Interesse des Klägers an der erstrebten Entscheidung, das in der Zivilgerichtsbarkeit gemeinhin als maßgebend für den Streitwert angesehen wird. Ebenso wie das Interesse ist die Bedeutung der Sache objektiv, nicht subjektiv zu verstehen. Um zu verhindern, daß in dieses Merkmal Umstände einfließen, die, wie z. B. bei einem Musterprozeß, über das gegenwärtige Klagebegehren hinausgehen, ist zum Ausdruck gebracht worden, daß die Bedeutung der Sache dem Antrag des Klägers zu entnehmen ist. Liegt ein formeller Antrag des Klägers, der sein Klagebegehren zum Ausdruck bringt, nicht vor, so wird das Klagebegehren als maßgebend anzusehen sein, wie es sich aus seinem Vortrag ergibt; ein besonderer Ausspruch hierüber dürfte entbehrlich sein. Nur die Bedeutung der Sache für den Kläger, nicht etwa auch die für einen Beigeladenen, soll maßgebend sein.

Durch die Regelung, daß der Streitwert nach Ermessen zu bestimmen ist, wird dem Gericht ebenso wie durch § 3 ZPO eine gewisse Freiheit bei der Festsetzung gegeben. Entsprechend dem neueren Sprachgebrauch wird abweichend von § 3 ZPO nur das Wort Ermessen, nicht der Ausdruck „freies Ermessen“ verwendet.

Der Umfang der Sache soll für die Bemessung des Streitwerts ohne Bedeutung sein. Gegen eine Berücksichtigung des Umfangs spricht vor allem, daß dies zu einer Kostenbelastung führen könnte, die bei Rechtsstreitigkeiten mit kleinen Streitwerten nicht mehr in einem tragbaren Verhältnis zum Streitgegenstand stehen würde, und daß die Kostenbelastung wegen der Ungewißheit darüber, welchen Umfang der Rechtsstreit annehmen wird, schwer voraussehbar ist. Die Beibehaltung dieses Merkmals in dem neuen § 10 Abs. 2 Satz 2 erscheint dagegen unschädlich, weil sich dort bei Parteien, die wirtschaftlich ungünstig gestellt sind, die Vermögens- und Einkommensverhältnisse im Sinne einer Begrenzung der Kosten auswirken.

Nach Absatz 1 Satz 2 soll ein Streitwert von 4 000 DM angenommen werden, wenn keine genügenden Anhaltspunkte für eine Festsetzung nach Satz 1 bestehen. Da in aller Regel die Bedeutung der Sache für den Kläger dem Antrag zu entnehmen sein wird, dürfte der Raum für Satz 2 nur gering sein. Dennoch erscheint es bei einer gesetzlichen Regelung der Wertberechnung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit angebracht, auch die wenigen Fälle zu berücksichtigen, in denen eine individuelle Bewertung nach Satz 1 nicht möglich erscheint.

Für die Anwendbarkeit des Satzes 2 soll es aus Vereinfachungsgründen nicht erforderlich sein, Beweis zu erheben, um die für eine Bewertung nach Absatz 1 Satz 1 maßgebenden Merkmale zu ermitteln. Aus diesem Grunde wird in Satz 2 auf den bisherigen Sach- und Streitstand abgestellt.

Nach Absatz 2 soll dann, wenn der Antrag des Klägers eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, deren

Höhe maßgebend sein. Ist die Geldleistung nicht beziffert, sondern nur bestimmbar, so soll Absatz 1 eingreifen. Diese Regelung dient der Arbeitserleichterung. Sie erspart z. B. bei Anfechtung eines Bescheides, der für mehrere Rechtsverhältnisse von Bedeutung ist, eine genaue Berechnung der einzelnen Auswirkungen.

Absatz 3 stellt den Kläger der ersten Instanz andere Antragsteller erster Instanz gleich, z. B. solche, die den Erlaß einer einstweiligen Anordnung beantragen.

Zu Nummer 11 (§ 11 GKG)

§ 11 Abs. 1 Satz 1 stimmt wörtlich mit dem bisherigen § 11 Abs. 2 Satz 1 überein.

Mit Abs. 1 Satz 2 wird in der Sache die Regelung des bisherigen § 11 Abs. 2 Satz 2 übernommen. Die Bestimmung wird aber so gefaßt, daß sie in allen drei Zweigen der Gerichtsbarkeit, für die das Gerichtskostengesetz künftig gilt, anwendbar ist; dabei wird auch berücksichtigt, daß in der Verwaltungsgerichtsordnung eine Frist für die Begründung der Berufung nicht vorgeschrieben ist.

Die nach Satz 2 maßgebende Beschwer kann von der prozessualen Beschwer abweichen. So ist im Falle einer Aufrechnung bei der Bemessung zu berücksichtigen, daß nach dem neuen § 16 Abs. 3 (unten Nummer 16) der Wert einer Forderung, mit der aufgerechnet wird, bei der Bewertung außer Betracht bleibt.

Absatz 2 Satz 1 und 2, wonach der Streitwert durch den Wert des Streitgegenstandes der ersten Instanz begrenzt ist, soweit der Streitgegenstand nicht erweitert wird, gibt die Rechtsprechung zu dieser Frage wieder. Eine ausdrückliche Vorschrift erscheint zweckmäßig, da Beiladungen in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit häufig sind und das Interesse des Beigeladenen nicht selten von dem des Klägers abweicht.

Der Hinweis in Absatz 2 Satz 3 auf § 11 a Abs. 1 dient der Klarstellung.

Zu Nummer 12 (§ 11 a GKG)

Nach dem geltenden § 11 Abs. 3 Satz 1 ist dann, wenn der Wert des Streitgegenstandes bei dem Erlaß des Urteils oder der anderweitigen Beendigung der Instanz höher ist als im Zeitpunkt der Erhebung der Klage oder der Einlegung des Rechtsmittels, den in der Instanz entstandenen Gebühren der höhere Wert zugrunde zu legen. Da der Grundgedanke dieser Bestimmung nicht nur für Klage- oder Rechtsmittelverfahren gilt, sondern auch für Antragsverfahren wie Verfahren über Anträge auf einstweilige Verfügung oder einstweilige Anordnung, ist ihr in dem neuen § 11 a Abs. 1 eine allgemeine Fassung gegeben worden.

§ 11 a Abs. 2 stimmt wörtlich mit dem geltenden § 11 Abs. 3 Satz 2 überein.

Zu Nummer 13 (§ 13 GKG)*Zu Buchstabe a)*

Die Regelung des bisherigen § 13 Abs. 2 ist in den neuen § 18 übernommen worden, in dem die Streitwertbestimmungen für Arreste, einstweilige Verfügungen und einstweilige Anordnungen in allen drei Zweigen der Gerichtsbarkeit zusammengefaßt worden sind.

Zu Buchstaben b) und c)

Nach dem bisherigen § 13 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 ist für Schadensersatzansprüche, die auf Entrichtung einer Geldrente wegen der Tötung eines Menschen oder der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen gerichtet sind, und für Ansprüche von Arbeitnehmern auf wiederkehrende Leistungen grundsätzlich der fünffache Betrag des einjährigen Bezuges maßgebend. Nach dem Entwurf soll statt dessen der dreijährige Bezug maßgebend sein und die Regelung auf Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, einer Dienstpflicht oder einer Tätigkeit, die anstelle einer gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann, erstreckt werden.

Die geltende Regelung für die Bewertung von Arbeitnehmeransprüchen hat vor allem für die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit Bedeutung. Bei ihr ist zu beachten, daß die Gebührentabelle des Arbeitsgerichtsgesetzes sich von der des Gerichtskostengesetzes unterscheidet, daß insbesondere eine Höchstgebühr für erstinstanzliche Verfahren bestimmt ist, die sich bei Streitwerten ab 16 600 DM auswirkt. Die Auffassungen der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu der Frage, welcher Streitwert bei Ansprüchen auf wiederkehrende Leistungen aus Beamtenverhältnissen und ihnen gleichstehenden Verhältnissen anzunehmen ist, sind uneinheitlich. Teils wird der fünffache Jahresbetrag, teils der einfache Jahresbetrag zugrunde gelegt. Die Bundesregierung hat sich bei ihrem Vorschlag, den Betrag des dreijährigen Bezuges für maßgebend zu erklären, von den Erwägungen leiten lassen, daß ein Fünfjahresbetrag bei Anwendung der Tabelle des Gerichtskostengesetzes zu recht hohen Kostenbelastungen führen könnte, andererseits ein Einjahresbetrag der Bedeutung und der Arbeit, die mit solchen Rechtsstreitigkeiten verbunden ist, nicht gerecht werden würde.

Die Einführung eines Dreijahresbetrages für Gehaltsansprüche hat Auswirkungen auf die in dem neuen Absatz 2 genannten Rentenansprüche. Ein höherer Streitwert für sie würde nicht angemessen sein. Daher soll auch insoweit der Dreijahresbetrag maßgebend sein.

Zu Buchstabe d)

Es ist rechtspolitisch unerwünscht, wenn derjenige, der zeitig klagt, billiger prozessieren kann als derjenige, der die Klage erst nach längerem Überlegen und Abwarten erhebt. Es wird deshalb vorgeschlagen, von der Hinzurechnung der Rückstände abzu- sehen. Dies dient auch der Vereinfachung.

Zu Nummer 14 (§ 14 GKG)

Der bisherige § 14 ist in den neuen § 10 übernommen worden.

Zu Nummer 15 (§ 15 GKG)

Um die Vorschrift in allen Gerichtszweigen unmittelbar anwenden zu können, wird in § 15 nicht mehr auf § 254 der Zivilprozeßordnung verwiesen, sondern der Inhalt dieser Vorschrift in § 15 selbst wiedergegeben.

Zu Nummer 16 (§ 16 GKG)*Zu Buchstabe a)*

Die Überschrift ist wegen der neuen Absätze 3 und 4 erweitert worden.

Zu Buchstabe b)

Für den Vorschlag in dem neuen Absatz 3, Forderungen, mit denen aufgerechnet wird, bei der Bewertung des Streitgegenstandes außer Betracht zu lassen, ist das Bestreben nach möglichst einfachen Regelungen maßgebend. Die im Anschluß an die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 12. Juli 1968 — V ZR 29/66 (Neue Juristische Wochenschrift 1968 S. 2061) vorgedrungene Auffassung, daß Aufrechnungsforderungen grundsätzlich berücksichtigt werden sollten, führt zu einer Reihe von Fragen, die von den Befürwortern dieser Auffassung unterschiedlich beantwortet werden und die gesetzlich geklärt werden müßten. Durch die Notwendigkeit, solche Vorschriften bei der Bewertung der Aufrechnungsforderung zu beachten und die Umstände der Aufrechnung im einzelnen festzustellen, würde sich die Kostenberechnung erheblich komplizieren. Auch der Große Senat des Bundesgerichtshofs hat in seinem Beschluß vom 16. Mai 1972 — GSZ 1/72 — (Neue Juristische Wochenschrift 1972 S. 1235) darauf hingewiesen, wie unpraktikabel die Berücksichtigung der Aufrechnungsforderung bei der Bemessung des Kostenstreitwerts ist, und die Rückkehr zu der bis 1968 einhelligen früheren Rechtsprechung für geboten erklärt.

Durch den neuen Absatz 4 soll geklärt werden, wie der Streitgegenstand zu bewerten ist, wenn neben einem Hauptantrag ein Hilfsantrag gestellt wird. Hierzu werden insbesondere unterschiedliche Auffassungen in der Frage vertreten, ob der Hilfsantrag, wenn er höherwertig ist als der Hauptantrag, auch dann den Streitwert bestimmen soll, wenn über ihn nicht entschieden wird. In dem neuen Absatz 4 wird vorgeschlagen, ihn nur für den Fall einer Entscheidung des Gerichts über ihn für maßgebend zu erklären. Diese Regelung wird der Hilfsnatur des Antrags am besten gerecht.

Zu Nummer 17 (§ 17 GKG)

Da vorgeschlagen wird, für Verfahren über Anträge auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung

eine Festgebühr zu bestimmen (Artikel 1 Nr. 79, Kostenverzeichnis Nr. 1112), muß die Wertbemessungsvorschrift des bisherigen § 17 entfallen. Auf den allgemeinen Teil der Begründung unter A 13 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 18 (§ 18 GKG)

In § 18 werden die Wertbemessungsvorschriften für Arreste, einstweilige Verfügungen und einstweilige Anordnungen in den Zweigen der Gerichtsbarkeit, für die das Gerichtskostengesetz künftig gilt, zusammengefaßt.

Absatz 1 stimmt wörtlich mit dem bisherigen § 18 überein.

In Absatz 2 Satz 1 und 2 ist der bisherige § 13 Abs. 2 unverändert enthalten. Satz 3 gibt eine Wertbemessungsvorschrift für Verfahren nach § 19 der Verordnung über die Behandlung des Hausrats und der Ehewohnung nach der Scheidung. Schon heute wird von der Praxis bei Verfahren, die die Benutzung der Ehewohnung betreffen, vielfach der dreimonatige Mietwert zugrunde gelegt.

Soweit Absatz 3 für Verfahren über Anträge auf Erlaß, Abänderung oder Aufhebung einer einstweiligen Anordnung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder der Finanzgerichtsbarkeit auf die allgemeine Wertbemessungsvorschrift des § 10 a Abs. 1 verweist, entspricht er in der Sache der für die Zivilgerichtsbarkeit geltenden Regelung des Absatzes 1. So wie nach Absatz 1 das Interesse des Antragstellers an der Sicherstellung maßgebend ist, soll nach Absatz 3 die sich für den Antragsteller aus dem Antrag für ihn ergebende Bedeutung der Sicherstellung entscheiden. Die mit den Verfahren über einstweilige Anordnungen verwandten Verfahren nach § 80 Abs. 5 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung und nach § 69 Abs. 3, 4 der Finanzgerichtsordnung sollen ebenso behandelt werden.

Zu Nummer 19 (§ 19 GKG)

Aus den bisherigen Vorschriften des Gerichtskostengesetzes ergab sich nicht, wie gerechnet werden sollte, wenn sich die Verfahrensgebühr teilweise ermäßigt, wie es zum Beispiel bei der Rücknahme eines Rechtsmittels in Betracht kommt. Nach der einen Auffassung war die ermäßigte Verfahrensgebühr nach dem Streitwert des zurückgenommenen Teils zu berechnen; dazu wurde eine nicht ermäßigte Gebühr nach dem Streitwert des streitig gebliebenen Teils des Streitgegenstandes hinzugezählt; insgesamt wurde jedoch nach § 19 Abs. 2 nicht mehr als eine nicht ermäßigte Verfahrensgebühr nach dem gesamten Streitwert erhoben. Nach der anderen Auffassung blieb die ursprüngliche Verfahrensgebühr in Höhe des Teils, der der Verfahrensgebühr für den im Streit verbliebenen Teil des Anspruchs entsprach, bestehen; der Unterschiedsbetrag zwischen dieser Gebühr und der vollen Gebühr ermäßigte sich nach dem bisherigen § 36 im Berufungsrechtszug auf ein Drittel, im Revisionsrechtszug auf ein Viertel. Nach diesen beiden

Auffassungen wurde für den Fall der Rücknahme eines 15 000 DM betragenden Teils einer mit 20 000 DM zu bewertenden Revision wie folgt gerechnet:

1. Ermäßigte Verfahrensgebühr nach

einem Streitwert von 15 000 DM	99,— DM
Nicht ermäßigte Gebühr nach einem Streitwert von 5000 DM	206,— DM
Ergebnis	305,— DM

2. Ursprüngliche Verfahrensgebühr

nach einem Streitwert von 5000 DM	206,— DM
Unterschiedsbetrag zwischen dieser Gebühr von	206,— DM
und der Verfahrensgebühr nach einem Streitwert von 20 000 DM	456,— DM
Unterschied	250,— DM
Ein Viertel davon	62,50 DM
Ergebnis	268,50 DM

Mit der Neufassung des § 19 wird vorgeschlagen, die unter 1. dargestellte, einfachere Berechnungsweise, die bereits für die teilweise Zurücknahme eines Antrags auf Anordnung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung durch § 60 Abs. 4 des geltenden Gerichtskostengesetzes vorgeschrieben und nach § 13 Abs. 3 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte auch im Anwaltsgebührenrecht anzuwenden ist, als maßgeblich für das gesamte Gerichtskostengesetz zu erklären. Der Wortlaut des neuen Absatzes 3 ist an § 13 Abs. 3 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte angelehnt. Er läßt erkennen, daß der Begriff des Gegenstandes nicht prozessual, sondern gebührenrechtlich (wertbestimmungsmäßig) zu verstehen ist.

Zu Nummer 20 (§ 20 GKG)

Nach dem neuen Absatz 1 soll bei Handlungen, die außer dem Hauptanspruch auch Früchte, Nutzungen, Zinsen oder Kosten als Nebenforderungen betreffen, der Wert der Nebenforderungen nicht berücksichtigt werden. Hierdurch wird die oft zeitraubende Berechnung der Nebenforderungen, insbesondere der Zinsen, erspart. Der bisherige § 20 Abs. 2, wonach bei der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung die einzuziehenden Zinsen mitberechnet werden, soll entfallen. Die vorgeschlagene Vorschrift stimmt in der Sache mit § 4 Abs. 1 zweiter Satzteil der Zivilprozeßordnung und § 18 Abs. 2 der Kostenordnung überein. Das ihr zugrunde liegende Prinzip soll im gesamten Gerichtskostenrecht Geltung erlangen (vgl. Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe b, Nummern 35 und 38 Buchstabe b, jeweils mit Begründung).

Absatz 2 stimmt mit dem bisherigen § 20 Abs. 1 überein.

Absatz 3 stimmt bis auf den letzten Satzteil mit dem geltenden § 20 Abs. 3 überein. In dem letzten Satzteil wird für die Kosten eine dem Absatz 2 entsprechende Regelung getroffen.

Zu Nummer 21 (§ 22 GKG)

Die neue Fassung des § 22 Satz 2 ist eine Folge der geänderten Nummern der Paragraphen.

Zu Nummer 22 (§ 23 GKG)

Absatz 1 Satz 1 unterscheidet sich von der bisherigen Vorschrift lediglich dadurch, daß zum Zwecke der Klarstellung auch der Fall des § 22 Satz 2 berücksichtigt und wegen des Hinzutritts der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit neben der Partei auch der Beteiligte erwähnt wird. Satz 2 stimmt inhaltlich, Satz 3 stimmt wörtlich mit der bisherigen Regelung überein. Satz 4 setzt dagegen eine andere Frist fest. Während nach der bisherigen Vorschrift die Änderung der Festsetzung des Streitwertes bis zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres zulässig war, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, soll dies nach der vorgeschlagenen Neufassung nur innerhalb von sechs Monaten möglich sein. Hiermit soll erreicht werden, daß die Parteien oder Beteiligten früher als bisher das Verfahren auch in kostenrechtlicher Hinsicht als abgeschlossen betrachten können, sich insbesondere nicht mehr nach längerer Zeit noch Forderungen der Staatskasse ausgesetzt sehen. Zugleich soll die in der bisherigen Regelung liegende Ungleichheit der Frist in den einzelnen Fällen und damit eine sachlich nicht gerechtfertigte ungleiche Behandlung der Betroffenen beseitigt werden.

Absatz 2 regelt die Beschwerde unter Übernahme der Grundgedanken der bisherigen Regelung in Anlehnung an die entsprechenden Vorschriften des neuen § 4. Für die Erhöhung des Beschwerdewerts wird auf den allgemeinen Teil der Begründung unter A IV Bezug genommen.

Absatz 3 erklärt das Beschwerdeverfahren für gebührenfrei und schließt Kostenerstattungsansprüche aus. Auf den allgemeinen Teil der Begründung unter A I 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 23 (§§ 25 bis 30 GKG)

Soweit die §§ 25 bis 30 Regelungen über die Prozeßgebühr, die Urteilsgebühr und die Gebühr für den Beschluß über die Kosten nach Erledigung des Rechtsstreits enthalten, sollen künftig die entsprechenden Nummern des Kostenverzeichnisses (Artikel 1 Nr. 79) gelten. § 25 Abs. 1 Nr. 2 und §§ 29, 30 werden wegen des Fortfalls der Beweisgebühr (Allgemeiner Teil der Begründung unter A I 2) ersatzlos gestrichen.

Zu Nummer 24 (§ 31 GKG)

Der neue § 31 übernimmt den Grundgedanken des bisherigen § 31 Abs. 1.

Die Regelung des § 31 Abs. 2, nach der durch den Erlaß eines Vorbehaltsurteils eine weitere Urteilsgebühr in derselben Instanz nicht ausgeschlossen wird, ist entbehrlich, da die in diesen Fällen zu erhebenden Gebühren aus dem durch Artikel 1 Nr. 79 eingefügten Kostenverzeichnis ersichtlich sind (Nummern 1013, 1014, 1203, 1204, 1303, 1304).

§ 31 Abs. 3, wonach die Urteilsgebühr auch für Zwischenurteile nach § 71 ZPO zu erheben ist, wird ersatzlos gestrichen. Auf die Begründung zu den Nummern 1013 bis 1015 des Kostenverzeichnisses wird Bezug genommen.

Zu Nummer 25 (§ 31 a GKG)

Der Entwurf schlägt vor, die im bisherigen Vierten Abschnitt enthaltenen Wertbemessungsvorschriften für Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung in den Zweiten Abschnitt zu übernehmen, da es sich bei diesen Verfahren um bürgerliche Rechtsstreitigkeiten handelt, wie aus der Verweisung in § 869 der Zivilprozeßordnung auf das Gesetz über die Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung folgt. Außerdem sollen die Vorschriften des Zweiten Abschnitts, die allgemeine Bedeutung haben, unmittelbar auch für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren gelten (z. B. §§ 19, 20).

Zu Buchstabe a)

Der bisherige § 60 Abs. 1 wird durch die Nummern 1500 und 1550 des Kostenverzeichnisses ersetzt.

Zu Buchstabe b)

Der neue Absatz 1 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 60 Abs. 2 Satz 1, nach welchem, wenn der Antrag von einem Gläubiger gestellt ist, sich der Wert nach dem Betrag der vollstreckbaren Forderung einschließlich der miteinzuziehenden Zinsen und Kosten bestimmt, höchstens jedoch nach dem letzten Einheitswert des Grundstücks, der zur Zeit der Fälligkeit der Gebühr festgestellt ist. In der Sache soll von dieser Regelung nur insoweit abgewichen werden, als die miteinzuziehenden Zinsen und Kosten nicht mehr berücksichtigt werden sollen. Zur Begründung wird auf den allgemeinen Teil der Begründung unter A I 1 und auf die Begründung zu § 20 Abs. 1 Bezug genommen. Daß die Zinsen und Kosten künftig nicht zu berücksichtigen sind, ergibt sich aus ihrer Nichterwähnung in der neuen Vorschrift und aus dem neuen § 20, der für das gesamte GKG und somit auch für die §§ 31 a und 51 Abs. 4 gilt.

Am Schluß des Satzes ist in Angleichung an den Wortlaut des § 19 Abs. 2 Satz 1 KastO vor die Worte „festgestellt“ das Wort „bereits“ eingefügt.

Zu Buchstabe c)

Der neue Absatz 1 Satz 4 entspricht dem bisherigen § 60 Abs. 2 Satz 4, nach welchem, wenn der Antrag wegen eines Teils der Forderung gestellt wird, der Teilbetrag nur maßgebend ist, wenn es sich um ei-

nen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3, 5 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung zu befriedigendem Anspruch handelt.

Diese Regelung soll durch die Neufassung in zwei Punkten korrigiert werden. Einmal soll beim Stellen eines Antrages wegen eines Teils der Forderung auch im Falle des § 10 Abs. 1 Nr. 3 ZVG — hier macht die öffentliche Hand öffentliche Lasten geltend — nicht nur der Teilbetrag, sondern der Gesamtbetrag der Forderung maßgebend sein. Der Grund für die Regelung, daß trotz der Geltendmachung eines Teilbetrages der Gesamtbetrag maßgebend ist, greift auch hier ein. Er liegt darin, daß die Geltendmachung eines Teilbetrages eine Befriedigung wegen der gesamten Forderung nicht hindert und eine mißbräuchliche Umgehung der Kostenvorschriften verhindert werden soll. Zum andern wird klargestellt, daß im Verfahren der Zwangsverwaltung stets ein etwa geltend gemachter Teilbetrag maßgebend ist, da hier eine über den geltend gemachten Betrag hinausgehende Befriedigung nicht in Betracht kommt.

Zu Buchstabe d)

Die Regelung des bisherigen § 60 Abs. 3 wird inhaltlich unverändert beibehalten.

Zu Buchstabe e)

Nach dem Entwurf soll der bisherige § 60 Abs. 4 ersatzlos fortfallen, also bei Zurücknahme des Antrages vor der Entscheidung eine Gebühr nicht entstehen.

Zu Nummer 26 (§ 31 b GKG)

Der bisherige § 61 Abs. 1 bis 3 wird durch die Nummern 1510 bis 1531 des Kostenverzeichnisses ersetzt.

Der neue Absatz 1 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 61 Abs. 4 Satz 1, soweit dieser sich auf die Fälle des § 61 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezieht. Der Gebührenstatbestand „Verfahren im allgemeinen einschließlich des Einstellungsverfahrens nach §§ 30 a bis d, 180 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung“ ist jedoch entsprechend den Nummern 1510 und 1511 des Kostenverzeichnisses in zwei Gebührenstatbestände aufgegliedert.

Absatz 1 Satz 2 erster Satzteil erklärt ebenso wie der bisherige § 61 Abs. 4 Satz 1 letzter Satzteil den Einheitswert für maßgebend. Durch den letzten Satzteil des Absatzes 1 Satz 2, der die entsprechende Geltung des neuen §§ 31 a Abs. 1 Satz 2 und 3 (früher § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3) bestimmt, wird die dort vorgeschlagene Regelung über die Maßgeblichkeit des Einheitswerts, die auch hier zweckmäßig erscheint, vollen Umfangs übernommen.

Nach dem bisherigen § 61 Abs. 4 Satz 1 bestimmt sich die Gebühr für die Erteilung des Zuschlags nach dem gemäß § 74 a Abs. 5 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

festgesetzten Wert (Verkehrswert) des Grundstücks. Mit dem neuen Absatz 2 Satz 1 wird dagegen vorgeschlagen, das Gebot (ohne Zinsen) für maßgebend zu erklären, da dies sachgerechter erscheint. Durch Absatz 2 Satz 2 wird die bisherige Regelung des § 61 Abs. 4 Satz 2, nach der im Falle der Zwangsversteigerung zur Aufhebung einer Gemeinschaft bei der Berechnung der Gebühr für die Erteilung des Zuschlags der Anteil des Erstehers an dem Gegenstand des Verfahrens außer Betracht bleibt, der neuen Bemessungsgrundlage angepaßt. Die Regelung, daß bei Gesamthand Eigentum jeder Mitberechtigte wie ein Eigentümer nach dem Verhältnis seines Anteils anzusehen ist, wird unverändert übernommen.

Der neue Absatz 3 übernimmt in der Sache die Regelung des bisherigen § 61 Abs. 5.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 62 Satz 1, Absatz 5 dem bisherigen § 62 Satz 2. Zur Klarstellung ist in Absatz 5 zusätzlich ausgesprochen, daß bei Zuschlägen an mehrere Ersteher der Wert der auf jeden Ersteher entfallenden Gegenstände maßgebend ist und eine Bietergemeinschaft als ein Ersteher gilt.

Zu Nummer 27 (§ 31 c GKG)

Nach dem geltenden § 63 Abs. 2 Satz 1 bestimmt sich die Gebühr für das Verfahren der Zwangsverwaltung nach dem Gesamtwert der Einkünfte; abziehen sind jedoch die dem Zwangsverwalter (der Aufsichtsperson) zustehende Vergütung und die laufenden Beträge der öffentlichen Lasten, jedoch ohne die Hypothekengewinnabgabe. Mit dem Entwurf wird aus Vereinfachungsgründen vorgeschlagen, lediglich den Gesamtwert der Einkünfte für maßgebend zu erklären. Bedenken hiergegen bestehen um so weniger, als die Tätigkeit des Zwangsverwalters, der das Grundstück in Ordnung zu halten hat, auch den antragstellenden Gläubigern zugute kommt und die Auswirkungen auf die Gebühren in der Regel sehr gering sind.

Zu Nummer 28 (§ 31 d GKG)

Der neue § 31 d entspricht dem bisherigen § 65, soweit dieser sich auf Wertvorschriften bezieht, schließt aber auch die Zwangsversteigerung von Luftfahrzeugen ein und übernimmt somit die Regelung des § 110 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen vom 26. Februar 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 57).

Zu Nummer 29 (§ 31 e GKG)

Der neue Absatz 1 verweist ebenso wie der bisherige § 66 Abs. 1 auf die Wertberechnungsvorschrift, die für die Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung gilt.

Absatz 2 stimmt inhaltlich mit dem bisherigen § 66 Abs. 2 Satz 2 überein.

Zu Nummer 30 (§ 32 GKG)

Der bisherige § 32 ist ersatzlos gestrichen worden. Auf den allgemeinen Teil der Begründung unter A I 1 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 31 (§ 33 GKG)

Die Vorschrift stimmt mit der Regelung des bisherigen § 33 Abs. 2 überein.

Der bisherige § 33 Abs. 1 ist in dem neuen § 7 a enthalten.

Zu Nummer 32 (§§ 34 bis 46 GKG)

Soweit für die in den §§ 34 bis 46 bezeichneten Vorgänge noch Gebühren erhoben werden sollen, sind sie in das Kostenverzeichnis (Artikel 1 Nr. 79) aufgenommen worden.

Zu Nummer 33 (§ 47 GKG)

Absatz 1 Satz 1 und 2 sind neugefaßt worden, um den Begriff der Partei, den die Verwaltungsgerichtsordnung und die Finanzgerichtsordnung nicht kennen, und den Begriff der vollen Gebühr zu vermeiden. Durch den neuen Satz 3 wird die Regelung erweitert, so daß sie auch im Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit anwendbar ist.

Für die Erhöhung des Beschwerdewertes in Absatz 2 wird auf den allgemeinen Teil der Begründung unter A IV Bezug genommen. Durch die Verweisung auf § 4 werden die auf die Beschwerde anzuwendenden Vorschriften bezeichnet.

Zu Nummer 34

Da sich die Gebühren in Konkursverfahren und Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses nicht nur aus dem Dritten Abschnitt ergeben, sondern auch aus den beiden Anlagen des Gesetzes (Kostenverzeichnis und Tabelle), wird das Wort „Gebühren“ in der Überschrift nicht mehr erwähnt. Die Reihenfolge, in der die Verfahren genannt sind, entspricht der Gliederung im Kostenverzeichnis.

Zu Nummer 35 (§ 48 GKG)

Die Verweisung auf den bisherigen § 10 ist nicht mehr erforderlich, da dieser nach dem Entwurf durch § 9 Abs. 2 ersetzt wird und diese Bestimmung nach ihrer Stellung im Abschnitt „Allgemeine Vorschriften“ unmittelbare Bedeutung für den Dritten Abschnitt hat.

Aus der Verweisung auf den neuen § 20 ergibt sich, daß auch hier Nebenforderungen grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Auf den allgemeinen Teil der Begründung unter A I 1 und auf die Begründung zu § 20 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 36 (§ 48 a GKG)

§ 58, der die Wertsberechnung im Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses betrifft, soll entsprechend der Reihenfolge im Kostenverzeichnis und in der Überschrift des Dritten Abschnitts nach vorn gerückt werden. Die Neufassung seines Absatzes 1 Satz 1 ist eine Folge des geänderten Aufbaus des Gerichtskostengesetzes. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 37 (§§ 49 und 50 GKG)

Die Regelung der §§ 49 und 50 ist in das Kostenverzeichnis übernommen worden (Nr. 1410 ff.).

Zu Nummer 38 (§ 51 GKG)

Die Neuformulierung des § 51 Abs. 1 Satz 1 und des Absatzes 4 ist wegen des geänderten Aufbaus des Gerichtskostengesetzes erforderlich. Die Bestimmungen sind inhaltlich nicht verändert worden. Nach dem neuen § 20 sind jedoch Nebenforderungen neben der Forderung des Gläubigers nicht zu berücksichtigen.

Zu Nummer 39 (§§ 52 bis 54 GKG)

Die dem bisherigen § 52 Satz 1 entsprechende Vorschrift findet sich unter Nummer 1430 des Kostenverzeichnisses. Da hier eine Festgebühr vorgesehen ist, muß § 52 Satz 2 entfallen.

Der bisherige § 53, nach dem für die auf Betreiben des Konkursverwalters erfolgende Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung eines zur Konkursmasse gehörenden Gegenstandes die für die Zwangsvollstreckung bestimmten Gebühren besonders erhoben werden, ist entbehrlich. Wird ein sich aus dem Kostenverzeichnis ergebender Gebührenatbestand verwirklicht, so entsteht auch dann eine Gebühr, wenn dies auf Betreiben des Konkursverwalters geschieht.

Der Inhalt des bisherigen § 54, wonach für das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 125 der Konkursordnung einschließlich des Verfahrens über Anträge auf Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung (§ 901 der Zivilprozeßordnung) besondere Gebühren nicht erhoben werden, ist durch die Einbeziehung dieser Fälle in den Begriff der Durchführung des Konkursverfahrens in Nummer 1420 des Kostenverzeichnisses zum Ausdruck gebracht.

Zu Nummer 40 (§ 55 GKG)

Der bisherige Absatz 1 ist in das Kostenverzeichnis übernommen worden (Nrn. 1440 und 1441).

Zu Nummer 41 (§§ 56 und 57 GKG)

§ 56 ist ersatzlos gestrichen worden. Die Wiederaufnahme eines Konkursverfahrens soll künftig gebührenfrei sein.

Die Regelung des § 57 ist in das Kostenverzeichnis eingestellt worden (Nr. 1400 f.).

Zu Nummer 42 (§ 59 GKG)

Die Regelung des § 59 ist in das Kostenverzeichnis übernommen worden (Nummer 1402).

Zu Nummer 43 (§ 59 a GKG)

Der neue § 59 a gibt den Inhalt seines bisherigen Absatzes 2 wieder. Die übrigen Regelungen dieser Vorschrift finden sich im Kostenverzeichnis (Nummern 1450 ff.).

Zu Nummer 44

Soweit der Vierte Abschnitt nach dem geänderten Aufbau des Gerichtskostengesetzes in den Gesetzestext gehört, ist er in den Zweiten Abschnitt eingefügt worden. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 25 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 45

Da sich die Gebühren in Strafsachen nach dem geänderten Aufbau des Gerichtskostengesetzes nicht nur aus dem Abschnitt über die Strafsachen, sondern auch aus dem Kostenverzeichnis ergeben, wird auf sie in der Überschrift des neuen Vierten Abschnitts nicht mehr hingewiesen. Allgemein ist zu bemerken, daß die Regelung der Gebühren in Strafsachen im Prinzip der vom Sonderausschuß des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform beschlossenen Gebührenregelung im Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (Bundestagsdrucksache 7/1232) entspricht. Es wird jedoch auf das Recht abgestellt, das bis zum Inkrafttreten des Einführungsgesetzes am 1. Januar 1975 gilt.

Zu Nummer 46 (§ 67 GKG)

Zu Buchstabe a)

Nach dem geltenden § 67 Abs. 3 Satz 1 bleibt, wenn auf Geldstrafe erkannt ist, bei der Bemessung der Gebühr die Ersatzfreiheitsstrafe außer Betracht; nach Satz 2 wird dann, wenn neben einer Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkannt ist, die Gebühr nach jeder Strafe gesondert berechnet. Diese Regelung beruht auf § 70 Abs. 1, nach dem die Gebühr bei einer Verurteilung zu Geldstrafe grundsätzlich 10 vom Hundert des Betrages der Geldstrafe beträgt. Mit dem Entwurf wird dagegen vorgeschlagen, für die Gebühren bei Geldstrafen die Ersatzfreiheitsstrafe für maßgebend zu erklären (Nr. 1600 Buchstabe b) des Kostenverzeichnisses). Dieser Neuregelung entspricht der in dem neuen Absatz 3 vorgesehene Wegfall des bisherigen Satzes 1 und die in ihm enthaltene Regelung, daß beim Zusammentreffen einer Freiheitsstrafe mit Geldstrafe die Ersatzfreiheitsstrafe der Dauer der Freiheitsstrafe hinzuzu-

rechnen ist. Zur Klarstellung, wie umzurechnen ist, wird in dem letzten Satzteil ferner bestimmt, daß 30 Tage Ersatzfreiheitsstrafe einem Monat Freiheitsstrafe entsprechen.

Zu Buchstabe b)

Der neue § 67 Abs. 5 entspricht dem bisherigen § 83 Abs. 1. Die Bestimmung bringt zum Ausdruck, daß in Abweichung von den Regelungen des § 67 Abs. 1 bis 4 bei Anordnung einer Einziehung usw., bei Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung und bei Zurückweisung eines Antrags im Nachverfahren (§ 439 StPO) eine Gebühr nur für das Rechtsmittel- oder Wiederaufnahmeverfahren entsteht, das sich gegen dieses Erkenntnis richtet. Die Anordnung der Einziehung usw., die Festsetzung einer Geldbuße und die Zurückweisung des Antrags im Nachverfahren sind dagegen gebührenfrei. Die Höhe der Gebühr für das Rechtsmittel- oder Wiederaufnahmeverfahren ergibt sich ebenso wie für die Fälle der vorhergehenden Absätze aus dem Kostenverzeichnis (siehe Nummern 1620 ff.).

Die bisherige Fassung des § 83 Abs. 1 könnte dahin ausgelegt werden, daß dann, wenn sich ein Rechtsmittel- oder Wiederaufnahmeverfahren sowohl gegen eines der in dem bisherigen § 83 Abs. 1 und in dem neuen § 67 Abs. 5 genannten Erkenntnisse als auch gegen eine Verurteilung zu einer Strafe richtet, das Rechtsmittel- oder Wiederaufnahmeverfahren, soweit es die Strafe betrifft, gebührenfrei sein soll. Um diese Auslegung zu vermeiden, ist in Satz 1 durch die Worte „wegen der Anordnung oder Festsetzung einer dieser Rechtsfolgen“ zum Ausdruck gebracht worden, daß eine solche Folgerung nicht gezogen werden kann, sondern sich die Regelung des Absatzes 5 auf die in ihm genannten Verfahren beschränkt.

Statt von einer Zurückweisung des Antrags wird in Anpassung an den Sprachgebrauch im Strafrecht davon gesprochen, daß der Antrag „verworfen“ wird.

Zu Nummer 47 (§ 69 GKG)

Die Bestimmung übernimmt die Regelung des bisherigen § 83 Abs. 2. § 83 Abs. 3 und 4 erscheinen im übrigen nicht mehr im Text des Gesetzes, sondern sind durch die Regelung in den Nummern 1620 ff. und 1740 ff. des Kostenverzeichnisses ersetzt.

Zu Nummer 48 (§§ 70 bis 72 GKG)

Der Fortfall der §§ 70 bis 72 im Gesetzestext ist eine Folge des geänderten Aufbaus des Gesetzes. Siehe jetzt Nummern 1600 ff. des Kostenverzeichnisses.

Zu Nummer 49 (§ 73 GKG)

Die neue Vorschrift gibt den Inhalt des bisherigen § 73 Abs. 2 Satz 2 und Absatz 3 wieder. § 73 Abs. 1

und Absatz 2 Satz 1 sind in das Kostenverzeichnis übernommen worden (insbesondere Nummern 1610 und 1611).

Zu Nummer 50 (§ 74 GKG)

Der Fortfall des § 74 im Gesetzestext ist eine Folge des geänderten Aufbaus. Siehe jetzt Nummer 1638 des Kostenverzeichnisses.

Zu Nummer 51 (§ 75 GKG)

Der bisherige § 75 ist unverändert übernommen worden, soweit er nach dem geänderten Aufbau des Gesetzes in den Gesetzestext gehört. Im übrigen siehe Nummer 1638 des Kostenverzeichnisses.

Zu Nummer 52 (§ 76 GKG)

Der bisherige § 76 ist unverändert übernommen worden, soweit er nach dem geänderten Aufbau des Gesetzes in den Gesetzestext gehört. Im übrigen ist die Regelung jetzt im Kostenverzeichnis enthalten (Nummern 1640 ff.).

Zu Nummer 53 (§§ 77 bis 79 GKG)

Die bisherigen §§ 77 bis 79 gehören nach dem geänderten Aufbau des Gesetzes nicht in den Text. Siehe jetzt Nummern 1640 ff. des Kostenverzeichnisses.

Zu Nummer 54 (§ 80 GKG)

Der neue § 80 übernimmt unverändert die Regelung des bisherigen § 80 Abs. 2 erster Satzteil. Für den übrigen Inhalt des bisherigen § 80 s. Nummern 1656 und 1657 des Kostenverzeichnisses.

Zu Nummer 55 (§§ 81 bis 86 GKG)

Zu dem vorgeschlagenen Fortfall der §§ 81 bis 86 ist zu bemerken:

Nach § 81 fallen, wenn in einem Privatklageverfahren mehrere Personen als Beschuldigte beteiligt sind, die in den §§ 77 bis 80 bezeichneten Festgebühren für jeden Beschuldigten gesondert an; für jeden Rechtszug wird jedoch höchstens das Dreifache der in § 77 Abs. 1 bestimmten Gebühr von 40 DM erhoben. Diese Bestimmung soll ersatzlos fortfallen; die Höhe der genannten Festgebühren soll künftig davon unabhängig sein, wie viele Personen in einem Privatklageverfahren als Beschuldigte beteiligt sind. Auf die Begründung zu den Nummern 1640 bis 1648 des Kostenverzeichnisses, in der dargelegt wird, daß es der heutigen Vielzahl von Gebührenbeträgen nicht bedarf, wird Bezug genommen.

Nach § 82 sind, wenn dem Nebenkläger Kosten auferlegt werden, die Gebühren zu erheben, welche nach den §§ 77, 78, 80 und 81 anfallen würden, wenn ein Privatkläger das Rechtsmittel eingelegt oder die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt

hätte. Entsprechend der soeben erörterten Neuregelung für das Privatklageverfahren soll es auch für das Nebenklageverfahren ohne Bedeutung sein, wie viele Personen als Beschuldigte beteiligt sind. Im übrigen gehört die Regelung des § 82 in das Kostenverzeichnis (siehe Nummern 1660 ff.).

Die Regelung des § 83 Abs. 1 und 2 findet sich jetzt in § 67 Abs. 5 und § 69 Abs. 2. Der übrige Teil des § 83 gehört in das Kostenverzeichnis (siehe Nummern 1620 ff.).

Nach § 84 kann das Gericht die Gebühren der §§ 77 bis 80, 83 Abs. 4 bis auf 5 DM herabsetzen oder bis auf das Zwanzigfache erhöhen. Für die Beibehaltung dieser Vorschriften besteht kein Bedürfnis.

§ 85 trifft Bestimmungen über die Gebühren bei Zurückweisung von Beschwerden, § 86 über die Gebühren im Entschädigungsverfahren (§ 403 StPO). Die entsprechenden Regelungen sind in das Kostenverzeichnis übernommen worden (Nummern 1670 ff.).

Zu Nummer 56 (§ 87 GKG)

Die Änderung ist eine Folge davon, daß sich die Gebührentatbestände künftig aus dem Kostenverzeichnis ergeben.

Zu Nummer 57

Aus den zu Artikel 1 Nummern 8, 34 und 45 genannten Gründen ist auch in der Überschrift des neuen fünften Abschnitts das Wort „Gebühren“ vermieden worden.

Zu Nummer 58 (§ 88 GKG)

Der neue § 88 übernimmt den Inhalt des bisherigen § 88 insoweit, als er nach dem geänderten Gesetzesaufbau in den Gesetzestext gehört. Im übrigen ist die Regelung in den Nummern 1700 ff. des Kostenverzeichnisses enthalten.

Zu Nummer 59

Die Regelung über die Auslagen ist in den Nummern 1900 ff. des Kostenverzeichnisses enthalten. § 94, der die Gebühren für Rechnungsarbeiten durch einen dafür besonders bestellten Beamten betrifft, soll nur noch für eine Übergangszeit Bedeutung haben. Er ist daher als § 118 in die Schlußvorschriften eingestellt worden.

Zu Nummer 60

Die Vorschrift betrifft eine bloße Folgeänderung.

Zu Nummer 61 (§ 95 GKG)

Zu Buchstaben a) und b)

Absatz 1 Satz 1 wird auf Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit er-

streckt, die Überschrift wird entsprechend erweitert.

Zu Buchstabe c)

Die Streichung des Absatzes 2 ist eine Folge davon, daß die sich aus dem bisherigen § 37 Abs. 1 ergebende Gebühr künftig nicht mehr erhoben werden soll.

Zu Nummer 62 (§ 96 GKG)

Die Neufassung des Absatzes 1 ist erforderlich, weil der bisherige in Bezug genommene § 49 weggefallen ist und Gebühren für Sicherungsmaßnahmen nach § 42 künftig nicht mehr erhoben werden sollen (allgemeiner Teil der Begründung unter A I 1).

Zu Nummer 63 (§ 98 GKG)

Zu Buchstabe a)

§ 98 Abs. 1 muß neu gefaßt werden, da die Paragraphen, auf die er verweist, fortgefallen sind. Die Gebührentatbestände sind im Klartext genannt; dabei ist berücksichtigt, daß der Gebührentatbestand des bisherigen § 61 Abs. 1 Nr. 1 in die beiden Gebührentatbestände der Nummern 1510 — Verfahren im allgemeinen bis zur Bestimmung des Versteigerungstermins — und 1511 des Kostenverzeichnisses — Bestimmung des ersten Versteigerungstermins und weiteres Verfahren — aufgegliedert worden ist. Im übrigen sind inhaltliche Änderungen mit der Neufassung nicht verbunden.

Zu Buchstabe b)

Nach § 98 Absatz 1 ist der Schuldner der Gebühr für die Erteilung des Zuschlags grundsätzlich nur der Ersteher. Die Gründe für diese Vorschrift treffen auch für die mit der Erteilung des Zuschlags verbundenen Auslagen zu. Um sie zu erfassen, soll das Wort „Gebühr“ durch das Wort „Kosten“ ersetzt werden.

Zu Nummer 64 (§ 99 GKG)

Zu Buchstabe a)

Der zweite Halbsatz der Nummer 2 ist allgemein gefaßt worden, so daß er sich sowohl auf § 98 der Zivilprozeßordnung als auch auf § 160 der Verwaltungsgerichtsordnung bezieht.

Zu Buchstabe b)

In der Nummer 3 sind die Worte „nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts“ gestrichen worden, da nunmehr auch eine Kostenschuld kraft öffentlichen Rechts in Betracht zu ziehen ist.

Zu Nummer 65 (§ 101 GKG)

In der Überschrift und im Satz 1 ist das Wort „Schreibgebühren“ durch das Wort „Schreibausla-

gen“ ersetzt worden, da es sich bei diesen Kosten um Auslagen im Sinne des Gerichtskostengesetzes handelt. In Satz 1 ist ferner nicht mehr der Antragsteller als Schuldner der Schreibauslagen bezeichnet, sondern derjenige, der die Erteilung der Ausfertigungen und der Abschriften beantragt hat. Dadurch werden Verwechslungen mit dem Antragsteller der Instanz (§ 95) vermieden. In Satz 2 ist im Hinblick auf die Verwaltungsgerichtsordnung und die Finanzgerichtsordnung, die den Begriff der Partei nicht verwenden, auch der Beteiligte erwähnt und der Sachverhalt nicht mehr durch Verweisung bezeichnet, sondern im Klartext ausgedrückt.

Zu Nummer 66 (§ 103 GKG)

Um nicht außer der Partei auch den Beteiligten nennen zu müssen, wird in Absatz 2 Satz 1 nunmehr auf § 99 Nr. 1 und 2 verwiesen.

Satz 2 ist neu. Er hat den Fall im Auge, daß einer Partei, die sich in wirtschaftlich ungünstigen Verhältnissen befindet, das Armenrecht bewilligt worden war, da eine hinreichende Aussicht für sie bestand, im Rechtsstreit zu obsiegen, sie aber unterlegen und somit nach § 99 Nr. 1 Schuldner der Kosten ist. Von der Gerichtskasse kann sie nach den Vorschriften des Armenrechts erst dann in Anspruch genommen werden, wenn sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse gebessert haben. Werden nun aber die Kosten zum Beispiel von dem Gegner, etwa als Antragsteller der Instanz, eingefordert, so kann er sie von dem Armen wieder einziehen. Um diese Unbilligkeit zu vermeiden, sieht Satz 2 vor, daß wegen der Kosten, von deren Berichtigung der Arme einstweilen befreit ist, ein anderer Kostenschuldner nicht in Anspruch genommen werden soll.

Zu Nummer 67 (§ 104 GKG)

Satz 1 erhält eine allgemeine Fassung, in Satz 2 und in der Überschrift wird der Fall der Beiladung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit berücksichtigt.

Zu Nummer 68 (§ 106 GKG)

Die entsprechende Geltung des Absatzes 1 in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit besagt insbesondere, daß auch hier die Gebühren mit der Stellung des Antrags fällig werden, durch den das Verfahren bedingt ist, soweit die Gebühren nicht eine gerichtliche Handlung voraussetzen. Diese Regelung galt schon bisher in weiten Bereichen der Verwaltungsgerichtsbarkeit und nach § 140 Abs. 1 der Finanzgerichtsordnung in Verbindung mit § 106 des Gerichtskostengesetzes auch in der Finanzgerichtsbarkeit.

Die entsprechende, nicht die unmittelbare Geltung des Absatzes 1 ist vorgesehen worden, weil in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit nicht das strenge Antragserfordernis gilt.

Zu Nummer 69 (§ 107 GKG)

Der bisherige § 107 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 muß neu gefaßt werden, da die Paragraphen, auf die er verweist, fortgefallen sind. Die Gebührentatbestände sind im Klartext genannt; dabei ist berücksichtigt, daß der Gebührentatbestand des bisherigen § 61 Abs. 1 in die beiden Gebührentatbestände der Nummern 1510 — Verfahren im allgemeinen bis zur Bestimmung des Versteigerungstermins — und 1511 des Kostenverzeichnisses — Bestimmung des ersten Versteigerungstermins und weiteres Verfahren — aufgegliedert worden ist. Im übrigen sind inhaltliche Änderungen mit der Neufassung nicht verbunden.

Zu Nummer 70 (§ 108 GKG)

Der Fortfall des bisherigen § 108 ist eine Folge davon, daß eine Gebühr für die Niederlegung des Schiedsspruchs in Zukunft nicht mehr erhoben werden soll.

Zu Nummer 71 (§ 110 GKG)

In der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 soll das Wort „Schreibgebühren“ durch das Wort „Schreibauslagen“ ersetzt werden. Anders als in dem bisherigen Absatz 1, der die Fälligkeit sofort nach Aushändigung oder Absendung der Schriftstücke eintreten läßt, soll ferner bestimmt werden, daß die Schreibauslagen sofort nach ihrer Entstehung fällig werden. Dadurch wird erreicht, daß derjenige, der die Erteilung der Ausfertigungen oder Abschriften beantragt hat, auch dann die Schreibauslagen zahlen muß, wenn er nach der Anfertigung, aber vor der Aushändigung oder Absendung der Schriftstücke an ihn seinen Antrag zurücknimmt. Die Neufassung entspricht im übrigen dem § 7 der Kostenordnung, dem § 7 Abs. 1 der Justizverwaltungskostenordnung und dem § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Verwaltungskosten beim Deutschen Patentamt vom 26. Juni 1970 — Bundesgesetzbl. I. S. 835.

Der neue Absatz 1 Satz 2 schafft neben dem § 3 a eine Zuständigkeit für den Ansatz von Schreibauslagen. Er ermöglicht es insbesondere, daß Schreibauslagen für Schriftstücke, die von der Staatsanwaltschaft erteilt werden, auch dann bei dieser angesetzt werden können, wenn die Voraussetzung des § 3 Abs. 2 Nr. 1, daß eine gerichtliche Entscheidung durch die Staatsanwaltschaft zu vollstrecken ist, nicht vorliegt.

In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung auf § 4 der Neufassung dieser Vorschrift angepaßt.

Zu Nummer 72 (§ 111 GKG)

Da sich § 111 wie bisher nur auf Verfahren vor den ordentlichen Gerichten beziehen soll, wird dies in der Überschrift ausdrücklich gesagt. Ferner wird in der Überschrift neben der Vorauszahlung auch der Vorschuß erwähnt. Um einen solchen handelt es sich z. B. bei der erforderlichen Gebühr im Mahnver-

fahren und im Verfahren über Anträge auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung, da diese nach den Nummern 1000 und 1112 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 GKG erst mit der Entscheidung über den Antrag auf Erlaß des Zahlungsbefehls oder mit der Bestimmung des ersten Termins fällig werden.

Während nach dem bisherigen § 111 Abs. 1 Satz 1 der Termin zur mündlichen Verhandlung aufgrund der Klage erst nach Zahlung der erforderlichen Prozeßgebühr und der Auslagen für die förmliche Zustellung der Klage bestimmt werden soll, wird mit der Neufassung vorgeschlagen, die Zustellung der Klage von der Vorauszahlung abhängig zu machen. Dadurch werden auch die Fälle erfaßt, in denen der Vorsitzende die Zustellung der Klage ohne gleichzeitige Terminanberaumung verfügt.

Absatz 1 Satz 2 stimmt mit der geltenden Regelung überein. In Absatz 1 Satz 3 wird die Erhebung einer Widerklage wegen der Gleichheit der verfahrensmäßigen Situation der Erweiterung des Klageantrags gleichgestellt. Wie keiner ausdrücklichen Erwähnung bedarf, bleibt § 16, wonach für die nicht in einem besonderen Prozeß erhobene Widerklage Gebühren nur entstehen, wenn der Streitgegenstand nicht derselbe wie der der Klage ist, unberührt. Durch den Nachsatz wird klargestellt, daß die Regelung auch in der Rechtsmittelinstanz gilt. Ein Anlaß, die Fälle der Klageerweiterung und der Widerklage in der Rechtsmittelinstanz anders zu behandeln als in der ersten Instanz, besteht nicht, da sich die Vorauszahlungslast auf das Verfahren über den erweiterten Klageantrag und die Widerklage beschränkt, der Fortgang des Rechtsmittelverfahrens im übrigen also nicht gehindert wird.

Die Neufassung der Absätze 2 und 3 berücksichtigt den Fortfall des § 38 Abs. 1 und des § 40 Abs. 1 Nr. 5 sowie den Umstand, daß es sich bei diesen Gebühren jetzt um Aktgebühren handelt (Nummern 1000 und 1112 des Kostenverzeichnisses).

Die Neufassung des Absatzes 4 ist wegen des Fortfalls des § 42 Abs. 1 Nr. 2 und wegen der Gebührenfreiheit eines Teils der in dieser Vorschrift genannten Verfahren erforderlich. Auf den allgemeinen Teil der Begründung unter A I 1 und Nummer 1109 des Kostenverzeichnisses wird Bezug genommen.

Die Neufassung des Absatzes 5 berücksichtigt den Fortfall des § 59 a Abs. 1 Satz 1.

Der neue Absatz 6 Satz 1 gibt den Inhalt des bisherigen Satzes 1 in übersichtlicherer Form wieder. Da nicht nur Gebühren, sondern auch Auslagen vorauszahlen sind, wird in der Nummer 3 das Wort „Gebühr“ durch das Wort „Kosten“ ersetzt. Der neue Satz 2 schließt die Vergünstigung des Satzes 1 Nr. 3 und 4 aus, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung aussichtslos oder mutwillig erscheint.

Zu Nummer 73 (§ 111 a GKG)

Der neue § 111 a trifft eine Regelung über die Vorauszahlung in Verfahren vor den Gerichten der

Verwaltungsgerichtsbarkeit, für die die folgenden Überlegungen bestimmend waren.

Eine Pflicht zur Vorauszahlung in der ersten Instanz erscheint nicht nur bei Verpflichtungsklagen, Feststellungsklagen und Normenkontrollverfahren, sondern auch bei Anfechtungsklagen sinnvoll. Die Aufforderung, eine Vorauszahlung zu leisten, wird den klagenden Bürger veranlassen, sich über die Höhe der Kosten Gedanken zu machen und die Erfolgsaussichten ernsthaft zu überprüfen; gegebenenfalls wird er auch einen Antrag auf Bewilligung des Armenrechts stellen. Kann jedoch der angegriffene Verwaltungsakt von der Verwaltung vollzogen werden, hat die Klage also keine aufschiebende Wirkung oder wird die sofortige Vollziehung angeordnet, so kann es unbillig sein, die Rechtsschutzgewährung für den Bürger davon abhängig machen, daß er eine Vorauszahlung leistet. Es empfiehlt sich daher, dem Gericht für derartige Fälle die Möglichkeit zu geben, von der Anordnung der Vorauszahlung abzusehen.

Diese Gedanken kommen in dem neuen Absatz 1 Satz 1 und 2 zum Ausdruck. Da die Anordnung der Vorauszahlung nicht schematisch erfolgen soll, ist im Gegensatz zu der für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten geltenden Regelung vorgesehen, daß über die Anordnung der Vorauszahlung das Gericht entscheidet. Dabei ist eine angemessene Frist zur Leistung der Vorauszahlung zu setzen.

Mit Absatz 1 Satz 3 werden durch Verweisung auf § 111 Abs. 6 die Fälle bezeichnet, in denen stets von der Anforderung einer Vorauszahlung abzusehen ist. Satz 4 sieht in Anlehnung an § 224 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung vor, daß die Frist auf Antrag verlängert werden kann, wenn erhebliche Gründe glaubhaft gemacht sind.

Nach Absatz 2 Satz 1 soll die Klage oder der Antrag als zurückgenommen gelten, wenn die Vorauszahlung innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist nicht geleistet wird. Durch diese Regelung wird erreicht, daß das Verfahren bei Nichtleistung der Vorauszahlung alsbald abgeschlossen wird; vor allem bleibt in den Fällen, in denen die Klage aufschiebende Wirkung hat, die Vollziehung des Verwaltungsakts nicht auf unbestimmte Zeit gehemmt. Das ist besonders dann erforderlich, wenn der Bestand des angefochtenen Verwaltungsaktes Voraussetzung für weitere Maßnahmen der Verwaltung ist.

Damit der Vorauszahlungspflichtige nicht überrascht wird, ist in Absatz 2 Satz 2 bestimmt, daß er auf die Folgen einer unerbliebenen Vorauszahlung hinzuweisen ist.

Absatz 2 Satz 3 trifft eine Regelung für den Fall, daß die Bewilligung des Armenrechts beantragt worden ist. In diesem Fall soll die Frist drei Wochen nach Rechtskraft der Entscheidung enden, durch die der Antrag auf Bewilligung des Armenrechts ganz oder zum Teil abgelehnt worden ist, jedoch nicht vor Ablauf der vom Gericht gesetzten Frist.

Da bei Nichtleistung der Vorauszahlung die harte Folge eintritt, daß die Klage oder der Antrag als

zurückgenommen gilt, muß derjenige, der ohne Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten, die Möglichkeit haben, wieder in den vorigen Stand eingesetzt zu werden. Dies ist in Absatz 3 Satz 1 vorgesehen. Für das Verfahren wird in Satz 2 auf § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung verwiesen.

Von der Einführung einer Vorauszahlungslast in Verfahren vor Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit ist abgesehen worden, da die Klage hier im Gegensatz zu der Regelung der Verwaltungsgerichtsordnung zumeist nicht die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes hemmt (§ 69 Abs. 1 FGO); die Fälle, in denen dies ausnahmsweise doch der Fall ist (§ 69 Abs. 4 FGO), sind so selten, daß sie keiner besonderen Regelung bedürfen.

Zu Nummer 74 (§ 112 GKG)

Zu Buchstabe a)

Die Neufassung ist mit Rücksicht auf den Fortfall des § 61 Abs. 1 Nr. 1 erforderlich, auf den in der bisherigen Fassung verwiesen wird. Eine inhaltliche Änderung tritt nicht ein.

Zu Buchstabe b)

Die Bestimmung ist entbehrlich, weil an keiner Stelle bestimmt ist, daß die Anordnung des Verfahrens der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung, die Zulassung des Beitritts zum Verfahren und die Fortsetzung des Verfahrens von der Zahlung eines Vorschusses abhängig gemacht werden kann, und nach § 3 ohne eine solche Bestimmung eine Abhängigmachung nicht statthaft ist.

Zu Nummer 75 (§ 113 GKG)

Die Neufassung des bisherigen § 113 Abs. 1 Satz 1 ist mit Rücksicht auf den Fortfall des in dieser Bestimmung erwähnten § 77 Abs. 1 erforderlich; eine inhaltliche Änderung tritt nicht ein.

Der bisherige § 113 Abs. 1 Satz 2 war mit Rücksicht auf den Vorschlag des Entwurfs zu streichen, bei Privatklagen nicht mehr danach zu unterscheiden, wie viele Personen als Beschuldigte beteiligt sind. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 55 und zu den Nummern 1640 bis 1648 des Kostenverzeichnisses wird Bezug genommen.

Zu Nummer 76 (§ 114 GKG)

Nach dem geltenden § 114 Abs. 3 Satz 2 gilt die Regelung, daß bei Handlungen, die von Amts wegen vorgenommen werden können, ein Vorschuß zur Deckung der Auslagen erhoben werden kann, nicht in Strafsachen. Mit dem neuen Satz 2 wird vorgeschlagen, die Regelung auf gerichtliche Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten auszuweiten. Auch hier erscheint es nicht gerechtfertigt, bei von Amts wegen vorzunehmenden Handlungen einen Vorschuß zur Deckung der Auslagen zu erheben.

Zu Nummer 77

Da der neue siebente Abschnitt nicht nur eine, sondern mehrere Vorschriften enthält, wird in der Überschrift die Mehrzahl verwendet.

Zu Nummer 78 (§§ 117 bis 119)**Zu § 117**

Die Bestimmung stellt klar, daß andere bundesrechtliche Kostenvorschriften unberührt bleiben. Auf die Begründung zu § 1 wird Bezug genommen.

Zu § 118

Da es Rechnungsbeamte nur noch für eine Übergangszeit geben soll, wird vorgeschlagen, die Regelung über die Rechnungsgebühren in die Schlußvorschriften aufzunehmen. Der seit dem Jahre 1957 unverändert gebliebene Betrag von 4 DM soll durch den von 10 DM ersetzt werden. Für das Verfahren wird wie bisher weitgehend auf § 4 verwiesen.

Zu § 119

Die Vorschrift soll eine Anpassung an die Erfordernisse der elektronischen Datenverarbeitung ermöglichen, ohne den Weg der Gesetzgebung beschreiten zu müssen.

Zu Nummer 79 (Anlage 1 „Kostenverzeichnis“)

Das Kostenverzeichnis stellt die Gebührenatbestände jeweils getrennt unter besonderen Nummern katalogartig dar.

Auf den allgemeinen Teil der Begründung unter A II wird Bezug genommen. In der rechten Spalte wird die Höhe der Gebühr entweder in DM oder dadurch bezeichnet, daß eine Zahl angegeben ist, mit der die sich aus dem Streitwert, der Strafe oder der Buße ergebende Gebühr zu multiplizieren ist. Der Ausdruck „volle Gebühr“ ist als entbehrlich vermieden worden.

Das Kostenverzeichnis gliedert sich wie folgt:

- | | |
|---|---------------------|
| A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten außer Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung | Nr. 1 000 bis 1 160 |
| B. Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit | Nr. 1 200 bis 1 280 |
| C. Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit | Nr. 1 300 bis 1 380 |
| D. Vergleichsverfahren, zur Abwendung des Konkurses, Konkursverfahren, seerechtliches Verteilungsverfahren | Nr. 1 400 bis 1 460 |

- | | |
|---|---------------------|
| E. Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung | Nr. 1 500 bis 1 596 |
| F. Strafsachen | Nr. 1 600 bis 1 680 |
| G. Gerichtliche Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten | Nr. 1 700 bis 1 773 |
| H. Auslagen | Nr. 1 900 bis 1 920 |

Zu Nummer 1000

Die Nummer entspricht dem bisherigen § 38 Abs. 1, läßt die Gebühr aber nicht für das Verfahren über den Antrag auf Erlass des Zahlungsbefehls entstehen, sondern für die Entscheidung über den Antrag. Hierdurch wird § 38 Abs. 1 Satz 2, wonach die Gebühr nicht erhoben wird, wenn der Antrag vor Erlass des Zahlungsbefehls zurückgenommen wird, entbehrlich.

Zu Nummern 1005 und 1010

Die Nummern geben den Inhalt des bisherigen § 38 Abs. 2 Satz 1, 2, Abs. 3 und des bisherigen § 25 Abs. 1 Nr. 1 wieder.

Zu Nummern 1006 und 1011

Die Nummern fassen zwei Gebührenatbestände zu einem zusammen. Nach der bisherigen Regelung wird die Prozeßgebühr nicht erhoben, wenn die Klage vor Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird; sie ermäßigt sich auf ein Viertel der vollen Gebühr, wenn die Klage nach diesem Zeitpunkt, jedoch vor Stellung eines Sachantrags in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird (§ 35 Abs. 1, 2). Die Nummern bestimmen nur eine einzige Folge, nämlich den Wegfall der Gebühr für das Verfahren im allgemeinen, und machen dies von drei Voraussetzungen abhängig: Die Klage, im Falle des vorausgegangenen Mahnverfahrens der Antrag auf Terminbestimmung, die Klage, der Widerspruch oder der Einspruch, müssen zurückgenommen worden sein

1. vor Ablauf des Tages, an dem eine Anordnung nach § 272 b ZPO unterschriftlich verfügt worden ist,
2. vor Ablauf des Tages, an dem ein Beweisbeschluß unterschrieben worden ist,
3. vor Beginn des Tages, der für die mündliche Verhandlung vorgesehen war.

Der Beginn des für die mündliche Verhandlung vorgesehenen Tages liegt zwischen den beiden bisher maßgebenden Zeitpunkten der Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung und der Stellung des Sachantrags in der mündlichen Verhandlung. Diese Zeitpunkte sind für ein Kostenrecht, das nicht nur für den Zivilprozeß, sondern auch für den Verwaltungsprozeß und den Finanzprozeß gelten soll, nicht brauchbar, weil die Terminbestimmung

und die mündliche Verhandlung in sehr unterschiedlichen Stadien des Prozeßverlaufs stattzufinden pflegen; selbst innerhalb des Zivilprozesses bestehen erhebliche Unterschiede. Die Wahl eines Zeitpunktes, der keine unmittelbaren Beziehungen zum Verfahren hat, empfiehlt sich auch im Hinblick darauf, daß die Gestaltung der Hauptverhandlung, insbesondere der Zeitpunkt, zu dem die Sachanträge gestellt werden, frei von kostenrechtlichen Rücksichten sein sollte. — Der Ausschluß der Vergünstigung durch das Verfügen einer Anordnung nach § 272 b ZPO und das Unterschreiben eines Beweisbeschlusses beruht auf der Erwägung, daß damit gerichtliche Handlungen sichtbar geworden sind, die ein Eindringen in den Streitstoff voraussetzen. Das Merkmal des unterschriebenen Beweisbeschlusses hat praktische Bedeutung für das schriftliche Verfahren. In beiden Fällen wird auf den Ablauf des Tages abgestellt, an dem die Anordnung nach § 272 b ZPO unterschriftlich verfügt oder der Beweisbeschluß unterschrieben worden ist. Hierdurch werden Beweisschwierigkeiten vermieden, die auftreten würden, wenn die unterschriftliche Verfügung der Anordnung nach § 272 b ZPO oder die Unterschrift unter den Beweisbeschluß und die Rücknahme der Klage am selben Tag vorgenommen werden.

Der letzte Satzteil, wonach Erledigungserklärungen nach § 91 a ZPO der Zurücknahme der Klage nicht gleichstehen, entspricht dem bisherigen § 35 Abs. 3 GKG.

Zu Nummern 1013 bis 1015

Nach der geltenden Regelung sind gebührenpflichtig End- oder Zwischenurteile, die aufgrund streitiger Verhandlung ergehen (§ 25 Abs. 1 Nr. 3), und zwar auch im Verfahren nach § 128 Abs. 2 oder 510 c der Zivilprozeßordnung (§ 25 Abs. 2, 3), Versäumnisurteile, die auf Antrag des Berufungs- oder Revisionsklägers ergehen (§ 26 Nr. 1), Urteile nach Lage der Akten (§ 26 Nr. 2), Urteile aufgrund nicht-streitiger Verhandlung in Ehesachen, in Rechtsstreitigkeiten über die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern und in den vor die Landgerichte gehörenden Entmündigungssachen, wenn der Kläger verhandelt hat (§ 26 Nr. 3), und Zwischenurteile nach § 71 der Zivilprozeßordnung (§ 31 Abs. 3). Es ist ferner bestimmt, daß Zwischenurteile, die nach § 135 der Zivilprozeßordnung ergehen oder Zwischenurteile, auf die § 387 der Zivilprozeßordnung anzuwenden ist, nicht als Zwischenurteile gelten, die aufgrund streitiger Verhandlung ergehen (§ 27), und daß durch die Gebühr für ein Urteil, das unter Vorbehalt der Entscheidung über die Aufrechnung oder im Urkunden- oder Wechselprozeß unter Vorbehalt der Rechte des Beklagten erlassen worden ist, eine weitere Urteilsgebühr in derselben Instanz nicht ausgeschlossen wird (§ 31 Abs. 2).

Diese komplizierte Regelung soll sowohl in der Form als auch in der Sache vereinfacht werden. Hauptregel soll sein, daß die Gebührenpflicht an das Endurteil anknüpft und — wegen des Fortfalls der Beweisgebühr — statt einer Gebühr zwei Ge-

bühren erhoben werden (Nummer 1015). Von dieser Hauptregel soll es nur zwei Abweichungen geben. Einmal sollen außer dem Endurteil auch das Grundurteil und das Vorbehaltsurteil gebührenpflichtig sein. Im Gegensatz zum geltenden Recht, nach dem für ein aufgrund streitiger Verhandlung ergehendes Grundurteil oder Vorbehaltsurteil dieselbe Gebühr wie für das aufgrund streitiger Verhandlung ergehende Endurteil erhoben wird, so daß der Erlaß eines Grundurteils oder eines Vorbehaltsurteils zu einer Verteuerung des Rechtsstreits führt, sollen nach dem Entwurf für sie nur eine Gebühr erhoben werden und auch für das Endurteil, dem ein Grundurteil oder ein Vorbehaltsurteil vorausgegangen ist, nur eine Gebühr entstehen (Nummer 1013 und 1014). Auf diese Weise wird erreicht, daß die Höhe der Kosten eines voll durchgeführten Rechtsstreits einer Instanz nicht davon abhängt, ob das Gericht den Erlaß eines Grundurteils oder eines Vorbehaltsurteils für zweckmäßig gehalten hat. Die andere Abweichung von der Hauptregel, daß nur Endurteile gebührenpflichtig sind, entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht. Sie liegt darin, daß Anerkenntnisurteile, Verzichtsurteile und Versäumnisurteile gegen die säumige Partei keine Gebühr entstehen lassen sollen. Hierdurch wird vom geltenden Recht nur hinsichtlich der Versäumnisurteile abgewichen.

Das geltende Recht unterscheidet für die Versäumnisurteile nach Instanzen und nach den Personen, die den Erlaß des Versäumnisurteils beantragt haben. In erster Instanz sind außer dem Versäumnisurteil gegen die säumige Partei auch die sogenannten unechten Versäumnisurteile gebührenfrei, die trotz des Nichterscheins des Beklagten gegen den Kläger ergehen, weil dessen Vorbringen den Klageantrag nicht rechtfertigt (§ 331 Abs. 2 ZPO) und gegen die nicht der Einspruch, sondern die Berufung in Betracht kommt. In der zweiten und dritten Instanz sind nach § 26 Nr. 1 GKG jedenfalls die echten Versäumnisurteile gebührenpflichtig, wenn das Versäumnisurteil auf Antrag des Berufungs- oder Revisionsklägers ergangen ist. Es wird die Auffassung vertreten, daß die Bestimmung auch unechte Versäumnisurteile erfasse, die gegen den Rechtsmittelführer ergehen. Versäumnisurteile, die auf Antrag des Berufungsbeklagten oder des Revisionsbeklagten ergehen, lösen dagegen keine Gebühr aus, und zwar unabhängig davon, ob sie echte oder unechte Versäumnisurteile sind. Ein unechtes Versäumnisurteil kommt in diesen Fällen in Betracht, wenn die von Amts wegen zu prüfenden Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Rechtsmittels nicht vorliegen.

Der vorgeschlagenen Regelung, nach der nur das Versäumnisurteil gegen die säumige Partei gebührenfrei ist, dieses aber in allen Instanzen, liegt die Erwägung zugrunde, daß ein Urteil, gegen das regelmäßig nur der Einspruch gegeben ist, nicht zu einer Verteuerung des Prozesses führen sollte. Sie stellt im Interesse der Vereinfachung des Kostenrechts mehr auf den Charakter des Urteils ab als auf die im Einzelfall aufgewendete Arbeit und Mühe. Dies entspricht sonstigen Vereinfachungsmaßnahmen, z. B. der, für den Vorbescheid eine ge-

ringere Gebühr anzusetzen als für das Urteil, aber nicht danach zu unterscheiden, ob es sich um einen Vorbescheid in der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder um einen solchen in der Finanzgerichtsbarkeit handelt (Nummern 1203, 1303), und führt zu einer einheitlichen Regelung für sämtliche Instanzen.

Zu Nummer 1018

Nach dem bisherigen § 28 wird für einen Beschluß nach § 91 a ZPO die Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Es wird vorgeschlagen, die Gebühr zu verdoppeln, damit der mit Entscheidungen nach § 91 a ZPO verbundenen Arbeitslast der Gerichte besser entsprochen wird. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der für Entscheidungen nach § 91 a ZPO in Betracht kommende Streitwert regelmäßig erheblich niedriger sein wird als der Streitwert der Hauptsache. Die vorgeschlagene Regelung wird die Parteien auch eher dazu veranlassen, die Kosten in einen Vergleich einzubeziehen, anstatt sie der gerichtlichen Entscheidung zu überlassen.

Durch den Nachsatz soll verhindert werden, daß eine Beschlußgebühr neben einer Urteilsgebühr in derselben Instanz erhoben wird. Ein solcher Fall kann eintreten, wenn das Rechtsmittelgericht das Urteil des unteren Gerichts aufhebt, das Verfahren zurückverweist und sich die Hauptsache dann außergerichtlich erledigt.

Zu Nummer 1020

Die Nummer stimmt inhaltlich mit dem bisherigen § 25 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 34 überein.

Der Hinweis vor Nummer 1020, daß die Vorschriften über das Berufungsverfahren auch nach erstinstanzlichen Verfahren der unter IV (vor Nummer 1080) bezeichneten Art gelten, soll mögliche Zweifel beseitigen.

Zu Nummer 1021

Soweit die Nummer eine Regelung enthält über die Zurücknahme der Berufung vor Ablauf des Tages, an dem ein Termin zur mündlichen Verhandlung unterschriftlich bestimmt ist, stimmt sie im wesentlichen mit dem bisherigen § 36 Abs. 1 Satz 2 überein. Auf den Ablauf des Tages, an dem der Termin unterschriftlich bestimmt ist, und nicht, wie bisher, auf die Bestimmung des Termins wird zur Vermeidung von Beweisschwierigkeiten abgestellt. Durch die Gleichstellung der Klagerücknahme in der Berufungsinstanz mit der Rechtsmittelrücknahme wird eine Streitfrage des bisherigen Rechts beseitigt. Die Fassung des Gebührentatbestandes lehnt sich im übrigen an die der Nummer 1011 an.

Eine Regelung entsprechend dem bisherigen § 36 Abs. 1 Satz 1, wonach sich die Prozeßgebühr für die Rechtsmittelinstanz auf die Hälfte der vollen Gebühr ermäßigt, wenn die Berufung oder die Revision durch Beschluß als unzulässig verworfen wird, ist nicht aufgenommen worden. Vereinfachungen

sind nur möglich, wenn Ausnahmen von der Regel möglichst gering gehalten werden. Anders als bei der Rücknahme der Berufung oder der Klage kann die Gebührenermäßigung bei Unzulässigkeit des Rechtsmittels auch keinen Anreiz auf die Parteien ausüben, den Prozeß zu beenden.

Zu Nummern 1023 bis 1025

Die größte Bedeutung in der Praxis kommt dem Gebührentatbestand der Nummer 1025 zu. Hiernach soll für das Urteil, das die Instanz abschließt und dem kein Grundurteil oder Vorbehaltsurteil vorausgegangen ist, der zweifache Satz der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2 erhoben werden. Damit wird trotz des Fortfalls der Beweisgebühr die Verfahrensgebühr der Nummer 1020 nur um ein Drittel erhöht. Hierbei ist berücksichtigt, daß in der Berufungsinstanz Beweisaufnahmen nicht so häufig stattfinden wie in der ersten Instanz. In der Berufungsinstanz pflegen Beweisaufnahmen und Parteivernehmungen nach § 619 ZPO in mehr als einem Drittel, aber in weniger als der Hälfte der Verfahren, die mit einem streitigen Urteil enden, angeordnet zu werden. Anerkenntnisurteile, Verzeichnisurteile und Versäumnisurteile gegen die säumige Partei sollen entsprechend der Regelung in der Nummer 1015 gebührenfrei sein.

Geht dem die Instanz abschließenden Urteil in der Berufungsinstanz ein Grundurteil oder ein Vorbehaltsurteil voraus, so soll nach den Nummern 1023 und 1024 entsprechend der Regelung der Nummern 1013 und 1014 sowohl für das Grund- oder Vorbehaltsurteil als auch für das die Instanz abschließende Urteil eine Gebühr erhoben werden. Die Instanz abschließende Anerkenntnisurteile, Verzichtsurteile und Versäumnisurteile gegen die säumige Partei sollen auch hier gebührenfrei sein.

Die in der Nummer 1023 genannten Grundurteile und Vorbehaltsurteile sind solche, die erstmalig in der Berufungsinstanz ergehen, nicht etwa Urteile aufgrund einer Berufung gegen Grundurteile oder Vorbehaltsurteile, die bereits in der ersten Instanz ergangen sind. Solche Urteile schließen die Instanz ab und fallen daher unter die Nummer 1025.

Zu Nummer 1028

Die Nummer entspricht der Nummer 1018, durch die der bisherige § 28 modifiziert worden ist.

Zu Nummer 1030

Die Nummer entspricht dem bisherigen § 25 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 34.

Zu Nummer 1031

Nach dieser Nummer ermäßigt sich die Gebühr für das Verfahren in der Revisionsinstanz auf eine halbe Gebühr nur dann, wenn die Revision oder die Klage zurückgenommen wird, bevor die Schrift zur

Begründung der Revision bei Gericht eingegangen ist. Die Privilegierung der Rücknahme der Klage oder eines Rechtsmittels wird damit von der ersten Instanz (Nummern 1006 und 1011) über die zweite Instanz (Nummer 1021) fortlaufend verengt. Diese Regelung entspricht der immer sorgfältigeren Prüfung, die der Rechtsmittelkläger vornimmt oder die er vornehmen sollte, bevor er ein höheres Gericht anruft. Insbesondere für die Revisionsgerichte sind Bestimmungen erforderlich, die darauf hinwirken, daß sie vor unnötiger Belastung geschützt werden. Dem Revisionskläger kann auch zugemutet werden, sich innerhalb der Frist zur Begründung der Revision darüber schlüssig zu werden, ob er die Revision wirklich durchführen will.

Zu Nummer 1035

Die Nummer entspricht der Nummer 1025. Von einer besonderen Regelung für Grundurteile und Vorbehaltsurteile in der Revisionsinstanz ist mit Rücksicht auf deren geringe praktische Bedeutung in dieser Instanz abgesehen worden.

Zu Nummer 1038

Die Nummer entspricht dem bisherigen § 28. Für die Erhöhung der Gebühr wird auf die Begründung zu Nummer 1018 Bezug genommen.

Zu Nummern 1050 bis 1062

In Übereinstimmung mit der vom Entwurf für den Beweis und das Urteil im Prozeßverfahren vorgesehenen Regelung wird für das Verfahren über Anträge auf Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung vorgeschlagen, von der Erhebung einer Gebühr für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen (bisher § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) abzusehen und die Urteilsgebühr zu erhöhen.

Die Regelung des § 39 Abs. 1 Satz 2, nach der eine Gebühr nicht erhoben wird, wenn der Antrag auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung zurückgenommen wird, bevor der Arrest oder die einstweilige Verfügung, die vorgängige Sicherheitsleistung oder mündliche Verhandlung angeordnet oder der Antrag zurückgewiesen ist, und die ähnliche Regelung des § 39 Abs. 2 Satz 2 werden nicht übernommen. Dies erscheint wegen der geringen Höhe der Gebühr und wegen der geringen praktischen Bedeutung der Bestimmungen vertretbar.

Die bisherige Bestimmung, daß jedes der Verfahren über Anträge auf Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung für die Gebührenerhebung als besonderer Rechtsstreit gilt (§ 43 i. V. m. § 39), ist entbehrlich. Die Aufführung der Gebührentatbestände des Arrestverfahrens läßt genügend deutlich erkennen, daß die Gebühren stets entstehen, wenn die Gebührentatbestände verwirklicht werden, also so-

wohl neben einem Hauptsacheverfahren als auch mehrmals bei mehreren Verfahren in demselben Rechtszug. Es braucht nur gesagt zu werden, wann trotz mehrmaliger Verwirklichung der Gebührentatbestände nur eine Gebühr erhoben werden soll. Das ist — in grundsätzlicher Übereinstimmung mit dem bisherigen § 43 Abs. 2 — bei den Nummern 1109, 1120 und 1121 des Kostenverzeichnisses geschehen.

Zu Nummern 1050 und 1051

Die Nummern stimmen inhaltlich mit dem bisherigen § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 überein.

Zu Nummern 1054 und 1055

Die Nummern entsprechend dem bisherigen § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Wie in der Nummer 1015 sollen Endurteile außer Anerkenntnisurteilen, Verzichtsurteilen und Versäumnisurteilen gegen die säumige Partei gebührenfrei sein, die Urteilsgebühr soll wegen des Wegfalls der Beweisgebühr in gleicher Weise wie dort erhöht werden.

Von einer Regelung, die entsprechend § 39 Abs. 3 eine Gebühr für einen Beschluß nach § 91 a bestimmt, wenn sich die Hauptsache in erster Instanz erledigt, ist abgesehen worden, da es nicht angemessen erscheint, eine Gebühr für die bloße Entscheidung über die Kosten nach Erledigung der Hauptsache zu erheben, wenn eine Gebühr für eine Entscheidung über den Sachantrag durch Beschluß nicht erhoben wird.

Zu Nummer 1060

Die Nummer übernimmt die Regelung des § 39 Abs. 5 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1.

Zu Nummer 1061

Die Nummer entspricht dem bisherigen § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, ist aber an die Nummern 1024, 1025 angeglichen.

Zu Nummer 1062

Die Nummer entspricht dem § 39 Abs. 3, die Gebühr ist jedoch aus den zu der Nummer 1018 angegebenen Gründen erhöht.

Zu Nummern 1080 bis 1093

Der Grundsatz, von der Erhebung einer Beweisgebühr abzusehen und die Urteilsgebühr zu erhöhen, soll auch für Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs oder schiedsrichterlichen Vergleichs (bisher § 37 Abs. 2 Satz 1), auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Schuldtitel oder auf Erteilung der Vollstreckungs-

klausel zu ausländischen Schuldtiteln einschließlich der Aufhebungs- und Abänderungsverfahren (bisher § 37 a Abs. 1 Satz 1) sowie für Verfahren nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des deutsch-österreichischen Vollstreckungsvertrages durchgeführt werden.

Die Nummern 1080 bis 1093 befassen sich nur mit den Gebühren im erstinstanzlichen Verfahren. Werden Rechtsmittel eingelegt, so gelten die Nummern 1020 ff. oder 1150 f. Zur Vermeidung von Zweifeln ist dies vor der Nummer 1020 ausdrücklich ausgesprochen.

Zu Nummer 1080

Die Nummer entspricht § 37 Abs. 2 Satz 1 und § 37 a Abs. 1 Satz 1, jeweils in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 1.

Zu Nummer 1081

Die Nummer entspricht § 37 Abs. 2 Satz 3 und § 37 a Abs. 1 Satz 2, ersetzt aber die nach diesen Vorschriften maßgebende Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung in Angleichung an die Nummer 1011 durch den Beginn des für eine mündliche Verhandlung vorgesehenen Tages.

Zu Nummer 1082

Die Nummer entspricht § 37 Abs. 2 Satz 1 und § 37 a Abs. 1 Satz 1, jeweils in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 3, umgrenzt die gebührenpflichtigen Urteile und erhöht die Gebühr für sie aber entsprechend der Nummer 1015. Grundurteile und Vorbehaltsurteile bedürfen keiner besonderen Regelung.

Zu Nummer 1083

Die Nummer entspricht der Nummer 1018, durch die der bisherige § 28 modifiziert wurde.

Zu Nummern 1090 und 1091

Die Nummern entsprechen dem bisherigen § 37 a Abs. 2.

Zu Nummer 1092

Die Nummer entspricht dem bisherigen § 37 a Abs. 2, bestimmt den Kreis der gebührenpflichtigen Urteile und die Höhe der Gebühr aber entsprechend der Nummer 1015. Grundurteile und Vorbehaltsurteile bedürfen keiner besonderen Erwähnung.

Zu Nummer 1093

Die Nummer entspricht der Nummer 1018, durch die der bisherige § 28 modifiziert wurde.

Zu Nummern 1095 bis 1097

Die Nummern übernehmen die Regelung des § 37 a Abs. 3.

Zu Nummern 1100 bis 1112

Die Nummern 1100 bis 1112 enthalten sämtliche gerichtlichen Handlungen der bisherigen §§ 40 bis 42, die in Zukunft noch gebührenpflichtig sein sollen. Auf den allgemeinen Teil der Begründung unter A I 1 wird Bezug genommen. Für die in den Nummern 1109 bis 1112 genannten Verfahren oder Handlungen wird aus Vereinfachungsgründen die Einführung von Festgebühren vorgeschlagen.

Auf die Übernahme der Regelung des § 40 Abs. 2 und des § 42 Abs. 2, daß die Gebühr nicht erhoben wird, wenn der das Verfahren einleitende Antrag vor einer gerichtlichen Verfügung zurückgenommen wird, ist angesichts der geringen Höhe der Gebühr und der geringen praktischen Bedeutung der Regelung für die Fälle der Nummern 1100 bis 1111 verzichtet worden.

Zu Nummern 1100 bis 1108

Die Nummern entsprechen § 40 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 7 und 6 erster Satzteil in Verbindung mit § 43. Um bei Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen Verwechslungen zu vermeiden, sind die Verfahren weiter aufgegliedert worden als im bisherigen Text.

Zu Nummer 1109

Die Nummer regelt die Gebühr für den Restbestand der in dem bisherigen § 42 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten gerichtlichen Handlungen, insbesondere für den Erlaß von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen. Es wird vorgeschlagen, für dieses Massengeschäft eine vom Streitwert unabhängige Gebühr in Höhe der geringsten Gebühr der Tabelle der Anlage 2 in Höhe von 12 DM vorzusehen.

Zu Nummern 1110 und 1111

Für Verfahren über Vollstreckungsschutzanträge nach §§ 765 a und 813 a der Zivilprozeßordnung ist ebenfalls eine Festgebühr in Höhe der geringsten Gebühr der Tabelle der Anlage 2 vorgesehen.

Zu Nummer 1112

Ebenso wie in den Fällen der Nummern 1110 und 1111 dient eine Festgebühr bei Verfahren über die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung der Vereinfachung. Es wird vorgeschlagen, die Bestimmung des ersten Termins in Verfahren über Anträge auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung einschließlich der Anträge auf Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung mit einer

Gebühr von 20 DM zu belegen. Durch die Umwandlung der bisherigen Gebühr für das Verfahren in eine Gebühr für die Bestimmung des ersten Termins wird in der Sache die Vergünstigung des bisherigen § 40 Abs. 2 beibehalten.

Da die Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis künftig gebührenfrei erteilt werden soll, wird der bisherige komplizierte Zusammenhang zwischen der Gebühr für die Auskunft und der Gebühr für die eidesstattliche Versicherung (bisher § 40 Abs. 3) gelöst.

Zu Nummern 1120 bis 1122

Die Nummern übernehmen im wesentlichen die Regelung des bisherigen § 41 in Verbindung mit § 43, vereinfachen sie aber dadurch, daß das Entstehen der Gebühr nicht an das Verfahren, sondern an die Entscheidung über den Antrag geknüpft wird, und durch eine bessere systematische Darstellung. Die Vergünstigung des bisherigen § 41 Abs. 2 Buchstabe a) wird durch die Umwandlung in eine Entscheidungsgebühr erweitert. In die Anträge nach § 627 der Zivilprozeßordnung werden in der Nummer 1120 die Anträge nach § 19 der Hausratsverordnung ausdrücklich eingeschlossen. Angesichts der Fassung der Nummer 1121 ist es nicht erforderlich, entsprechend dem bisherigen § 41 Abs. 2 Buchstabe c) zu erwähnen, daß für Verfahren nach § 627 b Abs. 3 der Zivilprozeßordnung eine Gebühr nicht erhoben wird. Der Inhalt des bisherigen § 41 Abs. 2 Buchstabe b) ist bei der Nummer 1130, die sich mit der Vergleichsgebühr befaßt, zum Ausdruck gebracht worden.

Zu Nummern 1125 bis 1128

Die Nummern übernehmen im wesentlichen die Regelung des bisherigen § 41 a in Verbindung mit § 43, wandeln aber die Verfahrensgebühr in eine Entscheidungsgebühr um und erweitern dadurch die Vergünstigung des § 41 a Abs. 2, ohne daß eine Vorschrift hierüber erforderlich ist.

Zu Nummer 1130

Die Nummer entspricht dem bisherigen § 44 und 41 Abs. 2 Buchstabe b).

Zu Nummer 1140

die Nummer entspricht dem bisherigen § 45 des Gerichtskostengesetzes in Verbindung mit § 16 Abs. 1, 7 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher in der Fassung des Artikels 2 Nr. 2 Buchstaben a) und f) dieses Entwurfs.

Zu Nummern 1150 und 1151

Die Nummern entsprechen dem bisherigen § 46 Abs. 1 und Absatz 2 Satz 1.

Zu Nummer 1160

Die Nummer ist für die Verzögerungsgebühr nach § 47 GKG bestimmt. Da § 47 sich an den Richter und nicht an den Kostenbeamten wendet, ist sein Inhalt nicht in das Kostenverzeichnis übernommen worden.

Zu Nummer 1200

Die Nummer entspricht der Nummer 1010.

Zu Nummer 1201

Soweit die Nummer sich auf Klageverfahren bezieht, entspricht sie der Nummer 1011, nennt als weiteres Merkmal, durch das die Gebührenvergünstigung ausgeschlossen wird, aber auch das Ergehen des — in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten unbekannten — Vorbescheides.

Zu Nummer 1202

Die Ermäßigung der Gebühr für das Verfahren im allgemeinen bei Zurücknahme eines Antrags an ein Oberverwaltungsgericht, über die Gültigkeit einer landesrechtlichen Verordnung oder einer anderen im Range unter dem Landesrecht stehenden Rechtsvorschrift zu entscheiden, bedarf einer Sonderregelung. Es wird vorgeschlagen, die Gebühr für das Verfahren im allgemeinen nur dann entfallen zu lassen, wenn der Antrag vor Ablauf des Tages zurückgenommen wird, an dem die Erwiderung des Antraggegners bei Gericht eingeht.

Zu Nummer 1203

Hinsichtlich des Grundurteils und des Vorbehaltsurteils entspricht die Nummer der Nummer 1013. Kostenrechtlich gleichgestellt wird diesen beiden Urteilsarten der Vorbescheid. Da der Vorbescheid eine Entscheidung von geringerem Gewicht als das Urteil ist, erscheint es auch für den Fall, daß er rechtskräftig wird, nicht angebracht, für ihn dieselbe Gebühr wie für das Urteil zu erheben. Die Erhebung der Gebühr ist ähnlich wie bei der Anfechtung von Urteilen davon abhängig, ob gegen den Vorbescheid Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt wird und er deshalb verfahrensrechtlich als nicht ergangen gilt.

Zu Nummer 1204

Die Nummer entspricht der Nummer 1014, führt aber entsprechend der Nummer 1203 auch den Vorbescheid auf.

Versäumnisurteile sind in der Verwaltungsgerichtsordnung nicht vorgesehen, auch Anerkenntnis- und Verzichtsurteile dürften nicht in Betracht kommen (Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. März 1957 — Neue Juristische Wochenschrift 1957 Seite 885). Mit Rücksicht hierauf ist in der

Nummer 1204 anders als in Nummer 1014 keine Gebührenfreiheit für Versäumnis-, Anerkenntnis- und Verzichtsurteile vorgesehen. Sollte die Rechtsprechung später zu einer anderen Auffassung über die Zulässigkeit solcher Urteile kommen, wird zu erwägen sein, die Nummer 1014 analog anzuwenden.

Zu Nummer 1205

Die Nummer entspricht der Nummer 1015.

Zu Nummer 1206

Die Nummer setzt für eine Entscheidung nach § 47 VwGO denselben Gebührensatz wie für das Endurteil fest.

Zu Nummer 1208

Die Nummer entspricht der Nummer 1018.

Zu Nummern 1210 bis 1218

Die Nummern entsprechend den Nummern 1020 bis 1028. Wegen der Nichterwähnung der Anerkenntnis-, Verzichts- und Versäumnisurteile in den Nummern 1214 und 1215 wird auf die Begründung zu Nummer 1204 Bezug genommen.

Zu Nummern 1220 bis 1228

Die Nummern entsprechen den Nummern 1030 bis 1038.

Zu Nummern 1230 bis 1242

Die Nummern enthalten entsprechend den Nummern 1050 bis 1062 zunächst die Gebührentatbestände für Verfahren über Anträge auf Erlaß einstweiliger Anordnungen nach § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung und für Verfahren über Anträge auf Aufhebung einer einstweiligen Anordnung wegen unterlassener Klage (§ 926 Abs. 2 ZPO). Wegen der inneren Verwandtschaft, die zwischen Verfahren über Anträge auf Erlaß einstweiliger Anordnungen und Verfahren über Anträge nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung besteht, werden die letzteren gebührenrechtlich gleichbehandelt.

Zu Nummer 1230

Die Nummer entspricht der Nummer 1050.

Zu Nummer 1231

Die Nummer entspricht der Nummer 1051, nennt jedoch nur den Fall der Aufhebung der einstweiligen Anordnung wegen unterlassener Klage innerhalb

der vom Gericht bestimmten Frist, da in § 123 VwGO auf § 927 ZPO, der die Aufhebung wegen veränderter Umstände gestattet, nicht verwiesen worden ist. Soweit die Meinung vertreten wird, § 927 ZPO sei dennoch entsprechend anzuwenden, wird die analoge Anwendung der Nummer 1231 in Betracht kommen.

Zu Nummer 1232

Die Nummer behandelt das Verfahren über den Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen oder wiederherzustellen, ebenso wie das Verfahren über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung. Auf die Vorbemerkung zu den Nummern 1230 bis 1242 wird Bezug genommen. Da bei Beschlüssen nach § 80 Abs. 5 VwGO eine Abänderung von Amts wegen möglich ist, sollen mehrere Verfahren dieser Art innerhalb eines Rechtszuges als ein Verfahren behandelt werden.

Zu Nummern 1234 und 1235

Die Nummern entsprechen den Nummern 1054 und 1055. Den nach § 922 der Zivilprozeßordnung im Fall einer mündlichen Verhandlung ergangenen Urteilen stehen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit Entscheidungen gleich, die das Verfahren der Instanz abschließen und aufgrund mündlicher Verhandlung ergangen sind. Durch die Umschreibung mit diesen Worten macht sich der Entwurf unabhängig von den verfahrensrechtlichen Zweifeln, ob bei mündlicher Verhandlung durch Urteil oder durch Beschluß zu entscheiden ist. Für die Nichterwähnung des Anerkenntnis-, Verzichts- und Versäumnisurteils wird auf die Begründung zu Nummer 1204 Bezug genommen. Entscheidungen über Anträge nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung sind nicht erwähnt, da sie die Instanz nicht abschließen; bei diesen Anträgen entsteht nur die Verfahrensgebühr nach Nummer 1232.

Zu Nummer 1240

Die Nummer entspricht der Nummer 1060. Wegen der Zweifel, ob die in den Nummern 1234 und 1235 genannten Entscheidungen als Urteil oder als Beschluß zu ergehen haben und welches Rechtsmittel demgemäß gegen sie gegeben ist, muß das dem Berufungsverfahren der Nummer 1060 gleichstehende Verfahren etwas ausführlicher umschrieben werden.

Zu Nummern 1241 und 1242

Die Nummern entsprechen den Nummern 1061 und 1062.

Zu Nummer 1250

Die Nummer entspricht der Nummer 1100.

Zu Nummer 1260

Die Nummer entspricht der Nummer 1130, läßt aber die in der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht vorkommenden Vergleiche nach §§ 627, 627 b Abs. 1 und § 641 d der Zivilprozeßordnung fort.

Zu Nummer 1270

Die Nummer setzt den in der Nummer 1150 genannten Fällen der Beschwerde nach § 91 a Abs. 2, § 99 Abs. 2 und § 271 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung und der Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Antrages auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung die entsprechenden Fälle der Verwaltungsgerichtsordnung gleich.

Zu Nummer 1271

Die Nummer entspricht der Nummer 1151.

Zu Nummer 1280

Die Nummer entspricht der Nummer 1160.

Zu Nummern 1300 bis 1308

Die Nummern entsprechen den Nummern 1200 bis 1208, auf deren Begründung Bezug genommen wird.

Nach der Nummer 1303 soll der Vorbescheid (außer Zwischenvorbescheid) der Finanzgerichtsordnung ebenso wie der Vorbescheid der Verwaltungsgerichtsordnung behandelt werden. Die Unterschiede zwischen den beiden Arten von Vorbescheiden brauchen kostenrechtlich keine Auswirkungen zu haben. Den Vorbescheid der Finanzgerichtsordnung ebenso wie ein die Instanz beendendes Urteil zu behandeln, empfiehlt sich nicht, weil er im Gegensatz zu diesem ohne mündliche Verhandlung ergeht und bereits bei einem Antrag auf mündliche Verhandlung als nicht erlassen gilt (§ 90 Abs. 3 FGO). Eine Gleichstellung des Vorbescheides, der über den gesamten Prozeßstoff entscheidet, mit dem Grundurteil und dem Vorbehaltsurteil erscheint sachgerecht. Ein Zwischenvorbescheid, der etwa nur über eine prozessuale Vorfrage entscheidet, soll dagegen gebührenfrei sein.

Ebensowenig wie beim Vorbescheid der Verwaltungsgerichtsordnung hat die verfahrensrechtliche Folge, daß er bei einem Antrag auf mündliche Verhandlung als nicht ergangen gilt, kostenrechtliche Auswirkungen.

Zu Nummern 1310 und 1311

Die Nummern entsprechen den Nummern 1220 und 1221, auf deren Begründung Bezug genommen wird.

Zu Nummer 1313

Die Nummer entspricht hinsichtlich des Vorbescheides der Nummer 1303. Grundurteile und Vorbehaltsurteile haben in der Revisionsinstanz keine praktische Bedeutung und brauchen daher nicht aufgeführt zu werden.

Zu Nummern 1314 und 1315

Die vorgeschlagene Regelung entspricht dem Prinzip der Nummern 1014 und 1015, 1024 und 1025, 1204 und 1205, 1214 und 1215 sowie 1304 und 1305.

Zu Nummer 1318

Die Nummer entspricht der Nummer 1228.

Zu Nummern 1330 bis 1335

Die Nummern entsprechen den Nummern 1230 bis 1235, auf deren Begründung Bezug genommen wird.

Zu Nummer 1350

Die Nummer entspricht der Nummer 1250.

Zu Nummer 1370

Die Nummer entspricht der Nummer 1270, soweit diese die Gebühr für die Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung regelt. Die übrigen in der Nummer 1270 aufgeführten Beschwerdeverfahren haben nach der durch Artikel 4 § 2 Nr. 1 vorgeschlagenen Neufassung des § 128 Abs. 3 FGO in der Finanzgerichtsbarkeit keine Parallele.

Zu Nummer 1371

Die Nummer entspricht der Nummer 1271.

Zu Nummer 1380

Die Nummer entspricht der Nummer 1280.

Zu Nummern 1400 bis 1402

Die Nummern übernehmen die Regelung des § 57 Abs. 1, Abs. 3 und des § 59.

Zu Nummern 1410 bis 1411

Die vorgeschlagene Regelung ist aus dem bisherigen § 49 erwachsen, nach dem für das Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens die Hälfte der vollen Gebühr erhoben wird.

Eine Trennung danach, ob der Antrag vom Gemeinschuldner oder von einem Gläubiger gestellt ist, empfiehlt sich schon mit Rücksicht auf die unterschiedlichen Wertvorschriften (siehe § 51 GKG — Artikel 1 Nr. 38).

In der Nummer 1410, die das Verfahren über den Antrag des Gemeinschuldners betrifft, ist außerdem klargestellt worden, daß ein Verfahren, in dem über die Eröffnung des Anschlußkonkurses entschieden wird, dem Verfahren über den Antrag des Gemeinschuldners auf Konkurseröffnung nicht gleichsteht. Ein Verfahren, in dem über die Eröffnung des Anschlußkonkurses entschieden wird, ist nur nach einem Antrag des Schuldners auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens möglich (§§ 2, 101, 102 der Vergleichsordnung)“ neben der Gebühr für das Vergleichsverfahren (Nummer 1400) soll nicht noch eine Gebühr für das Verfahren über die Eröffnung des Anschlußkonkurses erhoben werden.

In der Nummer 1411, die das Verfahren über den Antrag eines Gläubigers auf Konkurseröffnung betrifft, ist zusätzlich zu der bisherigen Regelung bestimmt, daß die Mindestgebühr 30 DM beträgt. Dadurch soll verhindert werden, daß das Recht zur Stellung eines Konkursantrages für Bagatellsachen mißbraucht wird.

Zu Nummer 1412

Die Nummer nennt in Übereinstimmung mit schon bisher vertretenen Rechtsauffassungen zwei Fälle, in denen die Erhebung der Gebühr für das Verfahren über den Antrag auf Konkurseröffnung nicht gerechtfertigt ist.

Zu Nummer 1420

Die Nummer übernimmt die Regelung des § 50 Abs. 1 und des § 54.

Zu Nummer 1421

Die Nummer stellt in Übereinstimmung mit der herrschenden Auffassung klar, daß die Durchführungsgebühr nicht zu erheben ist, wenn der Eröffnungsbeschluß auf Beschwerde aufgehoben wird.

Zu Nummern 1422 bis 1425

Die Nummern übernehmen die Regelung des § 50 Abs. 2 und 3 und des § 57 Abs. 2 Satz 1.

Zu Nummer 1430

Um die sich aus dem bisherigen § 52 ergebende Gebühr zu ermitteln, mußte zunächst der Wert der Forderung mit Rücksicht auf das Verhältnis der Teilungs- zur Schuldenmasse festgestellt werden; später mußte die Schätzung meist berichtigt werden, da sich bei Durchführung des Konkursverfahrens erst aus den Quoten ergibt, welchen Wert die

einzelnen Forderungen hatten. Um dies zu vermeiden, schlägt der Entwurf vor, für die Prüfung von Forderungen in einem besonderen Prüfungstermin je Gläubiger eine Festgebühr von 10 DM zu erheben, die auch die Kosten der öffentlichen Bekanntmachung des besonderen Prüfungstermins abdecken soll (Nummer 1903 des Kostenverzeichnisses).

Zu Nummern 1440 und 1441

Die Nummern übernehmen die Regelung des § 55 Abs. 1.

Zu Nummer 1450

Die Nummer gibt den Inhalt des bisherigen § 59 a Abs. 1 Satz 1 wieder.

Zu Nummer 1451

Die Nummer gibt den Inhalt des bisherigen § 59 a Abs. 1 Satz 2 wieder. Anstatt eine dreifache Gebühr entstehen zu lassen, auf die die in der Nummer 1450 bestimmte Gebühr anzurechnen ist, bestimmt sie aber von vornherein, daß eine zweifache Gebühr entsteht, und sieht keine Anrechnung vor. Da beide Gebühren nach § 97 a vom Antragsteller zu zahlen sind, ergibt sich in der Sache kein Unterschied.

Zu Nummer 1455

Die bisherige Regelung des § 59 a Abs. 3 Satz 1, daß für die Anberaumung eines besonderen Prüfungstermins die Hälfte der vollen Gebühr nach dem Betrag der einzelnen Forderungen erhoben wird, zu deren Prüfung der Termin bestimmt ist, wird durch eine Regelung entsprechend der Nummer 1430 ersetzt. Auf die Begründung dazu wird Bezug genommen.

Zu Nummer 1460

Diese Nummer entspricht dem bisherigen § 59 a Abs. 4.

Zu Nummern 1500 bis 1541

Außer den in den bisherigen §§ 60 und 65 genannten Gegenständen sind auch die Luftfahrzeuge angeführt, für die die Vorschriften über die Zwangsversteigerung von Grundstücken bisher entsprechend galten (§ 110 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen).

Zu Nummer 1500

Die Nummer übernimmt die Regelung des bisherigen § 60 Abs. 1.

Zu Nummern 1510 und 1511

Die Nummern übernehmen im wesentlichen die Regelung des bisherigen § 61 Abs. 1 Nr. 1, erhalten aber einen einfacheren Aufbau. Zugleich werden Zweifelsfragen geklärt.

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 werden bei der Zwangsversteigerung für das Verfahren im allgemeinen einschließlich des Einstellungsverfahrens nach §§ 30 a bis d, § 180 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung drei Zehntel der vollen Gebühr erhoben; wird das Zwangsversteigerungsverfahren infolge eines Einstellungsverfahrens nach §§ 30 a bis d, 180 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung nicht durchgeführt, so wird nur ein Zehntel der vollen Gebühr erhoben.

Hiernach entsteht also eine Verfahrensgebühr von $\frac{3}{10}$, die sich u. U. auf $\frac{1}{10}$ ermäßigt. Dabei haben sich mit Rücksicht auf die Höhe der Verfahrensgebühr von grundsätzlich $\frac{3}{10}$ Zweifel ergeben, ob es gerechtfertigt werden kann, sie schon dann als entstanden anzusehen, wenn nur das Verfahren zur Ermittlung des Grundstückswerts (§ 74 a Abs. 5 ZVG) eingeleitet worden ist. Ferner wird es als unbillig empfunden, daß nach dem Wortlaut der geltenden Vorschrift nur eine Nichtdurchführung des Verfahrens infolge eines Einstellungsverfahrens nach §§ 30 a bis d, 180 Abs. 2 ZVG zur Ermäßigung der Gebühr führt, nicht dagegen z. B. eine Erledigung durch Rücknahme des Antrags (§ 29 ZVG), Einstellungsbewilligung und Fristablauf (§§ 30, 31 ZVG) oder auf sonstige Weise. Nach den Nummern 1510 und 1511 soll nicht eine $\frac{3}{10}$ -Gebühr entstehen, die sich u. U. auf $\frac{1}{10}$ ermäßigt, sondern entsprechend dem Verfahrensablauf zunächst nur eine $\frac{1}{10}$ -Gebühr, zu der bei weiterem Verfahren, nämlich ab Bestimmung des ersten Versteigerungstermins, eine $\frac{2}{10}$ -Gebühr hinzutritt. Das Verfahren im allgemeinen, das zur Entstehung der $\frac{1}{10}$ -Gebühr führt, beginnt sogleich nach dem Beschluß über die Anordnung der Zwangsversteigerung. Besondere Handlungen des Gerichts werden zur Verwirklichung des Gebührentatbestandes nicht erforderlich sein.

Die Gebühr gilt alle allgemeinen Verfahrenshandlungen des Gerichts ab, z. B. das Verfahren zur Festsetzung des Verkehrswerts und Einstellungsverfahren. Die Unbilligkeit, die darin liegt, daß nach dem Wortlaut der geltenden Vorschrift die Ermäßigung nur bei Nichtdurchführung des Zwangsversteigerungsverfahrens infolge eines Einstellungsverfahrens nach §§ 30 a bis d, 180 Abs. 2 ZVG eintritt, wird dadurch beseitigt, daß bei Erledigung auf andere Art und Weise vor der Bestimmung des Termins die $\frac{2}{10}$ -Gebühr der Nummer 1511 nicht entstehen kann, es also bei der $\frac{1}{10}$ -Gebühr der Nummer 1510 bleibt.

Zu Nummern 1520 und 1521

Die Nummern übernehmen die Regelungen des bisherigen § 61 Abs. 1 Nummer 2, Abs. 2 und 3.

Zu Nummer 1525

Die Nummer übernimmt die Regelung des § 61 Abs. 1 Nr. 3.

Zu Nummer 1526

Die Nummer übernimmt in der Sache die Regelung des bisherigen § 107 Abs. 2 Satz 2.

Zu Nummern 1530 und 1531

Die Nummern übernehmen die Regelung des § 61 Abs. 1 Nr. 4.

Zu Nummern 1540 und 1541

Die Nummern übernehmen die Regelung des § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 erster Satzteil. Die Regelung des bisherigen § 64 Abs. 1 Nr. 2 letzter Satzteil ist bereits in dem neuen § 19 Abs. 3 enthalten.

Einer Übernahme der Regelung des § 64 Abs. 3 bedarf es nicht, da mit der Aufhebung der §§ 1 und 2 des badischen Ausführungsgesetzes zum Zwangsversteigerungsgesetz und zur Zivilprozeßordnung sowie des Artikels 291 des württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch durch § 28 Abs. 2 Buchst. c des Landesjustizkostengesetzes vom 30. März 1971 (Gesetzblatt S. 96) in Baden-Württemberg die Zuständigkeit für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen mit Wirkung vom 1. Januar 1972 uneingeschränkt auf die Amtsgerichte übergegangen ist und damit in Baden-Württemberg derselbe Rechtszustand wie im übrigen Bundesgebiet gilt.

Zu Nummern 1550 und 1560

Die Nummern übernehmen die Regelung des § 60 Abs. 1 in Verbindung mit § 65 und des § 63 Abs. 1, 2 Satz 2.

Zu Nummern 1570 und 1571

Die Nummern übernehmen die Regelung des bisherigen § 64 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 erster Satzteil.

Zu Nummern 1590 bis 1596

Die Nummern übernehmen die Regelungen des bisherigen § 66 Abs. 1 in Verbindung mit § 60 und des § 66 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 64.

Zum Abschnitt „Strafsachen“

Die vorangestellte Vorschrift, daß bei Verurteilung zu Geldstrafe die Gebühr, die aufgrund einer der nachfolgenden Gebührentatbestände (mit Ausnahme der Nummern 1672 und 1680) von dem Verurteilten zu erheben ist, den Betrag der Geldstrafe

nicht übersteigen darf und die Vorschrift über den Mindestbetrag einer Gebühr insoweit nicht gilt, stimmt mit dem geltenden Recht überein (§ 70 Abs. 1, § 71 Abs. 1).

Zu Nummer 1600

Die Nummer sieht die Gebühren für ein erstinstanzliches Officialverfahren vor, in dem eine Hauptverhandlung stattgefunden hat und ein Urteil erlassen worden ist.

Zu Buchstabe a)

Die Tabelle des bisherigen § 70, durch die die Gebühren zu der verhängten Freiheitsstrafe in Beziehung gesetzt werden, hat acht Stufen; die Gebühren betragen zwischen 20 und 500 DM. Es wird vorgeschlagen, die Stufen auf vier zu vermindern und Gebühren zwischen 50 und 300 DM festzusetzen. Dies stimmt mit dem Vorschlag des Bundesrates zu Artikel 104 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (Bundestagsdrucksache 7/550 S. 482) überein, dem der Sonderausschuß des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform gefolgt ist (Bundestagsdrucksache 7/1232 S. 234). Der vorliegende Gesetzentwurf stellt im übrigen jedoch nicht auf das Recht nach Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch am 1. Januar 1975 ab, sondern auf das bis dahin geltende Recht.

Zu Buchstabe b)

Es wird vorgeschlagen, bei Verurteilung zu Geldstrafen die Grundlage der bisherigen Gebührenbemessung zu ändern.

Nach § 70 bemißt sich die Gebühr nach der Höhe der Geldstrafe; in dem Bereich der Geldstrafen von 100 DM bis 200 000 DM beträgt sie 10 % der Geldstrafe. Im Verhältnis zu den Gebühren bei Freiheitsstrafen sind die Gebühren bei Geldstrafen hoch. Das führt zu Unbilligkeiten, wie der folgende Fall zeigt. Ein Angeklagter war in der ersten Instanz zu einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten verurteilt worden. Die bei Rechtskraft dieser Entscheidung zu zahlende Gebühr würde nach § 70 Abs. 1 GKG 60 DM betragen (nach dem obigen Vorschlag zu a) 50 DM). Der Angeklagte legte jedoch Berufung ein und erreichte eine Änderung der erstinstanzlichen Entscheidung dahin, daß er zu einer Geldstrafe von 3 000 DM verurteilt wurde. Obwohl er danach mit seinem Rechtsmittel teilweise Erfolg hatte, mußte er nunmehr für die erste Instanz eine Gebühr von 300 DM zahlen. Dieselbe Gebühr würde für ihn nach § 70 Abs. 1 GKG entstanden sein, wenn er keinen Erfolg mit der Berufung gehabt hätte, sondern auf Berufung der Staatsanwaltschaft zu einer Freiheitsstrafe zwischen 2 und 5 Jahren verurteilt worden wäre.

Die Unbilligkeiten werden vermieden, wenn entsprechend der Nummer 1600 Buchstabe b) als Anknüpfungspunkt für die Höhe der Gebühr nicht der Betrag der Geldstrafe, sondern die Dauer der Ersatzfreiheitsstrafe gewählt wird. Dieser Vorschlag

stimmt im Grundsatz mit dem Vorschlag des Bundesrates zu Artikel 104 a des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch — Bundestagsdrucksache 7/550 — überein, dem der Sonderausschuß des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform gefolgt ist (Bundestagsdrucksache 7/1232) und nach dem Anknüpfungspunkt für die Höhe der Gebühr die Zahl der Tagessätze ist. Da der vorliegende Gesetzentwurf das bis zum 1. Januar 1975 geltende Recht zugrunde legt, muß er noch die Dauer der Ersatzfreiheitsstrafe zum Bezugspunkt nehmen.

Eine Regelung entsprechend dem § 70 Abs. 2, nach der die Gebühr 5 DM beträgt, wenn der zur Kostentragung verurteilte Beschuldigte für straffrei erklärt oder im Urteil von Strafe abgesehen wird, ist in dem Entwurf nicht mehr vorgesehen. Das Verfahren soll in diesen Fällen also frei von Gebühren sein.

Zu Buchstabe c)

Nach § 70 Abs. 2 wird bei der Entziehung der Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen eine Gebühr von 30 DM erhoben, bei anderen Maßregeln der Sicherung und Besserung dagegen eine Gebühr von 100 DM. Mit dem Entwurf wird vorgeschlagen, von einer Differenzierung abzusehen und eine Gebühr von 50 DM zu bestimmen. Diese Gebühr entspricht der geringsten Gebühr bei Verurteilung zu einer Strafe.

Zu Nummer 1601

Die Nummer entspricht dem bisherigen § 71 Abs. 1 Satz 1.

Zu den Nummern 1602 und 1603

Soweit der Entwurf in Nummer 1602 vorschlägt, für das Berufungsverfahren, das mit einem Urteil endet, vorbehaltlich des § 473 Abs. 4 Satz 1 StPO, wonach das Gericht die Gebühr bei teilweisem Erfolg ermäßigen kann, eine Gebühr zu erheben, stimmt er mit dem bisherigen § 72 Abs. 1 überein. Für andere Fälle sieht der bisherige § 72 Abs. 2 entweder eine Gebühr von einem Viertel oder eine halbe Gebühr vor und macht dies davon abhängig, ob die Berufung vor oder nach Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen wird und ob das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig verworfen oder die Berufung wegen Ausbleibens des Angeklagten in der Hauptverhandlung verworfen wird. Es wird vorgeschlagen, diese Fälle zusammenzufassen und eine Gebühr von einem Viertel zu bestimmen.

Zu Nummern 1604 und 1605

Durch diese Nummern soll das Revisionsverfahren in ähnlicher Weise wie das Berufungsverfahren (Nummern 1602 und 1603) neu geregelt werden. Die Gebührenfreiheit für das Revisionsverfahren bei Rücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist (bisher § 72 Abs. 4) soll erhalten bleiben.

Zu Nummern 1610 und 1611

Die Nummern 1610 und 1611 betreffen nur die Wiederaufnahme von rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren, soweit zu Strafen verurteilt oder Maßregeln der Besserung und Sicherung angeordnet worden sind. Soweit der Wiederaufnahmeantrag sich beispielsweise gegen die Anordnung der Einziehung eines Gegenstandes richtet, kommen die Nummern 1624 und 1625 in Betracht. Andere Fälle der Wiederaufnahme sind im Zusammenhang mit den jeweils in Betracht kommenden Verfahren in den Nummern 1634 und 1635, 1656 und 1657, 1662 und 1663 geregelt.

Zu Nummer 1610

Die Nummer übernimmt die Regelung des § 73 Abs. 1, 3.

Zu Nummer 1611

Die Nummer entspricht dem § 73 Abs. 2. Ihr Wortlaut erfaßt sowohl den Fall, daß das frühere Urteil aufrechterhalten wird, als auch den, daß das frühere Urteil aufgehoben und anderweit in der Sache erkannt wird (vgl. § 373 StPO). Wird das Urteil aufrechterhalten, so tritt die Gebühr der Nummer 1611 zu der Gebühr der Nummer 1600 oder 1601 hinzu. Wird das frühere Urteil aufgehoben und anderweit in der Sache erkannt, so ergibt sich aus dem neuen § 73 — Artikel 1 Nr. 49 —, der dem bisherigen § 73 Abs. 2 Satz 2 entspricht, daß für die Gebührenerhebung das neue Verfahren zusammen mit dem früheren Verfahren als ein Rechtszug gilt. In diesem Fall ist also nur eine Gebühr zu erheben, die sich nach dem Ausspruch in dem Urteil im Wiederaufnahmeverfahren richtet. Da in dem letzteren Fall die Gebühr nach § 473 Abs. 5 StPO ermäßigt werden kann, ist dies in der rechten Spalte berücksichtigt.

Zu Nummern 1620 bis 1626

Die Nummern ersetzen den § 83 Abs. 1, 3 und 4 i. V. m. §§ 70 bis 73. Sie weichen insofern ab, als sie zur Vermeidung von Arbeit und Streitigkeiten Festgebühren bestimmen. Dies entspricht dem Vorschlag des Bundesrates zu Artikel 104 a des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch — Bundestagsdrucksache 7/550 —, dem der Sonderausschuß des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform gefolgt ist (Bundestagsdrucksache 7/1232 S. 235). Der geltende § 83 Abs. 3 schreibt vor, daß bei der Bemessung der Gebühren der Wert der Gegenstände, auf die sich die Entscheidung bezieht, und die Geldbuße wie eine Geldstrafe zu behandeln sind und daß, wenn der Gegenstand nicht in einem Geldbetrag besteht, das Gericht den Wert zu bestimmen hat.

Ist eine der in der Überschrift vor der Nummer 1620 genannten Anordnungen nicht im selbständigen Verfahren, sondern im Strafverfahren ergangen, so wird nicht selten außer einer der Nummern

1620 ff. auch eine der vorhergehenden Nummern 1602 bis 1611 anwendbar sein. Ist ein Angeklagter z. B. zu einer Strafe verurteilt und die Einziehung eines Gegenstandes angeordnet worden und legt er insgesamt Berufung ein, so greift sowohl die Nummer 1620 (1621) als auch die Nummer 1602 (1603) ein.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Zu Nummer 1620

Die Gebühr von 40 DM ist auch in dem Vorschlag des Bundesrates zu Artikel 104 a des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch genannt, dem sich der Sonderausschuß des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform angeschlossen hat (Bundestagsdrucksache 7/1232 S. 235).

Zu Nummer 1621

Die Festgebühr von 10 DM bei Erledigung der Berufung ohne Urteil ist ein Viertel der Regelgebühr. Dies entspricht dem Verhältnis der Gebühren in den Nummern 1602 und 1603.

Zu Nummern 1622 und 1623

Die Nummern entsprechen den Nummern 1620, 1621, 1604 und 1605.

Zu Nummern 1624 und 1625

Die Nummern entsprechen den Nummern 1610 und 1611, bestimmen aber ebenso wie die vorhergehenden Nummern Festgebühren.

Zu Nummer 1626

Die Nummer entspricht dem § 83 Abs. 4.

Zu Nummern 1630 bis 1635

Die Nummern ersetzen die Regelung des § 83 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 und Abs. 3 i. V. m. §§ 70 bis 73. Die in der Nummer 1630 vorgesehene Gebühr entspricht dem geltenden Recht. Im übrigen sind diese Nummern den Nummern 1620 bis 1625 angeglichen.

Zu Nummer 1638

Für die in dieser Nummer genannten Fälle sehen die bisherigen §§ 74 und 75 Gebühren von 20, 30 und 40 DM vor. Es wird nunmehr eine einheitliche Gebühr von 40 DM vorgeschlagen. In der rechten Spalte ist berücksichtigt, daß das Gericht die Gebühr unter Umständen herabsetzen oder beschließen kann, daß von der Erhebung einer Gebühr abgesehen wird.

Zu Nummern 1640 bis 1657

Die Nummern 1640 bis 1657 führen die Tatbestände auf, die im Privatklageverfahren Gebühren auslösen. Dabei wird entsprechend den bisherigen §§ 76 und 77 danach unterschieden, ob der Beschuldigte zu einer Strafe verurteilt wird (einerseits Nummern 1640 bis 1648, andererseits Nummern 1650 bis 1655). Unter den Nummern 1656 und 1657 werden die Gebühren angegeben, die bei Wiederaufnahme eines Privatklageverfahrens auf Antrag des Privatklägers entstehen können.

Zu Nummern 1640 bis 1648

Die Nummern 1640, 1641, 1643, 1645 und 1647 entsprechen dem bisherigen § 76 Satz 1, die Nummern 1643 und 1647 fassen die Gebührentatbestände jedoch in gleicher Weise wie die Nummern 1603 und 1605 zusammen. Die Nummern 1642, 1644, 1646 und 1648 enthalten eine ähnliche Zusammenfassung. Bisher konnten Gebühren von 10, 20 und 40 DM entstehen, die nach dem bisherigen § 81 bei zwei Beschuldigten zu verdoppeln und bei drei und mehreren Beschuldigten zu verdreifachen waren. Eine Spanne von 10 bis 120 DM ist nicht erforderlich. Es wird vorgeschlagen, entweder 20 DM oder 80 DM zu erheben und nicht mehr nach der Zahl der Beschuldigten zu unterscheiden (s. Begründung zu Artikel 1 Nr. 55).

Zu Nummern 1650 bis 1655

Die Nummern entsprechen den bisherigen §§ 77 und 78, fassen aber mehrere Gebührentatbestände zu einem zusammen. Auf die Ausführungen zu den Nummern 1642 und 1644, 1646 und 1648 wird Bezug genommen.

Zu Nummern 1656 und 1657

Die Nummern entsprechen dem bisherigen § 80. Ebenso wie in den Nummern 1642, 1644, 1646 und 1648 werden auch hier Gebühren in Höhe von 20 DM oder 80 DM vorgeschlagen.

Zu Nummern 1660 bis 1663

Ebenso wie der bisherige § 82 auf die Gebührenvorschriften für die Privatklage verweist, lehnen sich die Nummern 1660 bis 1663 an die entsprechenden Nummern für das Privatklageverfahren an.

Zu Nummern 1670 bis 1673

Die Nummern 1670 bis 1673 gelten für sämtliche Beschwerden in Strafsachen. Die Nummern 1670 und 1671 stimmen inhaltlich mit § 85 Abs. 1 Satz 1 überein. Bei der Nummer 1671 ist in entsprechender Anwendung der Regel, daß eine Gebühr von dem Beschuldigten nur erhoben wird, wenn gegen ihn rechtskräftig auf eine Strafe erkannt oder eine Maßregel der Sicherung und Besserung angeordnet

worden ist (§ 85 Abs. 2), bestimmt, daß eine Gebühr nur erhoben werden darf, wenn eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt ist.

Die Nummer 1672 übernimmt die Regelung des § 85 Abs. 3.

Die Nummer 1673 entspricht § 85 Abs. 1 Satz 1 letzter Satzteil, soll aber auch für Beschwerden gegen die Verwerfung eines Antrags des Privatklägers auf Wiederaufnahme des Privatklageverfahrens (bisher § 80 Abs. 1) und gegen die Zurückweisung des Antrags des Privatklägers auf Einziehung eines Gegenstands oder des Wertsatzes (bisher § 83 Abs. 4 Satz 2) gelten. Es wird vorgeschlagen, von einer Sonderbehandlung dieser Beschwerden abzuweichen. Schließlich werden Beschwerden nach § 4 Abs. 2 GKG und nach § 98 Abs. 3 BRAGO, die man an sich als von dem Gebührentatbestand der „Beschwerden in sonstigen Fällen“, erfaßt ansehen könnte, ausgeschlossen, da diese Beschwerden künftig gebührenfrei sein sollen. Auf den allgemeinen Teil der Begründung unter A I 1 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 1680

Die Nummer entspricht inhaltlich dem bisherigen § 86.

Zu Nummern 1700 bis 1773

Diese Nummern entsprechen dem bisherigen § 88 unter Berücksichtigung der Änderungsvorschläge zu den Gebühren in Strafsachen.

Zu Nummern 1900 bis 1920

In den Nummern 1900 bis 1913 sind die Auslagen bezeichnet, deren Erhebung im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in Betracht kommt. Für Rechnungsgebühren, deren Erhebung in einigen Ländern noch für eine Übergangszeit möglich ist (vgl. § 118 — Artikel 1 Nr. 78), wird keine besondere Nummer vorgesehen.

In der Nummer 1913 wird auch der Kreis und die Höhe der Auslagen bei der Vorbereitung der öffentlichen Klage und beim Bußgeldverfahren bestimmt. Eine Regelung dieser Art fehlte bisher, so daß Zweifel entstanden, die durch die vorgeschlagene Vorschrift beseitigt werden.

Den Bestimmungen über die Auslagen ist in der Nummer 1920 die allgemeine Regelung des bisherigen § 46 Abs. 2 Satz 2 nachgestellt, wonach, soweit das Beschwerdeverfahren gebührenfrei ist, Auslagen, die durch eine für begründet befundene Beschwerde entstanden sind, nicht erhoben werden, sofern nicht die Kosten dem Gegner des Beschwerdeführers auferlegt worden sind.

Zu Nummer 1900

Es wird vorgeschlagen, das Wort „Schreibgebühren“ durch das Wort „Schreibauslagen“ zu erset-

zen, da es sich um Auslagen im Sinne des Gerichtskostengesetzes handelt, die unterschiedlichen Arten der Berechnung von Schreibgebühren durch eine einzige zu ersetzen und die Schreibauslagenfreiheit zu erweitern.

§ 91 Abs. 3 bis 6 stellt für die Höhe der Schreibgebühren darauf ab, wie viele Zeilen von durchschnittlich 15 Silben eine Seite enthält, ob das Schriftstück in deutscher oder in fremder Sprache abgefaßt ist, ob es sich um ein Schriftstück in tabellarischer oder ähnlicher Form handelt, ob Abschriften durch Ablichtung hergestellt werden und welches Format das Schriftstück hat. Nach dem Entwurf soll von diesen Unterscheidungen abgesehen und lediglich bestimmt werden, daß die Schreibauslagen für jede Seite unabhängig von der Art der Herstellung eine Deutsche Mark betragen. Mit dieser Regelung wird auch das zeitraubende Zählen der Zeilen und Silben erspart.

Zu Nummer 1

Die Nummer 1, aus der sich ergibt, wofür Schreibauslagen erhoben werden, stimmt mit dem bisherigen § 91 Abs. 1 überein; jedoch ist in Buchstabe b neben der Partei auch der Beteiligte genannt.

Zu Nummer 2

In der Bestimmung wird neben der Partei und dem Beschuldigten auch der Beteiligte genannt. Im übrigen übernimmt Buchstabe a die Regelung des § 91 Abs. 2 Satz 1. Nach Buchstabe b soll wie bisher eine Ausfertigung ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe, die in der Praxis zumeist für die Zwangsvollstreckung verwendet wird, schreibauslagenfrei sein; dabei ist im Interesse einer möglichst einfachen Regelung auf das bisherige Erfordernis verzichtet, daß diese Ausfertigung vor einer vollständigen Ausfertigung erteilt sein muß. Durch den Buchstaben c, wonach für die Partei, die durch einen Bevollmächtigten vertreten ist, eine weitere vollständige Ausfertigung oder Abschrift schreibauslagenfrei ist, erübrigt sich § 2 Abs. 1 der Verordnung über gerichtliche Schreibgebühren, nach der unter gewissen Umständen 10 Deutsche Pfennig zu erheben waren, wenn ein Bevollmächtigter Abschriften zur Unterrichtung seines Auftraggebers beantragte. Nach Buchstabe d soll ferner eine Abschrift jeder Niederschrift über eine Sitzung schreibauslagenfrei sein, weil sich aus der Niederschrift beispielsweise Tatsachen zur Begründung von Rechtsmitteln ergeben können.

Die Regelung der Nummer 2 befaßt sich allein damit, welche Ausfertigungen oder Abschriften frei von Schreibauslagen sind, sie gewährt nicht etwa einen Anspruch auf Erteilung dieser Schriftstücke. Ob ein solcher Anspruch besteht, richtet sich nach dem Prozeßrecht.

Zu Nummer 3

Nummer 3 lehnt sich an § 1 der Verordnung über gerichtliche Schreibgebühren an, führt aber zur Be-

seitigung von Zweifeln auch den Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk als eine unwesentliche Ergänzung an. Im Gegensatz zu jener Vorschrift, nach der für jede Seite 10 Pfennig zu erheben sind, sieht er völlige Schreibauslagenfreiheit vor.

Zu Nummer 1901

Die Nummer übernimmt die Regelung des bisherigen § 92 Nr. 1.

Zu Nummer 1902

Nach dem bisherigen § 92 Nr. 2 werden als Auslagen erhoben „Postgebühren für förmliche Zustellungen; dieselben Beträge werden auch für die förmliche Zustellung durch Justizbedienstete erhoben“. Da der Begriff der förmlichen Zustellung in den Verfahrensgesetzen nicht verwendet wird, sind Zweifel über eine Bedeutung entstanden. § 92 Nr. 2, der seine Fassung durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Justizkostenrechts vom 28. Dezember 1968 — Bundesgesetzbl. I S. 1458 — erhalten hat, will mit seinem ersten Teil, soweit Zustellungen durch die Post in Betracht kommen, lediglich die teuerste Form der Zustellung, nämlich die mit Zustellungsurkunde (§ 39 der Postordnung vom 16. Mai 1963 — Bundesgesetzbl. I S. 341 —) erfassen. Es empfiehlt sich daher, von einer Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde zu sprechen. Diese Ausdruckweise wird auch in § 3 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379) verwendet. Die gleichzustellenden Zustellungen durch Justizbedienstete werden durch die Angabe der §§ 211 und 212 der Zivilprozeßordnung bezeichnet.

Zu Nummer 1903

Diese Nummer entspricht dem bisherigen § 92 Nr. 3. Da die Gebühr von 10 DM, die in den Nummern 1430 und 1455 des Kostenverzeichnisses für die Prüfung von Forderungen eines jeden Gläubigers in einem besonderen Prüfungstermin festgesetzt ist, auch zur Abgeltung der Auslagen bestimmt ist, die durch die öffentliche Bekanntmachung eines besonderen Prüfungstermins entstehen, ist zusätzlich ausgesprochen, daß diese Bekanntmachungskosten nicht zu erheben sind.

Zu Nummer 1904

Nummer 1904 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 92 Nr. 4, der zweite Satzteil ist jedoch neugefaßt.

Nach dem zweiten Satzteil ist dann, wenn ein Sachverständiger auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen keine Entschädigung erhält — dies ist der Fall, wenn er als Angehöriger einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle in Erfüllung seiner Dienstaufgaben tätig wird — der Betrag zu erheben, der ohne diese Vorschrift nach dem Gesetz

über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlen wäre. Damit wird auf § 1 Abs. 2 ZuSEG hingewiesen, nach welchem auch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen, die Sachverständigenleistungen erbringen, nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu entschädigen sind. Der Hinweis ist aber unnötig, da sich bereits aus dem ersten Satzteil des bisherigen § 92 Nr. 4 und der jetzigen Nummer 1904 Satz 1 des Kostenverzeichnisses ergibt, daß die nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlenden Beträge — also auch die an öffentliche Stellen zu zahlenden — als Auslagen zu erheben sind.

Es fehlt jedoch an einer Regelung, aus der sich ergibt, wie verfahren werden soll, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dgl. bestimmt ist, daß von Zahlungen zwischen Gericht und Behörde abzusehen ist. Eine solche Bestimmung darf ebenso wie in den Fällen des bisherigen § 92 Nr. 6 und der neuen Nummern 1911 und 1912 des Kostenverzeichnisses für die zu erhebenden Auslagen nicht von Bedeutung sein. Das wird durch die Neufassung des zweiten Satzteils klargestellt.

Nummer 1904 Satz 2 gibt eine Regel darüber, wie zu verfahren ist, wenn die Aufwendungen durch mehrere Geschäfte veranlaßt sind, die sich auf verschiedene Rechtssachen beziehen. Dabei wird der Grundgedanke des bisherigen § 93 Satz 1 GKG nutzbar gemacht. Die Haftung nach § 93 Satz 2 soll jedoch nicht eintreten.

Zu Nummer 1905

Nummer 1905 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 92 Nr. 5, Satz 2 dem bisherigen § 93 Satz 1. Die Haftung nach § 93 Satz 2 soll nicht eintreten.

Zu Nummern 1906 und 1907

Diese Nummern stimmen mit dem bisherigen § 92 Nr. 7 und 9 überein.

Zu Nummer 1908

Diese Nummer entspricht dem bisherigen § 92 Nr. 10, ergänzt diese Vorschrift aber, indem sie der Bewachung von Schiffen die Bewachung von Luftfahrzeugen gleichstellt.

Zu Nummer 1909

Diese Nummer entspricht dem § 92 Nr. 11, soweit dieser sich auf die Beugehaft bezieht. Hiernach sind als Auslagen zu erheben „die Kosten der Beugehaft in Höhe der für die Strafhaft geltenden Sätze“. In der Nummer 1909 wird das Wort „Beugehaft“ durch das Wort „Zwangshaft“ und das Wort „Strafhaft“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt. Dies stimmt mit dem Vorschlag in Arti-

kel 104 a Nr. 9 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (Bundestagsdrucksache 7/550) überein, der vom Sonderausschuß für die Strafrechtsreform übernommen worden ist (Bundestagsdrucksache 7/1232 S. 236). Es dient der Bereinigung des Sprachgebrauchs, in allen Fällen von Zwangs- oder Beugemaßnahmen nur noch von Zwangsmaßnahmen zu sprechen. Den Begriff „Haft“ als Sanktion für eine Straftat gibt es nicht mehr (§ 12 Abs. 1, 2 StGB i. d. F. des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 4. Juli 1969 — Bundesgesetzbl. I S. 717, vgl. auch Artikel 4 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 — Bundesgesetzbl. I S. 645).

Zu Nummer 1910

Die Nummer übernimmt die Regelung des § 92 Nr. 11, soweit sie sich auf eine Haft bezieht, die nicht Beugehaft ist. Kosten für eine solche Haft sollen wie bisher nur dann erhoben werden, wenn sie nach den für die Vollstreckung der Freiheitsstrafe geltenden Vorschriften zu erheben wären. Durch diese Regelung wird auf § 10 Justizverwaltungs-kostenordnung verwiesen, in dem insbesondere bestimmt ist, daß Kosten der Vollstreckung von Freiheitsstrafen und von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind, grundsätzlich nicht erhoben werden, wenn der Gefangene (oder Verwahrte) die ihm zugewiesene oder ermöglichte Arbeit verrichtet oder wenn er ohne seine Verschulden nicht arbeiten kann. Die in § 92 Nr. 11 verwendeten Ausdrücke, „Beugehaft“ und „Strafhaft“ werden aus den zu der Nummer 1909 angegebenen Gründen durch die Ausdrücke „Zwangshaft“ und „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

Soweit die Nummer dagegen eine Regelung für die Kosten einer einstweiligen Unterbringung, einer Unterbringung zur Beobachtung und einer einstweiligen Unterbringung in einem Erziehungsheim trifft, weicht sie von der bisherigen Regelung des § 92 Nr. 12 ab. In dieser Vorschrift ist bestimmt, daß solche Kosten stets erhoben werden, also auch bei Arbeitsleistung des Verwahrten. Das kann zu Unbilligkeiten führen. Es wird daher vorgeschlagen, die durch § 10 JVKostO bereits bewirkte Gleichstellung der Verwahrten mit den Gefangenen für die Zeit nach Rechtskraft des Urteils auf die davorliegende Zeit auszudehnen.

Zu den Nummern 1911 und 1912

Diese Nummern entsprechen dem bisherigen § 92 Nummer 6, treffen jedoch eine differenzierende Regelung. Nach dem Wortlaut des § 92 Nr. 6 sind alle Beträge als Auslagen zu erheben, die anderen in- oder ausländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Beamten zustehen; die Beträge sind weder in ihrer Art noch in ihrer Höhe begrenzt. Demgegenüber betrifft die Nummer 1911 nur Beträge, die inländischen Stellen zustehen, und schränkt ihre Erhebung als gerichtliche Auslagen in zweierlei Hinsicht ein. Einmal wird bestimmt, daß die Be-

träge nur insoweit als Auslagen erhoben werden, als es sich bei ihnen um Auslagen der in den vorhergehenden Nummern bezeichneten Art handelt. Zum anderen soll die Höchstgrenze für die Auslagen der Nummern 1900 bis 1910 auch hier gelten. Damit wird klargestellt, daß die im Interesse des Kostenschuldners getroffene abschließende Fassung des Auslagenkatalogs und die Begrenzung der Auslagen diesem auch dann zugute kommt, wenn andere inländische Stellen an dem Verfahren beteiligt waren.

Soweit es sich um Beträge handelt, die ausländischen Stellen zustehen, ist die Situation jedoch anders. Diese Stellen beschränken sich in ihren Forderungen nicht auf die in den vorhergehenden Nummern genannten Auslagen und begrenzen sie auch nicht entsprechend dem deutschen Auslagenrecht. Wegen des zumeist anders gearteten ausländischen Kostenrechts ist ein Vergleich mit dem deutschen Recht oft auch nicht möglich. Die den ausländischen Stellen zustehenden Beträge müssen daher voll zu den Auslagen des gerichtlichen Verfahrens gerechnet werden.

Die Kosten des Rechtshilfeverkehrs sind besonders genannt, weil zu ihnen auch die Gebühren gehören, die nach dem Auslandsgebührengesetz entstehen.

Wie in dem bisherigen § 92 Nummer 6 ist ferner sowohl in der Nummer 1911 als auch in der Nummer 1912 bestimmt, daß es für die Erhebung der den anderen Stellen zustehenden Beträge als Auslagen ohne Bedeutung ist, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen an die anderen Stellen keine Zahlungen zu leisten sind.

Zu Nummer 1913

Die Vorschrift bestimmt den Kreis und die Höhe der Auslagen bei der Vorbereitung der öffentlichen Klage und beim Bußgeldverfahren, deren Erhebung in Strafsachen und in gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in Betracht kommt. Soweit inländische Stellen beteiligt waren, beschränkt sie die Auslagen sowohl ihrer Art als auch der Höhe nach. Sind z. B. von der Polizei Zeugen oder Sachverständige vernommen worden, so gelten die Höchstsätze des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen auch hier. Soweit ausländische Stellen beteiligt waren, muß aus den zu Nummer 1912 genannten Gründen von diesen Beschränkungen abgesehen werden.

Zu Nummer 1920

In der Nummer ist die Regelung des bisherigen § 46 Abs. 2 Satz 2 enthalten.

Zu Nummer 80 (Anlage 2 „Tabelle“)

Zu Buchstabe a)

Ebenso wie das Kostenverzeichnis soll die Tabelle eine Überschrift erhalten.

Zu Buchstabe b)

Da die geringste Gebühr der Tabelle auf 12 DM festgesetzt werden soll (allgemeiner Teil der Begründung unter A V), fallen die ersten vier Wertstufen der Tabelle fort. Eine Bezeichnung der Gebühr als „volle“ ist nicht mehr erforderlich.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher

Zu Nummer 1 (§ 9 GVKostG)

Der neue § 9 stimmt inhaltlich mit der bisherigen Vorschrift überein. Eine Änderung ist erforderlich, weil in dieser auf den neugefaßten § 4 des Gerichtskostengesetzes verwiesen wird und dieser in seinem Absatz 2 zwar einige grundlegende Vorschriften für die Beschwerde gibt, im übrigen aber auf die Vorschriften über die Beschwerde in der Hauptsache verweist. Diese Verweisung würde im Gerichtsvollzieherkostenrecht zu Unklarheiten führen. In dem neuen Satz 2 werden daher die Vorschriften über die Beschwerde, die außer denen anzuwenden sind, die in § 4 GKG enthalten sind, genau bezeichnet.

Zu Nummer 2 (§ 11 GVKostG)

Die Änderung ist aus denselben Gründen erforderlich, die vorstehend zu § 9 angegeben sind.

Zu Nummern 3, 4a, 6, 8, bis 12, 14, bis 17, 19, 24 (§§ 16, 17 Abs. 2 und 3, §§ 19, 21, 22, 24 bis 26, 28 bis 31, 33 GVKostG, Tabelle)

Mit den Vorschlägen auf Erhöhung von Gebühren wird bezweckt, wieder ein angemessenes Verhältnis zwischen den durch die Gerichtsvollzieher erbrachten Leistungen des Staates und den dafür zu erhebenden Gebühren herzustellen und den Zuschuß, den die Länder seit Jahren in steigendem Umfang für das Gerichtsvollzieherwesen leisten, zu vermindern. Die Erhöhungen gehen über das Angemessene nicht hinaus. Es ist auch zu berücksichtigen, daß die Gebühren des Gerichtsvollzieherkostengesetzes seit 1957 unverändert geblieben sind. Eine Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen aus dem Gerichtsvollzieherkostengesetz auf der einen Seite und der Höhe der den Gerichtsvollziehern überlassenen Gebührenanteile und der Besoldung der Gerichtsvollzieher auf der anderen Seite enthält die Anlage 2. Während im Jahre 1961 die Einnahmen aus dem Gerichtsvollzieherkostengesetz nach Abzug der den Gerichtsvollziehern überlassenen Gebührenanteile noch ungefähr ausreichten, um die Besoldung zu decken, ergab sich 1972 ein Fehlbetrag von 38 Millionen DM. Dabei bringen die Beträge der Gebührenanteile und der Besoldung nur einen Teil der vom Staat für das Gerichtsvollzieherwesen erbrachten Leistungen zum Ausdruck.

Andere Teile betreffen z. B. die Ausbildung und Prüfung der Tätigkeit der Gerichtsvollzieher. Angesichts der gestiegenen Kosten für das von den Gerichtsvollziehern zu unterhaltende Büro reichen die den Gerichtsvollziehern dafür überlassenen Gebührenanteile nicht mehr aus. Mehrere Landjustizverwaltungen bemühen sich um eine Zustimmung zur Erhöhung der Anteile. Von den zu erwartenden Mehreinnahmen wird nur ein Teil bei den Ländern verbleiben; ein anderer Teil wird den Gerichtsvollziehern zufließen.

Zu Nummern 4 Buchstabe b, 5, 7, 13 (§§ 17 Abs. 4, 18, 20, 27 GVKostG)

Es handelt sich um Folgeänderungen. Wenn die geringste volle Gebühr entsprechend dem Vorschlag unter Nummer 23 auf 5 DM heraufgesetzt wird, ist es nicht mehr möglich, daß sich in diesen Vorschriften eine geringere Gebühr als 1 DM oder 0,50 DM ergibt.

Zu Nummern 18, 20 und 21 (§§ 32, 35, 36 GVKostG)

Es handelt sich um bloße Folgeänderungen (Wegfall des Wortes „Reisekostenpausbetrag“ — s. nachstehende Nummer 22; Ersetzung des Wortes „Schreibgebühren“ durch „Schreibauslagen“).

Zu Nummer 22 (§ 37 GVKostG)

Für das geltende Reisekosten- und Wegegeldrecht der Gerichtsvollzieher ist es von Bedeutung, ob der Gerichtsvollzieher zur Vornahme einer Amtshandlung einen Hin- und Rückweg von mindestens je 2 Kilometern außerhalb des Gebietes der Gemeinde seines Amtssitzes zurücklegen muß. Ist dies der Fall, so wird nach § 37 ein Reisekostenpauschbetrag erhoben, der für jeden angefangene Kilometer des Hin- und Rückweges, gerechnet von Ortsmitte zu Ortsmitte, 0,15 DM beträgt, und zwar für jede Amtshandlung, auch wenn auf derselben Reise mehrere Amtshandlungen vorgenommen werden. Muß kein Hin- und Rückweg von je mindestens 2 Kilometer außerhalb der Gemeinde zurückgelegt werden, so wird der Grund von landesrechtlichen Vorschriften, zu deren Erlaß die Länder durch § 38 Abs. 1 Nr. 2 ermächtigt worden sind, ein Wegegeld erhoben. Das Wegegeld ist in unterschiedlicher Höhe festgesetzt worden, z. B. auf 0,80 DM, eine DM, 1,20 DM, für einzelne Bezirke auch auf 1,60 DM, 2 DM, 3 und 4 DM.

Die Unterscheidung danach, ob der Gerichtsvollzieher eine bestimmte Entfernung außerhalb des Gebietes der Gemeinde zurücklegen muß, hat durch die Gebietsreformen der Länder, durch die vielfach kleine Gemeinden zu großen Gemeinden zusammengefaßt wurden, und auch dadurch, daß sich nicht selten in einem Gemeindeteil ein neues großes Bevölkerungszentrum bildet, ihre innere Berechtigung verloren. Mit dem Entwurf wird vorgeschlagen, den Grundgedanken der geltenden reise-

kostenrechtlichen Regelung des § 37 auf Wege innerhalb einer Gemeinde zu erstrecken; dabei wird statt an die Mitte der Gemeinde an die Mitte des Gemeindeteils angeknüpft.

Im einzelnen ist zu der neuen Vorschrift zu bemerken:

Absatz 1 trifft die Bestimmung, daß zum Ausgleich von Aufwendungen für Wege, die der Gerichtsvollzieher zur Vornahme von Amtshandlungen zurücklegen muß, ein Wegegeld erhoben wird. Die bisherige Unterscheidung zwischen Reisekosten und Wegegeld wird damit verlassen. Ebenso wie bisher nach § 37 Abs. 2 Satz 1 soll das Wegegeld für jede Amtshandlung erhoben werden, also auch dann, wenn auf einem Wege mehrere Amtshandlungen vorgenommen werden. In Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht (§ 37 Abs. 2 Satz 2) steht auch die Regelung in Absatz 1 Satz 2, daß dann, wenn die mehreren Amtshandlungen auf einem Wege gegen einen Schuldner oder in demselben Gemeindeteil für einen Auftraggeber vorgenommen werden, das Wegegeld nur einmal zu erheben ist, sowie die Teilungsvorschrift in Satz 3.

Absatz 2 schließt für mehrere Handlungen, die nicht zu einem Wegegeld führen sollen, die Erhebung eines solchen aus.

Nach Absatz 3 beträgt das Wegegeld in Übereinstimmung mit dem bisherigen § 37 Abs. 1 0,15 DM für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückweges, den der Gerichtsvollzieher zum Zwecke einer Amtshandlung zurücklegt. Neu ist die Regelung, daß das Wegegeld mindestens 1,50 DM beträgt. Die Bestimmung eines solchen absoluten Betrages, der in seiner Höhe etwa dem früheren Wegegeld entspricht, hat den Vorteil, daß bei allen Amtshandlungen, die innerhalb einer Entfernung von 5 Kilometer ab Ausgangspunkt der Entfernungsberechnung liegen, eine genaue Berechnung der Entfernung nicht erforderlich ist. Der Ausgangspunkt für die Entfernungsberechnung soll nach Satz 2 und 3 sein

- a) falls ein Gemeindeteil zum Amtssitz des Gerichtsvollziehers bestimmt ist, die Mitte dieses Gemeindeteils,
- b) falls die Amtssitzgemeinde aus mehreren Gemeindeteilen besteht, die Mitte des Gemeindeteils, in dem sich der verwaltungsmäßige Schwerpunkt der Gemeinde befindet,
- c) falls die Voraussetzungen zu a) und b) nicht gegeben sind, die Mitte der Amtssitzgemeinde.

Um zu vermeiden, daß der zurückgelegte Weg in jedem Falle genau zu messen ist, empfiehlt es sich ferner, als Endpunkt der Entfernungsberechnung nicht den Ort der Amtshandlung zu wählen, sondern die Mitte des Gemeindeteils oder die Mitte der Gemeinde, in der die Amtshandlung vorzunehmen ist. Demgemäß bezeichnet Satz 5 als Endpunkt der Entfernungsberechnung

- a) falls sich der Ort der Amtshandlung in derselben Gemeinde, aber in einem anderen Gemeindeteil befindet, die Mitte dieses Gemeindeteils,

- b) falls sich der Ort der Amtshandlung in einer anderen Gemeinde befindet, die aus mehreren Gemeindeteilen besteht, die Mitte des Gemeindeteils, in dem die Amtshandlung vorzunehmen ist,
- c) falls sich der Ort der Amtshandlung in einer anderen Gemeinde befindet, die nicht aus mehreren Gemeindeteilen besteht, die Mitte der anderen Gemeinde.

Die Mitte des Gemeindeteils als Endpunkt der Entfernungsberechnung ist dann nicht mehr brauchbar, wenn die Amtshandlung an einem abgelegenen Ort vorzunehmen ist. Für Fälle, in denen der Ort der Amtshandlung mehr als 5 Kilometer außerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete einer Gemeinde liegt, ist daher eine genaue Berechnung vorgesehen (Absatz 3 Satz 5 letzter Satzteil i. V. m. Satz 3).

Da der Begriff des Gemeindeteils nicht eindeutig ist, muß er für die Zwecke der Wegegeldberechnung definiert werden. Das geschieht durch Absatz 4, nach dem Gemeindeteile solche Gebiete sind, die nach dem Gemeinderecht, nach der Bebauung oder der ortsüblichen Anschauung als verwaltungsmäßige oder räumliche Untergliederungen der Gemeinde anzusehen sind.

Absatz 5 hat die Fälle im Auge, in denen der Gerichtsvollzieher eine Amtshandlung außerhalb des Bezirks des Amtsgerichts, dem er zugewiesen ist, und außerhalb des ihm zugewiesenen Bezirks eines anderen Amtsgerichts vorzunehmen hat. In Betracht kommt zum Beispiel die zwangsweise Vorführung eines Zeugen. In diesen Fällen sollen für die Berechnung der zu erhebenden Reisekosten die für den Gerichtsvollzieher geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften gelten.

Absatz 6 ermächtigt den Bundesminister der Justiz, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Wegegeld Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen.

Da das Wegegeld für jede Amtshandlung zu erheben ist, also mehrfach, wenn der Gerichtsvollzieher auf einer Reise mehrere Amtshandlungen vornimmt, können sich in Gebieten mit großer Bevölkerungsdichte, in denen häufig die Erledigung vieler Amtshandlungen auf einem Wege möglich sein wird, zu hohe Beträge ergeben. Um diese zu vermeiden, ist in Absatz 7 eine Ermächtigung für die Länder vorgesehen, zur Verminderung der Kosten bei Amtshandlungen durch Gerichtsvollzieher, die ihren Amtssitz in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg oder in Städten mit mehr als 250 000 Einwohnern haben, die Erhebung eines geringeren Wegegeldes vorzuschreiben.

In einzelnen Fällen mögen sich Zweifel ergeben, ob eine Gemeinde aus Gemeindeteilen besteht, wie diese Gemeindeteile abzugrenzen sind und wo ihre Mitte anzunehmen ist. Zur Beseitigung von solchen Unklarheiten erhält Absatz 8 eine Ermächtigung für die Länder, Gemeindeteile und Mittelpunkte von Gemeinden und Gemeindeteilen zu bestimmen.

Zu Nummer 23 (§ 38 GVKostG)

Der Fortfall des bisherigen § 38 ist eine Folge der Neuregelung des Wegegeldes durch § 37.

Artikel 3

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Zu Nummer 1 (Anlage zu § 11)

Für die Änderung der Gebührentabelle wird auf den allgemeinen Teil der Begründung unter C Bezug genommen.

Zu Nummer 2 (§ 3 BRAGO)

Der neue Absatz 3 Satz 3 klärt eine Streitfrage im Sinne der ganz überwiegenden Auffassung. Die sich aus Absatz 3 Satz 2 ergebende Pflicht des Gerichts, vor der Herabsetzung einer vereinbarten Vergütung ein Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer einzuholen, soll sicherstellen, daß das Gericht nicht ohne Kenntnis der Auffassung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer entscheidet. Mit dieser hervorgehobenen Stellung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer ist die Forderung nach einer Sachverständigenentschädigung nicht vereinbar.

Zu Nummer 3 (6 BRAGO)

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 erhält der Rechtsanwalt, der in derselben Angelegenheit für mehrere Auftraggeber tätig wird, die Gebühren nur einmal. Bei Tätigkeiten, für welche die Gebühren nur dem Mindest- und Höchstbetrag nach bestimmt sind, wird dem mit dem Vorhandensein mehrerer Auftraggeber verbundenen Mehr an Arbeit und Aufwand nach Satz 2 dadurch Rechnung getragen, daß sich der Mindestbetrag und der Höchstbetrag um die Hälfte erhöhen. Nach Satz 3 erhöht sich unter der Voraussetzung, daß der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit derselbe ist, die Prozeßgebühr, wenn die Aufträge nicht gleichzeitig erteilt sind, um zwei Zehntel, jedoch höchstens um eine volle Gebühr. Diese Erhöhung stellt eine Vergütung für die zusätzlich nötig gewordenen Informationen dar. Da der Grund für diese Regelung nicht nur für die Prozeßgebühr, sondern auch für die Geschäftsgebühr zutrifft, wird vorgeschlagen, die Regelung auf die Geschäftsgebühr zu erstrecken.

Zu Nummer 4 (§ 8 BRAGO)

Nach der gegenwärtigen Regelung des § 8 Abs. 2 Satz 2 ist der Wert, soweit er sich nicht aus den in § 8 Abs. 2 Satz 1 genannten Vorschriften ergibt und auch sonst nicht feststeht, nach billigem Ermessen

zu bestimmen; in Ermangelung genügender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Schätzung und bei nicht vermögensrechtlichen Gegenständen ist der Wert auf 3 000 DM, nach Lage des Falles niedriger oder höher, jedoch nicht unter 300 DM und nicht über eine Million DM anzunehmen. Angesichts der geänderten Kostenlage wird vorgeschlagen, den seit 1957 geltenden Wert von 3 000 DM durch den von 4 000 zu setzen.

Gleichzeitig sollen die Beträge von 3 000 in § 14 Abs. 1 Satz 1 GKG und in § 30 Abs. 2 KostO durch die von 4 000 DM ersetzt werden (Artikel 1 Nr. 9 und Artikel 4 § 4 Nr. 3).

Zu Nummer 5 (§ 10 BRAGO):

Geltende Fassung des § 10 Abs. 3:

„(3) Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand fünfzig Deutsche Mark übersteigt. § 568 Abs. 1, §§ 570, 573 Abs. 1, §§ 574, 575 und 577 Abs. 1, 2 und 3 der Zivilprozeßordnung gelten sinngemäß. Die weitere Beschwerde ist statthaft, wenn sie das Beschwerdegericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zuläßt. Die weitere Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht; die §§ 550 und 551 der Zivilprozeßordnung gelten sinngemäß. Eine Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des Bundes ist nicht zulässig.“

Durch den vorgeschlagenen Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 wird der geltende Absatz 3 Satz 1, 2 und 5 dem neuen § 4 Abs. 2 Satz 1, 2 und 5 GKG angepaßt. Dadurch wird erreicht, daß in allen Gerichtszweigen die jeweils für die Hauptsache geltenden Beschwerdevorschriften auch für die Beschwerde gegen den Festsetzungsbeschluß gelten. Die Regelung, daß die Beschwerde an eine Frist gebunden ist, wird übernommen, jedoch nicht dadurch ausgedrückt, daß die Vorschriften über die sofortige Beschwerde für anwendbar erklärt werden, sondern durch die Bestimmung einer Zweiwochenfrist in Satz 3. Dadurch, daß im übrigen auf die Vorschriften über die Beschwerde, nicht auf die über die sofortige Beschwerde verwiesen ist, ergibt sich für die Zivilgerichtsbarkeit z. B., daß das Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, der Beschwerde abhelfen kann (§ 571 ZPO). Diese Regelung stimmt mit der in der Verwaltungsgerichtsordnung überein (§ 148 VwGO). Für die Finanzgerichtsbarkeit hat die Vorschrift keine Bedeutung, da Beschwerden in Kostensachen an den Bundesfinanzhof ausgeschlossen sein sollen (Artikel 4 § 2 Nr. 1).

Zu Nummer 6 (§ 11 BRAGO)

In Übereinstimmung mit den Vorschlägen zu § 9 GKG (Artikel 1 Nr. 7) und § 33 KostO (Artikel 4 § 4 Nr. 5) ist vorgesehen, den Mindestbetrag einer Gebühr auf 7 DM heraufzusetzen.

Zu Nummer 7 (§ 12 BRAGO)

Die vorgeschlagene Bestimmung klärt eine Streitfrage. Auf die Begründung zu § 3 Abs. 3 Satz 3 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 8 (§ 19 BRAGO)

Die Einfügung des neuen § 113 a Abs. 1 in die Klammer ist eine Folge davon, daß das Vorlagegericht den Gegenstandswert für das Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof festsetzen kann.

Zu Nummer 9 (§ 20 BRAGO)

Der niedrige Rahmen von 5 bis 180 DM soll durch den von 10 bis 200 DM ersetzt werden. Das gleiche soll in § 91 und in § 112 Abs. 3 geschehen.

Zu Nummer 10 (§ 21 a BRAGO)

Nach dem geltenden § 21 a erhält der Rechtsanwalt für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens über die Aussichten einer Revision eine volle Gebühr nach § 11 Abs. 1 Satz 2, sofern es sich nicht um einen Rat oder eine Auskunft in den in § 20 genannten Angelegenheiten handelt; die Gebühr ist auf eine Gebühr, die im Revisionsverfahren entsteht, anzurechnen. Diese Regelung stellt eine Spezialvorschrift zu § 21 dar: Ohne sie wäre die Gebühr für ein Gutachten über die Aussichten einer Revision unbestimmt („angemessene Gebühr“), sie wäre auch nicht auf eine Gebühr, die im Revisionsverfahren entsteht, anzurechnen. An einer Spezialvorschrift für Gutachten über die Aussichten einer Berufung fehlt es; hier gilt noch § 21. Es wird vorgeschlagen, § 21 a auf Gutachten über die Aussichten einer Berufung zu erstrecken. Dadurch wird eine klare Gebührenvorschrift geschaffen, zugleich werden nicht gerechtfertigte Unterschiede in der gebührenrechtlichen Regelung beseitigt.

Zu Nummer 11 (§ 22 BRAGO)

Nach dem geltenden § 22 Abs. 1 erhält der Rechtsanwalt, an den Zahlungen geleistet werden, für die Auszahlung oder Rückzahlung bei Beträgen bis zu 1 000 DM einschließlich 1 %, von dem Mehrbetrag bis zu 10 000 DM einschließlich 0,6 % und von dem Mehrbetrag über 10 000 DM 0,3 %. Schon in der Gebührenordnung von 1879 (§ 87) war bestimmt, daß die Hebegebühr bis zu einem Betrage von 1 000 Mark 1 % beträgt. Angesichts der geänderten Kostenlage wird vorgeschlagen, den Betrag von 1 000 DM durch den von 3 000 DM zu ersetzen.

Zu Nummer 12 (§ 23 BRAGO)

Die Änderung ist lediglich redaktioneller Art. Sie berichtigt einen Fehler, der sich in die als Artikel VIII des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 —

Bundesgesetzbl. I S. 861, 907 — verkündete Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte eingeschlichen hat.

Zu Nummer 13 (§ 25 BRAGO)

Die Verwendung des Wortes „Schreibauslagen“ entspricht dem Sprachgebrauch des neuen Gerichtskostengesetzes.

Zu Nummer 14 (§ 27 BRAGO)

Nach der geltenden Fassung des § 27 Abs. 1 stehen dem Rechtsanwalt Schreibgebühren nur für die im Einverständnis mit dem Auftraggeber zusätzlich gefertigten Abschriften und Ablichtungen zu. In der Rechtsprechung sind unterschiedliche Auffassungen darüber entstanden, ob — zur sachgemäßen Bearbeitung der Rechtssache angefertigte — Abschriften und Ablichtungen aus Behörden- und Gerichtsakten zusätzliche sind oder ob die Anfertigung durch die Geschäftsgebühr oder Prozeßgebühr abgegolten ist. Die vorgeschlagene Neufassung klärt die Frage im Sinne der überwiegenden Rechtsprechung.

Gleichzeitig wird das Wort „Schreibgebühren“ entsprechend dem Sprachgebrauch des neuen Gerichtskostengesetzes durch das Wort „Schreibauslagen“ ersetzt.

Zu Nummer 15 (§ 33 BRAGO)

Die Änderung ist lediglich redaktioneller Art. Der bisherige § 33 Abs. 1 Satz 3 spricht aus, daß die Regel, wonach der Rechtsanwalt für eine nichtstreitige Verhandlung nur eine halbe Verhandlungsgebühr erhält, nicht gilt, wenn der Kläger in den in § 26 Nr. 3 GKG bezeichneten Verfahren verhandelt. Das sind die Verfahren mit nichtstreitigen Verhandlungen in Ehesachen, in Rechtsstreitigkeiten über die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern und in den vor die Landgerichte gehörenden Entmündigungssachen, in denen der Kläger verhandelt. Da § 26 Nr. 3 GKG fortfällt, sollen diese Verfahren jetzt im Klartext genannt werden.

Zu Nummer 16 (§ 43 BRAGO)

Nach der geltenden Fassung des § 43 Abs. 1 Nr. 3 erhält der Rechtsanwalt im Mahnverfahren fünf Zehntel der vollen Gebühr für die Tätigkeit im Verfahren über den Antrag auf Erlaß des Vollstreckungsbefehls, wenn innerhalb der Widerspruchsfrist kein Widerspruch erhoben worden ist. Bei dieser Fassung können Zweifel bestehen, wie der Fall zu behandeln ist, daß der Schuldner zwar innerhalb der Widerspruchsfrist Widerspruch einlegt, ihn aber — im Urkunden- oder Wechsel-Mahnverfahren — gemäß § 703 a Abs. 2 Nr. 4 ZPO auf den Antrag beschränkt, ihm die Ausführung seiner Rechte vorzubehalten. Da auch dann der Zahlungsbefehl

für vollstreckbar erklärt werden kann, ist es gerechtfertigt, den Fall der Beschränkung des Widerspruchs ebenso wie den der Nichterhebung des Widerspruchs zu behandeln.

Zu Nummer 17 (§ 57 BRAGO)

Der neue Absatz 2 regelt die Bemessung des Gegenstandswertes bei der Vollstreckung wegen Geldforderungen. Im ersten Teil des Satzes 1 wird ausgesprochen, daß im Anwaltsgebührenrecht Nebenforderungen zu berücksichtigen sind. Das ist im Hinblick darauf geboten, daß sowohl nach dem neuen § 20 des Gerichtskostengesetzes (Artikel 1 Nr. 20) als auch nach § 18 der Kostenordnung Nebenforderungen grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Der zweite Halbsatz entspricht § 6 Satz 2 der Zivilprozeßordnung.

Absatz 2 Satz 2 bestimmt, daß bei einer Pfändung von künftig fällig werdendem Arbeitseinkommen nach § 850 d Abs. 3 der Zivilprozeßordnung die noch nicht fälligen Ansprüche nach § 13 Abs. 1, 2 (Artikel 1 Nr. 13) des Gerichtskostengesetzes zu bewerten sind. Diese ausdrückliche Regelung empfiehlt sich, weil nach der Nummer 1109 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz (Artikel 1 Nr. 79) für das Verfahren über den Antrag auf Erlaß eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses eine Festgebühr bestimmt ist und somit ein Wert, der für die Gerichtsgebühren und nach § 8 Abs. 1 BRAGO auch für die Anwaltsgebühren maßgebend wäre, nicht mehr vorhanden ist. Ohne eine solche Bestimmung könnte die Auffassung vertreten werden, daß über § 8 Abs. 2 BRAGO der § 24 der Kostenordnung anzuwenden sei; das würde zu unangemessenen Ergebnissen führen.

Zu Nummer 18 (§ 58 BRAGO)

Die Anfügung ist eine Folge davon, daß die entsprechende Regelung in § 17 GKG, die nach §§ 8, 9 BRAGO auch für die Anwaltsgebühren Bedeutung hat, mit Rücksicht auf die in der Nummer 1112 des Kostenverzeichnisses zum GKG bestimmte Festgebühr entfällt.

Zu Nummer 19 (§ 68 BRAGO)

Zu Buchstabe a)

Nach § 68 Abs. 1 Nr. 1 erhält der Rechtsanwalt für das Verfahren bis zur Einleitung des Verteilungsverfahrens drei Zehntel der vollen Gebühr; wird das Zwangsversteigerungsverfahren infolge eines Einstellungsverfahrens nach §§ 30 a bis d, 180 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung nicht durchgeführt, so erhält er nur zwei Zehntel der vollen Gebühr.

Der Ermäßigungstatbestand hat ebenso wie im Gerichtskostenrecht (siehe die Begründung zu Nr. 1510 und 1511 des Kostenverzeichnisses) zu Auslegungsschwierigkeiten geführt. So ist es zweifelhaft, ob die Ermäßigung nicht auch eintreten soll, wenn das

Verfahren aus anderen Gründen als infolge eines Einstellungsverfahrens nach §§ 30 a bis d, 180 Abs. 2 ZVG endet, z. B. aufgrund einer Bewilligung des Gläubigers nach § 30 ZVG, und ob sie selbst dann eintreten soll, wenn erst nach Bestimmung des Versteigerungstermins über einen Einstellungsantrag nach diesen Vorschriften entschieden und das Verfahren nicht fortgeführt wird. Es wird daher vorgeschlagen, den Ermäßigungstatbestand zu streichen. Eine Aufteilung der Drei-Zehntel-Gebühr entsprechend der Regelung in den Nummern 1510 und 1511 des Kostenverzeichnisses zum GKG (bis zur Bestimmung des Versteigerungstermins zwei Zehntel, danach ein Zehntel) erscheint nicht erforderlich, da der Unterschied in der Gebühr nur ein Zehntel beträgt. Durch eine Differenzierung würde auch der Rechtsanwalt benachteiligt werden, der erst nach der Bestimmung des Versteigerungstermins mit der Vertretung beauftragt wird und nach geltendem Recht eine Drei-Zehntel-Gebühr erhält. In der Einleitung des Absatzes wird klargestellt, daß die Drei-Zehntel-Gebühr auch die Tätigkeit in den Einstellungsverfahren abgilt.

Zu Buchstabe b)

Die Streichung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung führt dazu, daß bei der Geltendmachung öffentlicher Lasten durch die öffentliche Hand der Gesamtbetrag auch dann maßgebend ist, wenn das Verfahren nur wegen einer Teilforderung betrieben wird. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu der entsprechenden Änderung des bisherigen § 60 Abs. 2 GKG — neu § 31 a Abs. 1 — durch Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe c Bezug genommen.

Zu Nummer 20 (§ 70 BRAGO)

§ 70 Abs. 2 bestimmt, daß, soweit in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen andere Behörden oder Stellen als Gerichte zuständig sind, die Anrufung des Gerichts hinsichtlich der Gebühren des Rechtsanwalts einer Beschwerde gleichsteht. Dieser Vorschrift bedarf es nicht mehr, nachdem mit der Aufhebung der §§ 1 und 2 des badischen Ausführungsgesetzes zum Zwangsversteigerungsgesetz und zur Zivilprozeßordnung sowie des Artikels 291 des württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch durch Artikel 28 Abs. 2 Buchst. c des Baden-Württembergischen Landesjustizkostengesetzes vom 30. März 1971 — Gesetzblatt Seite 96 — auch in Baden-Württemberg die Zuständigkeit für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen mit Wirkung vom 1. Januar 1972 uneingeschränkt auf die Amtsgerichte übergegangen ist und somit in Baden-Württemberg derselbe Rechtszustand wie im übrigen Bundesgebiet besteht.

Zu Nummer 21 (§ 83 BRAGO)

Zu Buchstabe a)

Für die Ersetzung des Verhältnisses von 1 : 12 in den Gebührenrahmen durch das von 1 : 15 wird auf

den allgemeinen Teil der Begründung Bezug genommen.

Zu Buchstabe b)

Mit der Änderung des Absatzes 2 wird bezweckt, wieder ein angemessenes Verhältnis zu den Gebühren des Absatzes 1 und des § 84 herzustellen. Dies ist um so wichtiger, als die Zahl der mehrtätigen Hauptverhandlungen erheblich zugenommen hat (so in Hamburg in Strafkammer- und Schwurgerichtssachen seit 1960 um ein Drittel). Im Jahre 1957 sind in § 83 Abs. 2 gegenüber dem vorangegangenen Recht zwar die Mindestsätze, nicht aber die Höchstsätze dem Absatz 1 angepaßt worden. Wird berücksichtigt, daß die Gebühr des Absatzes 1 nicht nur die Tätigkeit in der Hauptverhandlung, sondern auch die gesamte vorhergehende Tätigkeit, insbesondere also auch die Tätigkeit im vorbereitenden Verfahren, abgilt und für diese, wenn sie allein ausgeführt wird, in § 84 eine Gebühr bestimmt ist, deren Obergrenze der Hälfte der Obergrenze der in § 83 Abs. 1 bestimmten Gebühren entspricht, so erscheint es angemessen, für die Obergrenze der Rahmen in § 83 Abs. 2 ebenfalls die Hälfte der Obergrenze der Rahmen des § 83 Abs. 1 vorzusehen.

Zu Nummer 22 (§ 84 BRAGO)

Für die Ersetzung des Verhältnisses von 1 : 12 in den Gebührenrahmen durch das von 1 : 15 wird auf den allgemeinen Teil der Begründung Bezug genommen.

Zu Nummer 23 (§ 85 BRAGO)

Zu Buchstabe a)

Für die Ersetzung des Verhältnisses von 1 : 12 in den Gebührenrahmen durch das von 1 : 15 wird auf den allgemeinen Teil der Begründung Bezug genommen.

Zu Buchstabe b)

Die Änderung entspricht der zu § 83 Abs. 2. Auf die Begründung dazu wird Bezug genommen.

Zu Nummer 24 (§ 86 BRAGO)

Zu Buchstabe a)

Für die Ersetzung des Verhältnisses von 1 : 12 in den Gebührenrahmen durch das von 1 : 15 wird auf den allgemeinen Teil der Begründung Bezug genommen.

Zu Buchstabe b)

Die Änderung entspricht der zu § 83 Abs. 2. Auf die Begründung dazu wird Bezug genommen.

Zu Nummer 25 (§ 91 BRAGO)

Der niedrige Rahmen von 5 bis 180 DM soll ebenso wie in § 20 Abs. 1 und in § 112 Abs. 3 durch den

von 10 bis 200 DM ersetzt werden. In den anderen Rahmen soll entsprechend dem System des § 83 Abs. 1 an die Stelle des Verhältnisses von 1 : 12 das Verhältnis von 1 : 15 treten.

Zu den Nummern 26 und 27 (§§ 93 und 94 BRAGO)

In den §§ 93 und 94 soll ebenso wie insbesondere in § 83 Abs. 1 das Verhältnis von 1 : 12 in den Gebührenrahmen durch das von 1 : 15 ersetzt werden.

Zu Nummer 28 (§ 98 BRAGO)

Zu Buchstabe a)

Der geltende Absatz 2 Satz 2 sieht die sinngemäße Geltung des § 4 Abs. 1 Satz 2 bis 4 GKG vor, wonach die Entscheidung über die Erinnerung gebührenfrei ergeht und das Gericht der Instanz, u. U. das Rechtsmittelgericht, die Entscheidung über die Erinnerung von Amts wegen ändern kann. Da die Möglichkeit der Änderung von Amts wegen künftig nicht mehr bestehen soll und die Gebührenfreiheit des Erinnerungsverfahrens sich aus dem neuen Absatz 4 ergibt, ist Absatz 2 Satz 2 zu streichen.

Zu Buchstabe b)

In Absatz 2 wird die Verweisung auf die für die unbefristete Beschwerde geltenden §§ 304 bis 310 StPO um die Verweisung auf den durch das Strafprozeßänderungsgesetz vom 19. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 1067) eingefügten § 311 a ergänzt. Diese Bestimmung hat für den Fall Bedeutung, daß das Beschwerdegericht versehentlich ohne Anhörung des Gegners des Beschwerdeführers entschieden hat; es kann ihn dann auf Antrag nachträglich anhören und nochmals entscheiden.

Zu Buchstabe c)

Über den bisherigen Absatz 3 hinausgehend sieht der neue Absatz 4 in Übereinstimmung mit dem neuen § 4 Abs. 4 GKG außer der Gebührenfreiheit des Erinnerungsverfahrens auch die Gebührenfreiheit des Beschwerdeverfahrens vor und bestimmt, daß eine Kostenerstattung nicht stattfindet. Auf den allgemeinen Teil der Begründung unter A I 1 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 29 (§ 100 BRAGO)

Zu Buchstabe a)

Die Änderung berücksichtigt, daß durch das Strafprozeßänderungsgesetz vom 19. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 1067) ein § 311 a in die Strafprozeßordnung eingefügt worden ist, der es dem Beschwerdegericht gestattet, eine versehentlich unterbliebene Anhörung des Gegners des Beschwerdeführers nachzuholen. Da ein solches Versehen auch im Verfahren nach § 100 Abs. 2 möglich ist, ist es zweckmäßig, die Verweisung auf die Vorschriften der StPO auf § 311 a zu erstrecken.

Zu Buchstabe b)

Der geltende § 100 Abs. 3 bestimmt lediglich, daß für den Anspruch des gerichtlich bestellten Rechtsanwalts gegenüber dem Beschuldigten auf Zahlung der Gebühren eines gewählten Verteidigers der Lauf der Verjährungsfrist von der in § 100 Abs. 2 Satz 1 vorgesehenen richterlichen Feststellung der Leistungsfähigkeit des Beschuldigten nicht abhängig ist, trifft aber keine besondere Regelung für den Beginn der Verjährungsfrist. Insoweit gelten somit die allgemeinen Vorschriften. Hiernach beginnt die Verjährungsfrist mit dem Schluß des Jahres, in dem einer der Fälligkeitstatbestände des § 16 eintreten würde, wenn die Leistungspflicht des Schuldners nicht von der richterlichen Feststellung seiner Leistungsfähigkeit abhängen würde (§ 196 Abs. 1 Nr. 15, § 201 BGB). Da zu den Fälligkeitstatbeständen des § 16 auch die Beendigung des Rechtszuges gehört und die Verjährungsfrist nach § 196 BGB nur zwei Jahre beträgt, kann es nach der geltenden Regelung bei Strafsachen, die durch mehrere Instanzen gehen, geschehen, daß der Gebührenanspruch für die Tätigkeit in der ersten Instanz verjährt, bevor die Sache abgeschlossen ist. Will der Rechtsanwalt seinen Anspruch nicht verlieren, so müßte er vorher den Feststellungsbeschluß nach § 100 Abs. 2 beantragen. Da dies aber das Verhältnis zu dem Beschuldigten belasten könnte, wird vorgeschlagen, die Verjährungsfrist erst mit dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens beginnen zu lassen. Wird das Verfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen, so soll die sonstige Beendigung des Verfahrens maßgebend sein. Für Verteidiger, deren Auftrag sich bereits im Laufe des Verfahrens erledigt, soll keine Sonderregelung getroffen werden; auch für sie soll der rechtskräftige Abschluß oder die sonstige Beendigung des Verfahrens maßgebend sein.

Zu Nummer 30 (§ 101 BRAGO)

Nach § 101 Abs. 1 sind Vorschüsse und Zahlungen, die der Rechtsanwalt vor oder nach der gerichtlichen Bestellung für seine Tätigkeit in der Strafsache von dem Beschuldigten oder einem Dritten erhalten hat, auf die von der Staatskasse zu zahlenden Gebühren anzurechnen. § 101 Abs. 2 bestimmt dazu, daß die Anrechnung oder Rückzahlung unterbleibt, soweit der Rechtsanwalt durch diese insgesamt weniger als das Doppelte der in den §§ 83 bis 86, 90 bis 92, 94 und 95 bestimmten Mindestbeträge und der ihm nach § 99 zustehenden Gebühr erhalten würde. Diese Vorschrift ist auf die frühere Fassung des § 97 Abs. 1 zugeschnitten, nach welcher der gerichtlich bestellte Rechtsanwalt das Eineinhalbfache der in den genannten Paragraphen bestimmten Mindestbeträge aus der Staatskasse erhält. Nachdem durch Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften vom 24. Oktober 1972 — Bundesgesetzbl. I S. 2013 — § 97 Abs. 1 dahin geändert worden ist, daß der gerichtlich bestellte Rechtsanwalt das Vierfache der Mindestbeträge aus der Staatskasse erhält, jedoch nicht mehr als die Hälfte

des Höchstbetrages, muß § 101 Abs. 2 angepaßt werden. Dies soll in der Art geschehen, daß nur dann anzurechnen oder zurückzuzahlen ist, wenn der Rechtsanwalt durch die Anrechnung oder Rückzahlung weniger als den doppelten Betrag der ihm nach §§ 97 und 99 zustehenden Gebühr erhalten würde. Das bedeutet z. B. im Falle des § 83 Abs. 1 Nr. 1 i. d. F. dieses Entwurfs, daß der Rechtsanwalt zu den 400 DM, die ihm gemäß § 97 aus der Staatskasse gezahlt werden, noch 400 DM, die er von dem Beschuldigten oder einem Dritten erhält, behalten kann.

Zu Nummer 31 und 32 (§§ 105, 106 BRAGO)

In den §§ 105 und 106 soll ebenso wie insbesondere im Falle des § 83 Abs. 1 das Verhältnis in dem Gebührenrahmen von 1 : 12 durch das von 1 : 15 ersetzt werden.

Zu Nummer 33 (§ 107 BRAGO)

Die in § 107 genannten Festbeträge sollen angemessen angehoben werden.

Zu Nummer 34

Die Erweiterung der Überschrift berücksichtigt die Einfügung des § 109 a.

Zu Nummer 35 (§ 109 BRAGO)

In Absatz 1 ist die Verweisung auf die Absätze 2 bis 5 der Neufassung der Vorschrift angepaßt.

Der neue Absatz 2 entspricht in seinen ersten beiden Nummern dem geltenden Absatz 2, jedoch ist das Verhältnis zwischen Mindest- und Höchstbetrag von zur Zeit 1 : 12 durch das von 1 : 15 ersetzt worden. Die Nummer 3, die für die Tätigkeit im dritten Rechtszug eine Gebühr von 100 bis 1500 DM bestimmt, ist mit Rücksicht darauf eingefügt worden, daß nach § 79 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes die Landesgesetzgebung in gewissen Fällen die Revision an das Dienstgericht des Bundes vorsehen kann und mehrere Länder entsprechende Regelungen getroffen haben.

Mit dem Absatz 3 wird einem Wunsch der Praxis nach ausdrücklicher Festlegung einer Gebühr für weitere Verhandlungstage entsprochen.

Die Absätze 4 und 5 sind neu. Die bisherigen Bestimmungen lauten wie folgt:

„(3) Ist der Rechtsanwalt nur im Verfahren vor dem Dienstvorgesetzten als Verteidiger tätig, so erhält er eine Gebühr von 25 Deutsche Mark bis 300 Deutsche Mark.

(4) Im Verfahren auf Erlass einer Disziplinarverfügung erhält der Rechtsanwalt als Verteidiger eine Gebühr von 25 Deutsche Mark bis 300 Deutsche Mark und im Verfahren des Dienstvorgesetzten über eine Beschwerde, im Verfahren über eine wei-

tere Beschwerde und im Verfahren auf gerichtliche Entscheidung über die Disziplinarverfügung eine Gebühr von 25 Deutsche Mark bis 600 Deutsche Mark.“

Soweit der Absatz 4 das Verfahren auf Erlass einer Disziplinarverfügung betrifft, handelt es sich um dasselbe Verfahren, das auch in Absatz 3 geregelt ist. Der Unterschied ist lediglich der, daß im Falle des Absatzes 3 ein förmliches Disziplinarverfahren vorliegt. Im übrigen hat der Absatz 4 zu Zweifeln Anlaß gegeben, ob die in ihm genannten Gebühren nacheinander viermal, einmal oder zweimal (einmal für die Tätigkeit im Verfahren auf gerichtliche Entscheidung über die Disziplinarverfügung und einmal für die Tätigkeit in einem oder mehreren der genannten drei Verwaltungsverfahren) entstehen kann.

Mit dem neuen Absatz 4 wird vorgeschlagen, für die Tätigkeit des Rechtsanwalts vor dem oder den Dienstvorgesetzten lediglich eine Gebührenvorschrift zu schaffen, also nicht nach dem — zur Zeit der Tätigkeit noch ungewissen — Umstand zu unterscheiden, ob ein förmliches Disziplinarverfahren folgt. Die Bestimmung greift sowohl dann ein, wenn ein förmliches Disziplinarverfahren nachfolgt, der Rechtsanwalt aber nicht als Verteidiger in ihm tätig wird (andernfalls würde Absatz 2 gelten), als auch dann, wenn kein förmliches Disziplinarverfahren folgt. Die Gebühr ist dazu bestimmt, auch eine Tätigkeit im Beschwerdeverfahren abzugelten. Dabei ist die weitere Beschwerde mit Rücksicht darauf, daß es sie nur noch im Landesrecht, nicht dagegen in der Bundesdisziplinarordnung gibt, nicht ausdrücklich genannt, wird aber von der Formulierung erfaßt.

Dagegen wird in Absatz 5 Satz 1 für die Tätigkeit des Anwalts im Verfahren auf gerichtliche Entscheidung über eine Disziplinarverfügung eine besondere Gebühr bestimmt. Die Höchstbeträge in den Absätzen 4 und 5 Satz 1 sind so bemessen, daß sie zusammen ebenso hoch sind wie der Höchstbetrag für die Tätigkeit des Anwalts als Verteidiger im förmlichen Disziplinarverfahren einschließlich des vorausgegangenen Verfahrens im ersten Rechtszug. In Absatz 5 Satz 2 ist entsprechend der Regelung des Absatzes 3 eine Gebühr für weitere Tage der Verhandlung oder der Beweiserhebung bestimmt.

Absatz 6 berücksichtigt die Regelung über die Nichtzulassungsbeschwerde in § 81 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes. Der Gebührenrahmen beträgt entsprechend § 114 Abs. 3 BRAGO die Hälfte des Gebührenrahmens für die Revision.

In Absatz 7 ist lediglich der Höchstbetrag geändert worden.

Absatz 8 ist neu. Er trägt dem Fall des § 123 Bundesdisziplinarordnung Rechnung.

Zu Nummer 36 (§ 109 a BRAGO)

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte enthält bisher keine Vorschrift über die Vergütung des Rechtsanwalts in Verfahren nach der Wehrbe-

schwerdeordnung vor den Wehrdienstgerichten. Der neue § 109 a will diese Lücke schließen. Absatz 1 legt die Gebührenrahmen in Anlehnung an § 109 Abs. 2 fest, Absatz 2 verweist für die Gebühren für weitere Verhandlungstage auf § 109 Abs. 3.

Zu Nummer 37 (§ 112 BRAGO)

Zu Buchstabe a)

Entsprechend der Änderung zu § 83 Abs. 1 wird der Rahmen von 1 : 12 durch einen Rahmen von 1 : 15 ersetzt.

Zu Buchstabe b)

Der geltende § 112 Abs. 2 bestimmt, daß der Rechtsanwalt im Verfahren über die Fortdauer der Freiheitsentziehung und im Verfahren über Anträge auf Aufhebung der Freiheitsentziehung für seine gesamte Tätigkeit in jedem Rechtszug eine Gebühr von 15 bis 180 DM erhält. Diese Regelung wird der unterschiedlichen Mühe und Zeit, die der Rechtsanwalt in den einzelnen Verfahren jeweils aufwenden muß, nicht genügend gerecht. Die vorgeschlagene Neufassung unterscheidet daher entsprechend § 112 Abs. 1 zwischen der Tätigkeit des Rechtsanwalts in dem Verfahren im allgemeinen einerseits und der Mitwirkung bei der mündlichen Anhörung und der mündlichen Vernehmung andererseits und setzt für jede dieser Tätigkeiten eine besondere Gebühr fest. Dabei wird das Verhältnis von 1 : 12 zwischen Mindest- und Höchstgebühr durch das von 1 : 15 ersetzt.

Zu Buchstabe c)

Der niedrige Rahmen von 5 bis 180 DM soll ebenso wie in § 20 Abs. 1 und § 91 durch den von 10 bis 200 DM ersetzt werden.

Zu Nummer 38

Die Erweiterung der Überschrift berücksichtigt die Einfügung des § 113 a.

Zu Nummer 39 (§ 113 BRAGO)

Die Änderung ist lediglich redaktioneller Art. Sie berücksichtigt, daß seit dem Gesetz zur allgemeinen Einführung eines zweiten Rechtszuges in Staatsschutz-Strafsachen vom 8. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1582) ein erstinstanzliches Strafverfahren vor dem Bundesgerichtshof nicht mehr möglich ist.

Zu Nummer 40 (§ 113 a BRAGO)

Angesichts der Zunahme der Tätigkeit der Rechtsanwälte in Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in Vorlagesachen nach Artikel 177 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft besteht ein Bedürfnis nach einer gebührenrechtlichen Regelung.

Nach Artikel 177 des EWG-Vertrages (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 753, 766) besteht für das einzelstaatliche Gericht, für dessen Entscheidung die Auslegung des EWG-Vertrages, die Gültigkeit oder die Auslegung der Handlungen der Organe der Gemeinschaft oder die Auslegung der Satzungen der durch den Rat geschaffenen Einrichtungen von Bedeutung ist, die Möglichkeit und u. U. die Pflicht, die Frage dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zur Entscheidung vorzulegen. Entsprechendes ist in den beiden anderen Gemeinschaftsverträgen (Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl — Bundesgesetzbl. 1952 II S. 445 — Artikel 41, Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft — Bundesgesetzbl. 1957 II S. 753, 1014 — Artikel 150) und in weiteren Übereinkommen der Mitgliedstaaten (Protokoll vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 29. Februar 1968 über die gegenseitige Anerkennung von Gesellschaften und juristischen Personen durch den Gerichtshof — Bundesgesetzbl. 1972 II S. 857 — Artikel 2, Protokoll vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen durch den Gerichtshof — Bundesgesetzbl. 1972 II S. 842 — Artikel 2 und 3) bestimmt.

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften entscheidet in diesen Fällen über die Vorlagefrage, ohne eine Entscheidung über die Verteilung der Kosten des Verfahrens vor ihm zu treffen, ohne die Höhe dieser Kosten und ohne einen Streitwert festzusetzen. Er pflegt vielmehr auszusprechen, daß das vor ihm durchgeführte Verfahren für die Parteien des Ausgangsverfahrens ein Zwischenstreit in dem vor dem einzelstaatlichen Gericht anhängigen Rechtsstreit sei und die Kostenentscheidung diesem Gericht obliege. In seiner Entscheidung vom 1. März 1973 in der Rechtssache 62/72 hat er ferner zum Ausdruck gebracht, daß seine Verfahrensordnung keine Kostenvorschriften für das Vorabentscheidungsverfahren enthalte und es Sache der zuständigen nationalen Stellen sei, im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts zu entscheiden, in welchem Maße es geboten sei, den Auswirkungen des Vorabentscheidungsverfahrens Rechnung zu tragen.

Nach dem vorgeschlagenen Absatz 1 soll vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Prozeßgebühr, die Verhandlungsgebühr und die Beweisgebühr neu entstehen, die Prozeßgebühr jedoch auf die im Ausgangsverfahren bereits entstandene Prozeßgebühr angerechnet werden.

Dieser Regelung liegt die Erwägung zugrunde, daß es nicht gerechtfertigt wäre, das Vorabentscheidungsverfahren kostenrechtlich wie in den Fällen des § 37 BRAGO als zum Rechtszug gehörig zu betrachten und somit für den Anwalt, der bereits im Ausgangsverfahren tätig war, keinerlei besondere Gebühr entstehen zu lassen. Wenngleich das Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften für die Parteien des Ausgangsverfahrens

rens den Charakter eines Zwischenstreits hat, so erfordert eine mündliche Verhandlung vor ihm, in der gegebenenfalls auch zu den Auffassungen der Regierungen der Mitgliedstaaten sowie der Kommission und des Rates der Europäischen Gemeinschaften Stellung zu nehmen ist, und eine u. U. stattfindende Beweisaufnahme eine besondere Vorbereitung des Anwalts und stellt eine besonders geartete Tätigkeit dar, die sich schon der äußeren Form nach erheblich von der mündlichen Verhandlung und der Beweisaufnahme vor dem deutschen Gericht unterscheidet. Sie kann daher nicht als durch eine in dem Ausgangsverfahren bereits erwachsene Verhandlungsgebühr oder Beweisgebühr abgegolten angesehen werden.

Diese Erwägungen treffen jedoch für das Betreiben des Geschäfts (§ 31 Nr. 1 BRAGO), insbesondere also für die Anfertigung und Einreichung eines Schriftsatzes beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zu den aufgeworfenen gemeinschaftsrechtlichen Fragen, nicht zu. Insofern unterscheidet sich die Tätigkeit des Anwalts nicht wesentlich von seiner Tätigkeit vor dem deutschen Gericht, wenn dieses die gemeinschaftsrechtliche Frage selbst beurteilt. Für das Entstehen einer neuen Prozeßgebühr darf es nicht entscheidend sein, ob der Schriftsatz beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften oder beim deutschen Gericht eingereicht wird.

Im übrigen ist zu der vorgeschlagenen Regelung zu bemerken:

Absatz 1 Satz 1 erklärt ebenso wie § 113 Abs. 2 Satz 1 und § 114 Abs. 1 die Vorschriften des Dritten Abschnitts für sinngemäß anwendbar. Für eine solche Anwendung kommen außer § 31 z. B. die §§ 32 und 34 in Betracht. Unanwendbar erscheint dagegen z. B. § 33 Abs. 1 Satz 1, wonach bei einer nichtstreitigen Verhandlung nur die halbe Verhandlungsgebühr entsteht, obwohl sich das Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften nach dessen Verfahrensordnung als ein nichtstreitiges Verfahren darstellt, weil es sich von einem nichtstreitigen Verfahren vor einem deutschen Gericht erheblich unterscheidet. Absatz 1 Satz 2 bestimmt, daß ¹³/₁₀-Gebühren entstehen. Absatz 1 Satz 3 legt die Anrechnungspflicht für die Prozeßgebühr fest. Ist in dem Verfahren, in dem vorgelegt wird, nur eine ¹⁰/₁₀-Gebühr erwachsen, so erhält der Rechtsanwalt also noch eine ³/₁₀-Gebühr. Selbstverständlich ist, daß eine Anrechnung nur in Betracht kommt, wenn derselbe Rechtsanwalt in beiden Verfahren tätig geworden ist.

Absatz 1 Satz 4 sieht zur Vermeidung von Zweifeln vor, daß sich der Gegenstandswert nach den Wertvorschriften bestimmt, die für die Gerichtsgebühren des Ausgangsverfahrens gelten. Hiernach ist grundsätzlich das Interesse des Klägers an der erstrebten Entscheidung maßgebend. Die Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften kann zwar eine über den Einzelfall hinausgehende tatsächliche Bedeutung haben. Dies kann für die Bemessung des Gegenstandswertes aber ebensowenig wie bei entsprechenden Entscheidungen ande-

rer hoher Gerichte berücksichtigt werden. In einem System, in dem die Parteien die Kosten des Rechtsstreits zu tragen haben, kann nicht auf die Bedeutung der Sache für die Allgemeinheit abgestellt werden.

Absatz 1 Satz 5 entspricht dem § 10 Abs. 1. Er setzt das deutsche Gericht in die Lage, den Gegenstandswert des Vorabentscheidungsverfahrens vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften festzusetzen. Satz 6 sieht die sinngemäße Anwendung des § 10 Abs. 2 bis 4 vor.

Absatz 2 trifft eine Regelung für die Verfahren, in denen sich die Gebühren nicht nach einem Wert bemessen, sondern nach einem durch einen Mindestbetrag und einen Höchstbetrag bestimmten Rahmen. Der Rahmen des Satzes 1 stimmt mit dem des § 86 Abs. 1 Nr. 1 (Artikel 3 Nr. 24) überein, der für die Tätigkeit im strafrechtlichen Revisionsverfahren bestimmt ist, der des Satzes 3 mit dem des § 116 Abs. 2 Nr. 3 (Artikel 3 Nr. 43), der für Verfahren vor dem Bundessozialgericht gilt. Satz 2 und 4 sehen ähnlich wie — im Ergebnis — Absatz 1 Satz 3 vor, daß für einen Anwalt, der bereits im Ausgangsverfahren tätig war, eine Gebühr nur dann entsteht, wenn er vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mündlich verhandelt. Da dieser Anwalt den Prozeßstoff bereits kennt, sind in Satz 2 und 4 Höchstbeträge vorgesehen, die gegenüber denen der Sätze 1 und 3 um die Hälfte vermindert sind.

Zu Nummer 41 (§ 114 BRAGO)

Nach dem geltenden § 114 Abs. 5 erhält der Rechtsanwalt im Verfahren auf Aussetzung oder Aufhebung der Vollziehung des Verwaltungsakts oder auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung fünf Zehntel der in § 31 bestimmten Gebühren. Da diese Verfahren aber in ihrer rechtlichen und sachlichen Bedeutung und Schwierigkeit dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (Absatz 4) entsprechen, wird mit der Neufassung vorgeschlagen, sie diesem Verfahren gebührenrechtlich gleichzustellen. Auch im Gerichtskostengesetz soll eine Gleichstellung vorgenommen werden, soweit dies möglich erscheint (§ 18 KG — neu — und Nummern 1230 ff., 1330 ff. des Kostenverzeichnisses).

Das Verfahren auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (vgl. § 80 Abs. 5 Satz 1 erster Teil VwGO) muß in gleicher Weise wie das Verfahren auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung behandelt werden. Der Klarheit wegen wird es ausdrücklich genannt.

Zu Nummer 42 (§ 115 BRAGO)

Nach § 115 gelten dann, wenn für die Gerichtsgebühren des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens keine Wertvorschriften vorgesehen sind, für den Gegenstandswert die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes über die Bemessung des Streitwerts sinngemäß. Als die Bestimmung im Jahre 1957 ein-

geführt wurde, waren landesrechtlich zum Teil noch Rahmengebühren für die Tätigkeit des Gerichts vorgesehen. Die Bestimmung hatte damals die Aufgabe, den Streitwert über § 8 Abs. 1 Satz 1 BRAGO auch für die Anwaltsgebühren maßgebend zu erklären und eine einheitliche Regelung für das gesamte Bundesgebiet zu schaffen. Nachdem in dem vorliegenden Gesetzentwurf einheitliche Wertvorschriften vorgesehen sind, bedarf es des § 115 nicht mehr. In den Fällen, in denen für das verwaltungsgerichtliche Verfahren keine Wertvorschriften vorgesehen sind, soll ebenso wie beim Fehlen solcher Wertvorschriften für Verfahren vor anderen Zweigen der Gerichtsbarkeit § 8 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. Absatz 2 gelten.

Zu Nummer 43 (§ 116 BRAGO)

Die für die Tätigkeit des Rechtsanwalts in Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit bestimmten Gebührenrahmen ermöglichen heute in vielen Fällen keine angemessene Vergütung mehr. Es wird daher vorgeschlagen, die Obergrenze um 50 % zu erhöhen, so daß sich ein Verhältnis zwischen Untergrenze und Obergrenze von 1 : 12 ergibt.

Zu Nummer 44 (§ 120 BRAGO)

Die Änderung entspricht der Erhöhung der Untergrenze des Rahmens in § 20 Abs. 1 Satz 2, § 91 Nr. 1 und § 112 Abs. 3.

Zu Nummer 45 (§ 124 BRAGO)

die Änderung ist lediglich redaktioneller Art. Sie berücksichtigt, daß die Absätze 2 und 3 des § 123 BRAGO durch Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften vom 24. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2013) aufgehoben worden sind und der bisherige Absatz 1 als einziger Absatz bestehengeblieben ist.

Zu Nummer 46 (§ 127 BRAGO)

Nach dem geltenden § 127 Abs. 1 i. V. m. § 97 Abs. 2 können der beigeordnete und der gerichtlich bestellte Rechtsanwalt aus der Bundes- oder Landeskasse einen Gebührenvorschuß nicht fordern; einen Auslagenvorschuß können sie nur insoweit fordern, als ihnen, insbesondere wegen der Höhe der Auslagen, nicht zugemutet werden kann, diese aus eigenen Mitteln vorzuschießen. Durch die vorgeschlagene Neufassung soll ihre Rechtsposition zunächst dahin verbessert werden, daß sie einen Anspruch auf Vorschuß auch wegen der entstandenen (aber noch nicht fälligen) Gebühren haben. Dies ist besonders mit Rücksicht auf langdauernde Verfahren geboten, es entspricht auch der Regelung in § 17. Ferner soll der Anspruch auf Zahlung eines Vor-

schusses für Auslagen nicht mehr davon abhängen, ob dem Rechtsanwalt zugemutet werden kann, die Auslagen aus eigenen Mitteln vorzuschießen.

Die Vorschrift betrifft nur das Verhältnis des Rechtsanwalts zur Staatskasse, nicht das zu demjenigen, dem er beigeordnet worden ist. Insoweit ergibt sich aus den Vorschriften über das Armenrecht, daß die Gebühren und Auslagen bis zum Erlaß eines Nachzahlungsbeschlusses gestundet sind, und im übrigen aus § 100 Abs. 1 Satz 1 und § 102 ein Verbot der Vorschußforderung.

Zu Nummer 47 (§ 128 BRAGO)

Zu Buchstabe a)

Die Verweisung in dem bisherigen § 128 Abs. 2 Satz 2 auf § 4 Abs. 1 Satz 2 GKG entfällt, da ihr Inhalt in dem neuen § 128 Abs. 4 zum Ausdruck kommt. Die Verweisung auf § 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 GKG wird ersatzlos gestrichen; eine Änderung von Amts wegen soll aus den zu § 4 GKG angegebenen Gründen künftig auch bei der Festsetzung der aus der Bundes- oder Landeskasse zu zahlenden Vergütung nicht mehr möglich sein. Der Inhalt der Verweisung auf den bisherigen § 4 Abs. 3 GKG wird durch die neue Verweisung auf § 10 Abs. 4 BRAGO zum Ausdruck gebracht.

Zu Buchstabe b)

In dem neuen Absatz 3 Satz 1 wird der für die Zulässigkeit der Beschwerde erforderliche Wert entsprechend der allgemeinen Anhebung des Beschwer dewerts auf 100 DM erhöht. In Satz 2 wird die bisherige Verweisung auf § 4 Abs. 2 GKG als Folge der Neuregelung in § 10 Abs. 3 Satz 4, wonach die für die Beschwerde in der Hauptsache geltenden Vorschriften anzuwenden sind, durch eine Verweisung auf diese Bestimmung ersetzt. An die Stelle der Verweisung auf § 4 Abs. 3 GKG tritt die Verweisung auf den inhaltsgleichen § 10 Abs. 4 BRAGO. Der Inhalt des bisherigen § 128 Abs. 3 Satz 3 wird durch die Verweisung auf den neuen § 10 Abs. 3 Satz 2 BRAGO zum Ausdruck gebracht. Mit Satz 3 wird die weitere Beschwerde ausgeschlossen; diese Regelung ergab sich bisher daraus, daß in § 4 Abs. 2 GKG, auf den verwiesen wurde, § 568 Abs. 2 ZPO nicht genannt und § 310 Abs. 2 StPO angeführt war.

Zu Buchstabe c)

In den neuen Absatz 4 Satz 1 wird zunächst die Regelung des bisherigen § 128 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 2 GKG, nach der das Erinnerungsverfahren gebührenfrei ist, übernommen. Darüber hinaus wird aus den zu dem neuen § 4 Abs. 4 GKG genannten Gründen auch das Beschwerdeverfahren für gebührenfrei erklärt. Nach Satz 2 soll entsprechend § 4 Abs. 4 GKG auch eine Kostenerstattung ausgeschlossen sein. Der bisherigen Regelung des § 128 Abs. 4 BRAGO, nach der der Rechtsanwalt keine Vergütung erhält, bedarf es dann nicht mehr.

Artikel 4

Änderung anderer Vorschriften**Zu § 1 (Verwaltungsgerichtsordnung)****Zu Nummer 1 (§ 146)**

Nach dem bisherigen § 146 Abs. 3 ist vorbehaltlich einer gesetzlich vorgesehenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung oder der Revision die Beschwerde nicht gegeben in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 DM nicht übersteigt. Durch die Neufassung wird der Beschwerdewert auf 100 DM erhöht. Auf den allgemeinen Teil der Begründung unter A IV wird Bezug genommen. Ferner werden die Worte „Gebühren und Auslagen“ als entbehrlich fortgelassen. Der Begriff der Kosten umfaßt nach § 162 VwGO und nach § 1 GKG sowohl Gebühren als auch Auslagen.

Zu Nummer 2 (§ 163)

§ 163 ist zu streichen, da die Regelung über die Nichtanwendbarkeit von Vorschriften über die persönliche Kostenfreiheit nunmehr in § 2 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes — Artikel 1 Nr. 2 — enthalten ist.

Zu Nummer 3 (§ 165)

Die Anfechtung des Kostenansatzes und der Wertfestsetzung richten sich in Zukunft nach den neuen §§ 4 und 23 GKG — Artikel 1 Nr. 4 und 22 —. Die Neufassung des § 165 Satz 1 VwGO stellt klar, daß diese Vorschrift sich künftig nur auf die Festsetzung der zu erstattenden Kosten (§ 164 VwGO) bezieht.

Zu Nummer 4 (§ 188)

Nach der geltenden Fassung des § 188 Satz 1 sollen die Sachgebiete der allgemeinen öffentlichen Fürsorge, der Tuberkulosehilfe und der sozialen Fürsorge für Kriegsoffer in einer Kammer oder in einem Senat zusammengefaßt werden; Satz 2 bestimmt für Verfahren dieser Art Gerichtskostenfreiheit. Da die bundesrechtlichen Vorschriften über die öffentliche Fürsorge einschließlich der Tuberkulosehilfe durch das Bundessozialhilfegesetz ersetzt worden sind und die soziale Hilfe für Kriegsoffer seit dem Inkrafttreten des ersten Neuordnungsgesetzes des Kriegsofferrechts vom 27. Juni 1960 als „Kriegsofferfürsorge“ bezeichnet wird, soll die Vorschrift durch die Verwendung der Begriffe „Sozialhilfe“ und „Kriegsofferfürsorge“ der jetzt gebräuchlichen Terminologie angepaßt werden.

Die Sachgebiete der Jugendhilfe und Schwerbeschädigtenfürsorge, die von dem Begriff der allgemeinen öffentlichen Fürsorge erfaßt wurden, werden daneben besonders aufgeführt.

Zu Nummer 5 (§ 189)

Nach dem geltenden § 189 Abs. 1 sind bis zum Erlaß einer einheitlichen Regelung der Gerichtskosten für die Verwaltungsgerichtsbarkeit die am Sitz des Gerichts des ersten Rechtszuges geltenden Vorschriften über die Erhebung von Gerichtskosten, für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht die Vorschriften des Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht anzuwenden. Nach Absatz 2 bleiben bis zum Erlaß einer einheitlichen Regelung der Gerichtskosten landesrechtliche Vorschriften, nach denen die Nichtzahlung von Vorschüssen auf Gerichtskosten verfahrensrechtliche Folgen hat, unberührt. Diese Bestimmungen treten mithin mit dem Inkrafttreten der vorgeschlagenen Regelung außer Kraft, des § 189 bedarf es nicht mehr.

Zu § 2 (Finanzgerichtsordnung)**Zu Nummern 1 bis 5**

Als einziger unter den obersten Gerichtshöfen des Bundes hat der Bundesfinanzhof nach geltendem Recht über Beschwerden der Instanzgerichte in Streitigkeiten über Kosten und Streitwertfestsetzungen zu entscheiden. Um diese Anomalie zu beseitigen und um den Bundesfinanzhof zu entlasten, soll die Möglichkeit einer Beschwerde in diesen Sachen nunmehr ausgeschlossen werden. Es handelt sich um folgende Regelungen:

- a) § 128 Abs. 3. Hiernach ist vorbehaltlich einer gesetzlich vorgesehenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung einer Revision die Beschwerde nicht gegeben in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 DM nicht übersteigt.

Mit der unter der Nummer 1 vorgeschlagenen Neufassung dieser Bestimmung wird die Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten ausgeschlossen. Streitigkeiten über Gebühren und Auslagen werden nicht besonders erwähnt, da der Begriff der Kosten sowohl Gebühren als auch Auslagen umfaßt.

Dieselbe Änderung ist in Artikel 3 Nr. 9 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Revision in Zivilsachen und in Verfahren vor Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit (Bundestagsdrucksache 7/444) vorgesehen.

- b) § 145 Abs. 2. Hiernach kann in den Fällen, in denen eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen ist, die Entscheidung über den Kostenpunkt mit der Beschwerde angefochten werden.

Mit der Nummer 3 wird vorgeschlagen, die Bestimmung ersatzlos zu streichen.

Derselbe Vorschlag ist in Artikel 3 Nr. 10 des zu a) genannten Gesetzesentwurfs gemacht worden.

- c) § 146 Abs. 3. Hiernach ist gegen einen Beschluß des Finanzgerichts, durch den der Streitwert

festgesetzt oder geändert wird, die Beschwerde zulässig.

Mit der Nummer 4 wird vorgeschlagen, die Bestimmung zu streichen. Durch den neuen § 23 Abs. 2 Satz 1 GKG i. V. m. dem neuen § 4 Abs. 2 Satz 2 GKG ist die Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des Bundes ausgeschlossen.

- d) § 148 Abs. 3. Hiernach kann Beschwerde gegen die Entscheidung über die Erinnerung gegen den Kostenansatz eingelegt werden, wenn das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Mit der Nummer 4 wird vorgeschlagen, die Vorschrift zu streichen. Durch den neuen § 4 Abs. 2 Satz 2 GKG ist die Beschwerde ausgeschlossen.

- e) § 149 Satz 2 i. V. m. § 148 Abs. 3. Hiernach kann das Finanzgericht unter gewissen Voraussetzungen gegen seinen Beschluß über die Erinnerung gegen die Festsetzung der den Beteiligten zu erstattenden Aufwendungen die Beschwerde zulassen.

Mit der unter Nummer 5 vorgeschlagenen Neufassung wird diese Möglichkeit ausgeschlossen. Da § 148 nach der Nummer 4 fortfallen soll, ist es nötig, die in dem bisherigen § 149 Satz 2 enthaltene Verweisung durch eine ausdrückliche Regelung zu ersetzen. Die Vorschriften lehnen sich an den bisherigen § 148 Abs. 1 bis 3 an. Daß der Beschluß über die Erinnerung kostenfrei ist, braucht nicht ausgesprochen zu werden, da sich seine Gebührenfreiheit aus dem Umstand ergibt, daß eine Gebühr für ihn nicht bestimmt ist und nach der Nummer 1900, 2 des Kostenverzeichnisses auch Schreibauflagen für eine Ausfertigung nicht zu erheben sind.

Soweit im übrigen Vorschriften der Finanzgerichtsordnung aufgehoben werden, treten die entsprechenden Vorschriften des Gerichtskostengesetzes oder der Justizbeitragsordnung an ihre Stelle. Im einzelnen gilt folgendes:

Zu Nummer 2

§ 140 Abs. 1 FGO, wonach auf die Gerichtskosten das Gerichtskostengesetz grundsätzlich sinngemäß Anwendung findet, wird durch die in dem neuen § 1 Abs. 1 GKG ausgesprochene unmittelbare Geltung des Gerichtskostengesetzes ersetzt.

Die Regelung des § 140 Abs. 2 FGO, wonach eine gerichtliche Verfügung nicht von der Zahlung der erforderlichen Prozeßgebühr abhängig gemacht werden darf, wird in der Sache nicht geändert, da die Zulässigkeit einer solchen Abhängigmachung für die Finanzgerichtsbarkeit im Gegensatz zu der Verwaltungsgerichtsbarkeit (neuer § 111 a GKG) nicht vorgesehen ist. Das Verbot einer Abhängigmachung mangels besonderer Vorschrift ergibt sich aus § 3 GKG.

An die Stelle des § 140 Abs. 3 FGO, wonach der Streitwert unter Berücksichtigung der Sachanträge

der Beteiligten nach freiem Ermessen zu bestimmen ist, tritt der neue § 10 a GKG.

§ 141, der bestimmt, wann bei Rücknahme des Rechtsbehelfs oder bei Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung eintritt, wird durch die entsprechenden Regelungen in den Nummern 1300 ff. des Kostenverzeichnisses ersetzt.

Zu Nummer 4

An die Stelle des § 146 FGO, der sich mit der Wirkung der Streitwertfestsetzung und dem Verfahren befaßt, treten die §§ 22, 23 GKG.

Die Regelung des § 147 Satz 1 FGO, wonach die Gebühren und Auslagen des Gerichts bei dem Gericht des ersten Rechtszuges angesetzt werden, wird durch die des neuen § 3 a Abs. 1 GKG ersetzt. Auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird Bezug genommen.

§ 147 Satz 2 FGO, wonach die Gerichtskosten vom Finanzamt erhoben werden, wird gestrichen. Soweit es sich um die Beitreibung der beim Bundesfinanzhof entstandenen Kosten handelt, ist dafür bereits heute nach der ausdrücklichen Regelung des § 2 Abs. 2 Buchstabe c der Justizbeitragsordnung die Justizbeitragsstelle des Bundespatentgerichts zuständig. Soweit es sich um die Beitreibung der Kosten handelt, die bei den Finanzgerichten entstanden sind, gilt dort, wo die Finanzgerichtsbarkeit in die Zuständigkeit der Justizverwaltung übergegangen ist, ebenfalls die Justizbeitragsordnung, da in diesem Falle Ansprüche i. S. des § 1 Abs. 1 JustBeitrO durch Justizbehörden der Länder eingezogen werden und die Ansprüche auf bundesrechtlicher Regelung beruhen (§ 1 Abs. 2 JustBeitrO). Wo die Finanzgerichtsbarkeit nicht in die Zuständigkeit der Landesjustizverwaltungen übergegangen ist, also in Bayern, kommen landesrechtliche Bestimmungen in Betracht.

Der Bestimmung des § 147 Satz 3, wonach die Kosten, die beim Bundesfinanzhof entstanden sind, an den Bund abzuführen sind und die Kosten, die bei den Finanzgerichten entstanden sind, den Ländern zufließen, bedarf es angesichts der vorgesehenen getrennten Erhebung der Kosten nicht mehr. Sie ist daher ersatzlos zu streichen.

An die Stelle des § 148, der das Erinnerungsverfahren gegen den Kostenansatz und die Berichtigung des Kostenansatzes im Verwaltungswege regelt, treten die §§ 4 und 3 a Abs. 3 GKG.

Zu § 3 (Arbeitsgerichtsgesetz)

§ 12 des Arbeitsgerichtsgesetzes enthält derzeit einige auf das Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen abgestellte besondere kostenrechtliche Vorschriften. Soweit keine ausdrückliche Regelung getroffen ist, findet das Gerichtskostengesetz entsprechende Anwendung.

Im ersten Rechtszug bestehen wesentliche kostenrechtliche Besonderheiten insoweit, als für das Ver-

fahren nur eine Gebühr erhoben wird, deren Höhe sich aus dem Arbeitsgerichtsgesetz ergibt, die Mindestgebühr eine und die Höchstgebühr 500 Deutsche Mark betragen. Keine Gebühren werden erhoben, wenn der Rechtsstreit

1. durch einen vor dem Gericht abgeschlossenen oder ihm mitgeteilten Vergleich beendet wird, auch wenn eine streitige Verhandlung stattgefunden hat, oder
2. aufgrund eines Anerkenntnisses oder einer Zurücknahme der Klage ohne streitige Verhandlung beendet wird.

Wird der Rechtsstreit durch Versäumnisurteil beendet und hat keine streitige Verhandlung stattgefunden, so wird nur die Hälfte der sonst fälligen Gebühr erhoben.

In den höheren Rechtszügen richten sich die Gebühren nach der Tabelle zum Gerichtskostengesetz, jedoch vermindern sich die Beträge der Tabelle um zwei Zehntel. Der Mindestbetrag einer Gebühr ist zwei Deutsche Mark. Die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes, wonach sich die Gebühren in der Berufungsinstanz um die Hälfte und in der Revisionsinstanz auf das Doppelte erhöhen, gelten entsprechend. Keine Gebühren werden erhoben, wenn in der höheren Instanz der Rechtsstreit vergleichsweise beendet wird (die Regelung ist wie die in der ersten Instanz). Die Hälfte der sonst fälligen Gebühr wird erhoben, wenn der Rechtsstreit in der höheren Instanz durch Versäumnisurteil oder aufgrund eines Anerkenntnisses oder einer Zurücknahme der Klage beendet wird und keine streitige Verhandlung stattgefunden hat.

Im übrigen gilt als Besonderheit, daß keine Kostenvorschüsse erhoben werden dürfen und Kosten erst fällig werden, wenn das Verfahren in dem Rechtszug beendet oder das Ruhen des Verfahrens angeordnet ist.

Schließlich ist das vornehmlich für betriebsverfassungsrechtliche Streitigkeiten geltende Beschlußverfahren in allen Rechtszügen kostenfrei.

Allein die Tatsache, daß das Gerichtskostengesetz in weiten Bereichen im arbeitsgerichtlichen Verfahren gilt, zwingt zu einer Änderung des § 12. Seine unveränderte Beibehaltung würde im Hinblick insbesondere darauf, daß sämtliche Gebührenvorgänge nach dem Vorschlag der Bundesregierung aus dem Text des Gerichtskostengesetzes herausgenommen und in einem besonderen Katalog untergebracht werden sollen, die Ermittlung der Gerichtskosten in der Arbeitsgerichtsbarkeit außerordentlich erschweren, ja nahezu unmöglich machen. Bei der als notwendig erkannten Änderung sind jedoch nach Meinung der Bundesregierung die günstigeren Regelungen beizubehalten. Im einzelnen ist zu dem Vorschlag der Bundesregierung zu bemerken:

1. Absatz 1 ist eine generelle Norm. Er geht von dem neuen § 1 Abs. 2 GKG aus, der bestimmt, daß Gebühren und Auslagen im arbeitsgerichtlichen Verfahren nach dem Gerichtskostengesetz erhoben werden, soweit das Arbeitsgerichtsgesetz nicht etwas anderes bestimmt. Absatz 1

führt ein Gebührenverzeichnis ein, das sich unter Beibehaltung der kostenrechtlichen Besonderheiten des geltenden Rechts eng an das Gebührenverzeichnis des Gerichtskostengesetzes anlehnt. Er soll außerdem eine Anpassung an die Erfordernisse der elektronischen Datenverarbeitung ermöglichen, ohne den Weg der Gesetzgebung beschreiten zu müssen.

2. Absatz 2 gilt nur für die erste Instanz. Er behält die seitherige erstinstanzliche Gebührentabelle mit einer Einmalgebühr für diese Instanz und der Höchstgebühr von 500 Deutsche Mark bei. Der seitherige Mindestbetrag von einer Deutschen Mark ist auf drei Deutsche Mark erhöht; er gilt für Gegenstände im Wert bis zu 100 Deutsche Mark.
3. Absatz 3 gilt nur für die höheren Instanzen. Es ist wie bisher die Gebührentabelle des Gerichtskostengesetzes anzuwenden, wobei sich auch nach der Neuregelung die Beträge um zwei Zehntel vermindern. Auch im übrigen wird das geltende Recht beibehalten, d. h. die Gebühr für das Verfahren und die Gebühr für das Urteil betragen im zweiten Rechtszug das Eineinhalbfache und im dritten Rechtszug das Doppelte der Gebühr aus der Tabelle. Die als Folge des Wegfalls der Beweisgebühr im Gerichtskostengesetz für die ordentliche zivile Gerichtsbarkeit vorgesehene Erhöhung der Gebühr für das Urteil auf das Doppelte in der zweiten Instanz ist aus sozialen Gründen in den Absatz 3 nicht übernommen worden.
4. Absatz 4 gilt für alle Instanzen. Er regelt in Satz 1 die Fälligkeit der Kosten unter Beibehaltung des geltenden Rechts. Neu ist, daß Kosten erst fällig werden, wenn das Verfahren in dem Rechtszug sechs Monate von den Parteien nicht betrieben worden ist.
5. Absatz 5 und Absatz 6 sind geltendes Recht.
6. Absatz 7 übernimmt in seinem Kern den § 12 Abs. 7 des geltenden Rechts. Er geht wie dieser davon aus, daß es nicht tunlich ist, es dem Gericht zu überlassen, bei bestimmten Streitigkeiten den Streitwert zu schätzen. Es soll insoweit vielmehr die äußerste Grenze des Streitwerts bindend vorgeschrieben sein. So soll künftig nach Satz 1 wie im geltenden Recht für die Wertberechnung bei Streitigkeiten über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeitsverhältnisses höchstens das für die Dauer eines Vierteljahres zu leistende Arbeitentgelt maßgebend sein. Wegen der Gleichheit der Fälle sollen künftig Streitigkeiten über die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses ebenso behandelt werden. Dabei wird klargestellt, daß in keinem Falle eine bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber zu zahlende Abfindung dem Streitwert hinzuzurechnen ist. Da nach Meinung der Bundesregierung der Grundsatz der Bindung der Gerichte an einen höchstzulässigen Streitwert auch für Streitigkeiten über wiederkehrende Leistungen und Eingruppierungen zu gelten hat, soll das geltende Recht durch Satz 2 entsprechend ergänzt werden. Dabei erschien der

Wert des dreijährigen Bezugs für beide Fälle als eine, auch unter Berücksichtigung sozialer Erwägungen, vertretbare Höchstgrenze.

Neu ist Satz 3. Durch ihn soll in allen Fällen, in denen der Streitwert nach Absatz 7 ermittelt wird, § 22 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes keine Anwendung finden, nach dem der für die Zulässigkeit eines Rechtsmittels festgesetzte Streitwert auch für die Berechnung der Gebühren maßgebend ist. In der ordentlichen Gerichtsbarkeit bietet die Vorschrift keine Schwierigkeit, da für Tatbestände, die denen des Absatzes 7 entsprechen, die Anwendung des § 22 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes durch dessen Satz 2 ausgeschlossen ist und insoweit daher Rechtsmittelstreitwert und Gebührenstreitwert auseinanderfallen. Im arbeitsgerichtlichen Verfahren würde dagegen, wenn § 22 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes anwendbar bliebe, die Bindungswirkung stets eintreten, da nach § 61 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes das Arbeitsgericht den Streitwert für die Zulässigkeit des Rechtsmittels im Urteil festzusetzen hat. Die Folge wäre, daß das Arbeitsgericht wegen des zwingenden Charakters des Absatzes 7 und des § 22 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes auch den Rechtsmittelstreitwert zum Nachteil der durch das arbeitsgerichtliche Urteil beschwerten Partei aus Absatz 7 zu ermitteln hätte. Um in diesen Fällen dem Arbeitsgericht die Möglichkeit zu geben, den Rechtsmittelstreitwert höher anzusetzen als den Kostenstreitwert, ist § 22 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes wie in den Fällen der §§ 11, 12, 13, 15 und 16 des Gerichtskostengesetzes auszuschließen.

Zu § 4 (Kostenordnung)

Zu Nummer 1 (§ 8)

Zu Buchstabe a)

Die Ersetzung des Betrages von 50 DM durch den von 100 DM berücksichtigt die Anhebung des Beschwerdewertes in § 14 Abs. 3 Satz 1 der Kostenordnung i. V. m. § 567 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung, die in Artikel 4 § 20 dieses Entwurfs vorgesehen ist.

Zu Buchstabe b)

Nach dem bisherigen Absatz 3 Satz 4 richten sich die Kosten für die Beschwerde nach den §§ 131, 136 bis 139 der Kostenordnung. Künftig soll die Beschwerde ebenso wie die Beschwerde gegen die Entscheidung über die Erinnerung im Gerichtskostenrecht gebührenfrei sein, eine Kostenerstattung soll nicht stattfinden. Auf den allgemeinen Teil der Begründung unter A I 1 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 2 (§ 14)

Die vorgeschlagenen Änderungen passen § 14 der Kostenordnung dem neuen § 4 des Gerichtskosten-

gesetzes an. Auf die Begründung zu § 4 des Gerichtskostengesetzes wird Bezug genommen.

Zu Nummer 3 (§ 30)

Die Ersetzung des Betrages von 3 000 DM durch den von 4 000 DM entspricht den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen. Sie ist auch in Artikel 10 des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts vorgesehen. Auf die Begründung zu § 10 GKG wird Bezug genommen.

Zu Nummer 4 (§ 31)

Zu Buchstabe a)

Die Verweisung auf § 14 Abs. 2 Satz 3 und 4 der Kostenordnung, wonach das Gericht, u. U. das Rechtsmittelgericht, seine Wertfestsetzung von Amts wegen ändern kann, muß entfallen, da im Rahmen des Verfahrens nach § 14 die Möglichkeit zur Änderung von Amts wegen beseitigt werden soll. Der neue Absatz 1 Satz 2 und 3 spricht diese Befugnis in Übereinstimmung mit dem neuen § 23 Abs. 1 Satz 3 des Gerichtskostengesetzes im Klartext aus und bestimmt in Anpassung an den neuen § 23 Abs. 1 Satz 4 des Gerichtskostengesetzes, daß die Änderung nur innerhalb von 6 Monaten zulässig ist, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Auf die Begründung zu § 23 GKG wird Bezug genommen.

Zu Buchstabe b)

Die Bestimmung entspricht dem neuen § 23 Abs. 3 GKG. Auf den allgemeinen Teil der Begründung unter A I 1 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 5 (§ 33)

Die Anhebung des Mindestbetrages einer Gebühr von 3 DM auf 7 DM entspricht der Anhebung in § 9 GKG. Sie ist durch die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse gerechtfertigt.

Zu Nummer 6 (§§ 51, 55, 83, 84, 126, 144, 152)

Die Ersetzung des Wortes „Schreibgebühren“ durch „Schreibauslagen“ entspricht dem neuen Sprachgebrauch im Gerichtskostengesetz.

Zu Nummer 7 (§ 55)

Nach dem bisherigen § 55 Abs. 1 Satz 1 wird für die Beglaubigung von Abschriften danach unterschieden, ob die Schrift in deutscher Sprache abgefaßt ist. Trifft dies zu, so beträgt die Gebühr 0,30 DM für jede angefangene Seite; bei fremdsprachlichem Text beträgt sie 0,40 DM. Diese Unterscheidung ist angesichts der geringen Differenz in der Höhe der Gebühren und angesichts des Umstandes, daß Abschriften von fremdsprachlichen Texten überwiegend durch Ablichtung hergestellt werden und die

Prüfung der Übereinstimmung daher keine zusätzliche Mühe macht, nicht mehr gerechtfertigt. Es wird vorgeschlagen, einen einheitlichen Betrag von 0,50 DM zu bestimmen und die Mindestgebühr, die bisher 2 DM beträgt, in Übereinstimmung mit der Regelung bei Nummer 1 der Anlage zur Justizverwaltungskostenordnung auf 3 DM festzusetzen.

Die dem bisherigen § 55 Abs. 1 Satz 1 entsprechende Unterscheidung von Beglaubigungen deutscher und fremdsprachlicher Texte in Nummer 1 der Anlage zur Justizverwaltungskostenordnung soll durch Artikel 4 § 12 Nr. 7 dieses Gesetzentwurfs ebenfalls beseitigt werden.

Zu Nummern 8 und 9 (§§ 73, 89)

Zu Buchstabe a)

Die Ersetzung des Wortes „Schreibgebühren“ durch „Schreibauslagen“ entspricht dem neuen Sprachgebrauch des Gerichtskostengesetzes.

Zu Buchstabe b)

Die geltenden Fassungen des § 73 Satz 2 und des § 89 Abs. 3, nach denen bestimmte Schriftstücke gebührenfrei erteilt werden, haben zu Zweifeln Anlaß gegeben, ob — zu den Auslagen gehörende — Schreibgebühren zu erheben sind. Diese Zweifel werden durch die Neufassung beseitigt.

Zu Nummer 10 (§ 136)

Die Vorschrift gleicht § 136 der Kostenordnung der Nummer 1900 des Kostenverzeichnisses — Artikel 1 Nr. 79 — an. Auf die Begründung zu dieser Nummer wird Bezug genommen.

Zu Nummern 11 und 12 (§§ 137, 138)

Die Vorschriften gleichen die §§ 137 und 138 der Kostenordnung der neuen Auslagenregelung in den Nummern 1901 bis 1913 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz an. Auf die Begründung zu diesen Nummern wird Bezug genommen.

Zu Nummer 13 (§ 139)

Die Anhebung der Rechnungsgebühren auf 10 DM je Stunde entspricht der Anhebung in § 118 GKG durch Artikel 1 Nr. 78.

Zu Nummer 14 (§ 143)

Durch die vorgeschlagene Einfügung wird bewirkt, daß der neue § 136 Abs. 5, wonach für vorgefertigte

Ausfertigungen keine Schreibgebühren erhoben werden, für den Notar, dem die Gebühren für seine Tätigkeit selbst zufließen, nicht gilt. Hiermit wird bezweckt, einen kostenrechtlichen Einfluß auf die Gestaltung von Urkunden zu vermeiden. Würde § 136 Abs. 5 i. d. F. des Entwurfs auch für Notare gelten, so würde in dem Fall, daß dem Notar, z. B. von einem Bauträger, mit dem Entwurf für die Urschrift auch Entwürfe für Ausfertigungen und Abschriften vorgelegt werden, auf die Beteiligten eingewirkt, den Entwurf ohne sachliche Änderung beurkunden zu lassen, da andernfalls Schreibauslagen entstehen würden.

Zu Nummer 15 (§ 149)

Die Bestimmung sieht für § 149 KostO dieselbe Erhöhung des Betrages von 1000 DM wie für § 22 BRAGO vor. Auf die Begründung zu § 22 BRAGO (Artikel 3 Nr. 11) wird Bezug genommen.

Zu Nummer 16 (§ 153)

Die Bezeichnung der Reisekostenstufe ist entsprechend der Neuregelung durch das Bundesreisekostengesetz in der Fassung vom 13. November 1973 zu ändern. Auf die Begründung zu Artikel 4 § 5 Nummern 2 und 3 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 17 (Tabelle)

Zu Buchstabe a)

Der Fortfall der ersten vier Gebührenstufen ist eine Folge der Heraufsetzung der Mindestgebühr in § 33 auf 7 DM. Die erste Gebührenstufe reicht nunmehr bis zum Wert 500 DM, die volle Gebühr beträgt 7 DM.

Zu Buchstabe b)

Die Gebührenstaffel der Tabelle der Kostenordnung weist bei Geschäftswerten ab 40 000 DM keine Degression mehr auf, die Gebühr steigt vielmehr beständig für je 10 000 DM um 15 DM. Dies führt bei extrem hohen Werten, wie sie zu der Zeit, als die Gebührentabelle geschaffen wurde, noch nicht ins Auge gefaßt wurden, zu sehr hohen Gebühren. In jüngster Zeit hat sich z. B. bei Fusionen von Gesellschaften gezeigt, daß auch Geschäfte mit extrem hohen Werten vorkommen. Es wird vorgeschlagen, dem durch eine Degression der Gebührenstaffel bei Werten ab 10 Millionen DM Rechnung zu tragen. Der Vorschlag führt bei den nachstehend angegebenen Geschäftswerten zu folgenden neuen Gebühren:

Geschäftswert	neue volle Gebühr	bisherige volle Gebühr
10 Millionen	15 050	15 050
20 Millionen	22 550	30 050
30 Millionen	30 050	45 050
40 Millionen	37 550	60 050
50 Millionen	41 300	75 050
60 Millionen	45 050	90 050
70 Millionen	46 550	105 050
80 Millionen	48 050	120 050
90 Millionen	49 550	135 050
100 Millionen	51 050	150 050
200 Millionen	54 050	300 050
300 Millionen	57 050	450 050
400 Millionen	60 050	600 050
500 Millionen	63 050	750 050
600 Millionen	64 550	900 050
700 Millionen	66 050	1 050 050
800 Millionen	67 550	1 200 050
900 Millionen	69 050	1 350 050
1 Milliarde	70 550	1 500 050
2 Milliarden	85 550	3 000 050
3 Milliarden	100 550	4 500 050

Zu § 5 (Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Die Kilometerpauschale von jetzt 0,25 DM soll als Folge der gestiegenen Kosten ebenso wie in § 9 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und in § 107 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes auf 0,32 DM erhöht werden.

Zu Nummern 2 und 3 (§§ 4, 7)

Die Bestimmungen passen die §§ 4 und 7 der Neuregelung des Reisekostenrechts durch das Bundesreisekostengesetz in der Fassung vom 13. November 1973 — Bundesgesetzbl. I S. 1622 — an. Nach § 8 des Bundesreisekostengesetzes vom 20. März 1965 — Bundesgesetzbl. I S. 133 — entsprachen sich folgende Besoldungsgruppen und Reisekostenstufen:

Besoldungsgruppen	Reisekostenstufe
A 11 bis A 15, B 1	C
A 16, B 2 bis B 11	D

Nach der Neufassung des § 8 entsprechen sich folgende Besoldungsgruppen und Reisekostenstufen:

Besoldungsgruppen	Reisekostenstufe
A 11 bis A 15, B 1	B
A 16, B 2 bis B 11	C

Demgemäß sind die Worte „Reisekostenstufe C“ durch die Worte „Reisekostenstufe B“ und die Worte „Reisekostenstufe D“ durch die Worte „Reisekostenstufe C“ zu ersetzen.

Zu Nummer 4 (§ 12)

Zu Buchstabe a)

In § 12 Abs. 1 Satz 3 ist bestimmt, daß das Gericht, das die dem ehrenamtlichen Richter zu gewährende Entschädigung durch gerichtlichen Beschluß festgesetzt hat, seine Festsetzung von Amts wegen ändern kann. Diese Bestimmung soll ebenso wie die entsprechenden Bestimmungen in § 4 des Gerichtskostengesetzes, § 14 der Kostenordnung und § 16 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen gestrichen werden, damit auch der ehrenamtliche Richter einen Anspruch auf eine endgültige gerichtliche Entscheidung erhält.

Zu Buchstabe b)

Für die Erhöhung des Beschwerdewertes von 50 DM auf 100 DM wird auf den allgemeinen Teil der Begründung unter A IV Bezug genommen.

Zu Buchstabe c)

Die Frage, ob die Beschwerde des ehrenamtlichen Richters gegen die gerichtliche Festsetzung der Entschädigung an eine Frist gebunden ist, wird unterschiedlich beantwortet. Während überwiegend die Auffassung vertreten wird, daß die Beschwerde unbefristet sei, nimmt die Gegenmeinung an, daß eine in der jeweiligen Verfahrensordnung, z. B. der Verwaltungsgerichtsordnung, für die Beschwerde bestimmte Frist auch hier gelte. Es wird vorgeschlagen, die Frage im Sinne der überwiegenden Auffassung zu klären.

Zu Buchstabe d)

Das Verfahren über die Beschwerde soll ebenso wie in den Fällen des § 4 des Gerichtskostengesetzes, § 14 der Kostenordnung, § 16 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und der §§ 98, 128 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte gebührenfrei sein, eine Kostenerstattung soll ebenfalls nicht stattfinden. Auf den Allgemeinen Teil der Begründung unter A I 1 wird Bezug genommen.

Zu § 6 (Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu Buchstabe a)

Die Neufassung des Absatzes 3 soll eine Streitfrage klären. Der bisherige § 2 Abs. 3 lautet wie folgt:

„Zeugen erhalten wenigstens die nach dem geringsten Satz bemessene Entschädigung, Hausfrauen jedoch wenigstens 4 Deutsche Mark je Stunde, es sei denn, daß der Zeuge durch die Heranziehung ersichtlich keine Nachteile erlitten hat.“

Die nach dem geringsten Satz bemessene Entschädigung ergibt sich aus § 2 Abs. 2; sie beträgt 1,50 DM für jede Stunde.

Aufgrund dieser Bestimmung wurden Polizeibeamte, die in ihrer Freizeit als Zeugen in Anspruch genommen und dafür von ihrem Dienstherrn nicht oder nicht vollwertig entschädigt wurden, so daß sie einen Nachteil erlitten, mit 1,50 DM je Stunde entschädigt. Seit 1971 ergab sich in der Rechtsprechung eine gewisse Unsicherheit. Eine Anzahl Gerichte ging dazu über, den als Zeugen vernommenen Polizeibeamten höhere Beträge als die Mindestentschädigung von 1,50 DM zuzubilligen. Diese Gerichte stützen ihre Auffassung darauf, daß nach § 2 Abs. 3 der Zeuge „wenigstens“ die nach dem geringsten Satz bemessene Entschädigung erhalte, eine höhere Entschädigung also nicht ausgeschlossen sei.

Durch die Neufassung soll klargestellt werden, daß dann, wenn ein Verdienstausfall nicht eingetreten ist, aber ein immaterieller Nachteil vorliegt, die Zeugen (mit Ausnahme der Hausfrauen, bei denen die Verhältnisse besonders liegen) stets die nach dem geringsten Satz bemessene Entschädigung erhalten.

Diese Regelung ist angemessen. Der Zeuge, der eine staatsbürgerliche Pflicht erfüllt, soll keine vollwertige Entschädigung für immaterielle Nachteile erhalten, sondern in erster Linie für den Verdienstausfall und die Auslagen entschädigt werden, die mit der Zeugnisleistung verbunden sind. Polizeibeamte müssen zwar häufiger als andere Bürger vor Gericht aussagen. Das ist aber eine Folge ihres Berufs, die durch eine Regelung ihrer Dienstverhältnisse oder ihrer Besoldung ausgeglichen werden muß.

Zu Buchstabe b)

Der neue Absatz 4 enthält eine Sondervorschrift für Gefangene. Soweit diese nicht arbeiten und daher keine Arbeits- und Leistungsbelohnung erhalten, wäre es nicht gerechtfertigt, ihnen die allgemeine Nachteilsentschädigung von 1,50 DM je Stunde zu gewähren. Soweit sie ohne die Zeugnisleistung arbeiten und somit eine Arbeits- und Leistungsbelohnung erhalten würden, soll ihnen diese ersetzt werden.

Zu Buchstabe c)

Hier handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 8)

Zu Buchstabe a)

Der neue § 8 Abs. 1 Nr. 2 faßt die Regelung des bisherigen § 8 Abs. 1 Nummern 2 und 3 in einer Nummer zusammen und ändert sie zum Teil.

Nach dem bisherigen § 8 Abs. 1 Nummern 2 und 3 werden dem Sachverständigen für das schriftliche Gutachten der für Schreibgebühren im Gerichtskostengesetz bestimmte Betrag ersetzt; für Durchschläge, die auf Erfordern gefertigt worden sind, sowie für einen Durchschlag für seine Handakten erhält er 0,25 DM für jede Seite. Der neue § 8 Abs. 1 Nr. 2 läßt die Regelung für die Originalseite unverändert, behandelt aber die Durchschläge, die auf Erfordern gefertigt worden sind, und den Durchschlag für die Handakten des Sachverständigen ebenso wie vom Gericht gefertigte Durchschläge. Gründe für eine unterschiedliche Behandlung sind nicht ersichtlich. Zugleich wird der Begriff des Durchschlags in Übereinstimmung mit dem Sprachgebrauch in anderen Kostengesetzen (z. B. § 91 GKG, jetzt Nummer 1900 des Kostenverzeichnisses; § 136 Abs. 1 Nr. 1 KostO, § 27 BRAGO) nicht mehr verwendet, sondern durch den der Abschrift ersetzt. Ein Durchschlag ist eine Abschrift im Sinne dieser Vorschriften. Der Abschrift gleichgestellt werden Ablichtungen, die ein Sachverständiger auf Erfordern oder für seine Handakten fertigt. Das Wort „Schreibgebühren“ wird dem neuen Sprachgebrauch des Gerichtskostengesetzes entsprechend durch das Wort „Schreibauslagen“ ersetzt.

Außer für die Sachverständigen hat die Vorschrift auch für die Übersetzer Bedeutung, da die Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen nach § 17 Abs. 1 für diese sinngemäß gelten und durch die Entschädigung nach § 17 Abs. 3 lediglich die geistige Leistung der Übertragung abgegolten werden soll.

Zu Buchstaben b) und c)

Diese Änderungen sind eine Folge der Neufassung des § 8 Abs. 1 Nr. 2.

Zu Nummer 3 (§ 9)

Die Kilometerpauschale von jetzt 0,25 DM soll als Folge der gestiegenen Kosten ebenso wie in § 3 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter und in § 107 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes auf 0,32 DM erhöht werden.

Zu Nummer 4 (§ 10)

Die Änderung der Bezeichnung der Reisekostenstufe ist eine Folge der Neuregelung des Reisekostenrechts durch das Bundesreisekostengesetz in der Fassung vom 13. November 1973. Auf die Begründung zu §§ 4 und 7 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter — Artikel 4 § 5 Nr. 2 und 3 — wird Bezug genommen.

Zu Nummer 5 (§ 16)

Zu Buchstabe a)

Nach dem bisherigen § 16 Abs. 1 Satz 4 und 5 kann das Gericht, das die einem Zeugen oder Sachverständigen zu gewährende Entschädigung durch Be-

schluß festgesetzt hat, die Festsetzung von Amts wegen ändern; wenn das Verfahren wegen der Hauptsache oder wegen der Entscheidung über den für die Gerichtsgebühren maßgebenden Wert, den Kostenansatz oder die Kostenfestsetzung in der Rechtsmittelinstanz schwebt, ist hierzu auch das Rechtsmittelgericht befugt. Durch die mit der Neufassung vorgeschlagene Beseitigung dieser Befugnis, die der Neuregelung in § 4 GKG entspricht, wird dem Zeugen und Sachverständigen ein Anspruch auf eine endgültige gerichtliche Entscheidung gegeben.

Zu Buchstabe b)

Für die Erhöhung des Beschwerdewerts wird auf den allgemeinen Teil der Begründung unter A IV Bezug genommen.

Zu Buchstabe c)

Ebenso wie bei der Beschwerde nach § 12 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter werden auch bei der Beschwerde gegen die richterliche Festsetzung der Entschädigung des Zeugen oder Sachverständigen unterschiedliche Auffassungen dazu vertreten, ob die Beschwerde befristet ist. Es ist daher auch hier eine Klarstellung im Sinne der überwiegenden Auffassung dahin geboten, daß die Beschwerde nicht an eine Frist gebunden ist.

Zu Buchstabe d)

Der neue Absatz 5 entspricht dem zu § 4 GKG, § 14 KostO, § 12 EhrRiEntschG und §§ 98, 128 BRAGO vorgesehenen Änderungen. Auf den allgemeinen Teil der Begründung unter A I 1 wird Bezug genommen.

Zu § 7 (§ 107 des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Die Kilometerpauschale von jetzt 0,25 DM soll als Folge der gestiegenen Kosten ebenso wie in § 3 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter und in § 9 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen auf 0,32 DM erhöht werden.

Zu § 8 (Patentgesetz)

Nach § 42 Abs. 2 des Patentgesetzes werden in Verfahren vor dem Bundesgerichtshof über die Berufung gegen die Urteile der Nichtigkeitssenats des Patentgerichts Gebühren und Auslagen nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes erhoben, die Gebühren werden nach den Sätzen berechnet, die für das Verfahren in der Revisionsinstanz gelten. Da in Verfahren dieser Art fast ausnahmslos Beweis angeordnet wird, erwachsen bei einem voll durchgeführten Verfahren regelmäßig nach §§ 25, 34 des Gerichtskostengesetzes drei auf das Doppelte erhöhte Gebühren. Würde § 42 Abs. 2 unverändert bleiben, so würden nach dem Entwurf nur zwei doppelte Gebühren nach den Nummern 1030 und 1035 des Kostenverzeichnisses (Artikel 1 Nr. 79) entstehen. Um diese nicht gerechtfertigte Verbilli-

gung zu vermeiden, soll statt einer doppelten Gebühr für das Urteil eine vierfache Gebühr erhoben werden.

Zu § 9 (Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen)

§ 19 Abs. 2 des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen hat folgenden Wortlaut:

„(2) Der Rechtsanwalt erhält für eine Beistandsleistung

im Verfahren vor dem Generalstaatsanwalt
25 Deutsche Mark bis 250 Deutsche Mark;

vor dem Oberlandesgericht
25 Deutsche Mark bis 500 Deutsche Mark.“

Entsprechend dem Verhältnis von 1 : 15, das für zahlreiche Rahmengebühren in Strafsachen vorgeschlagen wird, erscheint es auch hier geboten, den Rahmen von 25 bis 250 DM durch den von 25 bis 375 DM zu ersetzen. Für das Verfahren vor dem Oberlandesgericht empfiehlt es sich, von einem Mindestbetrag von 50 DM auszugehen und einen Rahmen von 50 bis 750 DM festzusetzen.

Der neue Absatz 2 Satz 2, der ergänzend auf den sechsten Abschnitt der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte verweist, füllt eine Lücke. Durch ihn werden z. B. die Fragen geklärt, welche Vergütung der beigeordnete Rechtsanwalt (§ 7 Abs. 2 des Rechts- und Amtshilfegesetzes) aus der Staatskasse erhält (§ 97 BRAGO), ob ihm bei außergewöhnlich umfangreichen oder schwierigen Sachen eine erhöhte Vergütung bewilligt werden kann (§ 99 BRAGO) und ob er einen Anspruch gegen den Beschuldigten hat (§ 100 BRAGO).

Zu § 10 (Artikel IX Kostenrechtsänderungsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Durch die Neufassung der Tabelle des § 1 Abs. 2 wird diese der neuen Tabelle der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte angeglichen.

Von den Rechtsbeiständen ist gefordert worden, die zu erstattenden Gebühren näher an die Gebühren der Rechtsanwälte heranzurücken. Von einer solchen weiteren Erhöhung sollte aber im gegenwärtigen Zeitpunkt aus wirtschaftspolitischen Gründen abgesehen werden.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Der bisherige § 2 lautet wie folgt:

„(1) Die im Verfahren vor Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit zu erstattenden Gebühren und Auslagen eines Rechtsbeistandes bemessen sich nach der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte; jedoch beläuft sich die Gebühr auf die Hälfte der in § 116 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmten Beträge.

(2) Höhere Gebühren dürfen weder vereinbart noch gezahlt werden.“

Die Regelung des bisherigen Absatzes 1 stellt die Rechtsbeistände in Sozialversicherungssachen ungünstiger als die Rechtsbeistände in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Während für diese ein Betrag erstattet wird, der bei niedrigem Streitwert 100 % der Rechtsanwaltsgebühren beträgt und erst bei höheren Streitwerten auf 50 % absinkt, dürfen die Rechtsbeistände in Sozialversicherungssachen in keinem Falle höhere Gebühren als 50 % der Anwaltsgebühren vereinbaren. Mit dem Entwurf wird vorgeschlagen, ihre Gebühren auf 60 % der in § 116 BRAGO bestimmten Beträge festzusetzen. Eine weitere Anhebung erscheint angesichts der Erhöhung der Gebühren des § 116 BRAGO, die über die mit diesem Gesetzentwurf vorgeschlagene Erhöhung anderer Rahmengebühren hinausgeht, im gegenwärtigen Zeitpunkt aus wirtschaftspolitischen Gründen nicht angängig.

Absatz 1 Buchstabe b klärt eine Streitfrage. Es wird die Ansicht vertreten, daß dem Rechtsbeistand in Sozialversicherungssachen bei Geschäftsreisen Tage- und Abwesenheitsgelder in gleichem Umfang wie dem Rechtsanwalt (§ 28 Abs. 2 BRAGO) zustünden. Es ist aber nicht gerechtfertigt, den Rechtsbeistand in Sozialversicherungssachen insofern anders zu behandeln als den Rechtsbeistand in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Absatz 1 Buchstabe b verweist daher auf § 1 Abs. 3.

Absatz 2 gestattet dem Rechtsbeistand im Gegensatz zum früheren Recht, für seine Tätigkeit im Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit Honorarvereinbarungen zu treffen. Dem notwendigen Schutz der Auftraggeber sollen die Regelungen der Absätze 2 bis 5 dienen.

Im einzelnen ist hierzu zu bemerken:

Absatz 2 enthält mit Rücksicht auf die besondere Schutzbedürftigkeit des hier in Betracht kommenden Personenkreises strengere Vorschriften als § 3 Abs. 1 Satz 1 BRAGO und Nummer 40 Abs. 3 Satz 2 der Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts; er lehnt sich an § 93 Abs. 2 Satz 1 der bis 1957 geltenden Rechtsanwaltsgebührenordnung an.

Absatz 3 schließt entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 BRAGO die Möglichkeit der Heilung eines Verstoßes gegen Absatz 2 aus.

Absatz 4 entspricht dem § 3 Abs. 3 Satz 1 BRAGO. Eine dem § 3 Abs. 3 Satz 2 BRAGO entsprechende Vorschrift erscheint nicht erforderlich.

Absatz 5 übernimmt den Gedanken des § 41 Abs. 1 der Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts.

Zu § 11 (Artikel XI Kostenrechtsänderungsgesetz)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a)

Die Bestimmung trägt der Änderung der Bezeichnung des Entschädigungsgesetzes durch das Gesetz vom 21. September 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 745) Rechnung.

Zu Buchstabe b)

Nach dem bisherigen Absatz 2 Satz 3 wird für das Verfahren die entsprechende Geltung des § 14 Abs. 3 und 4 Satz 1 der Kostenordnung angeordnet. Die Verweisung auf diese Bestimmungen bleibt in der vorgeschlagenen Neufassung unverändert.

Eine sachliche Änderung tritt dagegen durch den Wegfall des Absatzes 2 Satz 4 ein, der Bestimmungen über die Kosten der Beschwerde trifft, und durch die Verweisung auf den neuen § 14 Abs. 5 der Kostenordnung, nach dem das Beschwerdeverfahren gebührenfrei ist und eine Kostenerstattung nicht stattfindet. Zur Begründung wird auf den allgemeinen Teil unter A I 1 Bezug genommen.

Zu Nummer 2

Durch die Neufassung des Artikels XI § 2 Satz 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften wird auch für einfache Beschwerden nach § 4 des Gerichtskostengesetzes, nach § 14 der Kostenordnung, nach § 16 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und nach § 12 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter die Möglichkeit der Konzentration geschaffen.

Zu § 12 (Justizverwaltungskostenordnung)

Die Änderungen der Justizverwaltungskostenordnung sind zunächst redaktioneller Art. In den §§ 4 und 9 sowie im Gebührenverzeichnis sind die Worte „Schreibgebühren“ und „Schreibgebühr“ entsprechend dem neuen Sprachgebrauch des Gerichtskostengesetzes durch die Worte „Schreibauslagen“ oder „Schreibauslage“ zu ersetzen. Das geschieht durch die Nummern 1, 4 und 7 Buchstabe b. Da das Wort „Schreibauslagen“ keinen Zweifel daran aufkommen läßt, daß diese Kosten zu den Auslagen gehören, kann in § 8 Abs. 3 auf den Zusatz „einschließlich der Schreibgebühren“ hinter „Auslagen“ verzichtet werden (Nummer 3). In § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 und § 13 werden die Verweisungen auf Vorschriften der Kostenordnung der Neufassung dieser Vorschriften angepaßt (Nummer 1 Buchstabe b, Nummern 2 und 5). Mit der Ersetzung des § 16 der Kostenordnung durch den § 17 in § 14 (Nummer 6) wird eine Unstimmigkeit beseitigt, die durch die Neufassung der Kostenordnung durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 960) eingetreten war.

Eine sachliche Änderung soll bei der Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses eintreten, in der bestimmt ist, daß bei der Beglaubigung von deutschsprachigen Abschriften und Auszügen 0,30 DM und bei der Beglaubigung von fremdsprachlichen Schriftstücken 0,50 DM für jede angefangene Seite zu erheben ist. Mit der Nummer 7 Buchstabe a wird hierzu in Übereinstimmung mit dem Vorschlag zu § 55 der Kostenordnung (Artikel 4 § 4 Nr. 7) aus den dazu genannten Gründen vorgeschlagen, eine einheitliche Gebühr von 0,50 DM für jede angefangene Seite, mindestens 3 DM, zu erheben.

Zu § 13 (Rechtspflegergesetz)

§ 35 Abs. 4 Satz 2 und § 38 Abs. 3 des Rechtspflegergesetzes sind Bestimmungen, die landesrechtlichen Besonderheiten auf dem Gebiet der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung Rechnung tragen. Es bedarf ihrer nicht mehr, nachdem mit der Aufhebung der §§ 1 und 2 des badischen Ausführungsgesetzes zum Zwangsversteigerungsgesetz und zur Zivilprozeßordnung sowie des Artikels 291 des württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch durch Artikel 28 Abs. 2 Buchstabe c des Baden-Württembergischen Landesjustizkostengesetzes vom 30. März 1971 — Gesetzblatt Seite 96 — auch in Baden-Württemberg die Zuständigkeit für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen mit Wirkung vom 1. Januar 1972 uneingeschränkt auf die Amtsgerichte übergegangen ist und somit in Baden-Württemberg derselbe Rechtszustand wie im übrigen Bundesgebiet besteht. Sie sollen daher entfallen.

Zu § 14 (Jugendwohlfahrtsgesetz)

Durch den neuen § 85 a wird die in § 118 des Bundessozialhilfegesetzes bestimmte Gerichtskostenfreiheit auf Verfahren erstreckt, die aus Anlaß der Beantragung, Gewährung oder des Ersatzes einer nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz vorgesehenen Leistung nötig werden.

Zu § 15 (Bundesversorgungsgesetz)

Das Recht der Kriegsofopferfürsorge enthält bisher keine dem § 118 BSHG entsprechende Vorschrift. Da eine solche Vorschrift in das JWG aufgenommen werden soll, könnte daraus geschlossen werden, daß eine Kostenbefreiung für den Bereich der Kriegsofopferfürsorge in entsprechender Anwendung des § 118 BSHG ausdrücklich nicht gewollt sei. Die Aufnahme einer entsprechenden Vorschrift in das BVG ist daher erforderlich.

Zu § 16 (Gesetz über Rechte an Luftfahrzeugen)

§ 110 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen war zu streichen, da sich die Anwendbarkeit der Vorschriften des Gerichtskostengesetzes über die Zwangsversteigerung von Grundstücken nunmehr aus dem Gerichtskostengesetz selbst ergibt (§ 31 d, Nummern 1500 ff. des Kostenverzeichnisses).

Zu § 17 (Strafprozeßordnung)

Nach der bisherigen Fassung des § 304 Abs. 3 StPO ist die Beschwerde gegen Entscheidungen über Kosten, Gebühren und Auslagen nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 DM übersteigt. Durch die Neufassung sollen die Worte „Kosten, Gebühren und Auslagen“ der Terminologie des § 464 StPO angeglichen werden, der von Kosten des Verfahrens und notwendigen Auslagen spricht.

Außerdem soll der Beschwerdewert erhöht werden. Auf den allgemeinen Teil der Begründung unter A IV wird Bezug genommen.

Zu § 18 (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten)**Zu Nummer 1 (§ 107)****Zu Buchstabe a)**

Nach dem bisherigen § 107 Abs. 2 werden im Verfahren der Verwaltungsbehörde als Gebühren erhoben bei der Festsetzung einer Geldbuße

bis zu 50 DM	3 DM
von mehr als 50 DM bis 100 DM	5 DM
von mehr als 100 DM	5 % des Betrags der Geldbuße, jedoch höchstens 10 000 DM.

Durch die Neufassung wird die Bestimmung dem neuen § 9 Abs. 3 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes, nach dem der Mindestbetrag einer Gebühr 7 DM ist, angeglichen. Der Zusatz, daß die Gebühr den Betrag der Geldbuße nicht übersteigen darf, soll verhindern, daß die Gebühren einen stärkeren finanziellen Nachteil als die Geldbuße darstellen.

Zu Buchstabe b)

Die Auslagenregelung des § 107 Abs. 3 wird der Auslagenregelung im Gerichtskostengesetz (Nummern 1900 ff. des Kostenverzeichnisses — Artikel 1 Nr. 79 —) angeglichen.

Zu Buchstaben aa)

Der Zusatz, daß bei Zustellungen durch Bedienstete der Verwaltungsbehörde die für Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben werden, gleicht § 107 Abs. 3 Nr. 2 der Nummer 1902 des Kostenverzeichnisses an.

Zu Buchstaben bb) und cc)

Die Nummern 4 und 5 entsprechen den Regelungen in den Nummern 1904 und 1905 des Kostenverzeichnisses. Auf die Begründung dazu wird Bezug genommen.

Zu Buchstaben dd) und ff)

Die Nummer 6 wird durch die Nummern 10 und 11 ersetzt, die den Regelungen in den Nummern 1910 und 1911 des Kostenverzeichnisses entsprechen. Auf die Begründung dazu wird Bezug genommen.

Zu Buchstaben ee)

In der neuen Nummer 8 wird der Wortlaut des bisherigen § 107 Abs. 3 Nr. 9, der von „Kosten für die Beförderung von Sachen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenen Postgebühren, und die Verwahrung

von Sachen“ spricht, an den Wortlaut der Nummer 1908 des Kostenverzeichnisses angeglichen. Eine sachliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 2 (§ 108)

Für die Erhöhung des Beschwerdewerts in § 108 wird auf den allgemeinen Teil der Begründung unter A IV Bezug genommen.

Zu § 19 (Flurbereinigungsgesetz)

Nach § 147 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes sind Gebühren eines Rechtsanwalts oder von Personen, denen die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten von der zuständigen Behörde gestattet ist, nur insoweit erstattungsfähig, als diese für die Wahrnehmung der mündlichen Verhandlung vor dem Flurbereinigungsgericht zu zahlen sind. Diese Bestimmung stellt gegenüber den allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung über die Erstattung der Kosten eines Rechtsanwalts oder einer anderen vertretungsberechtigten Person eine Einschränkung dar, da derartige Kosten für das Beschwerdeverfahren vor der oberen Flurbereinigungsbehörde nicht und für das Klageverfahren nur insoweit erstattet werden, als die Kosten für die Wahrnehmung der mündlichen Verhandlung vor dem Flurbereinigungsgericht zu zahlen sind. Durch die vorgeschlagene Änderung des Flurbereinigungsgesetzes wird erreicht, daß die Kostenerstattung für das Beschwerdeverfahren und das Klageverfahren in allgemeinen Verwaltungssachen und in Flurbereinigungssachen nach den gleichen Bestimmungen erfolgt.

Diese gleichartige Regelung der Kostenerstattung hat ihre sachliche Rechtfertigung auch in dem Wandel der Bedeutung der Flurbereinigung. Die im Beschwerdeverfahren und Klageverfahren auftretenden Probleme waren in der Vergangenheit entsprechend der ursprünglichen Bedeutung der Flurbereinigung als einer Maßnahme, die überwiegend der Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft diene, fast ausschließlich landwirtschaftlicher Art. Dem trug der Gesetzgeber auch durch die Bestimmungen des § 139 Abs. 3 und § 141 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz Rechnung, nach denen zwei Beisitzer der Flurbereinigungsgerichte oder der Spruchausschüsse oder Spruchstellen Landwirte sein müssen, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Mit der zunehmenden Bedeutung der Flurbereinigung als einer Maßnahme zur Neuordnung des ländlichen Raumes treten in zunehmendem Maße Probleme aus außerlandwirtschaftlichen Bereichen, wie etwa aus dem Planungs- und Baurecht der Gemeinden, aus dem in Verbindung mit überörtlichen Straßen- und sonstigen Verkehrsplanungen anzuwendenden Planfeststellungs- und Entschädigungsrecht auf. Die Komplexität dieser Rechtsmaterien läßt es angebracht erscheinen, die allgemeinen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung über die Kostenerstattung zu übernehmen.

Zu § 20 (Zivilprozeßordnung)

Durch die Neufassung der Vorschrift wird der Beschwerdewert auf 100 DM erhöht. Auf den allgemeinen Teil der Begründung unter A IV wird Bezug genommen. Außerdem wird nicht mehr von Kosten, Gebühren und Auslagen, sondern nur noch von Kosten gesprochen, da der Begriff der Kosten sowohl nach §§ 91 ff. ZPO als auch nach § 1 GKG die Begriffe der Gebühren und Auslagen einschließt. Diese Änderung steht im Einklang mit der Änderung des § 146 VwGG (Artikel 4 § 1 Nr. 1) und des § 128 Abs. 3 FGO (Artikel 4 § 2 Nr. 1).

Zu § 21 (Bundesrechtsanwaltsordnung)

Die in den §§ 192, 193 der Bundesrechtsanwaltsordnung bestimmten Gebühren für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, die Zulassung bei einem weiteren Gericht, die Zurückweisung oder Zurücknahme der entsprechenden Anträge sowie die Bestellung eines Vertreters, die seit 1959 unverändert geblieben sind, sollen angemessen erhöht werden.

Zu § 22 (Patentanwaltsordnung)

Die Gebühren in den §§ 145, 146 der Patentanwaltsordnung sind nach dem Vorbild der §§ 192, 193 der Bundesrechtsanwaltsordnung festgesetzt worden. Sie sollen ebenfalls angemessen erhöht werden.

Zu § 23 (Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen, Verschollenheitsgesetz)

Für die Erhöhung des Beschwerdewerts wird auf den allgemeinen Teil der Begründung unter A IV Bezug genommen.

Zu § 24 (Verordnung über gerichtliche Schreibgebühren)

Als Folge der Neuregelung der Schreibgebühren durch die Nummer 1900 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz — Artikel 1 Nr. 79 —, der Neufassung des § 136 und der Änderung des § 143 der Kostenordnung — Artikel 4 Nr. 10, 14 — kann die Verordnung über gerichtliche Schreibgebühren aufgehoben werden.

Zu § 25 (Hinterlegungsordnung)

Die Ersetzung des Wortes „Schreibgebühren“ durch das Wort „Schreibauslagen“ entspricht dem neuen Sprachgebrauch des Gerichtskostengesetzes.

Zu § 26 (Außer Kraft tretende Vorschriften)

Da der Entwurf eine einheitliche Regelung der Gerichtskosten für die Verwaltungsgerichtsbarkeit

vorsieht, treten die Vorschriften" der Verordnung Nr. 165 der Britischen Militärregierung und die landesrechtlichen Vorschriften, die nach § 189 der Verwaltungsgerichtsordnung einstweilen noch fortgalten, außer Kraft.

Das Außerkrafttreten der gerichtskostenrechtlichen Vorschriften des Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht, die nach § 189 der Verwaltungsgerichtsordnung für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht noch anzuwenden waren, ergibt sich daraus, daß sie lediglich durch § 189 VwGO aufrechterhalten wurden, diese Bestimmung aber durch Artikel 4 § 1 Nr. 5 aufgehoben wird.

Artikel 29 Abs. 2 des bayerischen Kostengesetzes, wonach die im Gerichtskostenrecht bestimmte Beweisgebühr in einem landesrechtlich geregelten Verfahren über Streitigkeiten bei Entschädigung bei Zwangsenteignung erhoben wird, ist gegenstandslos, da der Entwurf eine Beweisgebühr nicht mehr vorsieht.

Artikel 5

Schluß- und Übergangsvorschriften

Zu § 1

Um zu vermeiden, daß noch für eine längere Zeit sowohl das frühere als auch das neue Recht angewendet werden muß, soll die Neuregelung in gerichtlichen Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 auch für Rechtszüge gelten, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht beendet waren. Bei ruhenden, ausgesetzten oder unterbrochenen Verfahren soll nach Satz 2 maßgebend sein, ob das Verfahren nach Inkrafttreten des Gesetzes aufgenommen wird. Die Fassung der Vorschrift stimmt mit der des Artikels 3 § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Gesetze vom 30. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 577) überein.

Für andere als gerichtliche Verfahren wird in Absatz 2 allgemein bestimmt, daß nicht beendete Angelegenheiten von der Neuregelung ergriffen werden. Die Fassung ist an Artikel 3 § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Gesetze vom 30. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 577) angelehnt.

Absatz 3 enthält eine verfahrensrechtliche Überleitungsvorschrift. Auf die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten der Neuregelung verkündet, zugestellt oder formlos mitgeteilt worden sind, soll die Neuregelung ohne Einfluß sein.

Zu § 2

Die Bestimmung gleicht Verweisungen, die in anderen Vorschriften enthalten sind, an das neue Recht an.

Zu § 3

Durch die Herausnahme zahlreicher Vorschriften aus dem bisherigen Gesetzestext und durch die Änderungen wird das Gerichtskostengesetz unübersichtlich. Daher wird vorgeschlagen, den Bundesminister der Justiz zu einer Neubekanntmachung zu berechtigen, in der insbesondere auch die Paragraphen neu numeriert werden.

Zu § 4

Die Vorschrift ermöglicht es, das Gesetz auch im Land Berlin in Kraft zu setzen.

Zu § 5

Das Gesetz bedarf zu seiner Durchführung keiner größeren Vorbereitungen. Es kann daher alsbald nach der Verkündung in Kraft treten.

Ordentliche Gerichtsbarkeit
Einnahmen und Ausgaben der Länder
1952

	Einnahmen	Ausgaben	Zuschuß	
			absolut	in %
Baden-Württemberg	—	—	—	—
Bayern ¹⁾	37 553 200	91 052 300 ²⁾	53 499 100	58,76
Berlin ¹⁾	10 712 930	30 590 620 ²⁾	19 877 690	64,98
Bremen	—	—	—	—
Hamburg	—	—	—	—
Hessen	20 533 356	30 946 253 ²⁾	10 412 897	33,65
Niedersachsen	26 196 817	63 185 505	36 988 688	58,54
Nordrhein-Westfalen ¹⁾	61 103 950	167 502 750	106 398 800	63,52
Rheinland-Pfalz	13 939 598	28 814 144 ³⁾	14 874 846	51,62
Saarland	2 623 914	5 509 518 ³⁾	2 885 604	52,38
Schleswig-Holstein ¹⁾	9 313 500	21 748 250 ⁴⁾	12 434 750	57,18
insgesamt ...	181 977 265	439 349 640	257 372 375	58,58

¹⁾ Haushaltsansätze (nicht tatsächlich vereinnahmte und verausgabte Beträge)

²⁾ ohne Versorgungslasten

³⁾ ohne Beihilfen und Unterstützungen, ohne Bauausgaben

⁴⁾ ohne Anteil am gemeinsamen Prüfungsamt für die große Juristische Staatsprüfung

noch Anlage 1

1961

		Einnahmen	Ausgaben	Zuschuß	
				absolut	in %
Baden-Württemberg ¹⁾	Ist:	63 070 000	87 801 000 ³⁻⁶⁾	24 731 000	28,17
Bayern					
Berlin	Ansätze:	17 315 160	62 230 030 ³⁾	44 914 870	72,18
Bremen					
Hamburg ²⁾	Ansätze:	18 347 000	34 775 000	16 428 000	47,24
Hessen	Ansätze:	33 821 000	78 158 100 ³⁾ ⁴⁾	44 337 000	56,73
Niedersachsen	Ist:	48 125 365	113 490 887	65 365 522	57,60
Nordrhein-Westfalen	Ansätze:	149 455 300	338 879 200 ³⁾	189 423 900	55,90
Rheinland-Pfalz	Ist:	25 243 195	57 127 315 ⁴⁾ ⁵⁾	31 884 120	55,81
Saarland	Ist:	8 865 448	14 197 223 ⁴⁾ ⁵⁾	5 331 775	37,56
Schleswig-Holstein	Ansätze:	13 950 200	41 634 700 ⁵⁾ ⁶⁾	27 684 500	66,49
insgesamt . . .		378 192 768	828 293 455	450 100 687	54,34

¹⁾ einschließlich Amtsnotariate und Grundbuchämter; Rumpfhaushalt 1. April bis 31. Dezember²⁾ ohne Staatsanwaltschaften³⁾ ohne Versorgungslasten⁴⁾ ohne Beihilfen und Unterstützungen⁵⁾ ohne Bauausgaben⁶⁾ ohne Anteil am Landesjustizprüfungsamt bzw. am gemeinsamen Prüfungsamt

1970

		Einnahmen	Ausgaben	Zuschuß	
				absolut	in %
Baden-Württemberg ¹⁾	Ist:	171 946 000	245 738 000 ³⁻⁶⁾	73 792 000	30,03
Bayern	Ansätze:	148 553 300	383 690 200	235 136 900	61,28
Berlin	Ansätze:	36 025 480	80 629 680 ³⁾	44 604 200	55,32
Bremen	Ist:	14 106 166	25 210 845	11 104 679	44,05
Hamburg ²⁾	Ansätze:	35 878 000	65 627 000	29 749 000	45,33
	Ist:	41 433 938	76 338 351	34 904 413	45,72
Hessen	Ist:	88 547 660	192 476 053 ^{3) 4)}	103 928 393	54,0
Niedersachsen	Ansätze:	81 412 700	194 291 700	112 879 000	58,10
	Ist:	100 575 913	209 846 377	109 270 464	52,07
Nordrhein-Westfalen	Ansätze:	260 263 400	687 735 600 ³⁾	427 472 200	61,16
Rheinland-Pfalz	Ist:	48 530 819	115 198 353 ^{4) 5)}	66 667 534	57,87
Saarland	Ist:	14 021 012	31 497 012 ^{4) 5)}	17 476 000	55,49
Schleswig-Holstein	Ansätze:	33 820 200	75 767 400 ^{5) 6)}	41 947 200	55,36
insgesamt ..		938 660 675	2 108 573 194	1 169 912 519	55,48

¹⁾ einschließlich Amtsnotariate und Grundbuchämter²⁾ ohne Staatsanwaltschaften³⁾ ohne Versorgungslasten⁴⁾ ohne Beihilfen und Unterstützungen⁵⁾ ohne Bauausgaben⁶⁾ ohne Anteil am Landesjustizprüfungsamt bzw. am gemeinsamen Prüfungsamt

noch Anlage 1

1971

		Einnahmen	Ausgaben	Zuschuß	
				absolut	in %
Baden-Württemberg ¹⁾	Ist:	194 327 000	292 332 000 ³⁻⁶⁾	98 005 000	33,53
Bayern	Ansätze:	179 013 900	453 742 000	274 728 000	60,51
Berlin	Ansätze:	37 992 950	90 343 790 ³⁾	52 350 840	57,95
Bremen	Ist:	15 084 472	29 655 284	14 570 812	49,13
Hamburg ²⁾	Ansätze:	48 825 000	76 855 000	28 030 000	36,47
	Ist:	48 952 968	87 832 184	38 879 216	44,26
Hessen	Ansätze:	88 305 000	209 318 600 ^{3) 4)}	121 013 600	57,81
Niedersachsen	Ansätze:	94 820 200	212 866 300	118 046 100	55,46
Nordrhein-Westfalen	Ansätze:	310 718 400	806 215 500 ³⁾	495 494 100	61,46
Rheinland-Pfalz	Ist:	55 406 888	131 272 328 ^{4) 5)}	75 865 440	57,79
Saarland	Ansätze:	15 746 700	49 826 100 ^{4) 5)}	34 079 400	68,40
Schleswig-Holstein	Ansätze:	34 829 300	84 706 600 ^{5) 6)}	49 877 300	58,88
insgesamt . . .		1 075 197 778	2 448 110 686	1 372 912 908	56,08

¹⁾ einschließlich Amtsnotariate und Grundbuchämter²⁾ ohne Staatsanwaltschaften³⁾ ohne Versorgungslasten⁴⁾ ohne Beihilfen und Unterstützungen⁵⁾ ohne Bauausgaben⁶⁾ ohne Anteil am Landesjustizprüfungsamt bzw. am gemeinsamen Prüfungsamt

1972

		Einnahmen	Ausgaben	Zuschuß	
				absolut	in %
Baden-Württemberg ¹⁾	Ist:	220 207 000	321 469 000 ³⁻⁶⁾	101 262 000	31,5
Bayern	Ist:	219 888 687	501 456 978 ^{3) 4)}	281 568 291	56,15
Berlin	Ist:	52 883 293	117 319 768 ³⁾	64 436 475	54,92
Bremen	Ist:	17 994 194	31 817 174	13 822 980	43,45
Hamburg ²⁾	Ist:	51 366 839	94 972 113	43 605 274	45,91
Hessen	Ist:	108 336 671	248 119 846 ^{3) 4)}	139 783 175	56,34
Niedersachsen	Ist:	123 743 700	254 137 663	130 393 963	51,31
Nordrhein-Westfalen	Ansätze:	339 890 300	873 789 300 ³⁾	533 899 000	61,10
Rheinland-Pfalz	Ist:	58 880 156	139 644 708 ^{4) 5)}	80 764 552	57,84
Saarland	Ist:	18 876 000	56 603 400 ^{4) 5)}	37 727 400	66,65
Schleswig-Holstein	Ist:	49 860 100	105 789 000 ^{5) 6)}	55 928 900	52,87
insgesamt . . .		1 261 926 940	2 745 118 950	1 483 192 010	54,03

¹⁾ einschließlich Amtsnotariate und Grundbuchämter²⁾ ohne Staatsanwaltschaften³⁾ ohne Versorgungslasten⁴⁾ ohne Beihilfen und Unterstützungen⁵⁾ ohne Bauausgaben⁶⁾ ohne Anteil am Landesjustizprüfungsamt bzw. am gemeinsamen Prüfungsamt

Anlage 2

**Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben
im Gerichtsvollzieherwesen**

Jahr Land	Einnahmen an GVKkosten	Ausgaben		Überschuß (+) oder Zuschuß (-)	= % von 2
		überlassene Gebühren- anteile und Auslagen	Besoldung der GVollz.		
1	2	3	4	5	
1961					
Bayern	6 158 740	3 599 105	3 237 588	— 677 953	11,0
Hamburg	2 453 513	1 438 373	831 384	+ 183 756	7,5
Hessen	3 888 800	2 511 442	1 660 980	— 283 622	7,3
Niedersachsen	6 253 209	4 135 130	2 585 003	— 466 924	7,5
Nordrhein-Westfalen	17 486 216	11 474 655	5 153 213	+ 858 348	4,9
Saarland	1 374 554	823 708	382 825	+ 168 021	12,2
Schleswig-Holstein	2 114 336	1 458 310	999 600	— 343 574	16,2
1962					
Bayern	6 277 717	3 679 905	3 475 665	— 877 853	14,0
Hamburg	2 562 294	1 496 794	872 794	+ 192 706	7,5
Nordrhein-Westfalen	17 683 422	11 809 201	6 092 435	— 218 214	1,2
Saarland	1 771 158	1 183 941	478 569	+ 108 648	6,1
Schleswig-Holstein	2 241 255	1 547 778	1 005 900	— 312 423	13,9
1963					
Baden-Württemberg	6 450 199	4 227 001	3 372 743	— 1 149 545	17,8
Bayern	6 914 608	4 393 032	3 603 600	— 1 082 024	15,6
Berlin	3 410 618	1 975 610	1 205 960	+ 229 049	6,7
Hamburg	2 864 267	1 773 452	935 607	+ 155 208	5,4
Nordrhein-Westfalen	19 874 860	14 110 196	6 986 512	— 1 221 848	6,1
Rheinland-Pfalz	3 681 766	2 405 373			
Saarland	1 806 567	1 218 731	498 642	+ 89 194	4,9
Schleswig-Holstein	2 539 792	1 785 408	1 048 600	— 294 216	11,6

Jahr Land	Einnahmen an GVKosten	Ausgaben		Überschuß (+) oder Zuschuß (—)	= % von 2
		überlassene Gebühren- anteile und Auslagen	Besoldung der GVollz.		
1	2	3	4	5	
1964					
Bayern	8 008 621	5 605 838	3 675 488	— 1 272 705	15,9
Hamburg	3 124 034	1 987 245	978 213	+ 158 576	5,1
Nordrhein-Westfalen	21 563 106	15 431 825	7 240 626	— 1 109 345	5,1
Saarland	1 844 878	1 344 101	598 920	— 98 143	5,3
Schleswig-Holstein	2 812 995	2 072 352	1 121 700	— 381 057	13,5
1965					
Bayern	8 227 427	5 792 849	3 954 960	— 1 520 382	18,5
Hamburg	3 071 170	2 026 749	1 053 033	— 8 612	0,3
Nordrhein-Westfalen	21 166 120	15 275 476	7 684 188	— 1 793 544	8,5
Saarland	1 901 703	1 557 605	636 408	— 292 310	15,4
Schleswig-Holstein	3 049 318	2 262 522	1 214 200	— 427 404	14,0
1966					
Baden-Württemberg	7 736 616	5 387 473	4 492 882	— 2 143 739	27,7
Bayern	9 159 404	6 432 497	4 485 493	— 1 758 586	19,2
Berlin	3 211 948	2 456 065	1 414 360	— 658 477	20,5
Bremen	452 693	170 456	490 109	— 207 872	45,9
Hamburg	3 255 521	2 185 480	1 194 479	— 124 438	3,8
Hessen	5 619 615	4 254 218	2 210 760	— 845 363	15,0
Niedersachsen	8 683 344	6 280 318	3 552 244	— 1 149 218	13,2
Nordrhein-Westfalen	22 744 968	16 744 650	8 391 346	— 2 391 028	10,5
Saarland	1 667 530	1 278 722	715 362	— 326 554	19,6
Schleswig-Holstein	3 405 038	2 543 016	1 328 100	— 466 078	13,7
1967					
Bayern	10 350 023	7 479 471	4 994 780	— 2 124 228	20,5
Berlin	3 474 926	2 888 994	1 547 280	— 961 348	27,7
Hamburg	3 617 667	2 644 304	1 239 924	— 266 561	7,4
Niedersachsen	9 700 914	7 020 679	3 880 540	— 1 200 305	12,4
Nordrhein-Westfalen	25 607 435	19 767 621	9 152 112	— 3 821 298	14,9
Saarland	2 062 479	1 522 785	736 616	— 196 922	9,5
Schleswig-Holstein	3 799 416	3 082 723	1 416 200	— 699 507	18,4

noch Anlage 2

Jahr Land	Einnahmen an GVKosten	Ausgaben		Überschuß (+) oder Zuschuß (-)	= % von 2
		überlassene Gebühren- anteile und Auslagen	Besoldung der GVollz.		
1	2	3	4	5	
1968					
Bayern	10 516 738	8 200 697	5 266 560	— 2 950 529	28,1
Hamburg	3 702 359	2 744 508	1 386 910	— 429 059	11,6
Nordrhein-Westfalen	24 740 515	19 698 177	10 287 943	— 5 245 605	21,2
Saarland	1 972 010	1 421 826	778 639	— 228 455	11,6
Schleswig-Holstein	3 925 440	3 210 637	1 468 400	— 753 647	19,2
1969					
Bayern	11 706 068	8 750 508	5 905 200	— 2 949 640	25,2
Hamburg	4 159 624	3 073 988	1 477 276	— 391 640	9,4
Nordrhein-Westfalen	28 062 884	21 831 560	11 046 336	— 4 815 012	17,2
Saarland	2 099 774	1 597 344	884 862	— 382 432	18,2
Schleswig-Holstein	4 681 175	3 759 682	1 664 200	— 742 707	15,9
1970					
Baden-Württemberg	10 102 712	7 566 245	5 766 251	— 3 229 784	32,0
Bayern	12 136 110	9 129 335	6 830 120	— 3 823 345	31,5
Berlin	4 644 304	3 782 501	1 825 440	— 963 637	20,7
Bremen	548 682	208 937	693 914	— 354 170	64,5
Hamburg	4 212 437	3 105 147	1 613 445	— 506 155	12,0
Hessen	7 553 964	6 103 303	3 315 324	— 1 864 663	24,7
Niedersachsen	11 412 490	8 735 273	5 478 042	— 2 800 825	24,5
Nordrhein-Westfalen	28 117 846	21 902 927	13 172 784	— 6 957 865	24,7
Rheinland-Pfalz	5 608 063	4 276 532			
Saarland	1 985 215	1 449 017	979 836	— 443 638	22,3
Schleswig-Holstein	4 671 336	3 746 804	1 767 000	— 842 468	18,0
			Bundesdurchschnitt =		25,5

Jahr Land	Einnahmen an GVKkosten	Ausgaben		Überschuß (+) oder Zuschuß (—)	
		überlassene Gebühren- anteile und Auslagen	Besoldung der GVollz.		= 0/0 von 2
1	2	3	4	5	
1971					
Baden-Württemberg	10 772 817	8 033 605	7 250 643	— 4 511 431	41,9
Bayern	13 101 764	9 703 650	7 971 761	— 4 573 647	34,9
Berlin	5 410 056	4 505 107	2 031 240	— 1 126 291	20,8
Bremen	597 542	227 629	751 216	— 381 303	63,8
Hamburg	4 248 805	3 273 866	1 690 001	— 715 062	16,8
Hessen	8 065 269	6 541 982	3 789 500	— 2 266 213	28,1
Niedersachsen	12 098 088	9 340 966	6 300 219	— 3 543 097	29,3
Nordrhein-Westfalen	29 507 444	24 182 300	15 011 969	— 9 686 825	32,8
Rheinland-Pfalz	5 812 956	4 417 940	2 266 866	— 871 850	15,0
Saarland	?	?	?	?	?
Schleswig-Holstein	4 720 200	3 723 900	2 636 000	— 1 639 700	34,7
Bundesdurchschnitt ohne Saarland					31,1
1972					
Baden-Württemberg	11 340 914	9 112 137	8 115 050	— 5 886 273	51,9
Bayern	13 846 525	10 738 621	8 474 482	— 5 366 578	38,8
Berlin	5 527 937	4 606 253	2 450 880	— 1 529 196	27,7
Bremen	596 572	220 471	824 130	— 448 029	75,1
Hamburg	4 234 995	3 332 579	1 785 191	— 882 775	20,8
Hessen	8 275 684	6 691 343	4 177 300	— 2 592 959	31,3
Niedersachsen	12 621 763	10 010 570	6 754 194	— 4 143 001	32,8
Nordrhein-Westfalen	30 101 938	24 752 410	18 388 426	— 13 038 898	43,3
Rheinland-Pfalz	6 069 347	4 711 894	2 861 400	— 1 503 948	24,8
Saarland	1 311 767	1 000 000 ¹⁾	800 000 ¹⁾	488 233 ¹⁾	
Schleswig-Holstein	4 800 000	3 744 200	2 776 000	— 1 720 200	35,8
Bundesdurchschnitt ohne Saarland					38,1
insgesamt	98 727 442	78 920 478	57 407 053	— 37 600 089	38,1

¹⁾ geschätzt

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

A. Zum Vorblatt

In Buchstabe D des Vorblatts berücksichtigt der letzte Satzteil „Mehreinnahmen für die Länder“ nicht die Mehrausgaben, die für die Haushalte der Länder durch den Entwurf entstehen. Die Auswirkungen auf die Länderhaushalte sind in der Begründung unter „Allgemeines“ Teil D unvollständig dargestellt. Darüber, ob das Gesamtaufkommen an Gerichtskosten durch die Änderung des Gerichtskostenrechts nicht verändert wird, können keine abschließenden Erhebungen angestellt werden. Die Anzahl der Gebührentatbestände, die nach dem Entwurf pauschaliert werden oder zum Wegfall kommen, ist erheblich. Die Mehreinnahmen, die durch ein Heraufsetzen der Mindestgebühren zu erwarten sind, werden diese Ausfälle möglicherweise nicht abdecken. — Bei der Darstellung der Mehreinnahmen aus dem Gerichtsvollzieherkostengesetz ist unberücksichtigt geblieben, daß nur die Gebühren und nicht die Auslagen erhöht werden und daß ein erheblicher — noch nicht festgesetzter — Anteil der Mehreinnahmen nicht den Ländern, sondern den Gerichtsvollziehern zufließen wird. Der den Ländern verbleibende Anteil wird möglicherweise nicht ausreichen, um die von Jahr zu Jahr gestiegenen Zuschüsse der Länder für das Gerichtsvollzieherwesen auszugleichen (vgl. Anlage 2 der Begründung).

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1

Änderung des Gerichtskostengesetzes

1. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 9)

In § 9 Abs. 3 Satz 1 sind die Worte „sieben Deutsche Mark“ durch die Worte „zehn Deutsche Mark“ zu ersetzen.

Begründung

Im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung ist es notwendig, den Mindestbetrag einer Gebühr noch stärker anzuheben, als dies der Entwurf vorsieht. Für die Inanspruchnahme des Gerichts erscheint eine Gebühr von mindestens 10 DM angemessen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe b (§ 31 a Abs. 1 Satz 1)

Der Bundesrat bittet um Prüfung, ob das in Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des

Bewertungsgesetzes vom 13. August 1965 (BGBl. I S. 851) vorbehaltene Gesetz, wonach auch beim Ansatz von Gerichtskosten nicht mehr die Einheitswerte von 1935, sondern die Einheitswerte von 1964 zugrunde gelegt werden, nicht spätestens bis zum Inkrafttreten des mit diesem Entwurf vorgeschlagenen Gesetzes erlassen werden kann.

3. Zu Artikel 1 Nr. 73 (§ 111 a)

a) § 111 a Abs. 2 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

„Ist die Bewilligung des Armenrechts beantragt oder Beschwerde gegen die Anordnung der Vorauszahlung eingelegt worden, so endet die Frist frühestens drei Wochen nach Bekanntmachung der Entscheidung über den Armenrechtsantrag oder die Beschwerde, jedoch nicht vor Ablauf der vom Gericht gesetzten Frist.“

Begründung

Der hinausgeschobene Fristablauf ist auch für den Fall geboten, daß gegen die Anordnung der Vorauszahlung Beschwerde eingelegt wird. Anderenfalls würde im Normalfall die Frist für die Vorauszahlung während des anhängigen Beschwerdeverfahrens ablaufen. Die sich daraus ergebenden Streitigkeiten würden die Praxis in unangemessener Weise belasten. Die mißliche Folge des Fristablaufs könnte lediglich durch einen Antrag auf Fristverlängerung vermieden werden. Es erscheint jedoch für den Kläger, der einmal Beschwerde eingelegt hat, nicht zumutbar, den Fristablauf ständig zu überwachen, zumal er nach Einlegung der Beschwerde davon ausgehen darf, alles seinerseits Erforderliche getan zu haben, um für ihn ungünstige Rechtsfolgen abzuwenden.

b) Die Bundesregierung wird gebeten, die Konsequenzen einer teilweisen Bewilligung bzw. Ablehnung des Armenrechts im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens nochmals zu prüfen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 78 (§ 119 GKG)

In § 119 GKG sind nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ einzufügen.“)

*) Die gleiche Änderung wäre in § 12 Abs. 1 Satz 2 ArbGG (Artikel 4 § 3 Nr. 1) vorzunehmen, falls § 12 ArbGG nicht entsprechend dem Vorschlag des Bundesrats (s. Ziffer 12) anders gefaßt werden sollte.

Begründung

Klarstellung der Zustimmungsbedürftigkeit der Rechtsverordnungen gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG.

5. Zu Artikel 1 Nr. 79 — Anlage 1 —**a) Zu Nummern 1430 und 1455**

In Nummer 1430 und Nummer 1455 sind jeweils die Worte „10 DM“ durch die Worte „18 DM“ zu ersetzen.

Begründung

Notwendige Berichtigung (es müßte an sich 12 DM statt 10 DM heißen; wegen des Vorschlags Ziffer 6 ist der Betrag jedoch auf 18 DM festzusetzen).

b) Zu Nummer 1920

Die Nummer 1920 ist zu streichen und deren Text nach der Abschnittsüberschrift „H. Auslagen“ als Vorbemerkung einzufügen.

Begründung

Redaktionelle Verbesserung.

6. Zu Artikel 1 Nr. 80 Buchstabe b [Tabelle — Anlage 2 (zu § 9 Abs. 2) —]

Die Tabelle in der Anlage 2 ist nach folgenden Merkmalen zu gestalten:

Die Gebühr beträgt bei Gegenständen im Wert
bis 400 DM 18 DM

Die Gebühr beträgt bei Gegenständen im Wert
von 401 bis 2 000 DM
für je 200 DM 6 DM

Die Gebühr beträgt bei Gegenständen im Wert
von 2 001 bis 4 000 DM
für je 400 DM 9 DM

Die Gebühr beträgt bei Gegenständen im Wert
von 4 001 bis 6 000 DM
für je 400 DM 7 DM

Die Gebühr beträgt bei Gegenständen im Wert
von 6 001 bis 12 000 DM
für je 600 DM 7 DM

Die Gebühr beträgt bei Gegenständen im Wert
von 12 001 bis 20 000 DM
für je 800 DM 7 DM

Die Gebühr beträgt bei Gegenständen im Wert
von 20 001 bis 174 000 DM
für je 1 000 DM 7 DM

Die Gebühr beträgt bei Gegenständen im Wert
von 174 001 bis 175 000 DM
für je 1 000 DM 11 DM

Die Gebühr beträgt bei Gegenständen im Wert
von 175 001 bis 1 000 000 DM
für je 5 000 DM 25 DM.

Der Bundesrat erwartet, daß die Bundesregierung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die Tabelle für die einzelnen Wertstufen entsprechend ausgestaltet.

Begründung

Seit dem Jahre 1952 sind die Gerichtsgebühren den veränderten Lebensverhältnissen, abgesehen von einer geringen Korrektur bei den Bagatellstreitigkeiten, nicht mehr angepaßt worden. Der Bundesrat beobachtet seit Jahren mit Sorge den ständig wachsenden Abstand zwischen den Gebühreneinnahmen der Gerichte und ihren Verwaltungsausgaben. Während die Länder 1967 für die ordentliche Gerichtsbarkeit sowie die Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit zusammen 800 Millionen DM aus Haushaltsmitteln aufbringen mußten, waren es 1972 für die ordentliche Gerichtsbarkeit allein bereits 1,48 Mrd. DM.

Der Bundesrat hat mehrfach auf die erheblichen Probleme hingewiesen, die durch diese Belastung entstehen, und die Bundesregierung darum gebeten, die Gerichtskosten wie auch andere Gebühren im öffentlichen Bereich (Bundespost und Bundesbahn) zeitgerecht anzuheben (Beschlüsse vom 9. Juli 1971 und 7. Juli 1972). Obwohl der Bundesminister der Justiz eine Überprüfung für den vorliegenden Gesetzentwurf zusagte, werden durch ihn die erforderlichen Anhebungen der Gerichtskosten wiederum nicht vorgenommen.

Die vorgeschlagene Tabelle sieht eine angemessene Erhöhung des Gesamtgebührenaufkommens vor. Sie erhöht den Gebührensatz im unteren Bereich nur bei Bagatellstreitwerten bis 400 DM, im übrigen jedoch bei Streitwerten bis 2 000 DM nur geringfügig durch die vergrößerten Wertstufen. Die Erhöhung steigert sich von 5 v. H. bei einem Streitwert von 2 000 DM über 12 v. H. bei einem Streitwert von 2 800 DM auf 22 v. H. bei einem Streitwert von 4 000 DM; bis zu einem Streitwert von 175 000 DM bewegt sich die Steigerung dann um 20 v. H.

Darüber hinaus werden mit der vorgeschlagenen Tabelle folgende Ziele erreicht:

1. Die Vergrößerung der Wertstufen führt zu einer einfacheren Kostenberechnung.
2. Bei höheren Streitwerten wird vermieden, daß die Gerichtsgebühren die Rechtsanwaltsgebühren übersteigen.
3. Da die Tabelle bei einem Streitwert von 1 Million DM abschließt, werden unangemessen hohe Gebühren bei Verfahren mit hohen Streitwerten vermieden.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher**7. Zu Artikel 2 Nr. 22 (§ 37)**

In § 37

a) ist Absatz 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Werden jedoch auf einem Wege mehrere Amtshandlungen

a) gegen einen Schuldner oder

b) in derselben Gemeinde für einen Auftraggeber

vorgenommen, so wird das Wegegeld nur einmal erhoben und im Falle des Buchstaben a nach der Zahl der Aufträge, im Falle des Buchstaben b nach der Zahl der Schuldner aufgeteilt.“;

b) ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Das Wegegeld beträgt innerhalb der Gemeinde des Amtssitzes des Gerichtsvollziehers bei einer Entfernung

bis zu 5 Kilometer 1,50 Deutsche Mark,

von mehr als 5 Kilometer

bis zu 10 Kilometer 3,— Deutsche Mark,

von mehr als 10 Kilometer

bis zu 15 Kilometer 4,50 Deutsche Mark,

von mehr als 15 Kilometer

bis zu 20 Kilometer 6,— Deutsche Mark,

über 20 Kilometer 7,— Deutsche Mark.

Maßgebend ist die Entfernung vom Amtsgericht, bei dem der Gerichtsvollzieher beschäftigt ist, bis zum Ort der Amtshandlung. Ist die Entfernung vom Geschäftszimmer des Gerichtsvollziehers bis zum Ort der Amtshandlung geringer, so ist diese maßgebend. Die Entfernung ist nach der Luftlinie zu messen.“;

c) ist Absatz 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Muß der Gerichtsvollzieher eine Amtshandlung außerhalb der Gemeinde seines Amtssitzes vornehmen, so wird ein Wegegeld von 0,20 Deutsche Mark für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges erhoben. Die Entfernung wird berechnet von der Ortsmitte seines Amtssitzes bis zur Mitte des Ortes, in dem die Amtshandlung vorzunehmen ist. Ist die Amtshandlung mehr als 5 Kilometer außerhalb des im Zusammenhang bebauten Gebietes eines Ortes vorzunehmen, so ist die Entfernung bis zum Ort der Amtshandlung maßgebend. Die Entfernung ist nach dem kürzesten befahrbaren Weg zu messen.“;

d) sind in Absatz 5

die Worte „Absätze 1 bis 3“ durch die Worte „Absätze 1 bis 4“ zu ersetzen;

e) sind in Absatz 6 die Worte „in Absatz 3“ durch die Worte „in den Absätzen 3 und 4“ zu ersetzen;

f) ist Absatz 8 zu streichen.

Begründung

Die vorgeschlagene Fassung wird den sich aus der Gebietsreform ergebenden Notwendigkeiten besser gerecht und stellt gegenüber dem Entwurf eine wesentliche Vereinfachung dar.

Der in Absatz 4 des Entwurfs vorgesehenen Definition des Begriffs „Gemeindeteil“ bedarf es nicht, da die vorgeschlagene Fassung diesen Begriff nicht verwendet, sondern wie das geltende Recht auf den Ort abstellt, der als Ortschaft zu verstehen ist und mit der politischen Gemeinde nicht übereinstimmen muß.

Der Satz von 0,15 DM je Kilometer ist seit Erlass des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 26. Juli 1957 nicht erhöht worden. Die besonders in letzter Zeit stark gestiegenen Kosten der Kraftfahrzeughaltung machen eine Anhebung unumgänglich.

8. Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob im Hinblick auf die Neuregelung des Wegegeldes in Artikel 2 Nr. 22 des Entwurfs die Verordnungen der Länder, die auf Grund der geltenden Ermächtigungsvorschrift des § 38 GVKostG erlassen sind, durch das mit diesem Entwurf vorgeschlagene Gesetz aufzuheben sind.

9. Zu Artikel 2 Nr. 22 (§ 37)

In § 37 Abs. 7 Satz 1 sind nach dem Wort „ermächtigt,“ die Worte „durch Rechtsverordnung“ einzufügen.

Begründung

Klarstellung, daß die von den Landesregierungen zu treffende Regelung nur durch Rechtsverordnung erfolgen kann.

Artikel 3.

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte**10. Zu Artikel 3 Nr. 6 (§ 11 Abs. 2)**

Nummer 6 ist wie folgt zu fassen:

„6. In § 11 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „fünf Deutsche Mark“ durch die Worte „zehn Deutsche Mark“ ersetzt.“

Begründung

Im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung erscheint es angemessen, den Mindestbetrag der

Gebühr noch stärker anzuheben, als dies der Entwurf vorsieht.

11. Zu Artikel 3 Nr. 17 Buchstabe b (§ 57 Abs. 2)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die vorgesehene Fassung des § 57 Abs. 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte nicht zu einer ungewollten Verminderung der Rechtsanwaltsgebühren in Zwangsvollstreckungsangelegenheiten führen kann.

Artikel 4

Änderung anderer Vorschriften

12. Zu Artikel 1 (Änderung des Gerichtskostengesetzes) Nr. 1 (§ 1), Nr. 2 (§ 2), Nr. 7 (§ 9), Nr. 8 (Überschrift des Zweiten Abschnitts), Nr. 10 (§§ 10 a, 10 b), Nr. 14 (§ 14), Nr. 21 (§ 22 Satz 2), Nr. 61 (§ 95), Nr. 68 (§ 106), Nr. 73 (§§ 111 a, 111 b), Nr. 79 (Anlage 1), Nr. 81 (Anlage 3)

und Artikel 4 § 3 (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)

1. Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 ist

aa) in § 1 Abs. 1 folgender Buchstabe d anzufügen:

„d) vor den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit nach dem Arbeitsgerichtsgesetz“ und

bb) § 1 Abs. 2 zu streichen.

b) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden durch folgende Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) In Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit und den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit sind von der Zahlung der Kosten befreit der Bund und die Länder sowie die nach Haushaltsplänen des Bundes oder eines Landes verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen. Bundesbahn und Bundespost sind von der Zahlung der Auslagen nicht befreit.

(2) Sonstige bundesrechtliche Vorschriften, durch die für Verfahren vor den ordentlichen Gerich-

ten, den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit und den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit eine sachliche oder persönliche Befreiung von Kosten gewährt ist, bleiben in Kraft. Landesrechtliche Vorschriften, die für diese Verfahren in weiteren Fällen eine sachliche oder persönliche Befreiung von Kosten gewähren, bleiben unberührt.

(3) Vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit finden bundesrechtliche oder landesrechtliche Vorschriften über persönliche Kostenfreiheit keine Anwendung. Vorschriften über sachliche Kostenfreiheit bleiben unberührt.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) In Verfahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 6, § 103 Abs. 3, § 108 Abs. 3 und § 109 des Arbeitsgerichtsgesetzes werden Kosten nicht erhoben.“

c) In Nummer 7 ist

aa) in § 9 Abs. 2 folgender Satz 3 anzufügen:

„In Verfahren vor den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit bestimmt sich die volle Gebühr im ersten Rechtszug nach der Tabelle der Anlage 3, im übrigen nach der Tabelle der Anlage 2 zu diesem Gesetz.“;

bb) in § 9 Abs. 3 folgender Satz 3 einzufügen:

„In Verfahren vor den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit beträgt der Mindestbetrag einer Gebühr drei Deutsche Mark.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

d) Nummer 8 ist wie folgt zu fassen:

„8. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Verfahren vor den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit“.

e) Nummer 10 ist wie folgt zu fassen:

„10. Nach § 10 werden folgende §§ 10 a und 10 b eingefügt:

„§ 10 a

(wie Regierungsvorlage)

§ 10 b

Wertberechnung in Verfahren über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses

Für die Wertberechnung bei Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses ist höchstens der Betrag des für die Dauer eines Vierteljahres zu leistenden Arbeitsentgelts maßgebend; eine Abfindung wird nicht hinzugerechnet.“

f) Nummer 14 ist wie folgt zu fassen:

„14. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Wertberechnung in Verfahren über wiederkehrende Leistungen oder Eingruppierungen vor den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit

Vor den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit ist bei Rechtsstreitigkeiten über Eingruppierungen der Wert des dreijährigen Unterschiedsbetrages zur begehrten Vergütung maßgebend, sofern nicht der Gesamtbetrag der geforderten Leistungen geringer ist; bis zur Klageerhebung entstandene Rückstände werden nicht hinzugerechnet.“

g) Nummer 21 ist wie folgt zu fassen:

„21. § 22 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§§ 11, 11 a, 12 bis 16 und 18 bleiben unberührt.“

h) Nummer 61 ist wie folgt zu fassen:

„61. § 95 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Kostenschuldner in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Verfahren vor den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit“.

b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Verfahren vor Ge-

richten der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit ist Schuldner der Kosten derjenige, der das Verfahren der Instanz beantragt hat.“

c) Absatz 2 fällt fort.“

i) Nummer 68 ist wie folgt zu fassen:

„68. § 106 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1.

b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Im Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) In Verfahren vor den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit werden Kosten erst fällig, wenn das Verfahren in dem jeweiligen Rechtszug beendet ist, sechs Monate geruht hat oder sechs Monate von den Parteien nicht betrieben worden ist.“

j) Nummer 73 ist wie folgt zu fassen:

„73. Nach § 111 werden folgende §§ 111 a und 111 b eingefügt:

„§ 111 a

[wie Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des Änderungsvorschlags zu § 111 a Abs. 2 Satz 3 (oben Ziffer 3)]

§ 111 b

Vorauszahlung in Verfahren vor den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit

In Verfahren vor den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit werden Kostenvorschüsse nicht erhoben. Dies gilt auch für die Zwangsvollstreckung.“

k) aa) In Nummer 79 ist in Anlage 1 (Kostenverzeichnis) nach Abschnitt A folgender Abschnitt B einzufügen:

„B. Verfahren vor den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit

Nummer	Gebührentatbestand	Satz für die Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2 bzw. 3
I. Mahnverfahren		
1164	Entscheidung über den Antrag auf Erlaß eines Zahlungsbefehls	$\frac{1}{2}$ Anlage 3
II. Prozeßverfahren		
1. Prozeßverfahren erster Instanz		
1165	Verfahren im allgemeinen, soweit ein Mahnverfahren vorausgegangen ist	$\frac{1}{2}$ Anlage 3 Soweit dieses Gebühr zusammen mit der Gebühr 1164 eine Gebühr übersteigt, wird sie nicht erhoben
1166	Verfahren im allgemeinen, soweit kein Mahnverfahren vorausgegangen ist	1 Anlage 3
1167	Beendigung des Verfahrens: ohne streitige Verhandlung außer durch Versäumnisurteil oder durch Beschluß nach § 91 a ZPO; durch einen vor Gericht abgeschlossenen oder ihm mitgeteilten Vergleich, auch wenn der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt	Gebühren 1164, 1165, 1166 entfallen
1168	Beendigung des Verfahrens: durch Klagerücknahme, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil nach streitiger Verhandlung; durch Versäumnisurteil	Gebühr 1165 entfällt, Gebühr 1166 ermäßigt sich auf $\frac{1}{2}$
1169	Beschluß nach § 91 a ZPO	Gebühr 1165 entfällt, Gebühr 1166 ermäßigt sich auf $\frac{1}{2}$
2. Berufungsverfahren		
1170	Verfahren im allgemeinen	$\frac{12}{10}$ Anlage 2
1171	Beendigung des Verfahrens durch einen vor Gericht abgeschlossenen oder ihm mitgeteilten Vergleich, auch wenn der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt ..	Gebühr 1170 entfällt
1172	Beendigung des Verfahrens ohne streitige Verhandlung	Gebühr 1170 ermäßigt sich auf $\frac{4}{10}$ Anlage 2
1173	Grundurteil (§ 304 ZPO), Vorbehaltsurteil (§ 302 ZPO)	$\frac{6}{10}$ Anlage 2
1174	Urteil, das die Instanz abschließt, soweit ihm ein Grundurteil oder Vorbehaltsurteil nach Nummer 1173 vorausgegangen ist, außer Prozeßurteil, Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil und Versäumnisurteil gegen die säumige Partei	$\frac{6}{10}$ Anlage 2
1175	Urteil, das die Instanz abschließt, soweit ihm kein Grundurteil oder Vorbehaltsurteil nach Nummer 1173 vorausgegangen ist, außer Prozeßurteil, Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil und Versäumnisurteil gegen die säumige Partei	$\frac{12}{10}$ Anlage 2
1176	Beschluß nach § 91 a ZPO, soweit nicht bereits eine Gebühr nach den Nummern 1174 oder 1175 fällig geworden ist	$\frac{4}{10}$ Anlage 2

Nummer	Gebührentatbestand	Satz für die Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2 bzw. 3
3. Revisionsverfahren		
1177	Verfahren im allgemeinen	¹⁶ / ₁₀ Anlage 2
1178	Beendigung des Verfahrens durch einen vor Gericht abgeschlossenen oder ihm mitgeteilten Vergleich, auch wenn der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt	Gebühr 1177 entfällt
1179	Beendigung des Verfahrens ohne streitige Verhandlung	Gebühr 1177 ermäßigt sich auf ⁴ / ₁₀ Anlage 2
1180	Urteil, das die Instanz abschließt, äußere Prozeßurteil, Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil und Versäumnisurteil gegen die säumige Partei	¹⁶ / ₁₀ Anlage 2
1181	Beschluß nach § 91 a ZPO	⁴ / ₁₀ Anlage 2
III. Verfahren über Anträge auf Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung		
1. Verfahren vor dem Gericht der Hauptsache		
1182	Verfahren vor dem Arbeitsgericht über einen Antrag auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung	¹ / ₂ Anlage 3
1183	Verfahren vor dem Arbeitsgericht über einen Antrag auf Aufhebung oder Abänderung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung (§ 926 Abs. 2, §§ 927, 936 ZPO)	¹ / ₂ Anlage 3
1184	Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht über einen Antrag auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung	⁴ / ₁₀ Anlage 2
1185	Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht über einen Antrag auf Aufhebung oder Abänderung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung (§ 926 Abs. 2, §§ 927, 936 ZPO)	⁴ / ₁₀ Anlage 2
1186	Beendigung des Verfahrens ohne Entscheidung über den Antrag oder nach Erledigung der Hauptsache oder Beendigung des Verfahrens durch einen vor Gericht abgeschlossenen oder ihm mitgeteilten Vergleich, auch wenn der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt	Gebühren 1182, 1183, 1184, 1185 entfallen
2. Berufungsverfahren		
1190	Verfahren im allgemeinen	⁶ / ₁₀ Anlage 2
1191	Beendigung des Verfahrens durch einen vor Gericht abgeschlossenen oder ihm mitgeteilten Vergleich, auch wenn der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt ..	Gebühr 1190 entfällt
1192	Beendigung des Verfahrens ohne streitige Verhandlung	Gebühr 1190 ermäßigt sich auf ² / ₁₀ Anlage 2
1193	Endurteil außer Prozeßurteil, Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil und Versäumnisurteil gegen die säumige Partei	⁶ / ₁₀ Anlage 2
1194	Beschluß nach § 91 a ZPO	² / ₁₀ Anlage 2
IV. Beweissicherung		
1195	Verfahren über den Antrag auf Sicherung des Beweises vor dem Arbeitsgericht	¹ / ₂ Anlage 3
1196	Verfahren über den Antrag auf Sicherung des Beweises vor dem Landesarbeitsgericht	⁴ / ₁₀ Anlage 2

Nummer	Gebührentatbestand	Satz für die Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2 bzw. 3
V. Beschwerdeverfahren		
1197	Verfahren über Beschwerden nach § 71 Abs. 2, § 91 a Abs. 2, § 99 Abs. 2, § 271 Abs. 3 ZPO sowie über Beschwerden gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung	^{8/10} Anlage 2
1198	Verfahren über in Nummer 1197 nicht aufgeführte Beschwerden: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird	^{8/10} Anlage 2
VI. Verzögerung des Rechtsstreits		
1199	Auferlegung einer Gebühr nach § 47 GKG	wie vom Gericht bestimmt"

bb) Die bisherigen Abschnitte B bis H werden Abschnitte C bis I.

l) Nach Nummer 80 ist folgende Nummer 81 einzufügen:

„81. Das Gesetz erhält folgende Anlage 3:

(wie die in der Regierungsvorlage in Artikel 4 § 3 Nr. 3 vorgesehene Tabelle).“

2. Artikel 4 § 3 ist wie folgt zu fassen:

§ 3

§ 12 des Arbeitsgerichtsgesetzes erhält folgende Fassung:

„§ 12

Erhebung von Verwaltungskosten
und Einziehung der Kosten

Für die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) in Verwaltungsangelegenheiten der Arbeitsgerichtsbarkeit gilt die Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung entsprechend. Bei Einziehung der Gerichts- und Verwaltungskosten leisten die Vollstreckungsbehörden der Justizverwaltung oder die sonst nach Landesrecht zuständigen Stellen den Gerichten für Arbeitssachen Amtshilfe. Die nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen an Dolmetscher zu zahlenden Beträge kommen nicht in Ansatz.“

Begründung

a) Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Gerichtskosten für alle Zweige der Gerichtsbarkeit, soweit möglich, in einem gemeinsamen Gerichtskostengesetz (GKG) zu regeln. Die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung hat jedoch diese Absicht hinsichtlich der Gerichtskosten für Verfahren vor den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit ohne überzeugenden Grund nicht verwirklicht.

Der vorstehende Änderungsvorschlag dient daher dem Zweck, die Gerichtskostenvorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes in das Gerichtskostengesetz voll mit einzubeziehen, um das Ziel des Gesetzgebungsvorhabens vollständig zu verwirklichen und damit der Rechtssicherheit und Rechtssicherheit zu dienen. Damit kann die Regelung in § 12 ArbGG, soweit sie Vorschriften über die zu erhebenden Gerichtskosten enthält, im Arbeitsgerichtsgesetz entfallen.

Die materiellrechtlichen Änderungen gegenüber der geltenden Fassung des § 12 ArbGG entsprechen im wesentlichen dem Gesetzentwurf.

b) Zu § 12 Satz 3 ArbGG

Durch die Beschäftigung einer großen Zahl ausländischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland, die schon

aus strukturellen Gründen und wegen der Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Gemeinschaften keine vorübergehende Erscheinung darstellt, hat die Zahl der Arbeitsgerichtsverfahren laufend zugenommen, an denen Ausländer, und zwar insbesondere ausländische Arbeitnehmer, beteiligt sind. Im Hinblick auf die bestehenden Sprachschwierigkeiten ist in diesen Prozessen häufig die Hinzuziehung eines Dolmetschers erforderlich. Die Erfahrungen zeigen, daß in etwa bei zwei Dritteln der Prozesse, an denen ausländische Arbeitnehmer beteiligt sind, die Hinzuziehung eines Dolmetschers erforderlich wäre und nur mit Rücksicht auf das erhöhte Kostenrisiko unterbleibt. Die Folge ist eine ungerechtfertigte Benachteiligung der Ausländer bei der Rechtsverfolgung vor den Arbeitsgerichten gegenüber den deutschen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie eine dem besonderen arbeitsgerichtlichen Grundsatz der Prozeßbeschleunigung zuwiderlaufende Verzögerung vieler Verfahren. Durch den Verzicht auf die Erhebung der Dolmetscherauslagen in der Arbeitsgerichtsbarkeit würde außerdem der bereits im Arbeitsgerichtsgesetz bestehenden besonderen Regelung der Gerichtskosten mit dem Ziele, das Verfahren vor den Arbeitsgerichten möglichst billig zu gestalten, Rechnung getragen. Die Beschränkung des Verzichts auf die Arbeitsgerichtsbarkeit ist auch nicht systemfremd, da durch die in der Sozialgerichtsbarkeit bestehende Kostenfreiheit auch hinsichtlich der Dolmetscherkosten insoweit bereits eine Sonderregelung geschaffen ist.

13. Zu Artikel 4 § 3 Nr. 1 (§ 12 ArbGG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob der Verzicht auf die Wiedereinzahlung der nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen an Dolmetscher zu zahlenden Beträge auf alle Verfahren vor den Gerichten der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit, in denen ausländische Arbeitnehmer beteiligt sind, ausgedehnt werden soll. Auch in anderen Verfahren als Verfahren vor den Arbeitsgerichten (s. hierzu den Vorschlag des Bundesrats zu § 12 ArbGG — oben Ziffer 12), z. B. in Mietstreitigkeiten oder Kaufrechtsstreitigkeiten ist, wenn ausländische Arbeitnehmer beteiligt sind, in aller Regel die Zuziehung eines Dolmetschers erforderlich. Das damit verbundene Kostenrisiko könnte auch in diesen Verfahren die Rechtsverfolgung für die ausländischen Arbeitnehmer unbillig erschweren.

14. Zu Artikel 4 § 4 (Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

a) Zu Nummer 5 (§ 33 Satz 1)

In Nummer 5 sind die Worte „sieben Deutsche Mark“ durch die Worte „zehn Deutsche Mark“ zu ersetzen.

Begründung

Auf die Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 9 Abs. 3 GKG i. d. F. des Artikels 1 Nr. 7 des Entwurfs wird Bezug genommen.

b) Zu Nummer 17 (Anlage zu § 32)

Nummer 17 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

a) Die Worte „bis zu 50 Deutsche Mark“ bis „einschließlich 7 Deutsche Mark“ fallen fort.

Begründung

Da vorgeschlagen wird, die Mindestgebühr in § 33 KostO auf 10 DM anzuheben, ist es angemessen, die geringste volle Gebühr ebenfalls auf 10 DM festzusetzen.

15. Zu Artikel 4 § 5 (Gesetz über die Entschädigung ehrenamtlicher Richter)

Vor Nummer 1 (§ 2 Abs. 2)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob der Höchstsatz der Verdienstausschüttung des § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung ehrenamtlicher Richter nicht erhöht werden muß, da der derzeitige Höchstbetrag der Entschädigung von 10 DM für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit durch Gesetz vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1629) festgesetzt worden ist und die seitdem veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse — die Stundenlöhne einschließlich der Nebenleistungen liegen in weiten Bereichen bereits erheblich über diesem Betrag — eine angemessene Heraufsetzung des Höchstsatzes der Entschädigung angezeigt erscheinen lassen.

16. Zu Artikel 4 § 6 (Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen)

a) Vor Nummer 1 Buchstabe a (§ 2 Abs. 2)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens

zu prüfen, ob der Höchstsatz der Verdienstausfallentschädigung des § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen nicht erhöht werden muß, da der derzeitige Höchstbetrag der Entschädigung von 8 DM für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit durch Gesetz vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1629) festgesetzt worden ist und die seitdem veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse — die Stundenlöhne einschließlich der Nebenleistungen liegen in weiten Gebieten bereits erheblich über diesem Betrag — eine angemessene Heraufsetzung des Höchstsatzes der Entschädigung angezeigt erscheinen lassen.

b) Nach Nummer 5 (§ 17 Abs. 3 Satz 1)

Die bisherige Entschädigung von 0,60 DM für jede Zeile der schriftlichen Übersetzung ist, wie die Praxis zeigt, nicht mehr ausreichend. Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die zu niedrigen Entschädigungssätze für schriftliche Übersetzungen angehoben werden können.

c) Nach Nummer 5 (Anlage zu § 5)

In der Vergangenheit sind vor allem im Bereich der Versorgungsverwaltung wegen der offenbar zu niedrigen Entschädigung für Obduktionen erhebliche Schwierigkeiten bei der Gewinnung geeigneter Obduzenten aufgetreten. Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die zu niedrigen Entschädigungssätze für Obduktionen angehoben werden können.

d) Nummer 6 — neu — (Anlage zu § 5)

Es ist folgende neue Nummer 6 anzufügen:

„6. In Nummer 7 der Anlage zu § 5 werden nach dem Wort „Untersuchung“ die Worte „abgrenzbarer Körperabschnitte“ eingefügt.“

Begründung

Nach Nummer 7 der Anlage zu § 5 beträgt die Entschädigung für die röntgenologische Untersuchung eines Menschen einschließlich einer kurzen gutachtlichen Äußerung, auch wenn mehrere Aufnahmen erforderlich sind, 8 bis 50 DM. Diese Vorschrift wird von den Gerichten unterschiedlich ausgelegt. So geht zum Beispiel die Rechtsprechung der bayerischen Sozialgerichtsbarkeit dahin, daß der Wortlaut des Gesetzes eine extensive Auslegung nicht zuläßt. Demgegenüber vertreten die meisten Gerichte die Auffassung, daß die Rahmensätze der Nummer 7

auch bei der röntgenologischen Untersuchung einzelner abgrenzbarer Körperabschnitte eines Menschen anzuwenden sind. Die vorgeschlagene Änderung würde die unterschiedliche Entschädigung der Röntgenologen in der Bundesrepublik beseitigen.

17. Zu Artikel 4 § 10 (Artikel IX des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften)

- a) In Nummer 2 sind in § 2 Abs. 1 Buchstabe a die Worte „60 vom Hundert“ durch die Worte „80 vom Hundert“ zu ersetzen.

Begründung

Im Interesse einer Verbesserung des Rechtsschutzes in Verfahren vor Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit erscheint es notwendig, den in diesen Verfahren besonders häufig tätigen Rechtsbeiständen eine angemessene Vergütung zu gewähren.

- b) In Nummer 2 ist in § 2 Abs. 2 folgender Satz 4 anzufügen:

„Die vereinbarte Vergütung darf den dreifachen Betrag der nach Absatz 1 Buchstabe a zustehenden Gebühr nicht übersteigen.“

Begründung

Die Mehrheit der vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit klagenden Personen bedarf eines besonderen Schutzes vor überhöhten Gebührenforderungen. Zu diesem Zweck sollte die Möglichkeit der Honorarvereinbarung im Gesetz nach oben begrenzt werden. Die vorgeschlagene Begrenzung dürfte zum Schutz dieses Personenkreises ausreichen.

18. Zu Artikel 4 § 11 (Artikel XI des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften)

In Nummer 2 sind in § 2 Satz 1 die Worte „der weiteren Beschwerde nach § 14“ durch die Worte „der weiteren Beschwerde nach §§ 14, 156“ zu ersetzen.

Begründung

Eine Konzentration der weiteren Beschwerde bei einem Oberlandesgericht ist für die weitere Beschwerde nach § 156 KostO ebenso zweckmäßig wie bei der weiteren Beschwerde nach § 14 KostO.

19. **Zu Artikel 4 § 14** (Gesetz für Jugendwohlfahrt)
§ 15 (Bundesversorgungsgesetz)

- a) Der einzufügende § 85 a JWG ist wie folgt zu fassen:

„§ 85 a

Die Vorschriften des § 118 des Bundessozialhilfegesetzes über Kostenfreiheit gelten entsprechend.“

- b) Der einzufügende § 27 f BVG ist wie folgt zu fassen:

„§ 27 f

Die Vorschriften des § 118 des Bundessozialhilfegesetzes über Kostenfreiheit gelten entsprechend.“

Begründung zu a) und b)

Empfängern von Sozialhilfe wird gemäß § 118 BSHG in Verbindung mit § 144 Abs. 2 KostO Kostenfreiheit bei notariellen Beurkundungen und Beglaubigungen gewährt.

Es erscheint nicht gerechtfertigt, in den im gleichen Umfang förderungswürdigen Fällen der Hilfen zur Erziehung für Minderjährige oder von hilfsbedürftigen Kriegsofopferfürsorgeberechtigten diese Vergünstigung vorzuenthalten. Im Bereich der Kriegsofopferfürsorge finden ohnehin die Leistungsvorschriften des BSHG weitgehend Anwendung.

20. **Zu Artikel 4 § 21** (Bundesrechtsanwaltsordnung)
 In Nummer 2 sind die Worte „acht Deutsche Mark“ durch die Worte „zehn Deutsche Mark“ zu ersetzen.

Begründung

Die vorgeschlagene Erhöhung entspricht der auch für das Gerichtskostengesetz, die Kostenordnung und die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vorgeschlagenen Mindestgebühr.

21. **Zu Artikel 4 § 22** (Patentanwaltsordnung)

In Nummere 2 sind die Worte „acht Deutsche Mark“ durch die Worte „zehn Deutsche Mark“ zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an den Änderungsvorschlag zu § 21.

22. **Zu Artikel 4 § 25 a** — neun — (Justizbeibräufungsordnung)

Nach § 25 ist folgender § 25 a einzufügen:

„§ 25 a

Die Justizbeibräufungsordnung vom 11. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 298), zuletzt geändert

durch das Gesetz zur Änderung der Justizbeibräufungsordnung vom 20. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 617), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Vollstreckungsbehörden können von den Versicherungsträgern Auskunft über alle das Beschäftigungsverhältnis des Schuldners betreffenden Tatsachen verlangen.“

2. § 11 Abs. 2 Satz 2 fällt fort.

Begründung

Zu Nummer 1

Der im Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vorgesehene Wegfall des § 142 RVO und die neue Bestimmung des § 203 StGB werden dazu führen, daß auch diejenigen Krankenkassen, die bisher den Gerichtskassen Auskunft über den Arbeitgeber des Kostenschuldners erteilt haben, künftig eine solche Auskunft verweigern werden. Es erscheint daher erforderlich, die Auskunftsverpflichtung der Krankenkassen in der Justizbeibräufungsordnung gesetzlich zu regeln. Der Auffassung, daß die weiter in Entwicklung befindliche Wandlung der Sozialversicherung von einer Hoheitsverwaltung zu einer Leistungsverwaltung durch die erstrebte Auskunftspflicht gestört werden könnte, kann nicht zugestimmt werden. Vielmehr sollte diese Entwicklung von vornherein nur diejenigen Bereiche erfassen, in denen schutzwürdige Interessen des Versicherten in Rede stehen. Der in Verzug befindliche Kostenschuldner verdient nicht, daß die Sozialversicherungsträger ihn auch vor einer berechtigten Zwangsvollstreckung in Schutz nehmen, dies um so weniger, als die Anschrift des Arbeitgebers durch das in solchen Fällen einzuleitende Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ohnehin in Erfahrung gebracht wird. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand sollte aber vermieden werden.

Zu Nummer 2

§ 37 des Gerichtsvollzieherkostengesetzes i. d. F. des Artikels 2 Nr. 22 des Entwurfs kennt den Begriff des „Reisekostenpauschbetrags“ nicht mehr. § 11 Abs. 2 Satz 2 JBeitrO müßte daher redaktionell angepaßt werden. Dies kann indessen unterbleiben, weil für diese Regelung kein sachliches Bedürfnis mehr besteht. Es ist nicht einzusehen, daß bei Amtshandlungen des Vollziehungsbeamten im Zusammenhang mit Ansprüchen, auf die die Justizbeibräufungsordnung anwendbar ist, von der Erhebung eines Wegegeldes abgesehen wird. Der Anwendungsbereich des § 11 Abs. 2 Satz 2 JBeitrO würde zudem mit dem Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch noch erheblich erweitert, weil nach dem zuletzt genannten

Gesetz auch Vermögensstrafen nach der Justizbeibrbringungsordnung beigetrieben werden. Daher sollte die Vorschrift gestrichen werden.

Artikel 5

Schluß- und Übergangsvorschriften

23. Zu Artikel 5 § 4

In § 4 ist folgender Satz anzufügen:

„Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

Begründung

Notwendige Ergänzung wegen der in Artikel 1 Nr. 78 (§ 119 GKG) enthaltenen Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

1. Den Vorschlägen unter B. 4., B. 5. b), B. 7., B. 9., B. 17., B. 18. und B. 23. wird zugestimmt; dem Vorschlag unter B. 4. auch insoweit, als er § 12 Abs. 1 Satz 2 Arbeitsgerichtsgesetz (Artikel 4 § 3 Nr. 1) betrifft.

Den Prüfungsempfehlungen des Bundesrates (B. 2., B. 3. b), B. 8., B. 11., B. 13.) wird entsprochen werden.

Im Zusammenhang mit der Prüfungsempfehlung unter B. 3. b) wird auch der Vorschlag B. 3. a), im Zusammenhang mit der Prüfungsempfehlung B. 13. wird auch der Vorschlag zu § 12 Arbeitsgerichtsgesetz berücksichtigt werden, im arbeitsgerichtlichen Verfahren die nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen an Dolmetscher zu zahlenden Beträge nicht anzusetzen.

Den Prüfungsempfehlungen des Bundesrates zu dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter und dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (B. 15., B. 16.) wird im Rahmen der bereits aufgenommenen Arbeiten an einer Novelle zu diesen Gesetzen entsprochen werden.

2. Gegen die Vorschläge unter B. 1., B. 5. a), B. 6., B. 10., B. 12., B. 14., B. 19., B. 20., B. 21. und B. 22. bestehen Bedenken:

Zu B. 1. (§ 9 GKG)

Es kann auch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung nicht anerkannt werden, daß es notwendig ist, den Mindestbetrag einer Gebühr auf 10 DM zu erhöhen.

Zu B. 5. a) (Kostenverzeichnis zum GKG Nummern 1430 und 1455)

Wird der Vorschlag des Bundesrates unter B. 6. nach einer Neugestaltung der Gebührentabelle abgelehnt, wie dies von der Bundesregierung befürwortet wird, so entfällt der vom Bundesrat genannte Grund für die Heraufsetzung der Beträge von 10 DM auf 18 DM. Einer Anpassung an die geringste Tabellengebühr von 12 DM wird dagegen in Übereinstimmung mit den Vorschlägen der Bundesregierung in den Nummern 1109 bis 1111 des Kostenverzeichnisses zugestimmt.

Zu B. 6. (Tabelle — Anlage 2 — zu § 9 Abs. 2 GKG)

Wie sich aus der Anlage 1 des Regierungsentwurfs ergibt, ist der Zuschuß, der aus allgemeinen Steuermitteln für die Kosten der Rechtspflege zu leisten ist, absolut gesehen, erheblich gestiegen, wenn er auch im Verhältnis zu den Einnahmen aus dem Gerichtskostengesetz etwa gleichgeblieben ist. Bei der Vorbereitung des Gesetzentwurfs ist eingehend geprüft worden, und zwar unter maßgeblicher Beteiligung der Landesjustizverwaltungen, ob eine Erhöhung der Gerichtsgebühren möglich ist. Dabei waren allerdings nicht nur finanzielle, sondern auch rechtspolitische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Die Kosten, die ein Bürger im Falle seines Unterliegens im Rechtsstreit zahlen muß, dürfen nicht so hoch sein, daß er mit Rücksicht auf sie von der Führung eines zur Wahrung seiner Rechte notwendigen und nicht aussichtslosen Rechtsstreits absieht. Abgesehen von diesen grundsätzlichen, auch verfassungspolitischen Gesichtspunkten, mußte bei der Prüfung weiter berücksichtigt werden, daß mit dem Gesetzentwurf eine Erhöhung der — ebenfalls zu den Prozeßkosten gehörenden — Rechtsanwaltsgebühren vorgeschlagen wird. Bundesregierung und Länder stimmen darin überein, daß die vorgeschlagene Erhöhung unumgänglich ist. Wie im allgemeinen Teil der Begründung des Gesetzentwurfs unter V ausgeführt wird, ist schon das sich nach den Vorschlägen des Entwurfs ergebende Prozeßkostenrisiko beträchtlich. Unter diesen Umständen hat sich die Bundesregierung zu einem Vorschlag, das Prozeßkostenrisiko auch noch durch eine Erhöhung der Gerichtsgebühren zu erhöhen, nicht entschließen können. Die Gerichte dienen nicht nur dem Einzelinteresse; jede Klärung von rechtlichen Auseinandersetzungen liegt vielmehr auch im allgemeinen staatlichen Interesse, weil sie die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung und den Rechtsfrieden sichert, die Gebote des Rechtsstaats verwirklicht und die Konkretisierung und Entwicklung der staatlichen Gesetzgebung fördert. Dieser Aufgabe entspricht es, wenn nach wie vor ein nicht unbeträchtlicher Teil der Kosten der Rechtspflege aus allgemeinen Mitteln gedeckt wird.

Zu B. 10. (§ 11 Abs. 2 BRAGO)

Es kann auch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung nicht anerkannt werden, daß es notwendig ist, den Mindestbetrag einer Gebühr auf 10 DM zu erhöhen.

Zu B. 12. (Stellung der Kostenvorschriften für das arbeitsgerichtliche Verfahren)

Es ist nicht erforderlich, die kostenrechtlichen Vorschriften für das arbeitsgerichtliche Verfahren, die von Anfang an ihren Platz im Arbeitsgerichtsgesetz hatten, aus diesem Gesetz herauszunehmen. Es erscheint vielmehr zweckmäßig, die wichtigsten, ständig zur Anwendung kommenden Vorschriften für die Arbeitsgerichtsbarkeit nach wie vor in § 12 Arbeitsgerichtsgesetz zusammenzufassen. Insbesondere auch im Interesse des rechtsuchenden Arbeitnehmers und Arbeitgebers ist es angebracht, im Arbeitsgerichtsgesetz selbst zum Ausdruck zu bringen, daß die Gebühren im allgemeinen niedriger sind als in anderen Gerichtsverfahren, daß Gebühren und Auslagen erst fällig werden, wenn das Verfahren in der betreffenden Instanz abgeschlossen ist, und daß Kostenvorschüsse nicht erhoben werden. Der Vorschlag des Bundesrates bewirkt eine starke Aufspaltung des § 12 Arbeitsgerichtsgesetz auf verschiedene Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und macht damit die besondere kostenrechtliche Regelung für das arbeitsgerichtliche Verfahren unübersichtlich.

Zu B. 14. a) (§ 33 KostO)

Es kann auch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung nicht anerkannt werden, daß es notwendig ist, den Mindestbetrag einer Gebühr auf 10 DM zu erhöhen.

Zu B. 14. b) (Tabelle — Anlage zu § 32 KostO)

Wird der Vorschlag des Bundesrats unter B. 14. a), die Mindestgebühr auf 10 DM festzusetzen, entsprechend der Stellungnahme der Bundesregierung abgelehnt, so entfällt der Grund für die Heraufsetzung der geringsten vollen Gebühr auf 10 DM.

Zu B. 19. (§ 85 a Jugendwohlfahrtsgesetz, § 27 f Bundesversorgungsgesetz)

§ 118 des Bundessozialhilfegesetzes, der unter anderem für Geschäfte und Verhandlungen, die aus Anlaß der Beantragung, Gewährung oder des Ersatzes einer nach dem Bundessozialhilfegesetz vorgesehenen Leistung nötig werden, Freiheit von Beurkundungs- und Beglaubigungskosten bestimmt, und § 144 Abs. 2 KostO, wonach die in § 118 des Bundessozialhilfegesetzes bestimmte Gebührenfreiheit auch für den Notar gilt, sind zu einer Zeit erlassen worden, als neben den Notaren noch andere Stellen, insbe-

sondere die Gerichte, für Beurkundungen zuständig waren. Nachdem das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1513) die außernotariellen Beurkundungszuständigkeiten grundsätzlich beseitigt hat, so daß die Beurkundungszuständigkeit der Notare zu einer ausschließlichen geworden ist, müssen bei der Beurteilung der Frage, ob neue Kostenbefreiungsvorschriften eingeführt werden, stets auch die Auswirkungen auf den Berufsstand der Notare berücksichtigt werden. Der Vorschlag des Bundesrates betrifft die Beurkundungen und Beglaubigungen, die im Interesse der Träger der Leistungen nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz und dem Bundesversorgungsgesetz oder im Interesse des Bürgers aus Anlaß der Beantragung, Gewährung oder des Ersatzes einer nach diesen Gesetzen vorgesehenen Leistung nötig werden. Es fehlt an einem hinreichenden Grund dafür, die sich hieraus ergebenden Belastungen auf einen Dritten, den Notar, abzuwälzen.

Zu B. 20. und B. 21. (§ 193 Bundesrechtsanwaltsordnung, § 146 Patentanwaltsordnung)

Wird entsprechend der Stellungnahme der Bundesregierung den Vorschlägen des Bundesrates, die Mindestgebühr im Gerichtskostengesetz, in der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und in der Kostenordnung auf 10 DM zu erhöhen (B. 1., B. 10. und B. 14. a), nicht gefolgt, so entfällt der Grund, auch die in § 193 Bundesrechtsanwaltsordnung und in § 146 Patentanwaltsordnung bestimmten Beträge auf 10 DM zu erhöhen.

Zu B. 22. (§ 25 a Justizbeitreibungsordnung)

Der Wortlaut des Vorschlages geht über den mit ihm verfolgten Zweck hinaus. Es ist nicht erforderlich, den Vollstreckungsbehörden das Recht zu geben, Auskunft über alle das Beschäftigungsverhältnis des Schuldners betreffenden Tatsachen zu verlangen. Abgesehen davon werden durch den Vorschlag, der vom Bundesrat bereits in früheren Gesetzgebungsverfahren eingeführt wurde (vgl. insbesondere die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung — Bundestagsdrucksache VI/2855), eine Reihe von Fragen aufgeworfen, die noch nicht abschließend geklärt sind. Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.